

Gewalt gegen Kinder

Konzept für eine umfassende Prävention



Familie & Gesellschaft

Sonderreihe des Bulletins **Familienfragen**
Bundesamt für Sozialversicherung

Famille & Société

Hors-série du bulletin **Questions familiales**
Office fédéral des assurances sociales

Famiglia & Società

Edizione speciale del bollettino **Questioni familiari**
Ufficio federale delle assicurazioni sociali

BSV /
OFAS /
UFAS /

5/ September 2005
Septembre 2005
Settembre 2005

Vorwort

Kindesmisshandlungen sind häufig. Auch heute noch werden zu viele Kinder geschlagen, vernachlässigt, missbraucht. Sie sind Opfer von Eltern oder Familienangehörigen oder Bekannten, also Personen, welche sie beim Heranwachsen und in ihrer Entwicklung fördern sollten. In anderen, selteneren Fällen werden sie Opfer fremder Personen, von Pädophilen oder kriminellen Netzen. Die Prävention der physischen und psychischen Verletzungen, welche daraus entstehen, ist Ziel aller Fachleute im Bereich Kinderschutz, der Eltern sowie derjenigen, die beruflich mit Kindern arbeiten oder sonst Erziehungsfunktionen wahrnehmen.

Prävention ist nicht einfach zu definieren und die Massnahmen sind nicht einfach umzusetzen. Es braucht insbesondere finanzielle Mittel, genügend personelle Ressourcen sowie immer wieder das Bemühen um Koordination. Prävention ist vielfältig und komplex. Je nach Fall unterscheiden sich die Ursachen, Risikofaktoren, Zielgruppen und Massnahmen. Das vorliegende Konzept zielt auf eine Prävention ab, welche alle diese Faktoren berücksichtigt und stellt konkrete Massnahmen vor. Die Eltern, welche vor allen anderen für den Schutz der Kinder verantwortlich sind, und die Kinder sind nicht die einzigen, welche angesprochen werden müssen. Auch die Verantwortlichen in der Politik, der Verwaltung, in den Behörden und Organisationen sind aufgerufen, in ihrem Bereich aktiv zu werden. Nötig ist ein effizientes, beharrliches und koordiniertes Vorgehen. Die Prävention von Gewalt gegen Kinder muss aus einer umfassenden und interdisziplinären Optik angegangen werden. Wir alle sind mehr oder weniger betroffen und verantwortlich. Ein Mentalitätswandel in Bezug auf Gewalt allgemein drängt sich mehr denn je auf. Unser Engagement ist gefragt. Antworten wir auf die Verpflichtung, welche die Vereinten Nationen an der ausserordentlichen Session zu den Kindern 2002 eingegangen sind, mit dem Aufruf «Handeln wir jetzt!», damit unsere Welt «kinderwürdig» und gewaltlos wird. Es geht um die Gegenwart und die Zukunft unserer Kinder und unserer Gesellschaft.

Jost Herzog
Leiter der Zentralstelle für Familienfragen

Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung wieder. Für den Inhalt der hier enthaltenen Analysen sind die Autoren/Autorinnen verantwortlich.

Autoren/Autorinnen

Kapitel I-IV:	Dr. Franz Ziegler, Psychologe, Kinderschutz Schweiz
Kapitel V-VI:	Florence Dardel, Psychologin, Service psychopédagogique des Ecoles Lausanne/ Dr. Lucienne Guidoux, ehemalige Ärztin au Service de santé des Ecoles Lausanne/ Lara di Luca, Psychologin, Service psychopédagogique des Ecoles Lausanne
Kapitel VII:	Dr. Franz Ziegler
Kapitel VIII:	Dr. Franz Ziegler
Kapitel IV:	Zusammenarbeit der Autoren/Autorinnen
Koordination und Information:	Zentralstelle für Familienfragen, BSV, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Jean-Marie Bouverat, 031 322 90 44, jean-marie.bouverat@bsv.admin.ch
Grafik:	Paola Moriggia, Bern, www.moriggia.ch
Illustrationen:	Wir bedanken uns beim Kinderschutz Schweiz und bei der ASPI (Associazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia) für die freundliche Zurverfügungstellung der Illustrationen. Die Zeichnungen haben Kinder aus der ganzen Schweiz im Rahmen der Ausstellung von Kinderschutz Schweiz "Lieber friedlich! Kinder zeichnen ihre Vorstellung von einer gewaltfreien Welt" gemacht.
Copyright:	BSV, 3003 Bern. Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares an das BSV gestattet.
Vertrieb:	BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Bestellungen:	318.805 d 9.05 1500 10Ki0093

Gewalt gegen Kinder

Konzept für eine umfassende Prävention



September 2005

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	12
1. Teil Allgemeines zur Prävention von Kindesmisshandlung	14
Kapitel I Präventionsmodelle und Präventionspraxis	
1. Prävention: ein Zauberbegriff?	
2. Verschiedene Präventionsmodelle	15
2.1 Primäre, sekundäre, tertiäre Prävention	
2.2 Definitionen primärer Prävention	16
2.3 Individuum- oder strukturorientierte Prävention	17
2.4 Spezifische und/oder unspezifische, zielgruppen- und/oder populationsbezogene Prävention	
2.5 Vom Defekt- zum Kompetenzmodell: Lebensweltbezogene Prävention	18
3. Präventionsmodelle und Präventionspraxis	20
3.1 Individuumorientierte Prävention	
3.2 Die Ziele der Prävention	
3.3 Prävention ist politisch	21
3.4 Ist Prävention zu gesundheits- und leistungsorientiert?	22
3.5 Die Pädagogisierung der Prävention	
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen von Kapitel 1	23
Kapitel II Kindesmisshandlung	24
1. Begriff	
2. Die verschiedenen Formen der Gewalt	26
2.1 Körperliche Gewalt	
2.2 Psychische Gewalt	
2.3 Sexuelle Ausbeutung	27
2.4 Physische und psychische Vernachlässigung	
2.5 Institutionelle Gewalt	
2.6 Strukturelle Formen der Gewalt	28
3. Ursachen der Gewalt gegen Kinder	29
4. Folgen der Kindesmisshandlung	30
5. Epidemiologie	
Kapitel III Prävention von Kindesmisshandlung	32
1. Präventiver Kinderschutz – Definition	33
2. Idealvorstellungen präventiver Kinderschutzmassnahmen	
2.1 Das Modell von Straus, Gelles und Steinmetz	34
2.2 Das WHO-Modell	35
2.3 Analyse und Schlussfolgerungen von Anne Cohn Donnelly	
2.4 Die Forderungen von Richard D. Krugman	37

3.	Prävention konkret: Beispiele aus der Literatur	38
3.1	Präventionsprogramme für Eltern	
3.1.1	Zeitpunkt des Programmeinsatzes	
3.1.2	Programminhalte und -schwerpunkte	39
3.1.3	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	40
3.2	An Kinder gerichtete Präventionsprogramme	
3.2.1	Programminhalte	41
3.2.2	Schlussfolgerungen	42
4.	Probleme und Grenzen bei der Umsetzung präventiver Programme	43
4.1	Anspruch und Wirklichkeit: Globaler Ansatz versus konservative Praxis	
4.2	Einige Hindernisse	
4.3	Schlussfolgerungen	44
5.	Das Präventionsmodell des Deutschen Kinderschutzbundes / DKSB	45
5.1	Grundlagenkonzepte	
5.2	Das DKSB-Modell	46
5.2.1	Gefährdungsquellen	
	Umwelt	
	Lebenslage	
	Quartier und Wohnverhältnisse	
	Betreuungs- und Versorgungsstruktur	
	Verhalten des Kindes	
	Elternverhalten	
	Familienangehörige und Bekannte	
	Den Kindern fremde Personen	
5.2.2	Adressatengruppen	47
	a) Gesellschaft	
	- Politik und Verwaltung	
	- Industrie und Dienstleistungen	
	- Bevölkerung	
	b) Erziehungsverantwortliche	
	- Eltern und alle, die Elternfunktionen übernehmen	
	- alle, die bezahlt oder unbezahlt Dienstleistungen für Kinder anbieten	
	c) Kinder	
5.2.3	Vorgehensweisen	48
	a) Politische Lobbyarbeit	
	b) Öffentlichkeitsarbeit	
	c) Informationsmaterial	
	d) Gruppenangebote und -trainings	
	e) Individuelle Angebote	

2. Teil	Prävention körperlicher Misshandlung	51
Kapitel IV	Prävention körperlicher Misshandlung von Kindern anhand des DKSB-Modells	
1.	Gefährdungsquellen	
1.1	Verhalten der Eltern	52
1.2	Familienangehörige und Bekannte	
1.3	Gesellschaftliche und kulturelle Normen	53
1.4	Lebenslage	
1.5	Betreuungs- und Versorgungsstrukturen	54
1.6	Umwelt, Quartier und Wohnverhältnisse	55
2.	Adressatengruppen der Präventionsmassnahmen	56
2.1	Gesellschaft	
2.1.1	Politik, Verwaltung und Gesetzgebung	57
2.1.1.1	Allgemeines	
2.1.1.2	Rechte der Kinder und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen	
2.1.1.3	Schweizerische Fachstelle für die Prävention von Kindesmisshandlungen	59
2.1.1.4	Empfehlungen des Europarates	61
2.1.1.5	Strafrecht und Schutz des Opfers im Strafverfahren	62
2.1.1.6	Vormundschaftsbehörden	64
2.1.2	Wirtschaft und Industrie	65
2.1.2.1	Arbeitswelt und Armut	
2.1.2.2	Medien	66
2.1.3	Hilfs- und Beratungsstellen	
2.1.4	Bevölkerung	67
2.2	Personen mit Erziehungsfunktion und beruflich Erziehende	69
2.2.1	Eltern, Tageseltern und Pflegefamilien	
2.2.2	Erziehungspersonal	
2.2.3	Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe	71
2.2.4	Beruflich Erziehende / Freizeit- und Sportclubs, Jugendverbände	72
2.3	Kinder	74
3. Teil	Prävention von sexuellem Missbrauch	76
Kapitel V	Die Problematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und dessen Prävention	
1.	Allgemeines	
1.1	Definitionen	
1.2	Folgen sexuellen Missbrauchs	79
2.	Besonderheiten des sexuellen Missbrauchs und der Sexualstraftäter	80
2.1	Besonderheiten des sexuellen Missbrauchs	
2.2	Besonderheiten der Sexualstraftäter	82
3.	Mädchen und Jungen	84
3.1	„Es passiert auch Jungen...“	
3.2	Einige Vergleiche zwischen missbrauchten Jungen und Mädchen	86
3.3	Sind Kinder vor der Pubertät „asexuell“?	88

4.	Überlegungen zur spezifischen Prävention von sexuellem Missbrauch	90
4.1	Begründungen und Möglichkeiten der Prävention	
4.2	Verbreitung von Präventionsprogrammen für Kinder und Eltern: Ziele und Grenzen	92

Kapitel VI	Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern gemäss DKSB-Modell	96
-------------------	---	-----------

1.	Risikofaktoren	
1.1	Gesellschaft und kulturelle Normen	
1.2	Lebenslage	97
1.3	Quartier und Wohnverhältnisse	98
1.4	Betreuungs- und Versorgungsstrukturen	
1.5	Verhalten der Kinder	99
1.6	Verhalten der Eltern	
1.6.1	Schutzfunktion der Eltern	
1.6.2	Schwachstellen	100
1.7	Familienangehörige und Bekannte	102
1.8	Unbekannte	
2.	Adressatengruppen der Präventionsmassnahmen	104
2.1	Gesellschaft	
2.1.1	Politik, Verwaltung und Gesetzgebung	
2.1.1.1	Strafrecht und Schutz des Opfers im Strafverfahren	105
2.1.1.2	Zivilrecht	109
2.1.1.3	Bildung und Forschung	110
2.1.1.4	Vormundschaftsbehörden	111
2.1.2	Wirtschaft	112
2.1.2.1	Betroffene Wirtschaftszweige	
2.1.2.2	Medien	
2.1.3	Hilfs- und Beratungsstellen	113
2.1.4	Bevölkerung	114
2.2	Personen mit Erziehungsfunktion und beruflich Erziehende	115
2.2.1	Eltern, Tageseltern, Pflegefamilien	
2.2.2	Erziehungspersonal	117
2.2.3	Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe	
2.2.4	Beruflich Erziehende / Freizeit- und Sportclubs, Jugendverbände	120
2.3	Kinder	122

4. Teil	Vorgehensweisen und Empfehlungen	124
----------------	---	------------

Kapitel VII	Vorgehensweisen gemäss DKSB-Modell
--------------------	---

1.	Politische Lobbyarbeit	
2.	Öffentlichkeitsarbeit	126
3.	Informationsmittel/Dokumentation	127
4.	Gruppenangebote und -ausbildungen/Netzwerkarbeit	
5.	Individuelle Angebote	128

Kapitel VIII	Überlegungen und Grundsätze zur Prävention von Gewalt gegen Kinder	129
1.	Problem- und Zieldefinition	
2.	Die sieben "K" des präventiven Kinderschutzes	130
Kapitel IX	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	133
1.	Allgemeines	
2.	Aktionen auf politischer Ebene, gesetzgeberischer Ebene und Verwaltungsebene (national, kantonal, kommunal)	135
2.1	Bund	
2.2	Kantone	136
2.3	Gemeinden	
3.	Aus- und Weiterbildung in Tätigkeitsbereichen, die (auch) Kinder betreffen	137
4.	Massnahmen zur Unterstützung von Familien, Kindern und Eltern	138
	Bibliographie	140

Einleitung

Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) ist in der Schweiz seit März 1997 in Kraft. Das Übereinkommen legt – was offensichtlich immer wieder gesagt werden muss – noch einmal fest, dass auch Kinder Menschen sind und in diesem Sinne Anrecht auf die fundamentalen Menschenrechte haben. Darüber hinaus haben Kinder Anrecht auf speziellen Schutz und auf Förderung. Die UN-KRK soll richtungsweisend für das Handeln sein, und zwar nicht nur beim Kinderschutz im engeren Sinne. Die 192 Staaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben (einzig Somalia und die USA haben dies bis heute noch nicht getan), sind u.a. auch dazu verpflichtet, präventive Massnahmen zum Schutz der Kinder vor jeglichen Formen der Gewalt zu ergreifen (vgl. insbesondere die Artikel 19 und 34 UN-KRK). Der Schutz der Kinder vor Gewalt ist nicht mehr nur eine Frage des politischen Willens, sondern stellt vielmehr eine Pflicht der Unterzeichnerstaaten dar.

Bereits am 18. Juni 1987, d. h. zehn Jahre vor der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, hat Nationalrätin Judith Stamm zusammen mit 61 mitunterzeichnenden Nationalrätinnen und -räten ein Postulat¹ zur Art und zum Umfang der Kindesmisshandlung in der Schweiz sowie zu den Ursachen und möglichen Massnahmen zur Behebung der Missstände eingereicht. Der Bundesrat hat in der Folge am 19. Mai 1988 die "Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung" als nicht ständige Kommission eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat im Juni 1992 ihren Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz" dem Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesrat Flavio Cotti, vorgelegt und ihn Ende Oktober 1992 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-NR) hat den Bundesrat am 11. April 1994 beauftragt, zum erwähnten Bericht Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist am 27. Juni 1995 erschienen und war Ausgangspunkt für verschiedene Postulate² und eine Motion³ der RK-NR. Die Motion und die Postulate wurden am 13. Juni 1996 angenommen. Mit der Annahme eines dieser Postulate (96.3178) hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, ein Konzept zur Prävention von Gewalt in der Familie auszuarbeiten.

Die Zentralstelle für Familienfragen im Bundesamt für Sozialversicherung hat die Autoren und Autorinnen der vorliegenden Arbeit beauftragt, einen Bericht zu erarbeiten, der auf das Anliegen des Postulats eingeht. Das Konzept soll – gemäss Mandat – das theoretische Rüstzeug und konkrete Anwendungsmöglichkeiten aufzeigen, damit dem Bund, insbesondere der Zentralstelle für Familienfragen, sowie den Kantonen und Gemeinden im Hinblick auf Koordinations- und Präventionsaufgaben die nötige Basis zur Verfügung steht. Ebenfalls gemäss Mandat wird der Problematik der sexuellen Ausbeutung – von Mädchen **und** Knaben – besondere Beachtung geschenkt. Gewalt unter Kindern und unter Jugendlichen ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Kapitel I enthält eine theoretische Präsentation der Präventionsmodelle und -praktiken. In Kapitel II werden die verschiedenen Formen, Ursachen und Folgen der Kindesmisshandlung behandelt. Kapitel III befasst sich mit den verschiedenen Präventionsprogrammen und -massnahmen und erörtert das Präventionsmodell des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB), das diesem Gesamtkonzept zugrunde liegt. Die Prävention von körperlicher Gewalt gegen Kinder gemäss DKSB-

1) 87.503: Kindesmisshandlungen

2) 96.3177: Aufnahme einer Kinderschutzbestimmung in die Bundesverfassung
96.3178: Präventionskonzept gegen Gewalt in der Familie
96.3180: Informationskampagne gegen die Alltagsgewalt
96.3188: Sorgentelefon für Kinder

3) 96.3176: Rechtliches Verbot der Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern

Modell ist Gegenstand von Kapitel IV. Kapitel V thematisiert den sexuellen Missbrauch, Kapitel VI die Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern anhand des DKSB-Modells. Kapitel VII und VIII befassen sich mit den Handlungsmöglichkeiten und den Präventionsgrundlagen. Kapitel IX schliesslich enthält Empfehlungen nach Prioritätenbereichen.

Die Autoren und Autorinnen haben sich nicht für eine Unterteilung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention, sondern für das Modell der Fachpersonen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) entschieden, und zwar sowohl was die körperliche als auch was die sexuelle Gewalt gegen Kinder anbelangt. Das DKSB-Modell schien den Autoren und Autorinnen für diese Forschungsarbeit geeigneter, da es ihrer Ansicht nach gewisse Grenzen anderer Modelle überwindet, insbesondere mögliche Verwechslungen und Überschneidungen zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention, zwischen individuumorientierter oder institutions- bzw. strukturbezogener Prävention, und zwischen spezifischer und unspezifischer Prävention.

Das klare, effiziente und leicht verständliche DKSB-Modell bietet auf Grund einer detaillierten Analyse der Risikofaktoren bereits in der Anfangsphase einen Überblick über alle am Präventionskonzept beteiligten Akteure und Akteurinnen und zeigt auf, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Zudem können die verschiedenen aktiven Partnerinnen und Partner sofort sehen, in welchen Bereichen sie persönlich handeln und mit welchen Partnern und Partnerinnen Aktionen zu koordinieren sind.

Diese Arbeit schien notwendig, damit alle Erwachsenen, unabhängig von politischer, sozialer und erzieherischer Funktion, einfach und auf Grund von Ursachenfaktoren erfahren, welche Aufgaben sie mit welchen Partnerinnen und Partnern in welchen Präventionsbereichen übernehmen können.

Um das Konzept möglichst breit abzustützen und den Anliegen der mit Kindesmisshandlung konfrontierten Instanzen Rechnung zu tragen, wurden kantonale Behörden, Kommissionen, spezialisierte Dienststellen und private Organisationen/Verbände, Berufsverbände und Expertinnen und Experten des Kinderschutzes schriftlich und mündlich befragt:

- zu bereits vorhandenen Präventionskonzepten
- zu konkreten, durchgeführten oder geplanten Präventionsprojekten und -aktionen
- zu den Wünschen oder Forderungen hinsichtlich eines verbesserten Kinderschutzes.

Die Autoren und Autorinnen danken an dieser Stelle allen beteiligten Personen für ihre wertvolle Unterstützung sowie die Zeit und Aufmerksamkeit, die sie dem Projekt geschenkt haben.

Eine besondere Anerkennung gebührt dem seither verstorbenen Dr. Amilcare Tonella, einem Spezialisten mit grosser Erfahrung, welcher ehrenamtlich und sehr engagiert mit wertvollen Hinweisen bei der Erarbeitung dieses Berichts mitgewirkt hat.

1. Prävention: ein Zauberbegriff?

Prävention als Idee ist attraktiv, hat Hochkonjunktur. Prävention weckt Hoffnungen. Kaum eine Abhandlung, kaum ein politisches Statement – gleich welchen Inhalts – wird ohne Bemerkungen zur Prävention abgeschlossen. Publikationen und Fachkongresse zum Thema Prävention sind zahlreich. Wer wünscht sich nicht, potenzielle Probleme vor ihrem oder spätestens bei ihrem Auftreten angemessen oder eben so angehen zu können, dass die Probleme gar nicht erst zu solchen werden?

Der Hinweis, dass mit dem Zauberwort Prävention (vgl. Stark, 1989) – neben der Vermeidung von viel individuellem Leid, familialen und sozialen Belastungen – auch viel Geld eingespart werden kann, ist verlockend, ja stellt wohl gar ein Gebot der Stunde dar. Wer sich darum bemüht, über Absichtserklärungen hinaus präventive Massnahmen umzusetzen, stösst jedoch auf eine Vielzahl unterschiedlichster Hindernisse und offener Fragen.

Was als Idee, als Zielvorstellung unumstritten, nicht selten auch ethisch als unumgängliche Verpflichtung erscheinen mag, wird im "Handling" zur Suche nach dem Ei des Kolumbus. Mit Zielsetzungen sind noch keine Ableitungen für Operationalisierungsmöglichkeiten verbunden, weder die finanziellen Ressourcen erschlossen noch die politischen Hindernisse überwunden.

Prävention ist in aller Munde. Wenn es aber darum geht, Prävention zu konkretisieren oder spezifische Probleme anzugehen, dann beschränkt man sich auf Lippenbekenntnisse. Gleichzeitig wird vielen Aktionen und Massnahmen auch präventiver Charakter zugesprochen. Es scheint, als gelte das Etikett "präventiv" auch schon als Ausdruck hoher Qualität. Dass dem nicht so ist, zeigen auch Bemühungen, die rund um die Prävention von Kindesmisshandlungen oder Gewalt gegen Kinder ergriffen werden. Der Umgang mit "Prävention" ist vielfach unkritisch und wenig professionell. Die Problematik der Kindesmisshandlung, das Engagement für einen präventiven Kinderschutz mit all den damit verbundenen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwendungen, bedürfen aber einer intensiven und längerfristigen Auseinandersetzung, Planung und Durchführung von Massnahmen.

Trotz dieser Schwierigkeiten, insbesondere bei komplexen sozialen Problemen, muss Prävention in Angriff genommen werden. Die im Kapitel I.3 beschriebenen Problemfelder und Hindernisse sollen nicht vom Handeln abhalten, im Gegenteil! Die etwas umfangreichere Diskussion soll auf allfällige Schwierigkeiten in der Umsetzung hinweisen, damit diese von vornherein in die Planung mit einbezogen und die Organisation entsprechend differenzierter gestaltet werden kann.

2. Verschiedene Präventionsmodelle

2.1 Primäre, sekundäre, tertiäre Prävention

Konzeptuell auch noch heute von unzweifelhaft wegweisender Bedeutung ist das Modell, das der Psychiater G. Caplan 1964 in seinem Buch "Principles of Preventive Psychiatry" veröffentlicht hat. Auf ihn geht die Unterteilung der Präventionsarten in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Intervention zurück:

Primäre Prävention soll das Auftreten von Störungen und Problemen so weit wie möglich verhindern.

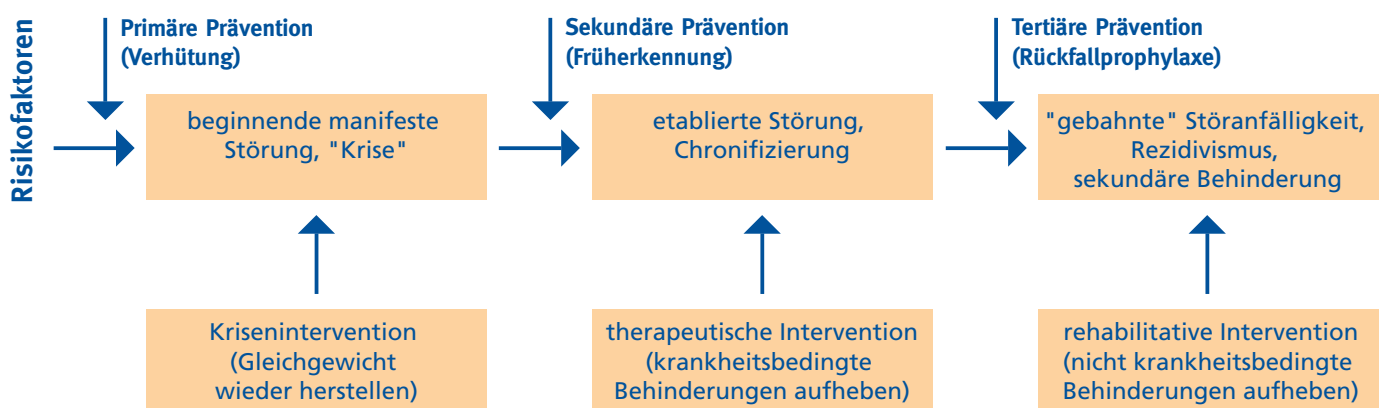
Sekundäre Prävention zielt darauf ab, Störungen und Probleme insofern niedrig zu halten, als ihre zeitliche Ausdehnung möglichst kurz gehalten und Störungen möglichst frühzeitig erfasst und behandelt werden sollen.

Tertiäre Prävention versucht, negative Folgeerscheinungen und Konsequenzen manifester Störungen und Probleme zu verhindern oder zu reduzieren.

Vereinfachend resp. zusammenfassend soll:

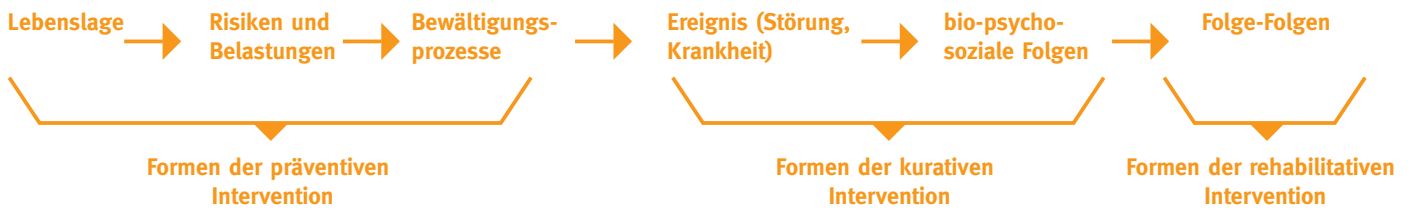
- primäre Prävention das Auftreten von Störungen,
- die sekundäre Prävention die Weiterentwicklung von Störungen
- und die tertiäre Prävention die Folgen von Störungen zu verhindern versuchen.

UCHTENHAGEN (1980; zitiert in Schrottmann, 1990, S. 13ff.) zeigt auf, wie diese drei Präventionsbereiche zueinander in Beziehung gesetzt werden können:



Fällt die tertiäre Prävention (und teilweise auch die sekundäre) überhaupt noch unter Prävention? Diese Frage wird oft gestellt. Die Grenzen zwischen tertiärer und sekundärer Prävention sowie zwischen Therapie und Rehabilitation sind fließend und Unterschiede kaum mehr feststellbar. Einzig die primäre Prävention wird oft als Prävention im engeren Sinne verstanden.

Um den Unklarheiten im Gebrauch der Begriffe Einheit zu gebieten, wurden verschiedene Klärungsversuche unternommen. So regt HURRELMANN (1990) an, auf den Begriff "Prävention" zu verzichten, an seiner Stelle von Intervention zu sprechen und dem entsprechenden Teil das Prädikat "präventiv" voranzusetzen:



“Wenn Hurrelmann aber statt von Sekundärprävention von korrektiven, kurativen oder supportiven Interventionen spricht oder Tertiärprävention deutlicher als kompensatorische oder rehabilitative Intervention bezeichnet, dann wird damit zum Ausdruck gebracht, dass es sich um qualitativ unterschiedliche Formen des Eingreifens handelt. Die Bezeichnung ‘präventive Intervention’ bleibt nach seiner Einteilung denjenigen Massnahmen vorbehalten, die einsetzen, bevor es zu ersten beeinträchtigenden Ereignissen oder Störungen kommt. In der traditionellen Unterteilung handelt es sich um Primärprävention.” (Kommission für Prävention der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP, 1992, S. 6).

2.2 Definitionen primärer Prävention

Trotz Unklarheiten in Bezug auf den Präventionsbegriff herrscht in der Fachliteratur relativ grosse Einigkeit darüber, was unter primärer Prävention konkret zu verstehen ist.

Die folgende Zusammenstellung von Definitionen ist der Publikation von Schrottmann entnommen (1990, S. 15).

Primäre Prävention zielt darauf ab, die Inzidenz neuer Fälle von psychischen Störungen und Behinderungen in einer Population zu verringern. Die Bemühungen konzentrieren sich auf die Veränderung der Umgebung und zugleich auf die Stärkung der individuellen Kapazität, mit Situationen fertig zu werden (Caplan/Grunebaum 1977).

Primäre Prävention, das heisst das Verhindern von Verhaltensproblemen, geschieht durch Reduktion von Umweltbelastungen und/oder durch Vermittlung von Fertigkeiten zur effektiven Auseinandersetzung mit konkreten Lebenssituationen (Sommer 1977).

Primäre Prävention bedeutet, die Inzidenz psychischer Störungen zu verringern, einerseits durch den Abbau von Stress und andererseits durch das Fördern von Bedingungen, die zu einer verbesserten Kompetenz und Bewältigung entsprechender Situationen beitragen (Task Panel on Prevention 1984).

Primäre Prävention ist zu begreifen als Eingriff in die Gesamtheit der Auswirkungsbedingungen der Umwelt, die höhere und niedere Niveaus der Tätigkeit beeinflussen, wie der Vermittlung umfassender Kompetenzen an die gefährdeten Individuen, ihre Lebensbedingungen selbst aktiv zu ändern und zu verbessern (Jantzen 1981).

Prävention umfasst Aktivitäten zur Vermeidung ungünstiger Konstellationen bezüglich biologischer, sozialer und physischer Ereignisse sowie zur Förderung günstiger Konstellationen für alle identifizierbaren oder potenziellen, aber bisher unauffälligen Populationen/Risikopersonen durch die Anwendung verschiedenster geeigneter und ethisch unbedenklicher Theorien, Strategien und Techniken, deren Wirksamkeit durch gleichzeitige Weiterentwicklung gewährleistet wird (Bloom 1981).

Prävention dient also dazu, "a) die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Menschen zu entwickeln/fördern und b) die sozialen Systeme so zu verändern, dass sie den Bedürfnissen der Menschen besser gerecht werden" (Adam 1981, S. 67ff.).

Prävention, so wie sie auch in diesem Bericht verstanden wird, richtet sich also nicht primär gegen Defizite von Personen oder Gruppen, sondern konzentriert sich auf die "Stärkung und Förderung vorhandener Verarbeitungs- und Bewältigungsmöglichkeiten für belastende Lebensanforderungen" (Abelmann-Vollmer, 1991, S. 9). Gleichzeitig wird auf die strukturellen Bedingungen so Einfluss zu nehmen versucht, dass diese Bedingungen nicht selbst Belastungen darstellen. Prävention zielt gleichzeitig auf die Förderung protektiver individueller Fähigkeiten und auf die Reduktion von strukturell bedingten Belastungen.

2.3 Individuum- oder strukturorientierte Prävention

Grundsätzlich werden zwei Strategien unterschieden, um Präventionsziele zu erreichen:

- die individuum-, person- oder verhaltensorientierten Strategien und
- die struktur-, system-, umwelt- oder verhältnisorientierten Strategien.

"Personorientierte Prävention will durch Ressourcenstärkung beim einzelnen Menschen die Persönlichkeitsstruktur und die individuellen Handlungskompetenzen positiv beeinflussen. Als individuelle Ressourcen in diesem Zusammenhang können auf der Ebene der Persönlichkeitsstruktur z.B. die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit des Einzelnen angesehen werden. Weitere Komponenten sind Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, angemessene interne Kontrollüberzeugung und Selbstwirksamkeitserwartung (self-efficacy), aber auch weniger abstrakte Aspekte wie die Funktionsfähigkeit der Sinnesorgane oder berufliches Können" (Kommission für Prävention der FSP, 1992, S. 8).

Dagegen will die strukturbezogene Prävention rechtliche, ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen derart herstellen, dass durch sie die Voraussetzung für eine gesunde persönliche Entwicklung geschaffen wird.

2.4 Spezifische und/oder unspezifische, zielgruppen- und/oder populationsbezogene Prävention

Die Unterscheidung präventiver Massnahmen in spezifische und unspezifische wird gerade aufgrund der oben erwähnten Differenzierung von person- oder verhaltensorientierter Prävention und struktur- oder verhältnisorientierter Prävention notwendig.

Die spezifische Prävention richtet sich auf die Reduktion oder Verhinderung ganz bestimmter Probleme oder Risiken.

Die unspezifische Prävention umfasst Massnahmen, die die Erhöhung oder Verbesserung globaler oder allgemeiner Konzepte wie Wohlbefinden oder Gesundheit im Auge haben.

Während die spezifische Prävention eher im Kontext person- oder verhaltensbezogener Prävention von Bedeutung ist, wird die unspezifische oftmals im Kontext der struktur- und verhältnisbezogenen Prävention (z.B. als Gesundheitsförderung, Verbesserung der Lebensqualität, etc.) aktuell; dort, wo gesamtgesellschaftliche Massnahmen angezeigt sind.

Gleichermassen gilt es zwischen der zielgruppen- und populationsbezogenen Prävention zu unterscheiden. Die populationsbezogene Prävention "zielt auf die Gesamtbevölkerung oder auf Teile der Gesamtbevölkerung, die nicht durch Risikokriterien definiert sind, z.B. auf alle Schüler oder auf alle Eltern" (Perrez, 1998, S. 373). Die zielgruppenspezifischen Programme "werden dagegen für spezielle Gruppen konzipiert, die für eine bestimmte Störung als überdurchschnittlich gefährdet erscheinen, da sie Risikoverhalten zeigen, aber noch keine Symptome oder Störungen aufweisen" (Perrez, loc.cit.).

2.5 Vom Defekt- zum Kompetenzmodell: Lebensweltbezogene Prävention

Die ursprüngliche Orientierung der Präventionskonzepte an spezifischen Problemlagen, Krankheitsbildern, Symptomen, etc. hatte ihren Ursprung in vorwiegend medizinischen Handlungskonzeptionen. (Zur Kritik am medizinischen Versorgungsmodell als Basis von Präventionsmassnahmen vgl. die diversen Beiträge in Paulus, 1992; in Rosenbrock/Kühn/Köhler, 1994; in Stark, 1989; oder Beiträge von Kickbusch, 1990; Wambach, 1983, 1987). Modelle wie auch konkrete Projekte lehnen sich – so der Grundtenor der Kritik – einseitig an den herkömmlichen medizinisch-therapeutischen Perspektiven und Haltungen an. Sie sind einseitig personenzentriert und einseitig expertenorientiert. Experten und Expertinnen geben vor, wie sich Menschen anders zu verhalten haben. "Das bisherige Verständnis von Prävention beschränkt sich so auf das 'Nachahmen' und Durchsetzen vorgegebener Normen" (Stark, 1989, S. 19).

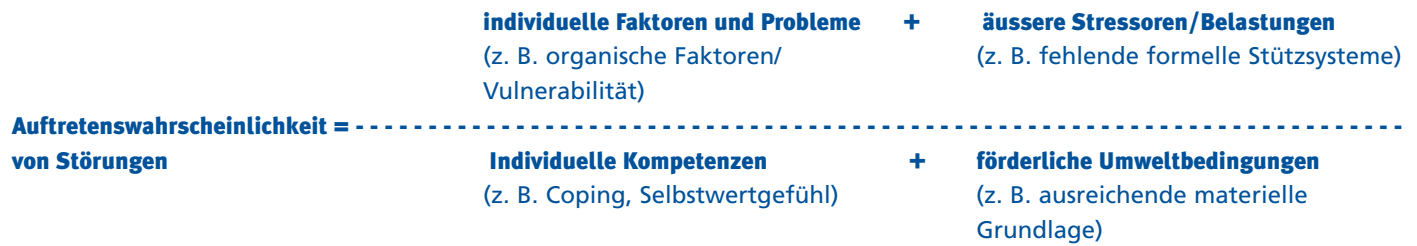
Stark (loc.cit.) selbst stellt ein erweitertes, auf die Lebenswelt bezogenes Präventionsmodell vor.

"Eine solche, auf die vorfindbare Lebenswelt der Menschen bezogene Prävention bezieht sich auf die Gestaltung (und Gestaltbarkeit) von unterschiedlichen Lebensräumen mit dem Ziel, Modelle zur Steigerung der Lebensqualität für verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Kompetenzen und Stärken, Schwächen und Defiziten zu entwickeln" (S. 19). Zu eher individuell gestaltbaren Lebensräumen treten die strukturellen Voraussetzungen in räumlicher, materieller und sozialer Hinsicht hinzu. "Lebendig werden diese Programmatiken durch die Einsicht, dass eine lebensweltbezogene Prävention nur mit, jedoch niemals für oder über die Menschen gemacht werden kann" (S. 20). Prävention bedeutet dann auch, dass Entmündigung und Kontrollverlust in allen Lebensbereichen verhindert werden muss.

Drei Konzepte sind für diesen Ansatz entscheidend:

a) Sozialökologische Sichtweise: Die indirekt schuldzuweisende, individuumzentrierte Sicht psychosozialer Probleme macht einem Verständnis Platz, gemäss dem das Individuum, innerhalb eines sich verändernden Systems, als Teil eines Netzwerkes, als mit dem Umfeld interagierendes Individuum, verstanden wird.

Der konzeptionelle Rahmen präventiver Ansätze muss deshalb mit den relevanten Variablen der sozialen Umwelt ergänzt werden. Das Auftreten resp. die Auftretenswahrscheinlichkeit von Störungen ist abhängig von personalen und von Umweltfaktoren, auch in protektiver Hinsicht:



b) Empowerment (Stärkung und Förderung der individuellen Ressourcen): Im Zentrum steht die Kontrolle über die eigenen Lebensumstände durch den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung fördernder Strukturen, die eine selbstorganisierende Entwicklung von Gruppen und Einzelpersonen unterstützen (Stark, 1989, S. 23ff.).

c) Gesundheitsförderung: "Zielsetzungen sind ... sowohl die Lebensweisen als auch die Lebensbedingungen der Menschen in einem bestimmten sozialen Umfeld" (Stark, 1989, S. 26), wobei Gesundheitsförderung als ein Prozess der Befähigung, sein grösstmögliches Gesundheitspotenzial zu entfalten, verstanden wird. Das Gesundheitspotenzial wird nicht normativ gesetzt, sondern aufgrund der jeweiligen Lebenslagen subjektiv entwickelt.

Für das präventive Handeln in der Praxis hat das (zumindest) zwei Konsequenzen:

- **Partizipation:** Partizipation geht über die oft gehörte Teilnahme (z.B. von Zielgruppen und Individuen an präventiven Programmen) hinaus. Teilhabestrategien versuchen vielmehr, Zielgruppen bereits an Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zu beteiligen.
- **Netzwerkförderung:** Für die Entwicklung psychosozialer Gesundheit können soziale Netzwerke und Unterstützungssysteme eine wichtige Grundstruktur darstellen (Stark, 1989, S. 27). Prävention soll zum Ziel haben, sämtliche Formen sozialer Unterstützung und alle Gestaltungsmöglichkeiten von Lebensräumen zu entwickeln und zu fördern.



3. Präventionsmodelle und Präventionspraxis

Die meisten bis heute getroffenen Präventionsmassnahmen im psychosozialen Bereich zielen auf Störungen, Symptome und spezifische Risiken ab. Diese Massnahmen basieren auf Erklärungsmodellen äusserst komplexer Ursachen und auf Interaktionsmodellen heterogener Ursachenfaktoren.

Unabhängig davon, ob eine derartige Präventionskonzeption als angemessen beurteilt wird oder nicht, konzentriert sich der überwiegende Teil der (zumindest in der Literatur nachvollziehbaren) Präventionsmassnahmen jeweils auf einen Teilbereich der aus den Erklärungsmodellen bekannten Ursachen. Mit anderen Worten: Viele Präventionsmassnahmen werden der Komplexität der bis dahin bekannten Ursachenfaktoren nicht gerecht.

3.1 Individuumorientierte Prävention

Der eben beschriebene Mangel zeigt sich insbesondere darin, dass strukturorientierte Präventionsmassnahmen (auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene) kaum anzutreffen sind. Die überwiegende Mehrheit präventiver Bemühungen ist nur individuumorientiert und insofern unvollständig.

“Individuelle Problemlagen, biographische Krisen und abweichende Handlungsweisen werden so behandelt, als seien sie einzig und allein dem einzelnen ‘Missetäter’, seiner psychischen Ausstattung, sozialen Lebensgeschichte oder familiären Situation zurechenbar” (Herriger, 1986, S. 154). Den präventiven Handlungsvorschlägen, so Herriger (op.cit.) weiter, ist eines gemeinsam: Sie bleiben im “Beziehungsparadigma” verhaftet und strukturieren den vorbeugenden Problemzugriff nach einem Muster der Individualisierung von komplexen sozialen Problemzusammenhängen. Strukturelle Problemzusammenhänge werden entpolitisiert, die politische Verantwortung delegiert.

Für die Konzeptualisierung der Prävention sozialer Probleme sind Beweise bezüglich ihrer Effizienz zu erbringen: “Der häufig gehörte Einwand, die Wirksamkeit vor allem unspezifischer Präventionsmassnahmen müsse erst noch erwiesen werden, bevor in Prävention investiert werden könne, ist nicht selten motiviert durch das Interesse, den Status quo unverändert zu lassen” (Rosenbrock/Kühn/Köhler, 1994, S. 38).

3.2 Die Ziele der Prävention

Präventionsprogramme und -massnahmen sind immer zielorientiert. Die Zielfindung resp. -gebung ist mit vielen Fragen verbunden:

- a) Die Festlegung von Zielen ist nicht gleichbedeutend mit den damit verbundenen Handlungskonzepten. Aus einer Zielsetzung ist das zu wählende Vorgehen zur Umsetzung nicht direkt ableitbar. Die Strategien sind offen und variabel. Aber ob sie sich zur Zielerreichung eignen, kann oft erst im Nachhinein aus den Ergebnissen gefolgert werden.

- b)** Präventionsziele werden nicht selten in der Form von "global endstates" formuliert. In dieser globalen Form sind die Ziele aber gerade bei zeitlich befristeten Projekten nicht erreichbar. Viele Ziele sind an sich nicht erreichbar, geben jedoch notwendige und wünschenswerte Orientierungspunkte an.
- c)** Bei einer partizipativen, auf Befähigung der Teilhabenden (nicht Teilnehmenden) der Prävention können die Ziele nicht als fix gegeben vorausgesetzt werden. Wenn Prävention "... auf Aktivierung, das Empowerment der Betroffenen setzt, auf ihre Selbstorganisation, auf das allmähliche Zurücktreten der Projektbetreuer auch im Hinblick auf die Festsetzung von Zielen und Plänen, die der Verbesserung der Lebenssituation dienen sollen, verschieben sich häufig Ziele sowohl in ihrer zeitlichen Dringlichkeit als auch in ihrem Gewicht" (Rosenbrock/Kühn/Köhler, 1994, S. 21).

3.3 Prävention ist politisch

Prävention strebt Veränderungen im Verhalten und in den Verhältnissen an. Nicht allen sind diese Veränderungen willkommen. Sie sind politisch oft umstritten.

Politische Hindernisse auf dem Weg zur ganzheitlichen Prävention

a) Interessenkonflikte

Präventionsansätze – so schreibt die Kommission für Prävention der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen – befinden sich im Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen: "So geraten zum Beispiel gesundheitspolitische Zielsetzungen schnell in Kollision mit ökonomischen Interessen. Gewisse Industriezweige, aber auch der Status kurativ wirkender Berufsgruppen, scheinen durch Vorsorgeprogramme längerfristig bedroht." (1992, S. 15f.). Der Staat selbst befindet sich im Widerspruch: Auf der einen Seite stehen wachsende Ausgaben, z. B. zur Bekämpfung der Folgeschäden von Genussmitteln, auf der anderen Seite die beträchtlichen Steuereinnahmen durch die Alkohol- und Tabakbesteuerung.

b) Ökonomismus

Prävention ist nicht gratis. Präventionsmassnahmen sind mit hohen Ausgaben verbunden; Ausgaben, deren Wirkungen oft nicht unmittelbar einsehbar sind. Finanziell knappe Mittel sind ein entsprechend grosses Hindernis bei der Umsetzung von Präventionsmassnahmen.

Dabei wird nicht in Erwägung gezogen, dass der Kostenaufwand für die Behandlung der Folgeprobleme von Kindesmisshandlungen längerfristig grösser ist als die Mittel, die für präventive Massnahmen einzusetzen wären (vgl. Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz, 1992; U.S. Department of Health & Human Services, 2003).

Mit dem Stichwort Ökonomismus ist aber noch mehr gemeint: In Entscheidungsprozessen von Staat und Unternehmen dominiert das ökonomische Prinzip über das gesundheitliche. Die Formulierungen von Rosenbrock/Kühn/Köhler vgl.

1994, S. 44 lassen keine Zweifel offen: Die Dominanz der Ökonomie behindert und verhindert Prävention und beeinflusst ihre Leistungen. Nur jene Prävention ist interessant, die auch Marktwert besitzt: Gesundheitsförderung nicht als Ziel, sondern als konsumierbares Produkt.

c) Chancenungleichheit: soziale Selektion

Präventionsfachleute betonen immer wieder die Gefahr resp. weisen auf die Erfahrungen hin, dass v. a. jene von Präventionsmassnahmen profitieren, denen es auch sonst nicht allzu schlecht geht, d. h. dass Prävention sogar Gefahr läuft, die Chancenungleichheit zu vergrössern. Bereits sensibilisierte Personen nutzen die Angebote vermehrt. Kritisiert wird auch, dass die Angebote von ihrer Form her auf die Mittelschicht zugeschnitten sind.

3.4 Ist Prävention zu gesundheits- und leistungsorientiert?

Eng mit den oben erwähnten Aspekten der Individualisierung resp. Entpolitisierung von individuellen Problemlagen verknüpft ist die Tendenz, dass "Gesundheit" in unserer Gesellschaft immer mehr zum Fetisch wird (Bock, 1992, S. 109f.), der die Leistungsorientierung unserer Gesellschaft dokumentiert. Gesundheit als überdauernden Zustand gibt es nicht. Die menschliche Entwicklung ist ohne Abweichungen nicht denkbar. Dabei rückt die individuelle Verantwortung für Gesundheit (Verdienst) und für Krankheit (Verschulden) vermehrt in den Vordergrund. Ist Gesundheit machbar?

3.5 Die Pädagogisierung der Prävention

Schliesslich macht Herriger (1991) auf die Gefahr der Pädagogisierung des Präventionshandelns aufmerksam. "Die vorgeschlagenen Vorbeugemassnahmen sind 1. auf die Vermittlung von Handlungskompetenzen, 2. auf die Einübung gelingender Krisenbewältigungsstrategien und 3. auf die Kanalisierung individueller Ordnungsstörungen und familiärer Konflikte in akzeptierte Verarbeitungsformen gerichtet – sie verbleiben damit in den Schienen 'altbekannter' pädagogischer Rezepturen" (S. 74). Der Preis dieser Selbstbeschränkung sei eine halbier-te Präventionswirklichkeit. Der Erfolg von Präventionsmassnahmen bemesse sich auch hier an ihrem Vermögen, Störungen des Alltags zu verhindern und konfliktfreie Verhaltensformen zu sichern. Ziel sei die Gesellschaftsverträglichkeit und somit konservierend, eine Logik staatlicher Bestandenserhaltung. "Eine vorausschauende, die Lebenslagen benachteiligter Bevölkerungsgruppen aktiv gestaltende Sozialpolitik, die ja zur Voraussetzung hat, dass der Staat sein Handeln langfristig in die Zukunft hinein organisiert, rückt mehr und mehr aus dem Wahrnehmungshorizont" (S. 76).

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen von Kapitel 1

Neben der Wiedergabe grundsätzlicher Informationen über Prävention wurden etliche, kritische Anmerkungen zur Prävention bzw. Präventionspolitik aufgelistet. Grundlageninformationen wie kritische Anmerkungen bezwecken eine reflektierte Prävention; eine Prävention, die sich der unterschiedlichen Facetten und Problemlagen bewusst ist und sich den offenen Fragen zum Voraus stellen kann.

Prävention wird verstanden als die Gesamtheit jener Massnahmen und Bestrebungen, die einerseits der Stärkung und Förderung von Verarbeitungs- und Bewältigungsmöglichkeiten (protektive Fähigkeiten) dienen und andererseits zur Reduktion strukturell bedingter Belastungen beitragen.



1. Begriff

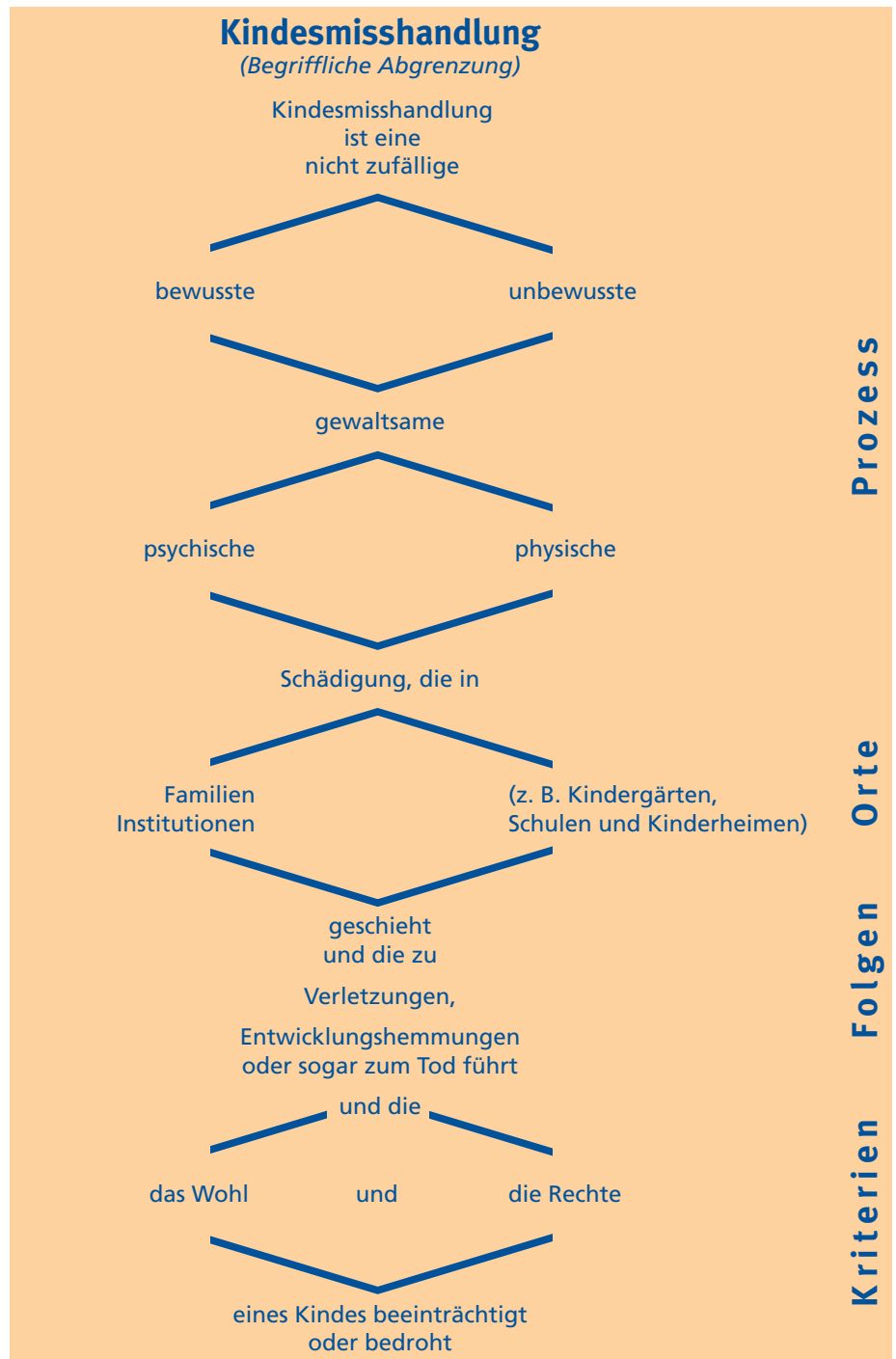
Ein Blick zurück in die Geschichte zeigt unzweifelhaft, dass Kindern schon immer Gewalt angetan wurde. Lange Zeit wurde dies ohne Skrupel getan. Die Römer z.B. haben "überzählige" Kinder in Schluchten geworfen, im Wald ausgesetzt, verstümmelt oder auf dem Sklavenmarkt verkauft. Im Verlauf der Jahrhunderte wurden die Kinder durch Gesetze immer besser geschützt. In vielen Bereichen aber hat der Schutz der Kinder vor Gewalt noch keine allzu lange Tradition. So erstaunt es wenig, dass von Kindesmisshandlung erst seit Mitte des 20. Jahrhunderts die Rede ist. US-amerikanische Kinderärzte haben begonnen, Verletzungen von Kindern, die nicht auf Unfälle oder Missgeschicke zurückzuführen waren, als Misshandlung zu bezeichnen.

Diese ersten Definitionsversuche waren noch dadurch gekennzeichnet, dass für die Zuschreibung einer Misshandlung körperlich diagnostizierbare Verletzungen vorliegen mussten. Diese enge Definition hat relativ bald eine Ausweitung erfahren, die durch die Erkenntnis geprägt war, dass einerseits nicht jede Misshandlung zu erkennbaren oder behandelbaren Verletzungen führen muss, und dass andererseits auch andere als rein körperliche Formen von Misshandlungen existieren.

Entsprechend stellte Koers, ein Kinderschutzarzt aus Amsterdam, Ende der 70er-Jahre eine Definition vor, die heute sehr oft verwendet wird (vgl. folgende Abbildung; Quelle: Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit / BJFFG, 1979, S. 15).

Noch einen Schritt weiter geht das Kinderschutzzentrum Berlin, das unter Kindesmisshandlung Folgendes versteht:

"Kindsmisshandlung ist nicht allein die isolierte gewaltsame Beeinträchtigung eines Kindes. Die Misshandlung von Kindern umfasst vielmehr die Gesamtheit der Lebensbedingungen, der Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf Leben, Erziehung und wirkliche Förderung beschnitten wird. Das Defizit zwischen diesen ihren Rechten und ihrer tatsächlichen Lebenssituation macht die Gesamtheit der Kindesmisshandlungen aus."



Ohne an dieser Stelle Vor- und Nachteile einzelner Definitionen detailliert diskutieren zu wollen ("eine allgemein gültige Definition von Kindesmisshandlung gibt es nicht, nur mehr oder weniger brauchbare", BJFFG, 1979, S. 14) bleibt der Hinweis wichtig, dass Misshandlungen als solche zu bezeichnen sind, unabhängig von den Konsequenzen, die sie nach sich ziehen. Es braucht keine Verletzung – welcher Art auch immer – vorzuliegen. Eine Gewalthandlung (dazu gehören auch Unterlassungen wie die Vernachlässigung) ist eine Miss-Handlung und als solche eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB "(auch wenn keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge gehabt hat)".

2. Die verschiedenen Formen der Gewalt

Viele Menschen verbinden mit dem Ausdruck "Misshandlung" "nur" körperliche Gewalt und seit neuerem auch sexuelle Gewalt. Doch Gewalt gegen Kinder umfasst noch sehr viel mehr. In der Fachliteratur¹ werden v.a. folgende Formen unterschieden. Festzuhalten ist, dass in der Realität sehr oft Mischformen vorkommen.

2.1 Körperliche Gewalt

Mit körperlicher Gewalt sind Schläge (mit der Hand, mit den Füßen oder mit Gegenständen) und andere gewaltsame Handlungen (wie Verbrennungen, Stiche, Schütteln, Würgen, auf den Boden werfen, Vergiftungen, usw.) gemeint, die beim Kind zu Verletzungen führen können. Ob und in welchem Ausmass ein Kind durch solche gewaltsame Handlungen verletzt wird, hängt – neben dem Ausmass der Gewalt – auch vom Alter und von der Verletzlichkeit eines Kindes ab. Das Schütteln eines (Klein-)Kindes stellt ebenfalls eine Form der körperlichen Gewalt dar. Das Gehirn kann durch das Schütteln derart schwer verletzt werden, dass irreversible cerebrale Schädigungen zurückbleiben oder das Kind sogar stirbt (Schütteltrauma).

2.2 Psychische Gewalt

Keine andere Form der Gewalt bereitet so viele Schwierigkeiten und Konfusionen in deren Erfassung und Umschreibung. Dabei ist die psychische Gewalt die wohl häufigste Form, ist doch davon auszugehen, dass alle anderen Gewaltformen nicht ohne bestimmte Anteile psychischer Gewalt vorkommen können. Psychische Gewalt gegen Kinder besteht in (einmaligen wie in wiederholten) Handlungen oder Angriffen auf die Entwicklung und Autonomie des Kindes, die durch Feindseligkeit, Gleichgültigkeit oder Abweisung gekennzeichnet sind – zum Beispiel durch:

- das Ablehnen oder Alleinlassen des Kindes
- das Demütigen (kontinuierliches Kritisieren und Beschimpfen, Blossstellen, Lächerlich-machen, usw.; sehr oft in Form verbaler Gewalt)
- das Isolieren (Fernhalten von Kontakten mit Gleichaltrigen, Kollegen/ Kolleginnen, etc.)
- das Terrorisieren (Angst einjagen, drohen)
- das Ignorieren (nicht beachten)
- das Aufzwingen von Erwachsenenrollen; dem Kind wird die Möglichkeit zum Kindsein vorenthalten.

1) Kinderschutz Schweiz hat 5 Broschüren herausgegeben, die jeweils eine andere Form der Gewalt gegen Kinder aufzeigen, siehe Bibliographie.

2.3 Sexuelle Ausbeutung

Unter sexueller Ausbeutung "... ist jede sexuelle Handlung – inklusive Worte und Blicke – zu verstehen, die ein Erwachsener oder älterer Jugendlicher zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter Ausnützung seiner Autoritätsposition an oder vor einem Kind (einer/m Jugendlichen) gegen dessen Willen vornimmt ..." (Lercher/Derler/Höbel, 1995).

Dazu zu zählen sind Formen wie "Exhibitionismus und Voyeurismus, Berührungen, das Verlangen, masturbiert oder gestreichelt zu werden, anale, orale und vaginale Penetration. Sie kann auch die Konfrontation mit Pornographie, die Einführung in die Prostitution, die weibliche und männliche Prostitution selber, bedeuten" (Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992, S. 73).

Die Verantwortung der Handlung liegt alleine bei der ausbeutenden Person: sie versucht, sich am Körper des Kindes zu befriedigen oder sich durch das Kind befriedigen zu lassen.

Das Ziel des Täters oder der Täterin, die Befriedigung seiner/ihrer eigenen Bedürfnisse und der Zwang zur Geheimhaltung spielen bei der sexuellen Gewalt eine zentrale Rolle.

Diese Form der Gewalt wird in Kapitel V näher erörtert.

2.4 Physische und psychische Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man, dass "... Kindern nicht (oder nicht in ausreichendem Masse) die für ihr psychisches und physisches Wohlergehen

- notwendige Fürsorge (Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung),
- Aufsicht (Schutz vor Gefährdungen)
- und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung) gewährt wird und sie dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und geschädigt werden" (Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband München, Jahresbericht 1995).

Den bisher erwähnten Formen der personalen Gewalt muss die institutionelle und strukturelle Gewalt gegenübergestellt werden.

2.5 Institutionelle Gewalt

Das Konzept "institutionelle Gewalt" stammt aus den 80er-Jahren und geht auf den französischen Forscher und Psychiater S. Tomkiewicz zurück (Tomkiewicz 1984, 1991, 1992).

Institutionelle Gewalt betrifft, so Tomkiewicz, "vorgenommene oder unterlassene Handlungen oder Vernachlässigungen, die in einer Institution vorgenommen werden oder institutionell bedingt sind und die dem Kind ein unnötiges physisches oder psychisches Leid zufügen und /oder seine weitere Entwicklung beein-

trächtigen.“ Es sind oft diffuse, zufällige, aktive oder passive Misshandlungen, denen Personen ausgesetzt werden, die in einer Institution leben, zu deren Wohl sie eingerichtet wurde. Darunter fallen: direkte Gewalt durch das Personal, körperliche Gewalt (Schläge, körperliche Bestrafungen, Nahrungsverweigerung...), psychische Gewalt (Nichtrespektieren des Gegenübers, da es sich um ein Kind oder eine(n) Jugendliche(n) handelt, das Kind bei den es betreffenden Entscheidungen übergehen, über die Rechte des Kindes nicht informieren, Intimität nicht respektieren, Forderungen stellen, die über die Möglichkeiten des Kindes hinausgehen, herablassende/verletzende Bemerkungen über das Kind oder die Familie) oder sexuelle Gewalt.

Dazu zählen unterlassene Handlungen, d.h. jegliche Gewalt durch ungenügende oder inexistente pädagogische und therapeutische Betreuung, Ignoranz, Vernachlässigung oder Nichtreagieren, obwohl das in die Institution eingewiesene Kind oft starke psychische Störungen manifestiert und täglich therapeutisch betreut werden sollte, an einem Ort, wo es sein Leid ausdrücken kann und verstanden wird.

2.6 Strukturelle Formen der Gewalt

Die strukturelle Gewalt wird durch die Strukturen und Normen einer Gesellschaft entwickelt und aufrecht erhalten – nicht durch einzelne Personen. Sie drückt sich durch Verhältnisse aus – nicht durch Taten. Strukturelle Gewalt richtet sich nicht gegen Einzelpersonen, sondern gegen ganze Gruppen der Gesellschaft.

Strukturelle Gewalt gegen Kinder manifestiert sich insbesondere in kinderfeindlichen Lebensbedingungen (Strassenverkehr, Wohnungsbau, Spiel- und Freizeitmöglichkeiten, usw.), die die Entwicklung der Kinder direkt beeinflussen resp. beeinträchtigen können. Indirekt wirken strukturelle, durch die Eltern vermittelte Bedingungen (z.B. deren Arbeitsbedingungen, die ökonomischen und sozialen Ressourcen, usw.).

3. Ursachen der Gewalt gegen Kinder

Für das Zustandekommen von Misshandlungen gibt es nie nur eine Ursache, geschweige denn "die" Ursache schlechthin. Es liegen immer mehrere Faktoren vor. Diese Faktoren sind verschiedenen Ebenen zuzuordnen: der individuellen (z.B. mangelnde Erziehungs- und Konfliktlösungskompetenzen), der familialen (z.B. Beziehungsprobleme der Eltern), der sozioökonomischen (z.B. soziale Isolation) und der gesellschaftlichstrukturellen (z.B. hohe Akzeptanz der Gewalt – auch in der Erziehung). Die Komplexität der einzelnen Faktoren und deren Wechselwirkung kommt in der Abbildung von Howze & Kotch (1984; vgl. Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992, S. 109) besonders gut zum Ausdruck:

Zusammenwirken von Ursachen der Gewalt gegen Kinder

Kulturelles Milieu/gesellschaftliche Normen und institutionelle Faktoren

- Öffentliche Einstellung gegenüber der Gewalt
- Öffentliche Einstellung zur Körperstrafe
- Erziehungsnormen
- Familienbild
- Rollen und Funktionen familienunterstützender Institutionen
- Saisonnierstatus
- Tabuisierung
- ...

Sozio-ökonomische Faktoren

- Formelles und informelles soziales Netzwerk
- Wohnverhältnisse
- Soziale Integration
- Öffentliches Dienstleistungsangebot
- Ökonomische Ressourcen
- Arbeitslosigkeit
- Minderheitsstatus (z.B. Asylbewerbende, Flüchtlinge, Saisonniers)
- ...

Familiale Faktoren

- Funktionalität der Partnerschaft
- Interaktion zwischen den Familienmitgliedern
- Spezielle Bedürfnisse der Familienmitglieder körperliche u. emotionale
- Familienstruktur
- ...

Individuelle Faktoren

- Generelles Wohlbefinden
- Eigene Kindheitserfahrung
- Eltern/Erziehungsverhalten
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Frustrationstoleranz
- Problemlösefähigkeit
- Selbstbild
- Umgang mit Ärger, Wut, Aggressionen
- Entwicklungspsychologische Kenntnisse
- ...

Merkmale der Kinder

- Missbildungen
- ...

In Anlehnung an: Howze, D.C. & Kotch, J.B.: Disentangling life events, stress and social support, In: Child Abuse & Neglect, 1984, 8 (4), 401, 409.

4. Folgen der Kindesmisshandlung

Die kurz- und mittelfristigen Folgen sind im Allgemeinen gut bekannt und werden in der Literatur zum Thema Kindesmisshandlung ausführlich erläutert.² Physische und psychische Gewalt genauso wie die Vernachlässigung können neben den unmittelbaren Verletzungen eine Reihe von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen nach sich ziehen: Entwicklungsverzögerungen, schulische Probleme, Individuations- und Verhaltensstörungen, Angstzustände, Depression, Selbstmordversuche, Suchtverhalten, Anorexie, usw. Zu bedenken gilt es ferner, dass physische Gewalt sich nicht nur auf die physische Gesundheit des Kindes auswirkt (Blessuren jedwelcher Art, Brüche, Verbrennungen, neurologische und sensorische Verletzungen, usw.), sondern auch auf ihre psychische Gesundheit und die Eltern-Kind-Beziehung.

Die Folgen des sexuellen Missbrauchs werden im Kapitel V, Abschnitt 1.2 genauer behandelt.

Die langfristigen Folgen der Kindesmisshandlung sind Thema des Kapitels III, Abschnitt 4.2.

5. Epidemiologie

Das Ausmass der Kindesmisshandlung wurde in der Schweiz bisher nicht untersucht. Einzig zur sexuellen Gewalt liegen Zahlen vor. Zu den anderen Gewaltformen fehlen nützliche Angaben. Verschiedene epidemiologische Studien geben Hinweise auf das Ausmass körperlicher Gewalt und Bestrafung. Fazit: Gewalt wird viel häufiger angewendet, als dies viele wahrhaben wollen.

Körperliche Gewalt

Eine im Rahmen des Berichts "Kindesmisshandlung in der Schweiz" (1992) durchgeführte Umfrage lieferte Anhaltspunkte zur Häufigkeit körperlicher Misshandlungen und zum Strafverhalten von Eltern.

Im Jahr 2004 wurde eine Vergleichsstudie zum Bestrafungsverhalten – mit den weitgehend gleichen Untersuchungsinstrumentarien – von Schöbi & Perrez durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse belegen, dass, trotz einer Abnahme der von den Eltern angegebenen Häufigkeit von Körperstrafen, die Problematik auf hohem Niveau bestehen bleibt. Es sind nach wie vor die jüngsten Kinder, die am häufigsten körperlich bestraft werden. Gemäss Hochrechnung werden in der Altersgruppe der bis 2 1/2-Jährigen ca. 1'700 Kinder mit Gegenständen geschlagen. 13'000 der gleichen Altersstufe erhalten Ohrfeigen und ca. 35'000 andere Schläge auf den Hintern.

Die Studie hat auch gezeigt, dass Väter tendenziell eher zu Körperstrafen und Verboten neigen, während Mütter mehr mit Liebesentzug strafen. Die Eltern der repräsentativen Stichprobe von 2004 zeigen zwar weniger Reaktionen (z.B. Körperstrafen), gleichzeitig allerdings nicht mehr Skepsis oder Bedauern gegenüber den Körperstrafen.

2) Siehe dazu insbesondere den Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992.

Sexuelle Gewalt

Untersuchungen liefern auch für die Schweiz Zahlen, die zeigen, dass das Phänomen bisher unterschätzt wurde.

Man geht davon aus, dass **mindestens jedes fünfte Mädchen** und **jeder zehnte Junge** Opfer sexueller Übergriffe werden, bevor sie 18 Jahre alt sind. Eine Studie von Dr. D. Halpérin et al. (1997) an 1'130 Genfer Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren kommt zum Schluss, dass 33,8% der Mädchen und 10,9% der Jungen vor der Vollendung des 16. Lebensjahres missbraucht werden. Bei 60,4% der Mädchen und 30% der Jungen kommt es dabei zu Körperkontakten (dies entspricht 20,4% der in der Studie befragten Mädchen und 3,3% der Jungen). 35% der Missbrauchenden waren unter 18 Jahre alt, also minderjährig, als der Übergriff begangen wurde. Eine im Rahmen der Studie vorgenommene, sehr detaillierte, multifaktorielle Analyse liefert zudem wichtige Zusatzinformationen hinsichtlich der potenziellen Schwere des Missbrauchs. So werden wiederholte Übergriffe, Fälle mit Körperkontakt und Missbräuche durch dem Kind bekannte Personen als besonders schwerwiegend gewertet. Diese drei Kriterien zur Schwere des Missbrauchs hängen überdies häufig zusammen, da die Wahrscheinlichkeit für einen physischen Kontakt bei wiederholten Übergriffen steigt und umgekehrt die Wahrscheinlichkeit, dass diese von einem Unbekannten begangen werden, abnimmt.

Niederberger kommt in seinem 1998 publizierten Forschungsbericht zu ähnlichen Ergebnissen: Gemäss einer repräsentativen Befragung von 980 Frauen (zwischen 20 und 40 Jahren) in der Deutschschweiz hat mindestens jede dritte Frau vor dem 16. Altersjahr eine Handlung oder Annäherung erfahren, die als sexueller Übergriff einzustufen ist.

Je neuer die Forschungsarbeiten sind, desto höher wird das Ausmass von sexueller Gewalt beziffert, wahrscheinlich weil die Gesellschaft das Problem vermehrt wahrnimmt. Eine multinationale Studie zeigt, dass je nach Land zwischen 7% und 36% der Mädchen und zwischen 3% und 29% der Jungen während ihrer Kindheit oder Jugend sexuell missbraucht wurden (Finkelhor, 1994).

Statistische Daten weisen darauf hin, dass die sexuell missbrauchten Kinder immer jünger werden. Dies ist möglicherweise eine Folge davon, dass entsprechende Symptome eher erkannt werden und dadurch eine frühzeitigere Aufdeckung möglich ist.

Eltern und Fachpersonen fürchten Übergriffe durch Unbekannte und stellen diese eher fest. Zudem wird darauf in der Regel angemessener reagiert (Anzeige, Unterstützung und Betreuung der Opfer). Diese Fälle machen jedoch "lediglich" 10% aller Missbräuche aus. **90% der Übergriffe** werden hingegen von Eltern, Verwandten oder Bekannten des Kindes begangen und häufig nicht aufgedeckt oder bestraft, und die Opfer erhalten keine Betreuung (Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992, S. 73). Gemäss Schätzungen gehen 84% der Fälle von Inzest durch Familienmitglieder auf Übergriffe von Vätern an Töchtern zurück.

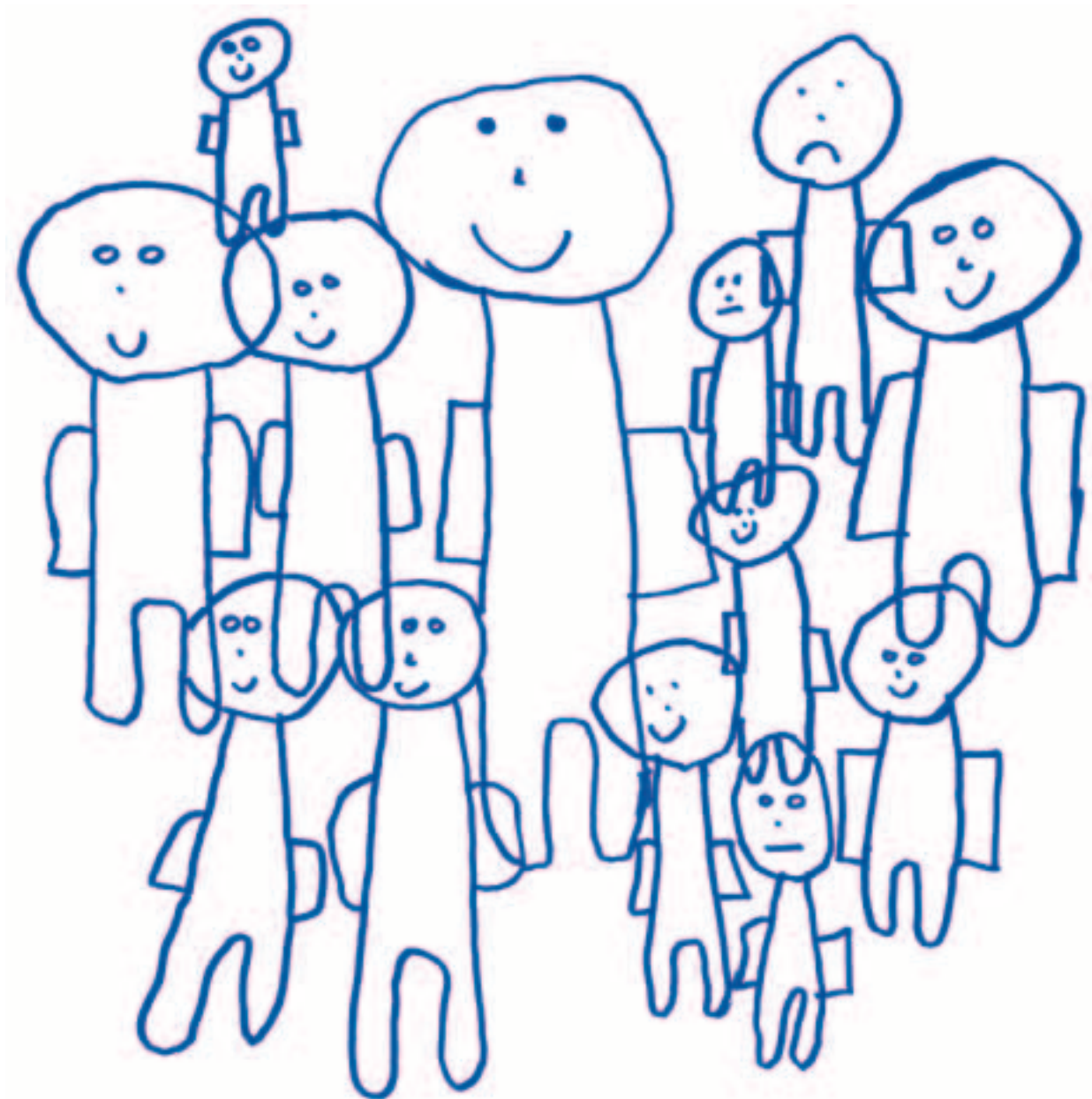


Kapitel III Prävention von Kindesmisshandlung

Die – vorgeschlagenen oder ergriffenen – Massnahmen zur Prävention von Kindesmisshandlungen orientieren sich fast ausschliesslich an den im Kapitel I erwähnten Grundlagenmodellen der Prävention von Caplan und Albee. Selbstverständlich werden diese Modelle auf konkretere Vorgehensweisen im Kontext der Misshandlungsproblematik spezifiziert.

In diesem Kapitel werden solche Spezifizierungen, d.h. Ansätze zur (primären) Prävention von Gewalthandlungen gegen Kinder, wie sie in der Literatur idealerweise (im Sinne von Soll-Formulierungen) zu finden sind, beschrieben und kritisch beleuchtet (Abschnitte 2 bis 4 dieses Kapitels).

Im 5. Abschnitt wird die Weiterentwicklung eines spezifischen, auf Kindesmisshandlung bezogenen Modells des Deutschen Kinderschutzbundes vorgestellt. Ausgehend von diesem Modell werden in den folgenden Kapiteln Vorschläge zur Prävention körperlicher Gewalt und sexueller Übergriffe gemacht.



1. Präventiver Kinderschutz – Definition

Laut Giroud im Wörterbuch der Sozialpolitik (2003) umfasst «der Kinderschutz erzieherische Normen und rechtliche Regeln zum Schutz des Kindes im Hinblick auf seine psychische, soziale und physische Entwicklung». Diese Definition schliesst die Prävention als Bestandteil des Kindesschutzes nicht aus. Aus der Formulierung von Haefeli geht diese Komponente noch stärker hervor: «Der Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Neben allgemeinen sozialpolitischen und familienpolitischen Massnahmen, wie Kinder- und Familienzulagen, steuerlichen Entlastungen, Stipendiengesetzgebung, gibt es eine Vielzahl von freiwilligen, öffentlichrechtlichen und internationalrechtlichen Massnahmen und Normen, die der Verwirklichung des Kindeswohls dienen.» (Haefeli, 1998, S. 102).

2. Idealvorstellungen präventiver Kinderschutzmassnahmen

Die Forderungen, die zum Schutz der Kinder erhoben werden, orientieren sich gleichzeitig an der Gesundheitsförderung und an Faktoren, die sich gemäss der Ursachenforschung als hauptverantwortlich für das Zustandekommen von Misshandlungen herauskristallisiert haben. Oberstes Ziel präventiver Massnahmen sind die Identifikation und Verwirklichung solcher (Umwelt-)Bedingungen, die dem Wachstum und der Entwicklung der Kinder maximal förderlich sind.

Die Auswahl der unten wiedergegebenen Modelle erfolgt aufgrund ihrer Repräsentativität, der Häufigkeit, mit der sie in der Fachliteratur zitiert werden und aufgrund der Bedeutung der Autoren und Autorinnen. Andere Modelle unterscheiden sich von den erwähnten nicht grundsätzlich.

2.1 Das Modell von Straus, Gelles und Steinmetz

Straus, Gelles & Steinmetz (S. 235ff.) haben in ihrem Bestseller "Behind closed doors" schon 1981 eine Abfolge von fünf Schritten zur Reduktion von Gewalt innerhalb der Familie erstellt, deren Bedeutung heute nicht geringer einzustufen ist als damals:

Schritt 1: "Eliminieren jener Normen, die die Gewalt in Gesellschaft und Familie legitimieren und verherrlichen."

So lange wir als Gesellschaft im Glauben fortfahren, dass Schläge gegen Kinder nötig, sinnvoll und für die Entwicklung der Kinder gut sind, so lange wir im Glauben fortfahren, dass physische Gewalt ein effizientes Mittel zur Bestrafung von Menschen ist, und solange wir akzeptieren, dass Gewalt ein Mittel zur Lösung von Problemen und zur Selbstdurchsetzung inner- und ausserhalb der Familie ist, werden wir in Familie und Gesellschaft ein hohes Ausmass an Gewalt haben (S. 237).

Schritt 2: "Reduktion von gesellschaftlichen Stressbedingungen, welche die Gewalt fördern."

Armut und Arbeitslosigkeit können schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen haben (gesellschaftliche Stigmatisierung, Resignation, Verringerung des Selbstwertgefühls, etc.). Gewalt scheint eine naheliegende Form zu sein, diesen Enttäuschungen und Verbitterungen Luft zu verschaffen. In der Eliminierung von Armut und der Garantie eines adäquaten Mindesteinkommens sehen die Autoren und Autorinnen deshalb eine weitere (allerdings nicht hinreichende) Voraussetzung zur Gewaltreduktion.

Schritt 3: "Integration von Familien in verwandtschaftliche und gesellschaftliche Netzwerke."

Menschen, die keine Freunde und Verwandten haben, an die sie sich in belastenden Momenten wenden können, neigen eher dazu, anderen Familienmitgliedern physische Gewalt anzutun. Es verwundert deshalb nicht, dass eines der häufigsten Merkmale von Familien, in denen Kinder misshandelt werden, die Isolation ist. Den Faktoren, welche zur Reduktion von Isolation und Entfremdung beitragen, ist daher in der Forschung besondere Aufmerksamkeit zu schenken (S. 240).

Schritt 4: "Abbau des Sexismus in Gesellschaft und Familie."

Macht und Ungleichheit in der Familie einerseits sowie ihre Legitimierung durch herkömmliche, patriarchalische und institutionalisierte Modelle andererseits müssen zugunsten von egalitären Beziehungen (geteilte Verantwortung auf der Basis von Interessen, Kompetenzen und Kapazitäten) überwunden werden.

Schritt 5: "Den Teufelskreis der Gewalt durchbrechen."

In der gesamten, für die Misshandlungsproblematik relevanten Literatur wird auf die Übertragung von Gewaltnormen und -mechanismen von einer Generation auf die nächste verwiesen. Solange diese Übertragung nicht durchbrochen wird, kann häusliche Gewalt nicht effektiv reduziert werden. Ein wesentliches Mittel, um den Zyklus der Gewalt zu durchbrechen, sehen die Autoren und Autorinnen in der Verbesserung der erzieherischen Kenntnisse und Kompetenzen der Eltern.

2.2 Das WHO-Modell

Mehr als 20 Jahre nach der Publikation von "Behind closed doors" hat die WHO einen ersten Weltbericht über Gewalt und Gesundheit veröffentlicht (Genf, 2002). Darin wird u.a. die Entwicklung und der heutige Stand im Bereich Kindesmisshandlung und der entsprechenden Prävention aufgezeigt. Diese lassen sich in sechs Punkten zusammenfassen:

Hilfe und Unterstützung für Familien

- Erlernen der Elternrolle
- Hausbesuche und andere Programme zur Unterstützung von Familien
- Intensive Betreuung zum Erhalt der Familie

Gesundheitsdienste

- Früherfassung durch Gesundheitsfachleute
- Schulung von Gesundheitsfachleuten

Therapeutischer Ansatz

- Opferhilfe-Dienst
- Hilfe für Kinder, die Zeugen von Gewaltakten wurden
- Hilfe für in der Kindheit misshandelte Erwachsene

Rechtliche und mit dem Recht zusammenhängende Massnahmen

- Melde- und Anzeigepflicht
- Kinderschutzdienste
- Untersuchung der Todesursachen bei Kindern durch Expertenteams
- Strafverfolgung
- Zwingende Behandlung der Aggressoren/Aggressorinnen

Auf die Gemeinschaft bezogene Ansätze

- Programme an Schulen
- Präventions- und Aufklärungskampagnen
- Interventionen zwecks Einstellungs- und Verhaltenswandel in der Gemeinschaft

Gesellschaftliche Ansätze

- Nationale Politik und Programme
- Internationale Übereinkommen

In der Zusammenfassung des WHO-Berichts werden verschiedene Handlungsempfehlungen abgegeben, etwa die «Festlegung von Forschungsprioritäten und Unterstützung von Forschungsarbeiten zu den Ursachen, Folgen, Kosten und zur Verhütung von Gewalt». Die Empfehlung richtet sich an alle auf (lokaler, nationaler, internationaler) politischer Ebene aktiven Personen (S. 47).

2.3 Analyse und Schlussfolgerungen von Anne Cohn Donnelly

Cohn Donnelly (1991, 2002) hat versucht, die bisherige (v.a. US-amerikanische) Präventionspraxis in einem Überblick zusammenzufassen und einen Blick in die Zukunft zu werfen.

a) Frühe Präventionsbestrebungen (bis ca. zu Beginn der 80er-Jahre) zielten darauf ab:

- das Wissen zukünftiger Eltern bezüglich der Entwicklung von Kindern und das entsprechende elterliche Verhalten zu verbessern;
- die Beziehung, die emotionale Bindung und Kommunikation zwischen Eltern und Kindern zu verbessern;
- die elterlichen Kompetenzen im Umgang mit durch Erziehung bedingtem Stress zu fördern;
- das elterliche Wissen bezüglich der Erziehung der Kinder und der Haushaltsführung zu verbessern;
- die durch die Erziehung bedingten Lasten zu reduzieren;
- die Isolation von Familien zu reduzieren und ihre soziale Integration zu fördern;
- den Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten für alle Familienmitglieder zu verbessern;
- die Langzeitfolgen von Erziehungsproblemen (poor parenting) zu reduzieren.

b) Während den 80er-Jahren wurde die Erkenntnis immer deutlicher, dass es genauso wichtig ist, die Umgebung, in der Misshandlungen stattfinden können, in die Präventionsbemühungen mit einzubeziehen (Cohn Donnelly, 1991, S. 100). Dazu zählt Cohn Donnelly z.B. die Gesetzgebung, die sozialen Rahmenbedingungen, die öffentliche Wahrnehmung der Kindesmisshandlung, die Werte, etc. Entsprechend wurden folgende Bereiche vermehrt in Programme einbezogen:

• **Dienstleistungsangebote:**

- Verbesserung öffentlicher Dienstleistungsangebote für Einzelpersonen und Familien, die verschiedene Bildungs- und Unterstützungsprogramme beinhalten (Betreuungseinrichtungen, Elternbildung)
- Schaffung von Telefonnotdiensten (Helplines), von Kriseninterventionszentren, von Selbsthilfegruppen (Anonyme Eltern, usw.)
- Schaffung von an Kinder gerichteten Informationsprogrammen, welche die Stärkung des Selbstbewusstseins, das Lernen von Konfliktlösungsfähigkeiten, das Knüpfen sozialer Beziehungen, usw. anstreben.

• **Anwaltschaft:**

- Gründung von Verbänden und die Einrichtung von speziellen Fonds
- gezielte gesetzgeberische Massnahmen, insbesondere Verbot der Körperstrafe als Erziehungsmittel

• **Aufklärungskampagnen:**

- Information, Sensibilisierung, Prävention

• **Institutionalisierung von Organisationen und Kommissionen, die sich für die Prävention von Gewalt gegen Kinder engagieren.**

Mit all diesen Massnahmen wurde, so die Einschätzung von Cohn, doch einiges erreicht. So sei das Problembewusstsein in der Bevölkerung gestiegen, mehr Menschen würden sich für Prävention und Hilfe engagieren, in Schulen wurden gezielte Programme eingeführt, und schliesslich sei auch mehr Geld vorhanden, um weitere Massnahmen zu planen und durchzuführen.

c) Künftige Herausforderungen: “Doing more of the same”

Nach wie vor schlagen viel zu viele Eltern ihre Kinder. Deshalb müssen Aufklärungskampagnen, Bildungsangebote, Hilfe- und Unterstützungsangebote, schulische Lernprogramme, usw. weiterhin und intensiviert angeboten werden.

2.4 Die Forderungen von Richard D. Krugman

Richard D. Krugman hat 1995 als Präsident der "International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect / ISPCAN" vier Hauptkomponenten zukünftiger Prävention herausgestrichen:

- 1) Kenntnisse und Kompetenzen sind die wichtigsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kinderschutz. Für alle, die im Kinderschutz tätig sind, ist es deshalb unerlässlich, sich fortlaufend weiterzubilden ("updating ourselves") (1995, S. 274).
- 2) Einzelpersonen oder einzelne Stellen können die anstehenden Probleme nicht allein lösen. Deshalb ist die Entwicklung und Institutionalisierung multi- oder interdisziplinärer Teams und Organisationen, die sich jeweils spezifischen Problembereichen annehmen, voranzutreiben.
- 3) Um Fortschritte im präventiven Kinderschutz zu erzielen, braucht es eine klare Kinderschutzpolitik seitens des Staates genauso wie seitens der Experten/Expertinnen und Organisationen.
- 4) Wirksame Präventionsprogramme beinhalten gleichzeitig spezifische und unspezifische Aspekte. Während die unspezifischen Massnahmen Bereiche wie Armut, Erwerbslosigkeit, Nachbarschaftsprobleme u.a. umfassen, beziehen sich die spezifischen Massnahmen auf die Misshandlungsproblematik im engeren Sinne, d.h., z.B. auf die Probleme gegenseitiger Unterstützung, die Probleme beim Zugang zu Bildungsprogrammen, etc.

Unterstützt werden sollen diese Massnahmen durch Medien, die nicht den schnellen und oberflächlichen Zugang suchen, sondern die Komplexität der Problematik in verständlicher Weise zugänglich machen, mit Hilfe von Fachpersonen.

Wie eingangs erwähnt, könnte an dieser Stelle eine längere Liste weiterer Zielvorstellungen und Analysen angeführt werden. Die oben skizzierten Modelle genügen allerdings für einen repräsentativen Überblick.

Aus der neuesten Literatur geht klar hervor, dass Präventionsbemühungen:

- keine punktuelle Angelegenheit sein dürfen, sondern eine permanente Aufgabe sein müssen;
- durch verschiedene Bereiche mitgetragen werden müssen: nationale und kommunale Politik, Massenmedien, Gesundheits- und Hilfesysteme, Schule, Elternbildung, Wirtschaft, usw.;
- sich den vielfältigen Ursachenfaktoren der Kindesmisshandlung stellen müssen;
- und sowohl generelle (z.B. finanzielle Unterstützung von Familien) wie auch spezifische Aspekte (z.B. Förderung entwicklungspsychologischer Kenntnisse) berücksichtigen müssen.

3. Prävention konkret: Beispiele aus der Literatur

Bereiche realisierter Präventionsprogramme zur Verhinderung von Kindesmisshandlungen

Seit etlichen Jahren wird auf unterschiedliche Weise versucht, das Ausmass der Gewalt zu reduzieren. Im Folgenden werden in der Fachliteratur beschriebene Programme und Bestrebungen vorgestellt.

3.1 Präventionsprogramme für Eltern

In der Literatur beanspruchen zweifellos jene Programme oder Massnahmen am meisten Platz, die sich an die (zukünftigen) Eltern richten.

3.1.1 Zeitpunkt des Programmeinsatzes

Pränataler Einsatz

Bezüglich der Bedeutung der Eltern für die Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse der Kinder bestehen keine Zweifel. Werden Eltern auf diese gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe vorbereitet, und wenn ja, wie?

Elternschaft basiert auf biologischen Faktoren. Pädagogische Kenntnisse sind keine Voraussetzung, obschon Erziehungsprobleme bei den familiären Problemen an erster Stellen stehen.

Gehen wir gemäss Ursachenforschung davon aus, dass mangelndes Erziehungswissen und fehlende Erziehungs Kompetenzen in Konfliktsituationen zwischen Eltern und Kindern zu elterlicher Gewaltanwendung führen können, so wird die Bedeutung jener Bestrebungen evident, mit denen versucht wird, Erwachsene in verschiedenen Belangen auf ihre Elternschaft vorzubereiten. Programme, die diesem Anspruch gerecht zu werden versuchen, sollten zwar für alle Eltern zugänglich sein, doch ist eine klare Tendenz feststellbar, die Aufmerksamkeit auf "first time parents", sehr junge oder allein erziehende Eltern zu richten.

Perinatale Programme

Programme, die kurz vor, während oder bald nach der Geburt von Kindern einsetzen, haben ähnliche Zielsetzungen wie die eben genannten. Neu in dieser Phase ist, dass erste "Schwierigkeiten" mit den Neugeborenen u.U. bereits da sind: Frühgeburt, Missbildungen, Enttäuschungen über das "falsche" Geschlecht, Trennung von Mutter und Kind, usw.; Probleme, die allesamt die Beziehung zwischen Mutter (Eltern) und Kind belasten und erschweren können. Es erstaunt insofern wenig, dass in der Zeit rund um die Geburt diesem Aspekt viel Beachtung geschenkt wird.

Die Vorteile perinataler Programme liegen auf der Hand: Die Geburt und die Zeit rund um die Geburt bieten die Chance, mögliche Belastungen der Eltern-Kind-Beziehung frühzeitig zu erkennen.



Ante-/postnatale Prävention

In einigen Programmen wird fortgesetzt, was in der perinatalen Phase begonnen wurde, v.a. wenn erste Probleme und Schwierigkeiten manifest wurden bzw. Familien als Risikofamilien eingestuft werden konnten.

Eltern erhalten die Möglichkeit (oder sollten sie erhalten), an Kursen, Trainings, usw. teilnehmen zu können, welche die Kleinkindzeit und die entsprechenden elterlichen Fähigkeiten zum Thema haben. Idealerweise fördern solche Kurse auch die Bildung von sozialen Netzwerken, indem beispielsweise weniger erfahrene Eltern mit erfahreneren in Kontakt kommen.

Altersunabhängige Programme

Der überwiegende Teil vorhandener Programmbeschreibungen bezieht sich auf die generelle Befähigung von Eltern, unabhängig vom Alter ihrer Kinder.

Elterntrainings, Elternbildung, Elternberatung, etc. werden mehr oder weniger systematisch angeboten. Eltern können davon Gebrauch machen, sei es, wenn sie aktuelle (Erziehungs-)Probleme haben, sei es, wenn sie ihre Kompetenzen generell verbessern möchten.

3.1.2 Programminhalte und -schwerpunkte

Viele Programme lassen sich nicht eindeutig der Intervention oder Prävention zuordnen. Ob Eltern solche Kurse wegen vorliegenden Gewalthandlungen, wegen befürchtetem hohem Misshandlungsrisiko oder einfach aus dem Bedürfnis nach mehr Wissen und besseren Fähigkeiten besuchen, spielt an sich keine Rolle. Es geht in jedem Fall darum, den Ist-Zustand einem Soll-Wert anzunähern. Was Eltern selbst unter "guten Eltern" verstehen, bleibt eine offene Frage.

Die Elternkurse, -trainings, -programme, die präventiv (nicht nur hinsichtlich der Gewaltproblematik) wirken sollen, lassen vier Themenschwerpunkte erkennen (vgl. Ziegler, 1994):

- Verbesserung des allgemeinen Problemlöseverhaltens
- Selbstwertgefühl und Selbstkontrolle
- Beziehung zwischen den Eltern
- Befähigung der Eltern für ihre Aufgabe als Erziehende, als (Interaktions-) Partner/innen der Kinder, u.ä. Dazu zählen insbesondere Kurse zur Förderung gewaltloser Erziehung und entwicklungspsychologischer Kenntnisse.

Zu den notwendigen Kompetenzen der Eltern gehören namentlich:

- zuhören können
- Tagesablauf strukturieren
- Einfühlungsvermögen
- ermutigen
- belohnen
- Grenzen setzen
- anleiten
- Kritik äussern

- loben
- Zuneigung zeigen
- umgehen können mit Feindseligkeiten und Abhängigkeit.

In den unterschiedlichen Elternerziehungsprogrammen geht es generell um:

- die grundlegenden Ziele auf der Wissenssebene (z.B. Wissen über Erziehungsprinzipien, Verhaltensanalysen oder Veränderungstechniken) und
- die Ziele auf der Verhaltensebene (z.B. Verhaltensbeobachtung, Ignorieren unerwünschten und Belohnung erwünschten Verhaltens, usw.).

Schliesslich bleiben jene Programme zu erwähnen, die den Eltern helfen sollen, ihre Selbsthilfefähigkeit bezüglich Kontaktnahme, Initiierung und Aufbau von sozialen Beziehungen, Netzwerken, Unterstützungssystemen, etc. zu verbessern.

3.1.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Über die Erfolge von Elternbildungs- und -förderungsprogrammen liegen ermutigende Ergebnisse vor. Die vielfältigen Programme und Forschungsunterfangen, die zu einzelnen oder kombinierten Bereichen durchgeführt wurden, sind bezüglich ihrer Wirkung allerdings nur schwer zu beurteilen. Insgesamt lassen sich aber ausreichende wissenschaftliche Belege zur Rechtfertigung von Kursen und Trainingsprogrammen finden. Ermutigend sind dabei nicht nur die kurzfristig nachgewiesenen Erfolge. Etliche Studien konnten die langfristige Wirkung der untersuchten Programme nachweisen.

Förderungsprogramme für Eltern sind aber unabhängig von wissenschaftlichen Ergebnissen und allein schon deshalb notwendig, weil sie einem subjektiven Bedürfnis vieler Eltern entsprechen.

3.2 An Kinder gerichtete Präventionsprogramme

Kinder drängen sich nicht nur im Gewaltkontext aus vielerlei Gründen als Zielpublikum präventiver Massnahmen auf:

- Kinder lernen leicht und sind noch leicht beeinflussbar;
- Kinder können in der Schule über längere Zeit in bereits bestehenden Institutionen mit vorhandener Infrastruktur erreicht und durch pädagogische Spezialisten/Spezialistinnen unterrichtet werden;
- Kinder können erfasst werden bevor sie u.U. schon schwerwiegende Probleme haben;
- Kinder, die Gewalt erfahren, können gerade im Hinblick auf den vielzitierten "cycle of violence" den Durch- oder Ausbruch aus diesem Zyklus schaffen.

3.2.1 Programminhalte

An Kinder gerichtete Präventionsprogramme zielen hauptsächlich auf eine Stärkung des Selbstvertrauens ab, denn selbstsichere Kinder können sich besser wehren und sind weniger gewalttätig. Wichtig sind deshalb:

- a) instrumentelle Kompetenzen,
- b) individuelle und soziale Kompetenzen,
- c) gesellschaftlich-politische Kompetenzen.

Wie Sommer bereits 1977 feststellte, erlaubt die Förderung dieser drei Kompetenzbereiche Kindern, mit konkreten Lebenssituationen umzugehen, die für sie und/oder ihre Umwelt relevant sind. Sie müssen über motorische, kognitive und emotionale Verhaltensmöglichkeiten verfügen und diese angemessen umsetzen.

a) Instrumentelle Kompetenzen:

Bei den instrumentellen Kompetenzen geht es hauptsächlich um sachliches Wissen. Dank der instrumentellen Kompetenzen erkennt das Individuum die Komplexität des Lebens und erlernt Strategien zu deren Bewältigung. Hierzu gehören ganz allgemein:

- Lesen, schreiben und rechnen;
- Technisches und naturwissenschaftliches Grundwissen (z.B. Umgang mit Geräten und Apparaturen des Alltags);
- Biologisches und medizinisches Grundwissen (z.B. Funktionen des Körpers, Umweltschutz);
- Informationen beschaffen und verarbeiten (z.B. Auseinandersetzung mit Medien-, Werbung, Propaganda);
- Grundlegende wissenschaftliche Vorgehensweisen kennen und problematisieren können (da politische Entscheide immer häufiger wissenschaftlich und statistisch begründet werden);
- Probleme lösen (z.B. denken lernen).

Während die ersten fünf Punkte in den Kompetenzbereich der Schule fallen (Primar-, Sekundar-, Berufsschule, usw.), ordnet die Literatur vor allem die Fähigkeit zur Problemlösung dem Präventionsbereich zu.

Neben dem Nachweis der direkten Auswirkungen auf das Problemlöseverhalten im engeren Sinne zeigten die Untersuchungen auch positive Auswirkungen auf das soziale Verhalten (in der Schule), mit anderen Worten: mit einer Verbesserung der Problemlösefähigkeit kann Verhaltensproblemen (v.a. Auffälligkeit durch Anpassungsmangel) effektiv vorgebeugt werden.

(Für weitere Programm- und Literaturangaben zu Problemlösetrainings vgl. Ziegler, 1994).

b) Individuelle und soziale Kompetenzen:

Individuelle und soziale Kompetenzen sollen helfen, erfolgreich mit sich selbst und mit anderen Individuen umgehen zu können (Sommer, 1977). Die Relevanz individueller und sozialer Kompetenzen für die primäre Prävention dürfte umso evidenter sein, als durch sie der Umgang mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen sowie die Interaktion mit anderen Menschen erleichtert und verbessert werden. Sommer (1977) zählt im Einzelnen dazu:

- Eigene Gefühle, Bedürfnisse und Interessen wahrnehmen, angstfrei bejahen, anderen mitteilen und diese angemessen (das heisst unter Berücksichtigung der Gefühle, Bedürfnisse und Interessen anderer) durchsetzen können;
- Das eigene Verhalten verstehen und problematisieren können;

- Selbstverständliches Verhalten (eigenes und das anderer) kritisch hinterfragen können;
- Ein hohes Mass an Selbständigkeit, Eigensteuerung, Selbstwertgefühl und Angstfreiheit besitzen;
- Kreativ und produktiv sein können;
- Soziale Wahrnehmung besitzen;
- Kommunizieren und kooperieren können.

c) Gesellschaftlich-politische Kompetenzen:

Gesellschaftlich-politische Kompetenzen sind unter präventiver Sichtweise von grosser Relevanz, könnten sie doch mithelfen, die Menschen zu befähigen, aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt und Gesellschaft teilzunehmen, selbst für menschenwürdigere Arbeits- und Lebensverhältnisse zu sorgen und dadurch Belastungen zu reduzieren und die Lebensqualität zu erhöhen.

Besonders hervorzuheben sind die folgenden drei Bereiche:

- Gesellschaftliches und politisches Wissen;
- Einsicht in die Notwendigkeit von Demokratisierung;
- Demokratisch handeln können.

Faktisch verliert der politische Unterricht an den Schulen weiter an Bedeutung, da anderen Disziplinen der Vorzug gegeben wird.

3.2.2 Schlussfolgerungen

Mit den verheissungsvollen, präventiv orientierten Projekten gegen Kindesmissbrauch sind viele Ungewissheiten verbunden. Ganz abgesehen davon, wie deren Langzeitfolgen zu "messen" wären, müsste die Frage beantwortet werden, welche kausalen Beziehungen längerfristig zwischen den einzelnen Programmen und der psychischen Gesundheit bestehen bzw. wie sie zu begründen sind. Das Wohlbefinden eines 20-Jährigen lässt sich nicht allein auf eine allfällige Beteiligung an einem Förderungsprogramm zurückführen. Diese Feststellung entbindet uns aber nicht von der Aufgabe, alle möglichen Anstrengungen zur Förderung instrumenteller, sozialer und gesellschaftlich-politischer Kompetenzen zu unternehmen.



4. Probleme und Grenzen bei der Umsetzung präventiver Programme

4.1 Anspruch und Wirklichkeit: Globaler Ansatz versus konservative Praxis

Die Analyse der in den vergangenen Jahren ergriffenen und durchgeführten präventiven Kinderschutzmassnahmen ergibt ein relativ einheitliches Bild: Das aus dem vorhandenen Ursachenwissen ableitbare Notwendige an überdauernden und nicht nur punktuellen Massnahmen wird nur sehr beschränkt in die Realität umgesetzt. Die Realität steht weit hinter einem globalen Ansatz zurück. Projekte und langfristig angelegte Angebote umfassen nicht die auf mehreren Ebenen gleichzeitig wirkenden Faktoren, die zu Misshandlungen führen (können). Die bereits im Kapitel I angesprochene Problematik der einseitigen Individuen- und Familienzentriertheit hat auch für die Prävention von Gewalt gegen Kinder Gültigkeit. Präventionsmassnahmen werden oft unkoordiniert ergriffen. Projekte und Massnahmen stehen meistens weder zeitlich, inhaltlich noch regional miteinander in Verbindung. Von den überall heraufbeschworenen Synergieeffekten ist im präventiven Kinderschutz bis anhin wenig zu spüren (siehe Ziegler, 2004). Die Absichten sind zwar alle durchaus lobenswert, aber die heutige Praxis dreht sich ausschliesslich um das Individuum und die Familie. Die Vermutung, dass dabei leider vielfach Sisyphus-Arbeit geleistet wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Gerade präventive Kinderschutzarbeit muss sich dem Zusammenspiel von (gewalttätigen) Individuen und (Gewalt begünstigenden) Lebensverhältnissen stellen.

4.2 Einige Hindernisse

Finanzielle resp. finanzpolitische Hindernisse

Prävention ist nicht gratis. Gegenüber der Ausgabenseite lassen sich Erfolge nicht innerhalb nützlicher Frist erkennen und als Leistungsausweise auflisten. Gerade bezüglich präventiver Kinderschutzmassnahmen hat diese finanzpolitische Kurzzeitperspektive schwerwiegende Auswirkungen, insbesondere auf das Leid jedes Einzelnen. Dabei wird nicht in Erwägung gezogen, dass der Kostenaufwand für die Behandlung der Folgeprobleme von Kindesmisshandlungen längerfristig grösser ist als die Mittel, die für präventive Massnahmen einzusetzen wären (vgl. Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992; vgl. auch den Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen von Godenzi & Yodanis, 1998). Neben den möglichen kurzfristigen Verletzungen von Organen und Gliedern erwähnt die Fachliteratur als wichtigste langfristige Konsequenzen v.a. Alkohol- und Drogenmissbrauch, Suizid und Suizidversuche, Kriminalität und schwerwiegende psychische Störungen und Notlagen (Schizophrenien, Psychose, Depression, Aggression, Angst, Passivität, geistige Retardierung, Magersucht und Essstörungen, sexuelle Störungen, u.v.a.m.). Die Betreuung der Opfer und die Behandlung der physischen und psychischen Verletzungen belasten das Gesundheitswesen in einem starken Ausmass.

Hindernisse durch die Forschung

Der Forschung kann zugute gehalten werden, dass durch sie oft Präventionsprogramme initiiert werden. Auf der anderen Seite ist zu bemängeln, dass gerade durch die Forschung resp. die Forschungsmethodik den Programmen Grenzen

gesetzt werden – zeitliche und inhaltliche Grenzen. Die anzustrebenden Veränderungen müssen aus Gründen der Messbarkeit vielfach auf Einzelfaktoren reduziert werden. Die multifaktorielle Bedingtheit von Kindesmisshandlungen kann praktisch nur im Einzelfall erhoben werden.

Kinder sind kein politisches Thema

Politik findet bisher ohne die Kinder statt. Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der Kinder werden übergangen oder über Erwachsene vermittelt. Ansätze für eine Politik für Kinder sind gelegentlich anzutreffen, kaum aber Ansätze einer Politik mit oder von Kindern. Es ist nicht zu übersehen, dass viele Entscheidungen getroffen werden, deren Tragweite für die Kinder nicht mitbedacht wird (Stichwort Kinderverträglichkeitsprüfung), oder die Argumente für das Wohlergehen der Kinder werden durch starke Interessenverbände und Lobbyisten bekämpft.

Vereinbarkeit von Prävention und Demokratie

Darf Prävention in einer demokratischen Gesellschaft staatlich verordnet und jedem und jeder aufgezwungen werden? Vor der Gefahr, durch die Prävention neue, unterdrückende Kontrollapparate aufzubauen und damit nicht zuletzt wieder von neuem Gewalt zu erzeugen, muss ausdrücklich gewarnt werden. Nach Kupffer (1991), einem Vordenker im Bereich des Kinderschutzes, darf Prävention nur aus Angeboten, aus einem Bündel von offenen Massnahmen bestehen. Prävention soll Dienstleistung, aber nicht Kontrolle sein. Auch wenn diese Argumentation plausibel ist, wirft sie doch die Frage auf, warum sie gerade im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Kinder vorgebracht wird. Werden ähnliche Fragen auch bei der Prävention von Unfällen (im Strassenverkehr), bei gesundheitlichen und ökologischen Problemlagen usw. gestellt?

Grenzen des Hilfesystems

Angehörige helfender Berufe im sozialen und medizinischen Bereich werden fast ausschliesslich dazu ausgebildet, beratend-therapeutische oder medizinisch-kurative Arbeit zu leisten. Die Ausbildungs-, Studien- und Weiterbildungslehrpläne bestätigen diesen Eindruck. Helfer/innen sind nur wenig darauf vorbereitet, präventive Massnahmen zu planen und durchzuführen. Die Gründung interdisziplinärer Kinderschutzgruppen, die in den vergangenen Jahren auch in der Schweiz vorangetrieben wurde, ist sehr zu begrüßen. Diese Gruppen werden indessen primär dann aktiv, wenn Misshandlungen bereits geschehen sind. Sie nehmen kaum präventive Aufgaben wahr.

4.3 Schlussfolgerungen

Auf der einen Seite wird die Diskussion über präventive Massnahmen durch die Frage des richtigen Zeitpunktes des Einsatzes präventiver Programme dominiert. Auf der anderen Seite wird den präventiven Bemühungen im psychosozialen Bereich eine Vielzahl von Hindernissen und Grenzen entgegengesetzt. Die erwähnten Ideen zur Überwindung etlicher Dilemmas und die theoretischen Ansätze neueren Datums bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung präventiver Programme. Ob diese Modelle in der Praxis tatsächlich Fuss fassen können, bleibt im Moment jedoch offen.

5. Das Präventionsmodell des Deutschen Kinderschutzbundes / DKSB

Der Deutsche Kinderschutzbund hat das gesicherte Terrain bekannter Präventionsmodelle verlassen und ein eigenes Modell entwickelt. Es dient der Planung und der Überprüfung präventiver Massnahmen und überwindet einen grossen Teil der oben angesprochenen Probleme. Dabei steht nicht mehr die Frage des Zeitpunkts der Intervention im Vordergrund, nicht die Frage nach Spezifität oder Unspezifität und auch nicht die Frage nach Personen- oder Strukturbezogenheit. Im Zentrum steht vielmehr eine konkrete Problemlage.

Dieses Modell wird nachfolgend vorgestellt. Die Ausführungen lehnen sich vorwiegend am Modellkonzept des DKSB vom Oktober 1996 an (siehe auch Abelmann-Vollmer et al., 1991).

5.1 Grundlagenkonzepte

Das Präventionsverständnis des DKSB gründet auf dem **sozial-ökologischen Ansatz** von Urie Bronfenbrenner und erweitert das darauf basierende Kinderschutzmodell des amerikanischen Soziologen James Garbarino zu einem praxisbezogenen Rahmen für eine umfassende, vorbeugende Kinderhilfe. Das Konzept des "Empowerment" steht dabei im Mittelpunkt (vgl. Kapitel I, 2.5).

Empowerment

Dem DKSB zufolge bedeutet Prävention Stärkung und Förderung vorhandener Verarbeitungs- und Bewältigungsstrategien. Das Ziel besteht darin, Menschen zu befähigen, Kontrolle über ihr eigenes Leben und ihre Lebensbedingungen zu gewinnen und diese selbst zu gestalten.

Der DKSB kritisiert,

- dass bei vorbeugenden Aktivitäten nach wie vor zwischen primären, sekundären und tertiären Interventionen unterschieden wird, womit lediglich der Zeitpunkt des "Eingriffes" bestimmt ist.
- dass Risikogruppen und Risikofaktoren isoliert und immer detaillierter bestimmt werden, die Menschen auf ihre Defizite reduziert, ihnen ihre Schwächen als Etikett angeheftet und Problemlagen individualisiert werden.

Der DKSB versucht in seinem Präventionsmodell die Sprache der Hilfsbedürftigkeit, der Schwächen und Defizite hinter sich zu lassen und stellt statt dessen die Frage: *Unter welchen Bedingungen gelingt es Menschen, sich aus einer machtlosen und demoralisierten Situation herauszuentwickeln, die eigene Stärke zusammen mit anderen zu erkennen und in ihrem Handeln ihre soziale Umgebung und Lebensbedingungen zumindest teilweise nach ihren Vorstellungen zu gestalten?*

Für den Anstoss von Empowermentprozessen ist es viel wichtiger, Fragen zu stellen als Antworten zu geben. Die Frage nach den Umständen, die Grenzen schaffen, die den Menschen in bestimmten Situationen das Leben schwer machen und verhindern, daß ihre (individuellen, kollektiven oder strukturellen) Möglichkeiten sich entfalten können, führt mittels einer Bestandesaufnahme gleichzeitig zu den Ursachen und Hintergründen. Die Rolle der Helfer/innen besteht darin, in diesen Prozessen des Empowerment motivierend zu wirken.

Im Empowerment-Konzept bezieht sich die präventive Arbeit auf die gesamte Lebensumwelt und die gesamte Persönlichkeit des Kindes. Dieser Ansatz wird häufig als "Lebensweltansatz" beschrieben, der auf den Hauptelementen der Sozial-Ökologie basiert.

5.2 Das DKSB-Modell

Sollen präventive Ansätze wirksam werden, muss zunächst die Quelle der Beeinträchtigung, der "Gestaltungsohnmacht", deutlich definiert und bestimmt werden. Die Beeinträchtigungen, denen Kinder ausgesetzt sind, lassen sich auf der folgenden Skala anordnen:

- zufällige Beeinträchtigungen
- verhinderbare Beeinträchtigungen
- fahrlässig herbeigeführte Beeinträchtigungen
- durch Angriffe herbeigeführte Beeinträchtigungen

Die Skalierung erlaubt es, alle Beeinträchtigungen im gleichen Erklärungsmodell zu behandeln und – vor allem – nicht zwischen "schlimmen" oder "weniger schlimmen" Folgen unterscheiden zu müssen.

Das Präventionsmodell, das als Planungshilfe und Handlungsorientierung für die praktische Arbeit dienen soll, erfordert bei der Entwicklung des Angebotes konkrete Entscheidungen in drei Kategorien. Sie erleichtern sowohl die Planung des Angebotes als auch die Überprüfung seiner Wirksamkeit.

- I. Gefährdungsquellen
- II. Adressatengruppen
- III. Vorgehensweisen

5.2.1 Gefährdungsquellen

Im Folgenden werden die wichtigsten Gefährdungsquellen gemäss DKSB-Modell aufgeführt. Die Liste ist nicht abschliessend.

Umwelt

Z.B. Umweltbelastungen, toxische Substanzen in Kleidung und Spielzeug, Zukunfts- und Kriegsangst. Der Grad der Gefährdung variiert je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes und ist abhängig von Schichtzugehörigkeit sowie geographischen Faktoren.

Lebenslage

Z.B. Kinder in Armut, Kinder in Heimen, "Strassenkinder", Kinder als "Streitobjekt" in Trennungssituationen der Eltern. Die Lebenslage der Kinder ist zumeist unmittelbar von der Lage der Familie abhängig und kann Gefährdungen im körperlichen, seelischen und sozialen Bereich mit sich bringen.

Quartier und Wohnverhältnisse

Z.B. Wohnviertel und Wohnung, Architektur, kinderfeindliche Gestaltung. Im Wohnumfeld findet sich sowohl "aktive" Gefährdung, z.B. durch Strassenverkehr, als auch "passive" Gefährdung, z.B. durch Anrechnungsarmut.

Betreuungs- und Versorgungsstruktur

Z.B. Mangel an Kinderbetreuung, Freizeitmöglichkeiten, medizinischer und psychologischer Versorgung. Durch Defizite in der Versorgung können Schwierigkeiten von Kindern zu spät erkannt und behandelt werden, was ein nicht mehr zu korrigierendes Handicap nach sich ziehen kann.

Nicht angepasste Versorgungsstrukturen, die sich nach wirtschaftlichen Kriterien anstelle nach Bedürfnissen und Sicherheit von Kindern richten.

Verhalten des Kindes

Z.B. Neugier, Wagemut, Mutproben, Abenteuerlust. Die verschiedenen Gefährdungsquellen sind nicht mit Schuldzuschreibung verknüpft, weshalb das Verhalten des Kindes ebenfalls aufgeführt wird. Auch entwicklungsbedingte Verhaltensmuster können Gefährdungen darstellen.

Elternverhalten

Z.B. Vernachlässigung im körperlichen, seelischen, sozialen und kognitiven Bereich, "Erziehungsschläge" und gewaltsame Übergriffe. In dieser Kategorie ist ein "Massstab" für elterliche Fürsorge, Schutz und Förderung der Entwicklung des Kindes enthalten, der ohne Schuldzuschreibung an die Eltern in der praktischen Arbeit immer wieder überprüft werden und überprüfbar bleiben muss.

Familienangehörige und Bekannte

Z.B. soziale Ausgrenzung in Einrichtungen, Repressionen in Nachbarschaften, gewaltsame Übergriffe. Erwachsene, die in "loco parentis" agieren, d.h. erzieherischen Einfluss nehmen, können Gefährdungen insbesondere für die soziale Entwicklung des Kindes darstellen. Bei "Elternersatzfunktionen" können Gefährdungen ähnlich wie beim Elternverhalten auftreten.

Den Kindern fremde Personen

Z.B. körperliche und sexuelle Übergriffe, verantwortungsloses Verhalten von Autofahrenden. Alle Gefährdungsquellen müssen ohne Schuldzuschreibung behandelt werden.

5.2.2 Adressatengruppen

Die zweite Kategorie, in der bei der Entwicklung präventiver Angebote eine Entscheidung gefordert ist, stellt die Adressatengruppe dar. Durch welche/n "Ansprechpartner/in" ist die grösstmögliche vorbeugende Wirkung zu erwarten? Das DKSB-Modell unterscheidet hier drei Hauptgruppen:

a) Gesellschaft

- Politik und Verwaltung
- Industrie und Dienstleistungen
- Bevölkerung

b) Erziehungsverantwortliche

- Eltern und alle, die Elternfunktionen übernehmen
- alle, die bezahlt oder unbezahlt Dienstleistungen für Kinder anbieten

c) Kinder

Präventive Bemühungen dürfen nicht Kinder für ihren eigenen Schutz verantwortlich machen, sondern sollen ihre Kräfte stärken. Der Entwicklungsstand, das Geschlecht, der kulturelle Hintergrund und die soziale Lage der Kinder müssen dabei berücksichtigt werden.

5.2.3 Vorgehensweisen

Die letzte Kategorie beinhaltet fünf unterschiedliche Vorgehensweisen. Gefordert sind Überlegungen und Entscheidungen bezüglich der besten "Methode" zur Erreichung einer präventiven Zielsetzung. Die Vorgehensweise muss sowohl der "Gefährdungsquelle" als auch der "Adressatengruppe" angemessen sein.

a) Politische Lobbyarbeit

Politik im Interesse der Kinder hat einen ausserordentlich hohen präventiven Wirkungsgrad und steckt z. B. auch den Rahmen für das Mass der Erziehungsverantwortung der Eltern ab.

b) Öffentlichkeitsarbeit

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit können Gefährdungen von Kindern ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Sie ist gleichzeitig ein "Druckmittel" gegenüber Politik und Verwaltungen.

c) Informationsmaterial

Professionell erarbeitete Materialien müssen spezifisch für die gewählte Adressatengruppe abgefasst sein und auf konkrete Handlungsmöglichkeiten eingehen.

d) Gruppenangebote und -trainings

Diese Aktivitäten müssen unter Einbezug aller Beteiligten gezielt in den Dienst einer umfassenden Prävention gestellt werden. Das Ziel muss das "Empowerment" sein.

e) Individuelle Angebote

Diese Angebote richten sich überwiegend an Erziehungsverantwortliche oder Kinder. Auch hierbei muss das "Empowerment" im Mittelpunkt stehen.



Anwendungen des DKSB-Präventionsmodells

In den folgenden Kapiteln (Kapitel IV, V und VI) wird davon ausgegangen, dass die bearbeiteten Zielsetzungen – die **Prävention von körperlicher Gewalt gegen Kinder** einerseits (Kapitel IV) und die **Prävention sexueller Ausbeutung** andererseits (Kapitel VI) – einem Konsens entsprechen und sowohl bei der breiten Bevölkerung als auch bei den (politischen) Entscheidungsinstanzen mehrheitlich Zustimmung finden. Falls nicht, ist zu hoffen, dass die verschiedenen Aktionen zu Diskussionen Anlass geben, so dass das Problem der Gewalt gegen Kinder zum öffentlichen Thema wird.

Die im DKSB-Modell vorgestellten **“Vorgehensweisen”** (Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, usw.) gelten für alle Gewaltformen resp. deren Prävention. *Um sie nicht zweimal – in Kapitel IV und in Kapitel VI – zu erwähnen, wird erst in Kapitel VII darauf eingegangen.*



Kapitel IV Prävention körperlicher Misshandlung von Kindern anhand des DKSB-Modells

Üblicherweise unterscheidet man die körperlichen, die psychischen und die sexuellen Formen von Gewalt, sowie die körperliche und/oder psychische Vernachlässigung. Warum wird im Folgenden speziell die Prävention körperlicher Gewalt behandelt?

- Diese Formen der Gewalt wurden ausgewählt, weil die körperliche Gewalt nach wie vor zum erzieherischen Alltag gehört (vgl. Studie zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz, Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992, S. 81; Schöbi & Perrez, 2004). Die Mehrheit der Kinder wird mit dieser Form der Gewalt konfrontiert. Körperliche Gewalt gegen Kinder ist nach wie vor die Regel, nicht die Ausnahme. Sie wird vielfach als Erziehungsmittel gerechtfertigt und geradezu als Erziehungsgrundsatz proklamiert: «Eine Ohrfeige zum richtigen Zeitpunkt hat noch keinem Kind geschadet!».
- Körperliche Gewalt stellt eine Verletzung der Integrität der Kinder dar, die – bei nicht allzu heftiger und nicht allzu häufiger Anwendung – immer noch toleriert wird.
- Körperliche und sexuelle Gewalt gegen Kinder stellt eine Verletzung der Rechte des Kindes dar. Sie hinterlässt im Vergleich zur psychischen Gewalt oder Vernachlässigung unmittelbar sichtbare und diagnostizierbare Spuren.

1. Gefährdungsquellen

Keine Gefährdungsquelle allein kann für die Entstehung bzw. Verursachung körperlicher Gewalt verantwortlich gemacht werden. Zur Erklärung der Entstehung von Gewalt ist immer von einer multifaktoriellen Bedingtheit auszugehen. Die in der Tabelle im Kapitel II Abschnitt 3 beschriebenen Faktoren geben Hinweise auf jene Bedingungen individueller, familialer, sozialer und gesellschaftlicher Art, die bei Gewalt in Betracht zu ziehen sind. Die erwähnten Faktoren sind aber nicht abschliessend oder auch nicht in jeder konkreten Situation hinreichend. Zur Erklärung einzelner Gewalthandlungen müssen die jeweils spezifischen Faktoren erschlossen werden.

Körperliche Gewalt gegen Kinder – z.B. Körperstrafen – sind Handlungen und Verhaltensweisen, die willentlich die körperliche Integrität der Kinder verletzen. Es sind grundsätzlich und eindeutig personale Handlungen und Verhaltensmuster, die im vorliegenden Zusammenhang die Gewalt auszeichnen.

Als **primäre Gefährdungsquellen** sind zu nennen:

- die Eltern
- andere Erziehungsberechtigte, Vertraute, Bekannte, Nachbarn/Nachbarinnen oder Verwandte
- den Kindern fremde Personen

Die personale Gewalt lässt sich aber nicht unabhängig von den Lebensbedingungen der Betroffenen erklären. Erfahrungen und Forschungsergebnisse zeigen gleichermassen, dass einerseits situative und strukturelle Merkmale die Entstehung von Gewalt beeinflussen. Andererseits können die Bedingungen selbst gewaltförmig sein und die Integrität von Kindern beeinträchtigen. Als **weitere Gefährdungsquellen** sind deshalb festzuhalten:

- kulturelle Normen (hohe Akzeptanz der Gewalt gegen Kinder)
- Lebenslage, (strukturelle) Bedingungen: Armut, Stellenwert der Kinder in Gesellschaft und Politik
- Betreuungs- und Versorgungsstrukturen (formelles und informelles soziales Netz)
- Umweltbedingungen (Umweltbelastungen, toxische Substanzen in Kleidung und Spielzeug, Zukunfts- und Kriegsangst, Klimaveränderungen); Quartier und Wohnverhältnisse (Wohnumgebung, Architektur, Gestaltung des Wohnumfeldes, Strassenverkehr, Städtebau)

1.1 Verhalten der Eltern

Dass Erziehung nicht "kinderleicht" ist, erfahren viele Eltern tagtäglich. Es ist auch hinlänglich bekannt, dass viele Personen, die mit Kindern leben und arbeiten, immer wieder an ihre Grenzen stossen, überfordert und hilflos sind. Untersuchungsergebnisse und Erfahrungswerte belegen, dass der grösste Teil der Kinder seitens ihrer Eltern Gewalt erfahren hat. Gewalt gegen Kinder kann dabei ganz bewusst eingesetzt werden oder aber sie geschieht quasi als Reflexhandlung – so zumindest argumentieren viele Eltern.

Die überwiegende Mehrheit der Eltern wendet in der Erziehung ihrer Kinder körperliche Gewalt an. Bis zu einem gewissen Grad wird körperliche Gewalt nach wie vor toleriert. Es sind zwar gegenläufige Tendenzen festzustellen, dennoch sind Körperstrafen – zumindest auf der Verhaltensebene – statistisch gesehen nach wie vor keine Ausnahme, sondern Norm und Regel. Wie der Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz" (1992) und die Studie von Schöbi & Perrez (2004, siehe Kapitel II, 5) zeigen, sind die 0-4-jährigen Kinder besonders betroffen.

Obwohl unbestritten ist, dass die Erziehung eine schwierige Aufgabe und für das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern entscheidend ist, wird davon ausgegangen, dass Männer und Frauen einige Jahre nach Erreichung der Zeugungsfähigkeit über genügend Erziehungskompetenzen verfügen. Leider müssen viele Kinder erfahren, dass dies nicht der Fall ist.

1.2 Familienangehörige und Bekannte

Grundsätzlich ist niemand davor gefeit, nicht das eine oder andere Mal Gewalt auszuüben. Das gilt für Personen, die temporäre Betreuungs- und Erziehungsfunktionen wahrnehmen wie für jene, die familienergänzend für die Erziehung von Kindern zuständig sind (Familienmitglieder, Nachbarn, Tageseltern, usw.). Gerade für Erziehungsfachleute ist die Toleranzgrenze bei Gewalthandlungen gegen Kinder tiefer angesetzt als bei den Eltern. Auch wenn ein generelles Verbot von Körperstrafen noch nicht in allen Belangen realisiert werden konnte, so ist den Erziehungsberechtigten die Anwendung von Gewalt in Schulen, Kinderkrippen oder Heimen untersagt. Dennoch wird dieser Grundsatz in der Praxis nicht immer eingehalten. Kinder sind nicht nur zu Hause von körperlichen Sanktionen bedroht oder betroffen.

1.3 Gesellschaftliche und kulturelle Normen

Körperliche Gewalt in der Erziehung hat eine jahrhunderte-, ja jahrtausendealte Tradition. Kinder wurden und werden seit Menschengedenken geschlagen oder anderweitig misshandelt. Dem Grundsatz «Eine Ohrfeige zum richtigen Zeitpunkt hat noch keinem Kind geschadet!» wurde fleissig nachgelebt. Erst in den vergangenen Jahren hat man begonnen, über die Richtigkeit dieser Erziehungsmethode nachzudenken. Im Zusammenhang mit der Debatte über Gewalt unter Kindern und Jugendlichen werden allerdings auch wieder Stimmen laut, die die Wiedereinführung der «Prügelstrafe» für Lehrkräfte und Eltern fordern.

In der Schweiz wird von der Gesellschaft nach wie vor geduldet, dass Eltern ihre Kinder bis zu einem gewissen Grad auch körperlich bestrafen. Der Artikel, der die körperliche Züchtigung erlaubt hat, wurde zwar vor rund 25 Jahren aus dem Gesetz gestrichen, aber ein explizites Verbot besteht (noch) nicht. Der Nationalrat hat in der Sommersession 1996 auf Vorschlag der Rechtskommission eine Motion (Mo 96.3176) verabschiedet, mit der der Bundesrat aufgefordert wird, ein explizites Verbot von Körperstrafen und anderer erniedrigender Behandlungen von Kindern in die schweizerische Gesetzgebung aufzunehmen. Die Motion wurde in der Dezembersession des Ständerates jedoch in ein Postulat umgewandelt. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, dass der Gesetzgeber seine Pflicht hinsichtlich des Kinderschutzes grundsätzlich erfülle. Er erachtete eine neue Gesetzesbestimmung nicht für erforderlich (siehe auch 2.1.1.5). Dies erstaunt umso mehr, als in jenen Ländern, in denen ausdrückliche Verbote bestehen oder eingeführt wurden (11 europäische Länder), bezüglich dem Rechtsbewusstsein einerseits und dem tatsächlichen Erziehungsverhalten andererseits positive Ergebnisse nachgewiesen werden konnten: Die Toleranz gegenüber körperlicher Gewalt gegen Kinder ist gesunken und entsprechende Gewalthandlungen haben abgenommen (vgl. etwa Bussmann, 2002; Ministry of Health and Social Affairs, Sweden, 2001).

1.4 Lebenslage

Die Forschung zur Situation der Kinder in der Schweiz ist lückenhaft, die Datenlage schmal und teils unsystematisch (vgl. UNICEF Schweiz et al., 1999). Kinder werden in der Forschung genauso wie in der Politik oft “vergessen”.

Kindern und Jugendlichen in der Schweiz geht es grundsätzlich gut. Sie leben in mehr oder weniger bzw. in relativer materieller Sicherheit und haben Zugang zu Bildungs- und Gesundheitsinstitutionen.

Und dennoch: Viele Kinder leiden unter psychischer Gewalt, sexueller Ausbeutung, Armut und Vernachlässigung. Die Mehrheit aller Kinder wird oder wurde von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten mindestens einmal oder wiederholt geschlagen oder auf andere Art körperlich angegriffen.

Immer mehr Kinder und Jugendliche geraten mit dem Gesetz in Konflikt: Gewalt, Delinquenz und Vandalismus sind die Ursachen.

Vermutlich bräuchten 20% aller Kinder und Jugendlichen psychiatrische Hilfe. Viele fühlen sich traurig, deprimiert und hoffnungslos; im Vergleich der Industrienationen weist die Schweiz eine der höchsten Suizidraten bei Kindern und Jugendlichen auf. Der Alkoholkonsum steigt, und dies nicht erst seit Alkopops auf dem Markt angeboten werden. Auch beim Konsum psychotroper Stoffe ist in den vergangenen Jahren ein steter Anstieg festzustellen (Ecstasy und andere Designerdrogen).

Die Zahl der armutsbetroffenen Kinder ist in den vergangenen Jahren ebenfalls stark gestiegen. Armut beeinträchtigt ohne Zweifel die physische und psychische Gesundheit und die affektive, soziale und intellektuelle Entwicklung der Kinder.

Kinder bekommen dabei nicht nur die direkten Auswirkungen der Deprivation zu spüren, sondern auch die indirekten, über die Eltern vermittelten Folgen: Die Eltern neigen vermehrt zu willkürlicher und gewalttätiger Erziehung. Die Armutsforschung zeigt aber auch, wie sehr die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden. Wie viele Kinder in der Schweiz von Armut betroffen sind, muss geschätzt werden. Die Kinder dienen bisher lediglich zur Bestimmung der Familiengrösse. Was es heisst, in einem der reichsten Länder der Welt in Armut aufzuwachsen, muss aufgrund von Forschungsergebnissen vergleichbarer Länder erahnt werden (vgl. dazu Kapitel IV, 2.1.2.1).

1.5 Betreuungs- und Versorgungsstrukturen

Aus der Forschung ist hinlänglich bekannt, dass es vielen Eltern in Krisensituationen, während kurzen oder länger dauernden Belastungen oder bei Stress nicht gelingt, Hilfe von Aussen, d.h. von Dritten in Anspruch zu nehmen. Die Forschung belegt, dass sich Familien, die wegen Misshandlungen registriert wurden, vermehrt zurückziehen und isoliert leben. Sie suchen weder beim sog. informellen Netzwerk (Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Freundeskreis, usw.) noch bei den formellen Hilfsangeboten (Beratungsstellen der öffentlichen Hand: z.B. Kleinkind- oder Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychologische Dienste, Familienberatung, usw.) Hilfe und Unterstützung.

Viele Eltern schämen sich, bei Erziehungsproblemen Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es wird auch immer wieder Kritik am Beratungsangebot bzw. an der Organisation der Beratung geübt. Beratungsstellen sind üblicherweise nur während den Bürozeiten besetzt und werden damit den Bedürfnissen vieler potenzieller Klienten und Klientinnen nicht gerecht. Die überall wirksamen Budgetkürzungen führen dazu, dass die Beratungsstellen unterdotiert sind. Wartezeiten bis zu einem halben Jahr stellen keine Ausnahme dar. Die chronische Überlastung der Beratungsstellen trägt nicht dazu bei, dass Abklärungen gewissenhaft durchgeführt werden und Hilfe über längere Zeit angeboten werden kann. Oft müssen sich Eltern mit einem oder zwei Terminen (im Umfang von 1 bis 1 1/2 Stunden) zufrieden geben.

Darüber hinaus ist das Beratungsangebot an vielen Orten äusserst mangelhaft und längst nicht flächendeckend. In vielen Regionen der Schweiz existieren keine Elternnotrufe oder ähnliche niederschwellige 24-Stunden-Beratungsdienste, und selbst Fachdienste wie Kinder- und Jugendpsychologische oder -psychiatrische Dienste sind vielerorts nicht vorhanden. Für viele Eltern sind die Dienststellen nur mit grossem Aufwand (v.a. langen Anfahrtswegen) erreichbar.

1.6 Umwelt, Quartier und Wohnverhältnisse

Strassenverkehr, Städtebau, die Gestaltung des Wohnumfeldes (z.B. Spielplätze und andere Freizeitangebote), Wohnungsbau, usw. sind oft Ausdruck einer Gesellschaft, in der die Interessen der Kinder wenig Platz haben.

Umweltbelastungen, Klimaveränderungen (z.B. der starke Anstieg von Atemwegserkrankungen und Allergien), toxische Substanzen, usw. tragen dazu bei, dass die Kindheit heute nicht besser, sondern v.a. anders ist als früher. Alte, kinderfeindliche Strukturen wurden durch neue ersetzt.



2. Adressatengruppen der Präventionsmassnahmen

Gesellschaft

- Politik und Gesetzgebung
- Verwaltung
- Wirtschaft
- Hilfs- und Beratungsstellen
- Bevölkerung

Personen mit Erziehungsfunktion und beruflich Erziehende

- Eltern, Tages- und Pflegeeltern
- Erzieher/innen
- Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe
- Fachpersonen im Erziehungsbereich
- Freizeit- und Sportklubs, Kinder- und Jugendorganisationen

Kinder

Im Folgenden werden die notwendigen und möglichen Massnahmen der unterschiedlichen Adressatengruppen aufgezeigt. Zur Illustration und Konkretisierung werden die bereits bestehenden oder notwendigen Vorgehensweisen und Methoden beispielhaft wiedergegeben. Die ausgewählten Adressatengruppen werden im Kapitel zum Thema sexuelle Gewalt (vgl. Kapitel VI) eingehender behandelt.

2.1 Gesellschaft

Gewalt gegen Kinder ist ein gesellschaftliches Problem (vgl. dazu auch die Einleitung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1995). Konkrete Verhaltensweisen von Eltern, Erziehungsberechtigten, vertrauten und fremden Personen gegenüber Kindern sind gesellschaftlich geprägt: Sie unterliegen gesellschaftlichen Einflüssen oder entsprechen gesellschaftlichen Normen und Standards. Ein Teil der notwendigen Massnahmen richtet sich demzufolge an die Gesellschaft (Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Industrie, Dienstleistungen, usw.).

2.1.1 Politik, Verwaltung und Gesetzgebung

2.1.1.1 Allgemeines

Strukturelle Bedingungen, wie z.B. der Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit, schlechte Arbeitsbedingungen, tiefer Lohn), Wohnungsmarkt oder Wohnungsbau (zu teure Wohnungen, insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, nicht kinder- oder familienfreundliche Wohnungen oder Siedlungen), der Strassenverkehr, usw. erhöhen das Ausmass an Belastungen, Krisen und Stresssituationen in der Familie. Aufgrund fehlender Plätze in familienergänzenden Betreuungsstrukturen ist es für Eltern z.B. sehr schwierig, Erwerbs- und Familienleben zu vereinbaren.¹ Das Ausmass an Belastungen, das eine Familie zu bewältigen hat, zählt zu den wichtigsten ursächlichen Bedingungen für Misshandlungen. Ein besonderes Problem stellt die Armut dar. In der Schweiz leben mehr als 200'000 Kinder unter der Armutsgrenze. Diese Bedingungen können – wie die Forschung zeigt – einerseits das Ausmass direkter elterlicher Gewalt steigern und andererseits das Entwicklungspotenzial der betroffenen Kinder stark einschränken (vgl. auch 2.1.2 und 2.1.2.1).

Die Folgen von Kindesmisshandlungen sind, neben dem persönlichen Leid, mit hohen Ausgaben für die Gesellschaft verbunden (Spitalpflege, ärztliche Versorgung, Medikamente, Polizei, Gerichte, Strafvollzug, Sozialhilfe, Opferhilfe, Therapien, spezielle Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen, usw.). Langfristig ist Prävention kostengünstiger. Die Gesellschaft muss Grundlagen bereit- resp. sicherstellen, welche die Entwicklungs- und Lebensbedingungen von Kindern nicht einschränken, sondern fördern.

2.1.1.2 Rechte der Kinder und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen

Obwohl Kinder immer wieder als “unsere Zukunft” beschrieben werden, werden ihre Bedürfnisse in der Politik und Verwaltung kaum berücksichtigt. Kinder können nicht direkt Einfluss nehmen, sondern sind immer auf die Vertretung durch Erwachsene angewiesen. Bei politischen Entscheidungsprozessen und in der Verwaltung ist die Partizipation von Kindern nicht wirklich gegeben. Der Einbezug der Kinder beschränkt sich bisher auf kleine lokale Anliegen wie z.B. die Gestaltung von Kinderspielplätzen oder die Befragung von Kindern.

In den letzten Jahren ist die Partizipation von Kindern in verschiedenen Bereichen zu einem Thema geworden.² Wir verweisen diesbezüglich auf die Empfehlung Nr. R (98)8 des Ministerrates des Europarates über die Teilnahme der Kinder am familialen und gesellschaftlichen Leben. Die Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen hat ihrerseits eine Liste mit Empfehlungen herausgegeben, die aufzeigt, wie und wo die Partizipation von Kindern und Jugendlichen konkret gefördert werden kann.³ Aus einer Umfrage⁴ von UNICEF Schweiz bei 12'800 Schülern und Schülerinnen zwischen 9 und 16 Jahren aus den drei Sprachregionen der Schweiz geht hervor, dass erhebliche Unterschiede bestehen,

1) Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung richtet der Bund seit dem 1. Februar 2003 Finanzhilfen zur Schaffung von Betreuungsplätzen aus.

2) Es gibt z.B. Kinderparlamente in Bern und Luzern sowie Kinderbüros in Basel, Bern und Baden.

3) Bericht der Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen. Verantwortung tragen – Verantwortung teilen. Ideen und Grundsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen, 2001.

4) Den Kindern eine Stimme geben, UNICEF Schweiz, 2003.

was die Mitsprache und Einflussnahme von Kindern bei Beschlüssen in Schule, Familie oder auf Gemeindeebene anbelangt. Die Kinder wollen sich zwar beteiligen, erhalten indessen nur selten die Gelegenheit dazu. Die Verwirklichung einer richtiggehenden Kinderpolitik bedingt vor allem die Beteiligung der Kantone und Gemeinden.

Um den Bedürfnissen und Anliegen von Kindern mehr Gehör zu verschaffen, werden seit längerer Zeit und von verschiedenen Seiten Massnahmen, beispielsweise Kinderverträglichkeitsprüfungen oder die Einsetzung von Kinder-Ombudstellen und Kinderbeauftragten bei Bund, Kantonen und in den Gemeinden, verlangt (vgl. Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992, Empfehlung Kapitel 5.1.4, S. 175). Die parlamentarische Versammlung des Europarates gab die Empfehlung heraus, auf nationaler Ebene einen Ombudsmann bzw. eine Ombudsfrau für Kinder einzusetzen (Empfehlungen Nr. 1286 (1996) über eine europäische Strategie im Kindesbereich und Nr. 1551 (2002) zur Schaffung einer kinderfreundlichen Gesellschaft im 21. Jahrhundert: Fortsetzung der Europäischen Strategie im Kindesbereich). Auch auf europäischer Ebene wird empfohlen, eine solche Stelle zu schaffen (Empfehlung 1460 (2000) Einsetzung eines europäischen Ombudsmannes bzw. einer Ombudsfrau für Kinder). Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie empfiehlt⁵ die Schaffung einer "zentralen Stelle (Kinderschutzbeauftragter bzw. -beauftragte), die die Auswirkungen aller Gesetze, Verordnungen, Verfahren und Massnahmen, die Familie und Kinder in irgendeiner Weise betreffen, prüft und unter dem Gesichtspunkt der Kinderverträglichkeit beurteilt".

Die Schweiz hat als 190. Land im Februar 1997 die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert. Der Prozentsatz von Kindern und Erwachsenen, welche die Konvention kennen, ist klein. Kinder und Erwachsene müssen über den Inhalt der Konvention informiert werden. Durch die Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes sind die Bundesverwaltung und die kantonalen Verwaltungen speziell gefordert. Der Staat ist – gemäss Art. 2 der ratifizierten Konvention – verpflichtet, die darin enthaltenen Rechte zu wahren und für jedes Kind in seiner Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Gemäss Art. 42 verpflichtet er sich zudem, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention Erwachsenen und Kindern bekannt zu machen.

Fachpersonen, die im Bereich Kindesmisshandlung und mit betroffenen Kindern arbeiten, sind der Ansicht, dass der Bund, unter Berücksichtigung der verschiedenen schweizerischen und europäischen Empfehlungen, folgende Massnahmen vorsehen sollte:

- Festlegung einer klaren und umfassenden Politik und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zu diesem gesellschaftlichen Problem;
- entsprechende Empfehlungen an die Kantone;
- Überprüfung der kantonalen Massnahmen, im Rahmen entweder bereits vorhandener, nach Bedarf zu erweiternder oder neu zu schaffender Einrichtungen, die den schweizerischen und/oder ausländischen Erfahrungen Rechnung tragen;
- Kostenbeteiligung an den dadurch entstehenden Aufwendungen.

5) Stellungnahme bzw. Mitteilung der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie vom 18. Februar 1997.

2.1.1.3 Schweizerische Fachstelle für die Prävention von Kindesmisshandlungen

Im Verlauf der vergangenen Jahre haben die relevanten Dienst- und Beratungsstellen viel Wissen über die Hintergründe und Folgen von Kindesmisshandlungen gesammelt. Etliche Fragen und Probleme bedürfen darüber hinaus noch genauerer Abklärungen und Untersuchungen. In der Schweiz existiert keine Stelle, welche für die Wissensvermittlung und die Beantwortung der offenen Fragen zuständig ist. Solche Institutionen bestehen im Ausland bereits, namentlich:

- Das Aufnahme- und Betreuungszentrum für misshandelte Kinder im Spital Ste-Justine in Montreal, das seit Anfang der Achtzigerjahre besteht.
- Das 1984 gegründete CBM (Centro del bambino maltrattato di Milano) in Mailand.
- Das 1986 gegründete Centre des Buttes Chaumont in Paris.
- Das bereits 1975 gegründete KSZ (Kinderschutz-Zentrum) in Berlin und die Vereinigung der Kinderschutzzentren in Deutschland.

Dadurch, dass die Schweiz über kein vergleichbares Organ verfügt, geht viel Know-how verloren, was eine optimale Prävention von Misshandlungen und möglichst gute Interventionen verhindert.

Für den effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel, die optimale Nutzung des vorhandenen Wissens und die Aufarbeitung noch offener Fragen ist auch in der Schweiz eine zentrale und unabhängige Stelle einzurichten, die im Hinblick auf die Prävention von Kindesmisshandlungen die dringend notwendige Fach-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und verbessert und die allen an Kinderschutzarbeit beteiligten Instanzen (Bund, Kantone und Gemeinden sowie Fachkreise aus Jurisprudenz, Kriminologie, Medizin, Psychologie und Pädagogik) zur Verfügung steht. Sie würde wesentlich zur Vernetzung und Verbesserung der Präventionsbemühungen beitragen. Zudem könnten der Wissensstand erhöht und das vorhandene Datenmaterial besser aufgearbeitet werden. Dank einer verbesserten Koordination würden die Mittel wirksamer eingesetzt.

Die Stelle könnte in den folgenden Arbeitsbereichen aktiv werden:

Facharbeit

- Die Fachstelle trägt Daten zur Situation in der Schweiz zusammen (Erfassung) und erarbeitet eine öffentlich zugängliche Dokumentation zum Thema. Sie informiert über laufende und abgeschlossene Forschungsarbeiten.
- Durch regelmässig durchgeführte nationale Kongresse zum Thema Gewaltprävention fördert die Fachstelle eine Diskussion unter Fachleuten aus den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, der Politik, der Verwaltung und Planung.
- Die Kompetenz des Fachstellenteams kann in Form von Beratungen, Konzeptaufträgen, Referaten oder Expertisen genutzt werden.
- Die Fachstelle übernimmt die Koordination von Aktivitäten und Institutionen, die dem Ziel der Prävention von Kindesmisshandlungen dienen.

Bildung und Forschung

- Für Behördenmitglieder und Fachleute, die mit Kinderschutzfragen konfrontiert sind (Ärzte/Ärztinnen, Juristen/Juristinnen, Lehrpersonen, Medienschaffende, Psychologen/Psychologinnen u.a.) werden Weiterbildungsprogramme angeboten, welche das vorhandene Wissen vertiefen und Handlungsstrategien aufzeigen.



- Die Fachstelle kann Forschungsvorhaben zur Prävention anregen oder eigene Forschungsprojekte durchführen. Dafür sind verlässliche und aussagekräftige Daten über das Ausmass und die Ursachen von Kindesmisshandlungen nötig.
- Die Evaluation von präventiven Massnahmen zum Kindesschutz stellt eine weitere wichtige Aufgabe dar.

Öffentlichkeitsarbeit

Alle Formen von Gewalt gegen Kinder sollen öffentlich zur Diskussion gestellt und die subtilen Formen von Kindesmissbrauch aufgezeigt werden. Individuelle Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder hat ihre Ursache oft in einem Mangel an erzieherischer Kompetenz, ist Ausdruck von Überforderung oder das Symptom einer psychischen Erkrankung. Strukturelle Gewalt aufgrund von Gedankenlosigkeit oder Egoismus der Gesellschaft gegenüber Kindern wird ins öffentliche Bewusstsein gebracht. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst folgende Schwerpunkte:

- Meinungsbildung unterstützen
- Wissen um Ursachen verbreiten
- Folgerungen für den Kindesschutz ziehen

Arbeitsweise, Organisationsform, Trägerschaft

Die Fachstelle initiiert, fördert und koordiniert Anstrengungen zugunsten der Prävention von Gewalt gegen Kinder, welche auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene bereits unternommen werden. Sie entwickelt eigene Aktivitäten, die anderweitig keine Beachtung erhalten oder welche die Ressourcen und Kompetenzen anderer Organisationen oder Personen übersteigen.

Das Team der Fachstelle ist interdisziplinär zusammengesetzt, insbesondere medizinische, juristische, psychologische, soziologische und pädagogische Kompetenzen sind unverzichtbar. Wünschenswert ist auch die Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildungen auf Fachhochschul- und Hochschulebene assoziierte Mitarbeiter/innen aus dem In- und Ausland mit befristeten Aufgaben anzustellen.

Die Beteiligung von Bund und Kantonen bei der Festlegung der Strategien und Zielsetzungen ist sehr wichtig, ebenso die personelle Vertretung der verschiedenen Landesteile im Fachstellenteam. Wünschenswert ist die enge Zusammenarbeit mit einer der Bundesverwaltung angehörenden Fachstelle für Präventionsfragen in diesem Bereich.

Zur Gewährleistung einer gewissen Unabhängigkeit und eines optimalen Handlungspotenzials ist eine private oder öffentlichrechtliche Trägerschaft am geeignetsten.

2.1.1.4 Empfehlungen des Europarates

Der Europarat ist seit mehreren Jahren im Bereich des Kinderschutzes aktiv. Er hat die folgenden Empfehlungen herausgegeben, deren Anwendung in der Schweiz durchaus angemessen ist.

• Empfehlung Nr. R(79)17 des Ministerrates des Europarates zum Schutz der Kinder vor Misshandlungen (Auszug).

Prävention

Im Hinblick auf eine effiziente Prävention ist es von Bedeutung:

- a. die allgemeinen sozioökonomischen Bedingungen zu verbessern und Hilfsmassnahmen für Familien zu entwickeln, insbesondere für wirtschaftlich und sozial schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen.
- b. die Beratungsstellen für Familienplanung aufzubauen, die es Paaren ermöglichen sollen, unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden.
- c. alle Massnahmen zu fördern, die zu einer Eindämmung der Gewalt in der Gesellschaft beitragen.
- d. die Jugendlichen auf ihre spätere Rolle als Eltern vorzubereiten, insbesondere durch entsprechende Kurse in Schulen und durch den Einsatz der Massenmedien, die sich an Jugendliche und die gesamte Bevölkerung richten.
- e. insbesondere bei der ersten Schwangerschaft sicherzustellen, dass Eltern die Möglichkeit haben und nutzen, sich über Erziehungsmethoden zu informieren und sich mit den verschiedenen Entwicklungsphasen auseinander zu setzen.
- f. der Zeit vor und kurz nach der Geburt einen besonderen Stellenwert einzuräumen und den Aufbau der Beziehung zwischen Eltern und Neugeborenem zu fördern,
 - indem beide Elternteile psychologisch auf die Geburt des Kindes und ihre Rolle als Eltern vorbereitet werden,
 - indem Frauen im Wochenbett Hilfe und Verständnis entgegengebracht wird und traumatisierende Verhaltensweisen und Praktiken, welche sich negativ auf die Beziehung der Mutter zum Kind auswirken können, vermieden werden,
 - indem der Aufenthalt von Mutter und Kind im gleichen Zimmer (Rooming-in) in den Spitälern gefördert wird,
 - indem die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern gefördert werden, namentlich durch die Stärkung des Selbstvertrauens und erst in zweiter Linie durch die Vermittlung von Fachkenntnissen,
 - indem das Stillen durch Informationen für Eltern und Personen, die Mütter beraten, gefördert wird,
 - indem die Bedeutung der Rolle des Vaters gegenüber der Mutter und dem Neugeborenen stärker gewichtet wird, zum Beispiel durch die Möglichkeit, bei der Geburt dabei zu sein, und durch bezahlten Urlaub nach der Geburt.
- g. bei kranken oder bei der Geburt untergewichtigen Kindern und insbesondere bei behinderten Neugeborenen, die in spezialisierten Pflegeeinrichtungen betreut werden, den Kontakt zwischen Kindern und Eltern zu fördern und sicherzustellen, dass das medizinische, Pflege- und übrige Personal den Eltern unterstützend und beratend zur Seite steht.
- h. ein umfassendes Gesundheitssystem mit einer effizienten Prävention zu errichten und sicherzustellen, dass die Entwicklung aller Kinder im Vorschulalter bei regelmässigen Kontrollen beurteilt wird. Das Augenmerk gilt dabei
 - einer zuverlässigen Pflege,
 - Familien, die entsprechende Hilfsangebote nicht von sich aus nutzen; sie sollen dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- i. Massnahmen zu ergreifen oder Forschungsarbeiten durchzuführen, die es ermöglichen, gefährdete Familien frühzeitig, d.h., vor oder kurz nach der Geburt, zu identifizieren.
- j. gefährdeten Familien mit Eltern, die anfällig für Erziehungsprobleme sind, in der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes besondere Unterstützung zukommen zu lassen.
- k. der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich zahlreiche Eltern eine falsche Vorstellung von der Entwicklung des Kindes machen, dass sie meistens keinem guten Beispiel nachleben können und grosse Schwierigkeiten haben, warmherzige familiäre Beziehungen aufzubauen, und insbesondere zu versuchen,
 - die Eltern für die Bedürfnisse und Verhaltensweisen der Kinder in den verschiedenen Entwicklungsphasen zu sensibilisieren,
 - den Eltern dabei zu helfen, Eheprobleme zu verstehen und zu lösen, ggf. mit psychologischer Unterstützung,
 - allfällige im Umfeld häufig vorhandene Zwänge abzubauen.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Empfehlung Nr. R(93)2 des Ministerrates des Europarates über die medizinischen und sozialen Aspekte von Kindesmisshandlungen.

• **Empfehlung Nr. R(85)4 des Ministerrates des Europarates über Gewalt in der Familie (Auszug)**

Der Ministerrat des Europarates empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsländer:

I. Im Bereich Prävention von Gewalt in der Familie:

1. die breite Öffentlichkeit für das Ausmass, die Schwere und die besonderen Eigenheiten von Gewaltanwendungen in Familien zu informieren und zu sensibilisieren, und die Umsetzung der zur Bekämpfung dieses Problems vorgesehenen Massnahmen sicherzustellen.
2. den Familien Kenntnisse und Informationen über soziale und familiäre Beziehungen, die Früherkennung von Situationen mit Konfliktpotenzial und die Beilegung von zwischenmenschlichen Konflikten innerhalb der Familie zu vermitteln.
3. zu gewährleisten, dass alle Fachpersonen, die Fälle familiärer Gewalt bearbeiten, und insbesondere Personen, die auf Grund ihrer Funktion solche Fälle aufdecken oder Opfer betreuen können, spezifisch ausgebildet werden.
4. die Schaffung von Einrichtungen, Vereinigungen oder Stiftungen vorzusehen oder zu unterstützen, die sich für den Respekt der Privatsphäre der Einzelnen einsetzen und Hilfe und Betreuung für Opfer familiärer Gewalt bieten, und deren Aktivitäten zu fördern.
5. Verwaltungseinrichtungen oder interdisziplinäre Kommissionen zu bilden, die einerseits die Aufgabe haben, Opfer familiärer Gewalt zu betreuen und andererseits über die Kompetenzen zur Bearbeitung solcher Fälle verfügen.

In die Zuständigkeit solcher Stellen könnten folgende Aufgaben fallen:

- Meldungen über Gewalttätigkeiten in der Familie entgegennehmen.
- auf Wunsch des Opfers medizinische Untersuchungen in die Wege leiten.
- den verschiedenen durch Gewalttätigkeiten in der Familie betroffenen Parteien Hilfe, Pflege und Beratung anbieten und entsprechende Abklärungen vornehmen.
- die für Familien- und Kindschaftssachen zuständigen Gerichte bzw. Strafverfolgungsbehörden über entsprechende Fälle in Kenntnis setzen, wenn die Stelle oder die Kommission dies für erforderlich hält.

6. strenge Richtlinien für diese Stellen oder Kommissionen zum Umgang mit den Informationen, zu denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang haben, festzulegen.

Zusätzlich zu erwähnen ist ausserdem die Empfehlung Nr. R(90)2 des Ministerrates des Europarates über soziale Massnahmen bei Gewalt in der Familie.

2.1.1.5 Strafrecht und Schutz des Opfers im Strafverfahren

Von Gesetzesgrundlagen und Gerichtsurteilen wird immer auch eine präventive Wirkung erwartet. Bis heute liegt in diesem Bereich allerdings noch keine Situationsanalyse vor.

Gemäss dem Schweizerischen **Strafgesetzbuch** sind (vorsätzliche wie auch fahrlässige) schwere und einfache Körperverletzungen (Art. 122 und 123 sowie Art. 125 StGB) sowie (vorsätzlich begangene) Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) strafbar. Sanktionen, welche die körperliche oder psychische Integrität eines Kindes beeinträchtigen, sind folglich rechtswidrig – es sei denn, im konkreten Fall liege ein Rechtfertigungsgrund vor. Eine Handlung kann unabhängig davon, ob schliesslich eine Verletzung vorliegt oder nicht, als Straftat eingestuft und der/die Täter/in verurteilt werden. Bei der erzieherischen Gewalt ist die Toleranzgrenze allerdings etwas höher angesetzt. Nach gängiger Bundesgerichtspraxis (vgl. BGE 129 IV 216 ff.) werden körperliche Züchtigungen von Kindern (Schläge und Ohrfeigen) innerhalb der Familie erst dann als Tötlichkeiten angesehen, wenn sie das von der Gesellschaft gemeinhin tolerierte Mass überschreiten. Solche körperliche Strafen dürfen allerdings nur in erzieherischer Absicht und ausschliesslich aufgrund eines unangemessenen Verhaltens des Kindes erteilt werden. Wiederholte Tötlichkeiten gegen Kinder sind gemäss Artikel 126 Absatz

2 StGB von Amtes wegen zu verfolgen. Im oben erwähnten Urteil äussert sich das Bundesgericht nicht zum "Ausmass und zur Form der Handlungen, die zulässig bleiben, und es verurteilt nicht endgültig das Züchtigungsrecht", das strafrechtlich gesehen weiterhin zulässig ist (Lücker-Babel, 2003).

Insofern gibt es in der Schweiz kein ausdrückliches gesetzliches Verbot für körperliche Züchtigungen von Kindern, sog. (private!) Körperstrafen gegenüber Kindern (in Art. 10 Absatz 2 BV ist hingegen das Verbot der Körperstrafe verankert; und Art. 11 BV stellt Kinder und Jugendliche und deren Unversehrtheit unter besonderen Schutz). Erfahrungen aus dem Ausland – insbesondere aus Skandinavien und Deutschland – zeigen, dass ein explizites Verbot die Häufigkeit von solchen Körperstrafen zu mindern vermag (vgl. Durrant, 1999).

Auch die Schweiz sollte ein explizites Verbot von Körperstrafen und anderen erniedrigenden Behandlungen von Kindern im Gesetz verankern. Sie sind

- pädagogisch nicht sinnvoll,
- moralisch bedenklich,
- medizinisch und psychologisch nicht folgenlos.

Ein solches Verbot entspricht der Forderung von Artikel 19 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes und ist Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse (Mo 96.3176, Mo 96.3179, Po 96.3177). Selbstverständlich reichen Verbote und Ermahnungen nicht aus. Insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, positive Alternativen zu Körperstrafen kennen und anwenden zu lernen.

An der Leistungsfähigkeit des materiellen Strafrechts bezüglich Kindesschutz wird wenig gezweifelt. In den Strafprozessordnungen braucht es besondere Bestimmungen für die Opferbehandlung, damit die Kinder aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht überfordert werden. Mit der Änderung des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2001 sind entsprechende Bestimmungen erlassen worden (Art. 10a bis 10d OHG, vgl. dazu auch Kapitel VI 2.1.1.1). Diese bundesrechtlichen Vorschriften sind für alle Kantone massgebend. Die Schweizerische Strafprozessordnung, die zurzeit vorbereitet wird, wird den geltenden Schutzstandard übernehmen, in einzelnen Punkten möglicherweise auch noch darüber hinausgehen. Sie wird auch Regeln zum Zeugenschutz vorsehen, die auch dem Schutz von Kindern dienen, die wegen einer Klage oder Aussage mit Repressalien rechnen müssen.

Bei der Anwendung des strafprozessualen Opportunitätsprinzips (Verzicht auf Strafverfolgung unter gewissen Voraussetzungen) sollte auch das Kindeswohl berücksichtigt werden. Der gleiche Grundgedanke liegt Artikel 10d des Opferhilfegesetzes zugrunde. Danach kann im Interesse des Kindes ein Strafverfahren ausnahmsweise eingestellt werden.

Vermeehrt ist auch nach Alternativen zur Repression zu suchen, wie z.B. der Beizug von Schlichtungs- oder Mediationsstellen, wie dies im Entwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung ebenfalls vorgesehen ist.

Juristen und Juristinnen sind in der Aus- und Weiterbildung speziell auf die Probleme der Kinder als Opfer und auf die damit zusammenhängenden Konfliktlagen vorzubereiten. Ferner sollten sie sich damit auseinander setzen, welche Folgen die UNO-Kinderrechtskonvention für die Strafrechtspflege hat.

2.1.1.6 Vormundschaftsbehörden

Dort, wo das Wohlergehen von Kindern gefährdet ist – und zwar unabhängig davon, ob strafbare Handlungen gemäss StGB (z.B. gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität, Verletzungen der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) vorliegen oder nicht –, sind die zivil- und strafrechtlichen Behörden aufgefordert, dem Kind zu seinen Rechten zu verhelfen. Verfahrensfragen und Entscheidungen dieser Behörden können resp. müssen auch unter präventiven Gesichtspunkten betrachtet werden.

Im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen hebt der "Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz" (1992) hervor, dass im Vormundschaftswesen Lücken bestehen, die den wirksamen Kinderschutz erschweren oder oftmals gar verunmöglichen. Die im erwähnten Bericht beschriebenen Ursachen sind: Die Vormundschaftsbehörde auf kommunaler Ebene "... erweist sich vor allem in kleinen Gemeinden in doppelter Hinsicht als problematisch: Einmal ist es besonders schwierig, in einer kleinen Gemeinde mit einigen hundert Bewohnern genügend geeignete Behördenmitglieder zu finden. Zudem wirkt sich hier die Nähe zum Geschehen, die auch von Vorteil sein kann, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eher als Hindernis aus, weil oft die nötige Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Behörde fehlt. Da in kleinen Gemeinden oft über Jahre keine vormundschaftlichen Massnahmen beschlossen werden müssen, fehlt es auch an der Übung im Umgang mit solchen Situationen. [...] In den kommunalen Vormundschaftsbehörden und z.T. auch in den Aufsichtsbehörden sind zu wenig Fachleute aus dem juristischen Bereich sowie aus dem Bereich der Sozialarbeit vertreten. Der vielbeschworene gesunde Menschenverstand reicht weder für die Gewährleistung eines rechtsstaatlich genügenden Verfahrens noch für die adäquate materielle Behandlung der anstehenden Fragen und Probleme." (S. 142f.)

Die Vormundschaftsbehörden sind heute in einigen Westschweizer Kantonen und fast in der ganzen Deutschschweiz (mit Ausnahme der Kantone GR, AI, AR und BS) lokal und nicht regional organisiert. Jede Gemeinde bestellt eine eigene Vormundschaftsbehörde, auch wenn sie nur 70 Einwohner zählt. Diese Stellen sind in der Regel nicht durch Fachspezialisten, sondern durch Laien besetzt. Oft fehlt auch jegliche interdisziplinäre Zusammenarbeit.

In den vergangenen Jahren wird unter dem Diktat finanzieller Sparmassnahmen zusehends von Massnahmen, die mit Kosten verbunden sind, abgesehen, oder bereits in Kraft gesetzte Massnahmen (z.B. Fremdplatzierungen in Heimen) werden rückgängig gemacht, und dies unabhängig davon, ob das Wohlergehen eines Kindes gefährdet ist oder nicht. Der Beschluss von Kinderschutzmassnahmen darf nicht von deren Kosten abhängig gemacht werden.

Um die oben erwähnten Mängel zu beheben, müssen neue Gremien mit professionellen Mitarbeitenden eingesetzt werden. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit muss dabei zur Regel werden. Dadurch würden sich die Behörden automatisch regional organisieren, denn nicht alle (kleinen) Gemeinden sind in der Lage, ein solches Gremium zusammenzustellen (aus diesem Grund sieht der Vorentwurf zum neuen Erwachsenenschutzgesetz (Dezember 2001) eine unabhängige und interdisziplinäre Fachstelle vor). Das Beispiel des Kantons Tessin, in dem dieses Modell bereits umgesetzt und die ursprünglich 245 Vormundschaftsbehörden zu 25 regionalen Behörden umgestaltet worden sind, zeigt, dass ein solches Projekt realisierbar ist. Im Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind Professionalisierung und Interdisziplinarität ebenfalls zentrale Elemente.

Heute haben Kinder die Möglichkeit, bei der Kinderschutzbehörde Anzeige zu erstatten, "die Schaffung von Beratungsmöglichkeiten für Unmündige, die sich selbstständig oder in Begleitung einer Vertrauensperson an eine Behörde wenden möchten", ist als weitere Massnahme voranzutreiben (vgl. Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992, Empfehlungen zu 5.1.3.4.2, S. 173.).

2.1.2 Wirtschaft und Industrie

2.1.2.1 Arbeitswelt und Armut

Die Arbeitswelt prägt das Leben der Familien entscheidend mit: "Die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit und der Teilzeitbeschäftigung sind nach wie vor sehr eingeschränkt und erschweren damit die Entfaltungsmöglichkeiten der Familie" (Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992, Empfehlungen 5.2.2.1, S. 180.). Oft fehlen betriebsinterne Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebote.

"Die Arbeitswelt muss vermehrt auf die Bedürfnisse der Familie Rücksicht nehmen, einerseits durch die Gleichberechtigung von Frau und Mann, insbesondere im Lohnbereich, andererseits im Bereich der Arbeitszeit (zum Beispiel durch Schaffung von Teilzeitstellen), Arbeitsorganisation und Laufbahnplanung, durch vermehrte Berücksichtigung der familialen Verpflichtungen. Dies ist besonders für Alleinerziehende von Bedeutung" (Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", 1992, Empfehlungen 5.2.2.1, S. 180.).

Auch Armut und Erwerbslosigkeit haben einen entscheidenden Einfluss auf das Familienleben. Die nationale Armutsstudie von Leu/Burri/Priester (1997) zeigt das grosse Ausmass der Armut in der Schweiz eindrücklich auf. Dass bei all diesen Studien aber davon ausgegangen wird, dass man/frau offensichtlich erst ab ca. dem 18. Lebensjahr arm werden kann, erstaunt. Ergaben bisherige Untersuchungen, dass in der Schweiz 390'000 bis 640'000 Personen in Armut leben, muss zusätzlich mit ca. 200'000 bis 300'000 Kindern gerechnet werden,⁶ die unter Armutsbedingungen aufwachsen.

Kinder bekommen die Folgen von Armut und Erwerbslosigkeit doppelt zu spüren: Auf der einen Seite durch die direkten Einschränkungen der Teilhabe am Leben der Gleichaltrigen, durch Begrenzung von Bildungschancen und Ausbildungsmöglichkeiten, usw. Auf der anderen Seite bekommen Kinder die (materiellen, sozialen, psychischen und allenfalls partnerschaftlichen) Probleme der Eltern indirekt zu spüren. Die neuere Forschung zeigt auf, wie das Ausmass an Willkürlichkeit in der Erziehung (z.B. in Form harter Körperstrafen) im Kontext von Armut und Erwerbslosigkeit effektiv ansteigen kann.

Gerade Familien mit Kindern müssen stärker in den Genuss gesellschaftlichen Wohlstandes kommen. Kinder sind heute ein Armutsrisiko.

Die vorhandene Arbeit muss gerechter verteilt werden, und es müssen neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Weiter braucht es auch eine bedarfsgerechte Existenzsicherung, ein garantiertes Grundeinkommen, sowie die finanzielle Entlastung der Familien im unteren Einkommensbereich.

6) Die Zahlen weisen je nach Quelle und Berechnungsgrundlage relativ grosse Schwankungen auf. Gemäss Schweizerischem Arbeiterhilfswerk SAH (2003) beispielsweise leben rund 250'000 Kinder unter Armutsbedingungen, jedes 10. Kind also. Laut Bundesamt für Statistik (2002) hingegen leben 35% aller Kinder unter 15 Jahren in Haushalten mit tiefen Einkommen (tiefes Einkommen = höchstens 70% des Medianeinkommens). Die Eidgenössische Koordinationkommission für Familienfragen EKFF (1998) schliesslich zählt zwischen 100'000 und 190'000 Kinder und Jugendliche, die gemäss den definierten Kriterien unter mangelnden finanziellen Mitteln der Eltern leiden.

2.1.2.2 Medien

Als ein die Prävention hindernder Faktor müssen die Medien (insbesondere die elektronischen Medien) bezeichnet werden. Täglich werden die Medienkonsumenten und -konsumentinnen mit einer Vielzahl von "erfolgreichen" gewalttätigen Konfliktlösungsmustern konfrontiert. Wie Konflikte demokratisch, gewaltfrei und erfolgreich gelöst werden können, kommt dagegen kaum zur Sprache. Die Medien (insbesondere die Fernsehstationen) verfolgen primär das Ziel, möglichst hohe Einschaltquoten zu erreichen. Der Auswahl der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sind offensichtlich keine Grenzen gesetzt.

Ein weiterer problematischer Aspekt der Medien sind die Menge und Intensität der Gewalt, die Kindern täglich in verschiedenen Sendungen und Trickfilmen vorgeführt wird. Dabei wird Gewalt banalisiert: Schläge haben keine Folgen, die Opfer leben problemlos weiter.

Die Medien müssen einen minimalen Standard ethischer Richtlinien erfüllen. Zu diesen Richtlinien gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit Gewalt, Terror, Pornographie, usw.

2.1.3 Hilfs- und Beratungsstellen

Viele Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind in der Erziehung der Kinder überfordert und oftmals hilflos immer neuen Belastungen ausgesetzt. Obwohl Erziehung als eine der schwierigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben erachtet wird, sehen sich sehr viele Erwachsene unvorbereitet mit einer Vielzahl von Erziehungsproblemen konfrontiert. Entsprechend sind viele Eltern zumindest zeitweise auf Unterstützung und Hilfe von aussen angewiesen.

Mit einer Vielzahl unterschiedlichster familienergänzender und familienunterstützender Massnahmen wird versucht, den beschriebenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Nicht selten ist das Ausmass der möglichen Hilfe und Unterstützung vom Wohnort abhängig.

In sämtlichen Regionen der Schweiz müssen Familien resp. Kinder kostenlos Zugang zu jenen Dienstleistungsangeboten haben, die zur Linderung oder Beseitigung von Belastungen, Schwierigkeiten oder Krisen notwendig sind. Das Dienstleistungssystem muss den Bedürfnissen aller Familien gerecht werden.

Der Zugang zum bestehenden Dienstleistungsangebot ist nicht immer einfach. Viele Hilfsangebote sind nur wenigen bekannt. Dies gilt aber auch für viele Dienstleistungen, die von Verbänden, Nicht-Regierungsorganisationen oder kirchlichen Stellen angeboten werden. Gerade im Kontext der Gewaltproblematik resp. bei Erziehungsproblemen zeigt sich immer wieder, dass sich viele Erwachsene nach wie vor lieber an private als an öffentliche Stellen wenden.

Die bestehenden Hilfs- und Beratungsangebote sind entsprechend bekannt zu machen. Dies gilt für die Dienstleistungen der öffentlichen Hand wie auch für die Angebote von Verbänden und Organisationen.

Beispiele:

Zu den bekannteren Dienstleistungs- und Beratungsangeboten gehören die Kleinkind-, Eltern-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, u.a.m.

Im Hinblick auf die Prävention von Gewalt ist die Kleinkindberatung besonders wichtig. Im Kanton Zürich ist die Kleinkindberatung für sämtliche Anliegen und Unterstützung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern zuständig (Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle). Sie ist ein niederschwelliges und flächendeckendes Angebot (nach Bezirken organisiert), welches von Fachpersonen

angeboten wird, die interdisziplinär zusammenarbeiten (unter anderem Mütter- und Erziehungsberater/innen). Alle Eltern werden bei der Geburt eines Kindes über dieses Angebot informiert.

Die Mütterberaterinnen geben Kurse für werdende Mütter und bieten Telefonsprechstunden, Beratungen in den Gemeinden und Hausbesuche an. Da die Zentralstelle für Kleinkindberatung praktisch alle Eltern erfasst, erstaunt es nicht, dass rund 98% der Eltern die erwähnten Angebote auch in Anspruch nehmen.

Die Kleinkindberatung ist im Kanton Zürich der grösste Anbieter im Bereich der Elternbildung im Vorschulalter.

Die Einmaligkeit dieser Strukturen und des Angebots stösst selbst bei Fachleuten im Ausland auf grosses Interesse.

Genauso wichtig für die Gewaltprävention ist die unmittelbare telefonische Beratung von Eltern, die Schwierigkeiten haben oder in einer Krisensituation sind. Die Elternnotrufe stehen von ihrer Konzeption her im Dienst der Prävention. Sie sind Anlauf- und Beratungsstellen für Eltern, Bezugspersonen und im Erziehungsbereich Tätige. Sie arbeiten niederschwellig, vertraulich, anonym und sind rund um die Uhr erreichbar. Sie helfen, wenn Eltern nicht mehr weiter wissen, Angst haben, ihrem Kind etwas antun, wenn sie sich überfordert fühlen, sich Sorgen machen oder ihre Kinder misshandelt haben.

2.1.4 Bevölkerung

Körperliche Gewalt in der Erziehung ist auch in der Schweiz gang und gäbe. Die Ohrfeige ist nach wie vor weit verbreitet und nahezu ein Erziehungsgrundsatz, der nicht nur proklamiert, sondern auch täglich tausendfach praktiziert wird. Simple Rechtfertigungen im Nachhinein, die sich nicht selten auf die Jahrhunderte alte Tradition berufen, gehören zur Tagesordnung.

Dabei ist bestimmt nur einem kleinen Teil der "Täter/innen" Bösartigkeit vorzuwerfen. Ein grosser Teil der Eltern schlägt, ohrfeigt oder prügelt seine Kinder in Situationen der Hilflosigkeit und Überforderung, wenn die Eltern bspw. keine Geduld mehr haben, aber auch über kein Repertoire an alternativen Handlungsweisen verfügen. Wie können Probleme und Schwierigkeiten gelöst werden, ohne auf Gewalt zurückgreifen zu müssen?

Die ethisch-moralische Bedenklichkeit, die pädagogische Sinnlosigkeit, die psychologische und medizinische Gefährlichkeit und nicht zuletzt auch die rechtliche Fragwürdigkeit der körperlichen Gewalt gegen Kinder wird vielfach ausgeblendet. Obwohl niemand das Recht hat, Körperstrafen zu erteilen, gibt es in der Schweiz aber auch kein Gesetz, das die Anwendung körperlicher Gewalt oder anderer Gewaltformen zu Erziehungszwecken ausdrücklich verbieten würde. Das Defizit ist in diesem Sinne ein doppeltes: Zum einen ist die rechtliche Fragwürdigkeit körperlicher Gewalt (z.B. von Körperstrafen) nicht bekannt; zum anderen verfügen viele Eltern nicht über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen alternativen Erziehungsverhaltens.

- Die Fragwürdigkeit der körperlichen Gewalt in der Erziehung muss zu einem öffentlichen Thema werden.
- Auf Alternativen zur Anwendung von Gewalt und auf die Möglichkeit, gewaltfreies Verhalten zu lernen und zu üben, wird hingewiesen (zum Thema gewaltfreie Erziehung vgl. auch 2.2.1).



- Informationen zum Thema “körperliche Gewalt” können mit landesweiten Informationskampagnen via Radio und Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften, Plakatserien, öffentlichen Veranstaltungen, usw. bekannt gemacht und verbreitet werden.

Anzusprechen sind in erster Linie Bund, Kantone und Gemeinden, welche die notwendigen Mittel für diese Kampagnen zur Verfügung stellen müssen. Für die Umsetzung gilt es, Medienverantwortliche bzw. -schaffende und Verbände für das Anliegen zu gewinnen und geeignete Werbefachleute zu finden.

Die Zentralstelle für Familienfragen (BSV, Eidg. Departement des Innern) hat z.B. 10 konkrete Ideen für eine Kampagne zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit erarbeiten lassen.⁷ Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, wurden u.a. folgende Projekte vorgeschlagen:

- Informationen zur Prävention von und Intervention bei Kindesmisshandlung über das Internet.
- Sensibilisierung der Kinder im Vorschulalter mittels 3-minütigen Filmsequenzen, die im Rahmen des Fernsehprogramms für Kinder gezeigt werden und auf Video erhältlich sind.
- Herausgabe eines Büchleins (in Taschenformat) für 7- bis 11-Jährige, das Kinder sensibel macht für Situationen, in denen sie Opfer von Gewalt werden können (überarbeitete und erweiterte Fassung nach dem Vorbild des “Permis de prudence”, das in den Schulen verteilt wird und Kindern Tipps gibt, wie sie sich in kritischen Situationen verhalten sollen).
- Sensibilisierung von Kindern, Jugendlichen und Lehrkräften mittels eines spezifischen, eigens zu diesem Zweck geschriebenen Theaterstücks.
- Sensibilisierung von Kindern, Lehrkräften und Eltern mittels eines spezifischen Films über die Misshandlungsproblematik und Schutzmöglichkeiten.
- Information zur Misshandlungsproblematik und zu den entsprechenden Hilfsangeboten mittels TV-Spots.
- Sensibilisierung von Eltern (mit Kindern im Alter von 4 bis 10 Jahren) gegenüber alltäglichen Erziehungsproblemen und dem gewaltfreien Umgang damit.
- Sensibilisierung mittels einer nationalen Plakatkampagne.

In diesem Zusammenhang ist die 19. Empfehlung der Kinderschutzkommission des Kantons Zürich (1996) zu nennen, die anderen Kantonen als Leitbild für ähnliche Projekte dienen könnte. Sie hält fest:

“Auf kantonaler Ebene ist ein Konzept zur permanenten Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten. Dies sollte insbesondere umfassen:

- Sensibilisieren der Öffentlichkeit;
- Bekanntmachung von Beratungs- und anderen Stellen;
- Informationsschreiben an Eltern: Merkblätter, Adressen von Beratungsstellen;
- Gezielte Massnahmen für besondere Adressaten (z.B. ausländische Eltern, Lehrerschaft);
- Finanzierung.”

7) Schlussbericht «Abus et maltraitance envers les enfants. Campagne de sensibilisation et de prévention: Concept et projets» 1997

2.2 Personen mit Erziehungsfunktion und beruflich Erziehende

2.2.1 Eltern, Tageseltern und Pflegefamilien

Wie bereits mehrfach angetönt, wird ein Faktor für die Entstehung von körperlicher Gewalt gegen Kinder darin gesehen, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht über genügend Erziehungskompetenzen und in Belastungs- und Krisensituationen nicht über die notwendigen Problemlösestrategien verfügen. Wie die Ursachenforschung relativ eindeutig belegt, fehlt es vielen Eltern an grundlegenden Kenntnissen über die Entwicklung des Kindes bzw. des Menschen im Allgemeinen. Diese Unwissenheit führt nicht selten zu gravierenden Überforderungssituationen. Kommt hinzu, dass Eltern, deren Kind ihren Erwartungen nicht nachkommt (nachkommen kann), dessen Verhalten als Bösartigkeit interpretieren.

Folgende Massnahmen sind in diesem Zusammenhang angezeigt:

- Bildungs- und Beratungsangebote für (zukünftige) Eltern müssen landesweit vorhanden und leicht erreichbar sein. Alle Eltern sollen die Möglichkeit haben, sich das notwendige Wissen und die entsprechenden Handlungskompetenzen in Kursen und Schulungen anzueignen.
- Allen Eltern, die Schwierigkeiten haben, muss ein telefonischer Beratungsdienst zur Verfügung gestellt werden, der ihnen anonym und unmittelbar Unterstützung und Hilfestellungen anbietet.
- Die Ausbildung von Tageseltern muss gewährleistet sein. Bei der Betreuung in Tagesfamilien ist eine bessere Koordination und Professionalisierung erforderlich.
- Bund und Kantone sollen Elternbildung und Elternbildungszentren fördern. Es liegt an der Initiative der Betroffenen einerseits und am Engagement von Verbänden und Organisationen andererseits, die entscheidenden Instanzen von der Notwendigkeit dieses Angebots zu überzeugen.
- Den Möglichkeiten, den Eltern zum notwendigen Wissen und den entsprechenden Kompetenzen zu verhelfen, sind kaum Grenzen gesetzt: Elternbildung, Broschüren und Publikationen, "Elternbriefe", Zeitschriften für Eltern, Elterntrainings, Eltern-Selbsthilfegruppen, usw.
- Bei all diesen Angeboten ist darauf zu achten, dass alle Eltern davon Gebrauch machen können und nicht ein Teil der Eltern aufgrund sprachlicher Probleme ausgeschlossen wird. Elternbildung, Broschüren und Publikationen müssen in möglichst vielen in der Schweiz gesprochenen Sprachen angeboten werden.

2.2.2 Erziehungspersonal

Erziehungsverantwortliche in der stationären oder ambulanten Betreuung von Kindern sind mit ähnlichen Erziehungs- resp. Beziehungsproblemen konfrontiert wie Eltern.

Von Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Heimerzieherinnen und -erziehern, Personal in Kinderkrippen und Spielgruppen, Kleinkinderzieherinnen und -erziehern, usw. wird zweierlei verlangt: Erstens sollen sie allfällige Misshandlungen und Gewalterfahrungen von Kindern erkennen und adäquat mit diesen Kindern arbeiten können. Zweitens sollen sie selber kein gewalttätiges oder gewaltförmiges Verhalten praktizieren.

Sowohl bezüglich des Informationsgrades als auch der Handlungskompetenzen sind in der Praxis grosse Lücken feststellbar. Dabei fällt auf, dass die formellen und informellen Informationskanäle wenig genutzt werden.

Erzieher/innen müssen:

- über das notwendige Wissen bezüglich der Gewalt- und Kinderschutzproblematik,
- über spezielle Kompetenzen für den Umgang mit Kindern, die Gewalterfahrungen gemacht haben,
- und über die notwendigen Kompetenzen, damit sie nicht selber Gewalt anwenden, verfügen.

Institutionen, die auf familienexterne Betreuung von Kindern spezialisiert sind, verfügen in der Regel über Richtlinien und Statuten, welche die Anwendung körperlicher (und selbstverständlich auch anderer Formen von) Gewalt klar und eindeutig verbieten.

Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten, sind entsprechend den erwähnten Zielsetzungen auszubilden. Ausbildungsinstitutionen müssen den gesamten Themenkreis im Pflichtstoff verankert haben. "Der Kanton Zürich setzt sich dafür ein, dass Ausbildungen zu Berufen, in deren Ausübung Kinderschutz und Kindesmisshandlung eine Bedeutung haben können, die Grundinformationen aus dieser Thematik vermitteln. Dies betrifft insbesondere die Ausbildungen für Kindergarten, Volks- und Mittelschule sowie Medizin, Psychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Kleinkinderziehung, Mütterberatung, Krankenpflege, Polizeiwesen" (Empfehlung 20 der Kinderschutzkommission des Kantons Zürich, 1996).

Institutionen und Heime, Personalverbände und Weiterbildungsinstitutionen müssen ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungsangebot dauerhaft gewährleisten.

Insbesondere Personen, die mit körperlich oder geistig Behinderten arbeiten, müssen wissen, dass behinderte Kinder dem Gewaltrisiko stärker als andere Kinder ausgesetzt sind. Institutionen, die Behinderte betreuen, müssen folglich zusätzliche Schutzmassnahmen treffen.



2.2.3 Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe

Die Problematik der Kindesmisshandlung und des Kinderschutzes ist im Kindergarten und in der Schule von hoher Brisanz und Aktualität. Kindergärtner/innen und Lehrkräfte sollen fähig sein, allfällige Gewalterfahrungen von Kindern zu erkennen, darauf angemessen zu reagieren und dafür zu sorgen, dass adäquate Massnahmen in die Wege geleitet werden. Die meisten sind von dieser heiklen Aufgabe überfordert.

Das Wissen darüber, wie sich Kinder entwickeln und was sie für eine gesunde Entwicklung brauchen, ist erwiesenermassen relativ gering. Eltern wissen sich oft nicht zu helfen. Die Gesellschaft setzt sich über grundlegende Entwicklungsbedingungen für Kinder hinweg. Kindheit, die Rechte der Kinder, Erziehung, gewaltfreie Konfliktlösung, Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine friedliche Koexistenz aller Menschen ermöglichen würden, usw. sind keine Lerninhalte in Schule und Kindergarten.

In der Schule und im Kindergarten gibt es aber nicht nur Klassenzimmer oder Spielzimmer, sondern auch in diesen Institutionen beschäftigtes Personal. Diese Personen (z.B. Mitglieder der Schulbehörden, Schulinspektoren und -inspektorinnen, Schulhausabwarte/innen, etc.) müssen diesen Aufgaben ebenfalls gewachsen sein. Die angesprochenen Personenkreise gestehen ihre Hilflosigkeit oftmals offen ein. Viele sind mit diesen Aufgaben überfordert.

Auch wenn die meisten Lehrkräfte heute keine Ohrfeigen und Fusstritte mehr verteilen, ist das Ausmass der Gewalt gegen Kinder in der Schule nicht zu unterschätzen. Es sind oftmals die feinen Formen psychischer Gewalt, unter denen Kinder zu leiden haben.

Die Institutionen, die speziell für Kinder eingerichtet worden sind, laufen immer auch Gefahr, durch Regeln und Normen, durch Gewohnheiten und Strukturen Gewalt auszuüben. An die Stelle des gewalttätigen Handelns sind gewaltförmige Strukturen getreten; Strukturen, die nicht primär den Anliegen und Besonderheiten der Kinder gerecht werden, sondern vielmehr der Vereinfachung der Verwaltung, der Ordnung und der Ruhe dienen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

Kindergärtner/innen und Lehrkräfte müssen

- in der Ausbildung auf ihre Aufgaben im Bereich Kinderschutz vorbereitet werden,
- über die notwendigen Kompetenzen verfügen, sich selbst gewaltfrei zu verhalten und
- die Problematik der (körperlichen) Gewalt, der gewaltfreien Konfliktlösung (Problemlösestrategien) und die Rechte der Kinder als Thema bearbeiten und sich entsprechend verhalten können.

Mitglieder der Schulbehörden, Inspektoren und Inspektorinnen und Schulhausabwarte und -abwartinnen

- dürfen selbst nicht Urheber/innen gewaltförmigen Verhaltens sein und
- müssen fähig sein, ein gewaltfreies Klima zu fördern, und kompetent genug sein, bei Misshandlungsverdacht so zu reagieren, dass Kinder zu ihren Rechten kommen.

Für die **Prävention** in der Schule ist insbesondere folgenden Punkten Rechnung zu tragen:

- Das Thema soll in der Aus- und Weiterbildung besser angeboten werden.
- Bund und Kantone sollen Präventionsprojekte im Misshandlungsbereich subventionieren. Durch die Subventionierungen soll auch ein Anreiz zur Koordination geschaffen werden.
- Für alle Schulstufen sollen stufengerechte Unterrichtshilfen erstellt und geeignete Lehrmittel bereitgestellt werden.
- Lehrkräfte sollen bei Präventionsbemühungen besser begleitet und unterstützt werden.
- Das Bewusstsein der Gemeinden, dass sie primär für die Umsetzung präventiver Anliegen verantwortlich sind, soll gefördert werden.

Strukturelle Merkmale (Regeln, Hausordnungen, aber auch die Bauweise, usw.) sind so zu gestalten, dass den Kindern ein alters- und problemsprechendes Optimum an Möglichkeiten bei einem Minimum an Einschränkungen zugestanden wird.

2.2.4 Beruflich Erziehende / Freizeit- und Sportclubs, Jugendverbände

Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten und insofern mit misshandelten Kindern konfrontiert werden, sind häufig überfordert. Es gibt Beispiele genug (aus der Medizin/Pädiatrie, Pädagogik und Psychologie, Sozialarbeit und der Arbeit im kirchlichen Umfeld, aus dem Polizeiwesen und der Justiz, usw.), die mit aller Deutlichkeit zeigen, wie schwer es auch Fachleuten nach wie vor fällt, sich auf das Thema der Gewalt gegen Kinder einzulassen. Gewalt und Aggression sind Themen, die nicht ausschliesslich auf der intellektuellen Ebene behandelt werden können. Sie treffen einen im Innersten, rufen eigene Kindheitserfahrungen wach, provozieren allenfalls eigene Aggressionen, lassen das eigene Erziehungsverhalten nicht unhinterfragt. Widerstände, Zweifel, Verleugnung und Verharmlosungsversuche kommen auch bei Angehörigen der relevanten Berufsgruppen nach wie vor häufig vor (Hadjiisky, 1993).

Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit haben drastisch gezeigt, dass gerade auch Angehörige der oben erwähnten Berufsgruppen zu Tätern/Täterinnen werden können, die aufgrund ihrer Machtposition oder aufgrund der Abhängigkeitsverhältnisse ihre "Klienten/Klientinnen" ausbeuten und missbrauchen.

Ein moderner Kinderschutz zeichnet sich durch Professionalität aus.

Professionalität bedeutet auch Interdisziplinarität, die enge Zusammenarbeit (Kooperation anstelle von Konkurrenz) der Fachleute, im Untersuchungs- wie im Entscheidungsprozess. Die individuellen Fähigkeiten und die Strukturen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit müssen gefördert und verbessert werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Thema Kindesmisshandlung "noch nicht den ihm gebührenden Platz hat in den Lehrplänen der entsprechenden Berufsausbildungen und universitären Lehrgängen, den es auch verdient. Es kann namentlich nicht von einer gezielten und vertieften Auseinandersetzung mit diesen Fragen, geschweige denn von einer Vorbereitung auf den professionellen Umgang damit die Rede sein" (Haefeli, 1996).

Fachleute, die mit (misshandelten) Kindern arbeiten, sind entsprechend vorzubereiten und auszubilden.

Qualitativ hochstehende Weiterbildungsmöglichkeiten und Supervision müssen in der ganzen Schweiz zur Verfügung stehen, damit Fachleute mit den Alltagsanforderungen im Berufsleben umgehen und angemessen reagieren können.

Die Richtlinien der "Standesorganisationen" müssen, gerade was die Misshandlungsproblematik betrifft, klar formuliert sein und beruflich Erziehende ausreichend unterstützen.

Von Interesse ist im Zusammenhang mit der Ausbildung der betroffenen Berufsgruppen auch **die Empfehlung Nr. R(93)2 des Europarates über die medizinischen und sozialen Aspekte von Kindesmisshandlungen**, die wir hier auszugsweise wiedergeben:

5. Ausbildung

- 5.1.** Eine geeignete Ausbildung für Fachpersonen der verschiedenen Berufsgruppen, die sich mit der Prävention von Gewalt und dem Schutz von Kindern befassen, insbesondere durch folgende Massnahmen sicherstellen:
- a.** Für die Grundausbildung von Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Sozialarbeit, Schule, Polizei, Kinderpsychologie, Recht und allen anderen im Bereich der Misshandlung tätigen Fachpersonen zuständige Organe darum ersuchen, die Themen Misshandlung und Kindesschutz in den Lehrplan aufzunehmen.
 - b.** Alle Fachpersonen der betroffenen Berufsgruppen über die Rollen und Pflichten informieren, die sie selbst und andere Fachleute gegenüber Kindern im Zusammenhang mit der Meldung verdächtiger Fälle und der zu treffenden Massnahmen haben, und dafür sorgen, dass alle betroffenen Fachpersonen über die Bedürfnisse der Kinder sowie die gesetzlichen, politischen und juristischen Möglichkeiten zum Wohl und zum Schutz misshandelter Kinder und ihrer Familien informiert sind und in medizinischen und allen übrigen Fragen vertraulich vorgehen.
 - c.** Dafür sorgen, dass ausschliesslich gut ausgebildete und erfahrene Fachleute dafür verantwortlich sind, Interventions- oder Behandlungsmöglichkeiten für misshandelte Kinder, ihre Familien oder die "Misshandelnden" anzuordnen oder zivil- oder strafrechtliche Schritte im Zusammenhang mit Misshandlungsfällen zu prüfen.
 - d.** Sicherstellen, dass Fachpersonen, die direkt mit Misshandlungsfällen konfrontiert werden, eine spezielle Ausbildung zur Kommunikation mit in der Vergangenheit oder gegenwärtig misshandelten Kindern erhalten, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen und sich durch persönliches Engagement, Offenheit und Stabilität auszeichnen (den betroffenen Familien kann lediglich teilweise geholfen werden).
 - e.** Weiterbildungen anbieten, bei denen sich Fachpersonen neben ihrer beruflichen Tätigkeit ergänzend zur Grundausbildung über Entwicklungen und Neuerungen von Massnahmen für misshandelte Kinder, ihre Familien und die "Missbrauchenden" informieren können.
 - f.** Interdisziplinäre Ausbildungsmöglichkeiten vorsehen, die das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Berufsgruppen verbessern.
 - g.** Den mit der Bearbeitung von Misshandlungsfällen beauftragten Personen die Möglichkeit bieten, ihre eigenen Reaktionen auf die Probleme oder die besonderen Anforderungen der Arbeit mit misshandelten Kindern, ihren Familien und den "Misshandelnden" zu analysieren.
 - h.** Die Ausbildungsprogramme im Bereich Misshandlung bezüglich Inhalt, Lehrmitteln und Methoden überprüfen und evaluieren.

Jugendaktivitäten und Freizeit

Kinder halten sich neben der Zeit, die sie in ihren Familien und im Kindergarten oder in der Schule verbringen, oft in Freizeit-, Kultur- oder Sportvereinen auf. Sie gehen in die Klavierstunde, spielen in einem Fussballklub oder sind mit den Pfadi unterwegs. Seit einigen Jahren tauchen in der Presse und bei Beratungsstellen immer mehr Meldungen auf, wonach sich das Betreuungspersonal in diesen kinderspezifischen Freizeitangeboten im Umgang mit Kindern nicht selten physische und psychische Formen der Gewalt, insbesondere auch sexuellen Missbrauch zu Schulden kommen lässt.

Trainer/innen, Jugendgruppenleiter/innen oder Musiklehrer/innen sind nicht selten bedeutende Vorbilder für Kinder. Diese Vorbildfunktion kann genutzt, aber

auch missbraucht werden. So können die Vorbilder zu potenziellen Tätern/ Täterinnen oder zu Vertrauenspersonen werden, an die sich Kinder wenden, wenn sie Hilfe benötigen.

Im Freizeitbereich der Kinder ist sowohl auf der Ebene der einzelnen Verbände und Organisationen (z.B. Musikschule, Sportverband – von der Verbandsspitze bis zum einzelnen Klub, in der Mannschaft und im Trainingslager) als auch auf der Ebene der Ausbildungsverantwortlichen bisher nur geringe Einsicht in die Relevanz der vorliegenden Problematik festzustellen. Bis jetzt sind kaum konkrete Massnahmen ergriffen worden (z.B. Weisungen oder Ausbildungsprogramme).

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erwähnt, ist auch bei den Bezugs- und Betreuungspersonen im Freizeitbereich das Augenmerk auf die Aus- und Fortbildung sowie auf die jeweiligen Verbandsrichtlinien zu richten.

- Trainer/innen, Jugendgruppenleiter/innen, Musiklehrer/innen sind auch bezüglich der Kindesmisshandlungs- und Kinderschutzproblematik aus- und weiterzubilden. Dabei ist an die mögliche Rolle als Täter/in oder Helfer/in zu denken.
- Die Richtlinien (Weisungen und ethische Normen) von Sportverbänden und Sportvereinen, von Jugendgruppen, usw. müssen im Hinblick auf die Misshandlungsproblematik (und die Rechte der Kinder generell) klar und unmissverständlich formuliert sein und jegliche Form der Gewalt verbieten.
- Klubs und Verbände müssen auf Vergehen adäquat reagieren können.

2.3 Kinder

Die meisten der in den vorangegangenen Kapiteln erwähnten Präventionsmassnahmen richten sich an Eltern (sie nehmen als erste Einfluss auf ihre Kinder), Kleinkindererzieher/innen, Lehrkräfte, im Freizeitbereich tätige Betreuungspersonen, u.a. Gezieltere, umfassendere und längerfristige Prävention richtet sich an die Kinder selber. Viele der erwähnten Massnahmemöglichkeiten können auf Kinder angepasst und mit ihnen wiederholt werden (z.B. Kindesmisshandlung als Unterrichtsthema).

Die Präventionsmassnahmen folgen grundsätzlich zwei Richtungen: Die unspezifische Prävention zielt darauf ab, die Persönlichkeit von Kindern zu stärken (Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung, Empowerment), während die spezifische Prävention die Gewalt- resp. Misshandlungsproblematik thematisiert (gewaltfreie Konfliktlösung, Problemlösestrategien, Umgang mit aggressiven Gefühlen, die Rechte der Kinder, insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit, usw.).

Kinder kennen ihre eigenen Rechte oft nicht. Ein 14-Jähriger erzählt fast stolz, dass er pro halbe Stunde, die er zu spät aus dem Ausgang nach Hause komme, eine Ohrfeige "kassiere". Der Tarif sei klar, der Vater habe das Recht dazu. In Schule und Kindergarten werden die Rechte der Kinder und die Problematik der Misshandlung nur sporadisch, d.h. auf Veranlassung der jeweiligen Lehrkraft, behandelt. Didaktisch aufgearbeitete Unterlagen, die es den Lehrkräften erleichtern würden, die angesprochenen Themen zu behandeln, liegen (ausser zur sexuellen Ausbeutung) kaum oder gar nicht vor. Kinder müssen über ihre eigenen Rechte informiert und aufgeklärt werden. Die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes muss auf allen Ebenen als Norm und Grundlage der präventiven Bemühungen und Massnahmen gelten. Die Schweiz hat die UNO-Konvention ratifiziert und ist gemäss Artikel 42 dieser Konvention verpflichtet, die

Rechte der Kinder bei Kindern und Erwachsenen durch geeignete Massnahmen bekannt zu machen. Kinder sollen dabei auch erfahren, wie sie ihre Rechte durchsetzen können.

Die Kinder sollen in der Schule nicht nur über Wachstum und Entwicklungsbedingungen von Pflanzen und Tieren, sondern auch über die Entwicklung des Menschen aufgeklärt werden.

- Kinder werden täglich – und nicht nur in den Medien – mit einer Vielzahl aggressiver und erfolgreicher “Vorbilder” im Umgang mit Konflikten konfrontiert. Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, Strategien zur tatsächlichen Lösung von Problemen und Konflikten zu entwickeln, auszuprobieren und zu lernen.
- Kinder und Jugendliche werden lange Zeit von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Sie haben keine Entscheidungskompetenz. Ab dem 18. Geburtstag sollen sie unvermittelt über diese wichtige Fähigkeit verfügen. Entscheidungen, die Kinder betreffen, sind nicht über die Köpfe der Kinder hinweg zu fällen. Kinder sind partizipativ in diese Prozesse einzubeziehen (Erlernen der Demokratie).

Auf zwei weitere, spezifische und besonders aktuelle Problembereiche sei an dieser Stelle hingewiesen: auf die Medienerziehung und auf die Situation von Kindern im Asylverfahren.

- Kinder werden mit einer Vielzahl von **Medien**, insbesondere den elektronischen, konfrontiert, ohne Gelegenheiten zu erhalten, den Umgang mit diesen Medien zu lernen. Die “gewaltigen” Möglichkeiten, die mit den neuesten, technischen Errungenschaften verbunden sind, überfordern Kinder vielfach. Sie laufen Gefahr, von der Flut an Technik und Informationen überrollt zu werden. Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, den Umgang mit den neuesten Mitteln der Massenkommunikation zu lernen. Dies gilt hinsichtlich der technischen Möglichkeiten wie auch hinsichtlich des Umgangs mit Informationen.
- Für Kinder, die sich zusammen mit ihren Eltern im **Asylverfahren** befinden und sich in Durchgangszentren aufhalten müssen, ist grosser Handlungsbedarf vorhanden. Sie sind schutzlos einer Situation ausgeliefert, die sie überfordert: Die Reise aus dem Ursprungsland und das Asylverfahren. Kinder im Asylverfahren, die sich in Aufnahmезentren und Durchgangsheimen aufhalten, haben Anrecht auf die gleichen Rechte wie andere Kinder auch. Sie haben darüber hinaus das Recht auf besondere Betreuungs- und Schutzmassnahmen. Noch schlimmer stellt sich die Lage für Kinder dar, die ganz allein in die Schweiz einreisen. Sie haben ihr Land, ihre vertraute Umgebung, ihre Familie und ihre Bekannten zurücklassen müssen. Sie haben z.T. schreckliche Kriegserlebnisse machen müssen und waren nicht selten dem Anblick von Tod und Zerstörung ausgesetzt.

Verschiedene Gruppen von Kindern (z.B. Kinder mit Behinderungen, mit geringen Sprachkenntnissen oder in Armut aufwachsende Kinder) haben Anrecht auf zusätzliche Massnahmen.

Ist ein Kind Opfer von Misshandlungen oder dieser Gefahr ausgesetzt, so muss es sowohl in seinem Umfeld als auch bei spezialisierten Instanzen Verständnis finden und einen geeigneten Zufluchtsort, z.B. eine Beratungsstelle oder eine Notunterkunft, haben (vgl. auch Kapitel VI, Punkt 2.3 und 2.1.3 sowie Kapitel IV, Punkt 2.1.3).

1. Allgemeines

1.1 Definitionen

In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexuelle Übergriffe in der gleichen Bedeutung verwendet.

(Hauptquelle: Rouye Girodet, 1993. In Strauss; Manciaux, 1993, S. 232-262).

Es gilt stets zu beachten, dass die sexuelle Neugierde des Kindes eine normale Erscheinung ist.

Stillschweigende oder ausdrückliche Verbote der Eltern, deren Sexualität zu beobachten, schützen das Kind jedoch und ermöglichen es ihm, diese Neugierde in der Phantasie auszuleben und seine Wissbegierde auf andere Interessensquellen zu übertragen.

Mit sexueller Ausbeutung bezeichnet man **“den Einbezug von Kindern oder minderjährigen Jugendlichen in sexuelle Handlungen, die sie nicht begreifen können, die nicht ihrem Alter und ihrer affektiven und psychosexuellen Entwicklung entsprechen, zu denen sie mittels Gewalt oder Verführung gedrängt werden oder die soziale Tabus der Rollendefinitionen in der Familie verletzen”** (Kempe in Gauthier, 1994, S. 10).

Sexueller Missbrauch ist eine strafbare Handlung.

Übergriffe kommen in den verschiedensten Formen vor: obszöne Telefonanrufe, Verletzung von Schamgefühlen und Voyeurismus, pornographische Bilder, Exhibitionismus, versuchte oder vollzogene sexuelle Handlungen, Vergewaltigung, Inzest oder Prostitution Minderjähriger.

“Der Begriff sexueller Missbrauch kann auch auf Familien ausgeweitet werden, in denen ein ‚inestuöses Klima‘ herrscht, d.h., wenn die Schamgefühle der Kinder nicht respektiert werden, Erwachsene ständig in die Intimsphäre der Kinder eindringen oder sich Eltern aufdringlich vor ihren Kindern zur Schau stellen, diese bei sexuellen Handlungen zuschauen lassen und den Kindern pornographische Videos zeigen” (Groupe ASPE-VD, 1993, S. 17). In dieser Begriffsdefinition wird hervorgehoben, dass es nicht unbedingt zu einer Handlung kommen muss, damit auf sexueller Ebene eine inadäquate Eltern-Kind-Beziehung entsteht.

Inzest

Inzest bezeichnet eine sexuelle Handlung zwischen nahen Verwandten oder, weiter gefasst, zwischen einem Kind und einem Erwachsenen mit einer Erziehungsfunktion und ist die häufigste Form sexueller Ausbeutung. Im Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz» (1992) wird geschätzt, dass 80% der sexuellen Übergriffe auf Kinder durch ein Familienmitglied, 90% durch eine dem Kind bekannte Person und 10% durch Unbekannte begangen werden (S. 73). Eine vom CBM (Centro del bambino maltrattato di Milano) zwischen 1991 und 1995 an sexuell ausgebeuteten Kindern durchgeführte Studie zeigt, dass 69% der betroffenen Kinder Inzestopfer und 31% Opfer sexueller Übergriffe ausserhalb der Familie waren.¹

Inzest Vater-Tochter: Diese Form von Inzest hat am häufigsten eine gerichtliche Klage zur Folge. Möglich ist eine einmalige Handlung, häufiger handelt es sich dabei jedoch um eine Art inadäquate und erotisierte Beziehung, die bereits sehr früh beginnt (oft im Alter von 2-3 Jahren). Problematisch ist, wenn der Vater nicht in der Lage ist, klar zwischen der vom Kind geforderten väterlichen Zuneigung und Liebe und einer ausschliesslich Erwachsenen vorbehaltenen erotischen Beziehung zu unterscheiden. In der Folge kommt es in der Pubertät oder bereits

¹) Formation CBM donnée par M. Malacrea, 15-16 janvier 1999, à l'Institut d'études du couple et de la famille, Genève.

früher, mit 8-10 Jahren, zu sexuellen Handlungen. Es handelt sich dabei um eine familiäre Pathologie, bei der eine Verwischung der Familienrollen und Generationen festzustellen ist. In der Triade Vater-Mutter-Kind sind die generationellen Grenzen und die einzelnen Rollen unklar, und die altersabhängigen Verwandtschaftsbeziehungen sind konfus; adäquate, physische und psycho-affektive Grenzen fehlen. Intimität hat in diesem Familiensystem keinen Platz (Gruyer/Fadier-Nisse/Sabourin, 1991).

Gewisse Studien zum Verhalten inzestuöser Väter im Vergleich mit einer Kontrollgruppe nichtinzestuöser Väter ergaben, dass die inzestuösen Väter im Gegensatz zu den Vätern der Kontrollgruppe wenig Zeit mit ihrer Tochter verbrachten und sich während der ersten drei Lebensjahre der Tochter kaum an deren Körperpflege beteiligt hatten (Parker/Parker, 1985). Daraus wurde geschlossen, dass Eltern, die sich im ersten Lebensabschnitt um die Pflege des Kindes kümmern, die Funktion des beschützenden Erwachsenen verinnerlichen und das Kind später nicht als Sexualobjekt wahrnehmen (Saucier, 1989).

Das Problem ist jedoch – wie dies aus dem Kapitel zu den Tätern hervorgeht (vgl. Besonderheiten der Sexualstraftäter, siehe 2.2) weit komplexer; es gibt verschiedene Typen von inzestuösen Vätern. An dieser Stelle sei lediglich festgehalten, dass bezüglich der Empathiefähigkeit (= Fähigkeit, sich in die Gefühle und Emotionen von Kindern und generell von anderen Menschen einzufühlen), die in der persönlichen Entwicklung im Rahmen der primären Bindungsprozesse erfolgt, bei inzestuösen Vätern ein deutliches Defizit besteht, und diese auf ihre eigene Person und ihre eigenen Bedürfnisse ausgerichtet sind (Finkelhor, 1984, Malacrea, 1990, 1998).

Im Zusammenhang mit diesem Mangel an Empathie kann zwischen zwei Arten von Vätern unterschieden werden: Auf der einen Seite gibt es den entfernten, strengen, ablehnenden Vater, der mit seiner Tochter keine Beziehung aufgebaut hat. Den entgegengesetzten Pol bildet der zärtliche Vater, der sich an der Pflege des Kindes beteiligt, ein enges Verhältnis zu seiner Tochter hat und die intimen Handlungen im Rahmen der körperlichen Pflege vornimmt und so das Kind und die Umgebung zu täuschen vermag. In Italien werden solche Väter "mammo" genannt. Zwischen diesen beiden Extremen existiert die ganze Bandbreite nicht-empathischer Beziehungen, wobei eher die eine oder die andere Beziehungsart überwiegt.

Inzest Vater-Sohn (vgl. Kapitel V, 3.1 und 3.2). Einer kanadischen Studie zufolge (Dorais, 1997) wird ein Drittel der Jungen vom Vater oder von einem nahen Bekannten mit Vorbildfunktion missbraucht. Meist geschieht dies in einem gefühlsarmen Kontext (der Vater ist gleichzeitig affektiv sehr distanziert und körperlich zu nahe), in dem der inzestuöse Kontakt als einzige mögliche Form von Zärtlichkeit betrachtet wird.

Inzest Bruder-Schwester: Diese Form kommt häufiger vor, wird jedoch selten angezeigt und bestraft. Dabei unterscheiden sich die Handlungen wesentlich von normalen, im gemeinsamen Einverständnis und zur Befriedigung einer gewissen Neugierde vorgenommenen Erkundungsaktivitäten. Es handelt sich um ein enges Abhängigkeitsverhältnis, das in einem inaffektiven, strengen und vernachlässigenden oder misshandelnden familiären Umfeld vorkommt. Diese Form des Inzests findet oft mit der Einwilligung der Elterngeneration statt, und manchmal begeht zusätzlich ein Elternteil Missbrauch (Malacrea, 1990).

Inzestuöse **Handlungen** und **Inzest zwischen Mutter-Tochter** oder **Mutter-Sohn**

treten sehr früh auf, sind hochpathogen, werden selten aufgedeckt und sind erst seit kurzem Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, obwohl sie bereits von M. Elliott im Jahre 1994 aufgezeigt und von M. Berger 2003 beschrieben worden sind.

Beim Mutter-Kind Inzest wird die symbiotische Beziehung Mutter-Säugling wesentlich über den normalen Zeitraum hinaus verlängert und in Form intrusiver Körperpflege (pathologisches Nursing), oral-genitaler "Spiele" oder Missbrauch mit Hilfe von Gegenständen vorgenommen, wobei das Kind über keinerlei Autonomie verfügt und für die stark gestörte Mutter lediglich ein Lustobjekt darstellt. Es kommt häufig vor, dass der von einer Frau begangene Inzest eine Vorbereitung auf einen Missbrauch durch den männlichen Partner ist. Diese Inzestform, an der die Mutter beteiligt ist, ruft äusserst starke negative Gefühle hervor, wird selten erkannt und von der Mehrheit der Fachpersonen heftig gelehnet.

Laut Malacrea sind gemäss den Statistiken des CBM (Centro del bambino maltrattato di Milano) ca. 10% der Personen, die ihre Kinder missbrauchen, Frauen.

Auf Grund von Untersuchungen zur Persönlichkeit dieser Frauen lassen sich drei Kategorien unterscheiden:

- 1) Die «sexuelle Experimentatorin» ist eine junge Frau, die noch keine ausgeglichene sexuelle Identität erworben hat und Kontakte mit kleinen Kindern missbraucht, um sexuelle Experimente durchzuführen. Diese gleichen kindlichen Sexualspielen und werden von Frauen vollzogen, die als Babysitter oder Erzieherinnen Kinder betreuen. Psychologisch gesehen ist dieser Inzest Ausdruck einer instabilen Lebensphase in der sexuellen Identität der jungen Frau.
- 2) Wie bereits erwähnt gibt es Frauen, die ihre Töchter missbrauchen, um diese auf einen Missbrauch durch ihren männlichen Partner vorzubereiten. Dabei werden in der Regel Handlungen vollzogen, die weniger intrusiv sind als die Übergriffe durch den Vater oder den Stiefvater.
- 3) Frauen, die an einem sexuellen Trauma leiden, können ihre Töchter als Reaktion auf den von ihnen selbst erlittenen Missbrauch ausbeuten. Diese Missbräuche sind in psychologischer und physischer Hinsicht besonders grausam und zerstörerisch, da Gewalt angewendet wird und mit Objekten in den Körper des Kindes eingedrungen wird.

Sexuelle Ausbeutung ausserhalb der Familie

Diese Form der sexuellen Ausbeutung wird meistens durch Personen begangen, die dem Kind bekannt sind: Freunde, Nachbarn, Sporttrainer, Pfarrer, Arzt, Lehrer, usw. Sie gleicht dem Inzest insofern, als die Erwachsenen ihre Autorität und das Vertrauen des Kindes missbrauchen, um das Kind auszubeuten.

In gewissen Sekten wird die sexuelle Einführung der Kinder durch das geistliche Oberhaupt praktiziert, das auf Grund seiner Machtposition leicht das Einverständnis der Eltern erhält. In gewissen extremen Fällen begehen Fanatiker satanische Vergewaltigungen oder opfern sogar Kinder.

Vergewaltigungen und andere sexuelle, von Bedrohungen oder physischen Misshandlungen begleitete Aggressionen werden meistens von perversen und sadistischen Unbekannten begangen, die ihren unkontrollierbaren Trieben nachgeben.

Pädophilie bezeichnet die Vorliebe eines Erwachsenen für sexuelle Beziehungen mit Kindern (vgl. Kapitel V, 2.2). Eine wichtige Rolle spielen pädophile Ringe, die schwer zu kontrollieren sind und mit Hilfe neuer Kommunikationsmittel wie dem Internet agieren.

Die belgische Psychologin und Kriminologin Hutsebaut, Gründerin des ICMAC (International Center for Molested and Abducted Children) hält fest: "Früher war man der Auffassung, es gäbe keine pädophilen Frauen. Heute weiss man, dass 4% der pädophilen Handlungen von Frauen begangen werden".

2) Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, Peter, Christina/Studer, Stefan, edition soziothek, Köniz, 1999
Siehe auch: Zwischen Stockholm und Yokohama, Handlungsbedarf in der Schweiz zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern, ECPAT Switzerland/arce kipro, Bern, 2003

Der Missbrauch von Kindern zu pornographischen Zwecken in Zeitschriften, Filmen oder auf Internet-Seiten für Bilder mit homosexuellen, heterosexuellen oder zoophilen Aktivitäten erfolgt durch spezialisierte Netze, die Kinder ausbeuten, die sich gegen ihren Willen bei diesen Personen aufhalten oder zu Hause ausgerissen sind und in diese Aktivitäten einwilligen, um überleben zu können. Es gibt jedoch auch Eltern, die – im vollen Wissen darum, was mit den Kindern geschieht – ihre Kinder, manchmal schon im Kleinkindalter, geheimen Netzen für pornographische Produktionen zur Verfügung stellen.

Kinderprostitution kommt vor allem in der Dritten Welt und meistens im Rahmen von Sextourismus vor, existiert aber auch in Europa. Studien aus der Schweiz zeigen, dass Kinderprostitution eine Realität ist, deren Ausmass nur schwer beziffert werden kann.²

Exhibitionismus findet häufig gegenüber Frauen, Jungen und Mädchen statt. Exhibitionismus von Frauen gegenüber Kindern ist weniger bekannt, kommt jedoch ebenfalls vor.

Es ist gesetzlich strafbar, **Kindern unter 16 Jahren pornographische Bilder oder Filme zu zeigen oder sie zu animieren, solche anzuschauen**, da die Kinder gezwungen sind, die darin dargestellten Formen erniedrigender, gewaltsamer, entwürdigender oder Angst machender Sexualität zu betrachten, und in der Erziehung vermittelte Moralvorstellungen und Verbote verletzt und überschritten werden.

1.2 Folgen sexuellen Missbrauchs

Sexuelle Übergriffe sind für die psycho-affektive und soziale Entwicklung des Opfers nie harmlos (siehe auch 2.1.). Sie können für die Betroffenen mit mehr oder weniger schwerwiegenden lebenslangen Folgen verbunden sein und sollten deshalb von Erwachsenen, die für das Wohlergehen des Kindes verantwortlich sind, im Hinblick auf die Auswirkungen immer ernst genommen werden.

Die Auswirkungen sexueller Übergriffe sind unterschiedlich, je nach Alter und Sensibilität des Kindes, Gewalt- und Perversionsgrad, Häufigkeit und Dauer des Missbrauchs, Ausmass des Vertrauensbruchs vom Erwachsenen gegenüber dem Kind sowie dem Schutz, der affektiven und psychologischen Unterstützung des Umfelds.

Doch das Umfeld ist nicht allein entscheidend. Ebenso müssen Gesellschaft und Gerichtsinstanzen beim Heilungsprozess einen Teil der Verantwortung übernehmen. Die dabei erforderliche Wiederherstellung der missachteten Werte muss durch eine offizielle Anerkennung des Missbrauchs, die Schaffung angemessener Betreuungsmöglichkeiten sowie die Verurteilung der Missbrauchenden erfolgen.

Die kurz- und mittelfristigen Folgen sind im Allgemeinen gut bekannt und werden in der Literatur zum Thema Kindesmissbrauch ausführlich erläutert. Demgegenüber werden die langfristigen Folgen eher in Büchern aus den Bereichen Soziologie oder Psychopathologie behandelt, die sich mit verschiedenen psychosozialen, psychosomatischen und mentalen Störungen von Jugendlichen und Erwachsenen befassen. Denn ein Grossteil der Personen, die medizinische, psychologische und psychiatrische Hilfe in Anspruch nehmen, und insbesondere zahlreiche asoziale und randständige Personen, berichten über eine Vergangenheit mit schwerwiegenden Misshandlungen, Inzesthandlungen oder sexuellen Übergriffen, die zum Zeitpunkt des Geschehens nicht ernst genommen und behandelt wurden.

Sexueller Missbrauch an einem Kind wird deshalb, wenn er nicht sofort nach der Aufdeckung gestoppt und unverzüglich behandelt wird, auf lange Sicht schmerzhafte und kostspielige Folgen sowohl für das Opfer und seine Nachkommen als auch für die Gesellschaft nach sich ziehen.



2. Besonderheiten des sexuellen Missbrauchs und der Sexualstraftäter

2.1 Besonderheiten des sexuellen Missbrauchs

Sämtliche Fachpersonen sind sich darin einig, dass sexueller Missbrauch kurz-, mittel- und langfristig verheerende Folgen hat, gerade auch wenn die Aussagen des Opfers angezweifelt und ihm eine minimale Betreuung vorenthalten wird. Diese schwerwiegenden Auswirkungen hängen mit mehreren Eigenheiten des sexuellen Missbrauchs zusammen:

- Obwohl die sexuelle Ausbeutung eine **strafbare Handlung** darstellt und gesetzlich verboten ist, haben diese Handlungen heute in vielen Fällen keine Strafe zur Folge.
- Die sexuelle Ausbeutung wirkt als **Trauma** im engen Sinn, d.h., als zerstörerischer Prozess des psychischen Apparats. Das Erlebte ist nicht in Worte fassbar – weil es zu überraschend geschieht und die Aggression zu mächtig ist – und übersteigt die Fähigkeiten der Betroffenen, sich psychologisch durch Reflexion zu verteidigen. Durch diese Ereignisse wird die gesamte Persönlichkeit verändert, da sämtliche grundlegenden zwischenmenschlichen Beziehungen, das Bindungsverhalten, Vertrauen, Freundschaft, Liebe und die Beziehung zur Gesellschaft in Frage gestellt werden.
- Sexuelle Ausbeutung **verletzt das Innerste** der Betroffenen. Dabei werden das Bild vom eigenen Körper, das Bild der eigenen Person und das Selbstwertgefühl verletzt, was umso schwerer wiegt, als die Entwicklung dieser psychischen Instanzen bei Kindern noch nicht abgeschlossen ist. Das Kind sucht Schutz und Zuneigung und erhält statt dessen eine seinem psychologischen und sexuellen Entwicklungsstand unangemessene erotische und/oder eine körperlich schmerzhaft und intrusive Antwort.
- Sexuelle Ausbeutung **verletzt etablierte Werte und Einstellungen** der Gesellschaft:
 - Die Sexualität als etwas Verbindendes, und nicht zum Missbrauch einer Person, als Objekt der eigenen Befriedigung
 - Die Generationenrollen
 - Die Familienrollen (bei Inzest)
 - Die Heterosexualität (bei einem Missbrauch durch eine erwachsene Person desselben Geschlechts), die hier als von der Mehrheit der Gesellschaft gewählte Form der Sexualität betrachtet wird.
 - Den Schutz der Kinder durch die Erwachsenen.
- Sexuelle Ausbeutung dreht den Grundgedanken von Misshandlungen "man liebt mich nicht, weil ich nichts wert bin" in einen paradoxen Gedanken um: "man liebt mich, weil ich nichts wert bin... ich bin sexuell attraktiv, weil ich schmutzig und verdorben bin", wodurch das Opfer in einen intrapsychischen Konflikt gestürzt wird (Malacrea, 1990).

Das Opfer ist in dem Sinne ein deformierter Mensch, als seine Persönlichkeit infolge eines traumatischen Erlebnisses verändert wurde. In dieser Persönlichkeit vermischen sich Gefühle und Gedanken in verwirrender Weise. Die Persönlichkeit wird dabei durch zwei grundlegende Aspekte deformiert:

- Das **Abhängigkeitsverhältnis**, welches das Opfer an den Täter bindet: Die Bindungstheorie und auf ihr beruhende Studien (Bowlby, 1959; Montagner, 1988) zeigen, dass die Persönlichkeit auf einer positiven Abhängigkeitsbe-

ziehung gründet. Der sexuelle Missbrauch bedeutet einen Angriff auf diese Bindung, da das Kind trotz der Nähe nicht die Pflege erhält, die es benötigt, sondern die Nähe zu einer manipulativen Handlung führt, bei der die erwachsene Person etwas erhält. Das Kind gibt und die erwachsene Person erhält: Dies bedeutet eine Umkehrung der Bindungsbeziehung, führt zur Überzeugung, dass man im Leben nichts umsonst bekommt, und äussert sich in der Unfähigkeit, Vertrauensbeziehungen aufzubauen.

- Das **Machtkonzept** ist durch die psychologische Dominanz der ausbeutenden Person über das ausgebeutete Kind gekennzeichnet, häufig schon bevor es zu sexuellen Handlungen kommt. Das Opfer wird somit durch eine vorbereitende Massnahme getäuscht, die an die Fertigung eines Spinnennetzes erinnert, in dem das Opfer gefangen wird. Das Opfer macht sich selbst und nicht der Macht ausübenden Person Vorwürfe, weil es ins Netz gegangen ist, obwohl es sich der Gefahr nicht wirklich bewusst war.

Finkelhor (1985) hat die Eindrücke von Opfern sexueller Gewalt ausgewertet. Er unterscheidet dabei vier Arten:

- Das Erlebte hinterlässt ein **Ohnmachtsgefühl**, das sich durch den Eindruck und die Überzeugung äussert, das eigene Leben nicht unter Kontrolle zu haben: «Mit mir könnte alles geschehen». Die Betroffenen fühlen sich nicht wirklich verantwortlich dafür, wehrlos zu sein, sie fühlen sich jedoch schuldig, dass das Erlebte geschehen ist.
- Das Erlebte hinterlässt ein Gefühl des **Betrogenseins**, das sich im folgenden Gedanken äussert: «Ich habe etwas Schlechtes von der Person erhalten, die mir Gutes hätte tun sollen». Gemäss Autor ist dieses Gefühl gegenüber jenen Erwachsenen, die ihre Schutzfunktion vernachlässigen, weit ausgeprägter als gegenüber jenen Erwachsenen, die Kinder sexuell missbrauchen.
- Eine **traumatische Sexualisierung** erleben Kinder, die traumatische sexuelle Erfahrungen machen und aufgrund ihrer psychischen Entwicklung zu früh mit Sexualität in Berührung kommen. Diese Erlebnisse haben zur Folge, dass die Opfer unweigerlich einen Zusammenhang sehen zwischen der Tatsache, von jemandem begehrt zu werden, und dem Gefühl, nichts wert zu sein. Normalerweise sollte genau das gegenteilige Gefühl vorherrschen: Wenn eine Person begehrt wird, hat sie das Gefühl, etwas wert zu sein.
- Das **Erlebte als Stigmatisierung** entsteht durch die Antwort auf die Frage, die sich die ausgebeutete Person ein Leben lang stellen wird: «Weshalb ist das mir passiert?» Als Antwort wird sie sich einreden, dass es an ihr selbst lag, dass sie Opfer sexueller Übergriffe wurde.

Solche Verletzungen gegenüber Personen und sozialen Werten sprechen eindeutig für die Notwendigkeit von Präventionsmassnahmen, aber auch für rechtliche Konsequenzen und entsprechende Betreuungs- und Unterstützungsangebote. Hilfsmassnahmen werden im Rahmen dieser Arbeit insofern berücksichtigt, als sie eine präventive Funktion gegenüber mittel- und langfristigen Auswirkungen übernehmen.

2.2 Besonderheiten der Sexualstraftäter

Sämtliche Studien belegen, dass es nicht einen typischen Täter oder eine typische Täterin gibt, sondern verschiedene Typen von Missbrauchenden und begünstigende Umstände.

Perverse Pädophile gibt es zwar, es handelt sich dabei jedoch bei weitem nicht um die einzigen Erwachsenen, die Kinder sexuell ausbeuten. Die Pathologien dieser Erwachsenen sind unterschiedlich und oftmals nicht sehr auffällig. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass rund 80% der Ausbeutenden früher selbst missbraucht wurden (vgl. Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992, S. 75).

Fachpersonen, die im medizinisch-sozialen oder rechtlichen Bereich arbeiten, haben eine deutliche Zunahme pädophiler Frauen festgestellt, sowohl als Beteiligte bei Missbräuchen als auch als Urheberinnen. Hierzu stellt sich die Frage, ob es sich dabei wirklich um eine neue Situation oder aber um die Aufdeckung eines bereits existierenden, aber bisher tabuisierten Phänomens handelt.

Im Zusammenhang mit Präventionsmassnahmen entnehmen wir einer sehr umfassenden Studie von Finkelhor aus dem Jahr 1986 **vier notwendige und hinreichende Vorbedingungen**, die einen sexuellen Missbrauch ermöglichen.

- 1) Antrieb der missbrauchenden Person
- 2) Überschreitung der inneren Hemmschwellen, die es nicht zulassen, mit einem Kind sexuelle Handlungen zu begehen
- 3) Beseitigung externer Hemmschwellen
- 4) Nichtbeachten der Widerstände des betroffenen Kindes

1) **Antrieb der missbrauchenden Person:** Zu Grunde liegt nicht in erster Linie ein sexueller Antrieb (ausser bei gewissen Pädophilen, bei denen Erotik in Form von Berührungen und Zärtlichkeiten im Vordergrund steht), sondern das Ziel, eine Beziehung exklusiver Art herzustellen, die aus einer Mischung von Unterstützung, Geheimnissen, Machtausübung und Erniedrigungen besteht. Selbst wenn der sexuelle Antrieb nicht das vorherrschende Motiv ist, muss das Kind vor einem tatsächlich stattfindenden Übergriff doch als mögliches und begehrtes Sexualobjekt wahrgenommen werden; entweder, weil keine befriedigenden sexuellen Beziehungen mit Erwachsenen möglich sind (fehlende Dominanz, ungünstige affektive Entwicklung), oder durch die Fixierung auf die Beziehung mit einem Kind (z.B. bei früher Missbrauchten), oder aber weil sich die erwachsene Person emotional von Kindern angezogen fühlt. Die letzte Komponente trifft für viele Erwachsene zu, die gerne mit Kindern zusammen sind, diesen Liebe geben, sie erziehen und beaufsichtigen (z.B. Fachpersonen, die sich mit Kindern beschäftigen). Weitaus die meisten von ihnen sind jedoch fähig, eine entsexualisierte Beziehung zu leben.

2) **Überschreitung der inneren Hemmschwellen:** Sie tritt etwa dann auf, wenn Alkohol, Stress oder Schuldzuweisungen an das Opfer im Spiel sind. Leider werden diese Faktoren dazu missbraucht, um bei einer gerichtlichen Verurteilung das Strafmass zu senken, da dadurch die Zurechnungsfähigkeit der missbrauchenden Person eingeschränkt wird. Die permanente Überschreitung innerer Hemmschwellen ist eine Folge von Unreife oder mangelnder Zuwendung, Missbrauch in der Kindheit, mangelnder Fähigkeit, die Gefühle des Kindes wahrzunehmen (Empathie), und fehlender Verinnerlichung sozialer Tabus. Zudem ist bei gewissen Personen, insbesondere bei männlichen Tätern, zu beobachten, dass sie auf alle Gefühle mit einer sexuellen Antwort reagieren.

- 3) Beseitigung externer Hemmschwellen:** eine grosse Hemmschwelle in der Verführungsbeziehung Vater-Tochter stellt die Mutter dar. Die Abwesenheit der Mutter (Tod, Scheidung, übermässiges Arbeiten, physische oder psychische Krankheit) oder ihr Unvermögen, ihrer Rolle gerecht zu werden (gewalttätiger und tyrannischer Vater), korrelieren mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für sexuelle Missbräuche. Die Anwesenheit und Aufmerksamkeit, die sie ihren Kindern entgegenbringt, wirken Missbräuchen entgegen oder tragen dazu bei, dass diese gegebenenfalls rasch aufgedeckt werden. Eine familiäre und soziale Isolation (seltene Kontakte mit Freunden, Nachbarn, Lehrpersonen, etc.), enges Zusammenwohnen (Schlafen im gleichen Zimmer oder Bett) sowie eine erzwungenermassen häufige Präsenz des Vaters zu Hause (Krankheit, Arbeitslosigkeit) senken die externen Hemmschwellen.
- 4) Nichtbeachten der Widerstände des Kindes:** Die kindlichen Reaktionsmöglichkeiten auf sexuelle Missbräuche werden durch allfällige Vernachlässigungen beeinträchtigt. Ein emotional vernachlässigtes, isoliertes, zu unbedingtem Gehorsam gegenüber Erwachsenen erzogenes Kind, das nicht nein sagen kann, ein schlechtes Selbstwertgefühl und ein negatives Bild von seinem Körper hat, ist verletzlicher, weil es der missbrauchenden Person einfacher fallen wird, mittels Gewalt oder Versprechen Einfluss auf das Kind zu erlangen.

Missbräuchen liegen somit multifaktorielle Ursachen zu Grunde. Sie hängen unter anderem von der Präsenz eines oder mehrerer potentiell missbrauchenden Erwachsenen in einem bestimmten Umfeld, insbesondere in der Familie, ab. Studien, Untersuchungen und Fachstellen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, die sich mit missbrauchten Kindern und deren Familien befassen, bestätigen eindeutig, dass die mit Abstand am häufigsten vorkommenden inzestuösen Übergriffe in allen sozialen Schichten stattfinden. Dabei sind bestimmte Familienkonstellationen bezüglich psychologischer Struktur, Beziehung zwischen den Familienmitgliedern und Erfahrungen der älteren Generationen anzutreffen.

Inzest ist eine innerfamiliäre Erfahrung, die von Generation zu Generation weiter gegeben wird, und bei der insbesondere der Sozialisationsgrad der Familie (Anpassung an die sozialen Normen), der Stellenwert des Gesetzes (insbesondere des Inzestverbots), mangelnde affektive Zuwendung und auch intensive Trennungsängste (was verhindert, dass sich die einzelnen Mitglieder und Generationen voneinander ablösen können) eine Rolle spielen (vgl. auch Kap. VI, 1.1 und 1.8 über Pornographie und Pädophilie).

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass in der Studie von D. Halpérin et al. (1997) von 201 missbrauchenden Personen, deren ungefähres Alter von den Studienteilnehmenden (n=1130) angegeben wurde, 35,3% zum Zeitpunkt der Übergriffe jünger als 18 Jahre alt waren. Es handelte sich dabei also um Missbrauchende, die selbst noch Jugendliche waren, was bestätigt, dass bereits vor dem Erreichen des Erwachsenenalters erste Übergriffe begangen werden. «Dass ein so hoher Prozentsatz von Missbrauchenden zur gleichen Altersgruppe gehört wie die Opfer, sollte uns dazu veranlassen, genauer zu untersuchen, wie sich Jugendliche beim Kennenlernen, Verführen und Erobern anderer verhalten. Es ist sehr gut möglich, dass für eine nicht zu vernachlässigende Minderheit die Suche und das Entdecken der Sexualität gleichzeitig (aber als Folge welcher negativen Erfahrungen?) mit Gewalt und Traumata verbunden ist.» (S. 62).



3. Mädchen und Jungen

3.1 “Es passiert auch Jungen...”

Wir haben uns entschieden, die Problematik des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen männlichen Geschlechts aufzugreifen. Der Grund dafür ist nicht, dass wir dieser Frage ein besonders starkes Gewicht verleihen wollen, sondern dass diese Form der sexuellen Ausbeutung – wie wir noch sehen werden – nach wie vor mit zahlreichen Tabus behaftet ist und von Fachpersonen auf Grund eigener Widerstände und Abwehrhaltungen später erkannt wird. Selbstverständlich erleidet jedes sexuell ausgebeutete Kind, ob Mädchen oder Junge, die bereits erwähnten körperlichen, psychologischen und affektiven Verletzungen.

Wir sind nach der Einarbeitung in diese Problematik jedoch überzeugt davon, dass die auch im Rahmen des Mandates gestellte Frage geschlechtsspezifischer Unterschiede von grossem Interesse ist.

Gewisse von uns befragte Fachpersonen erachteten diese Unterscheidung zwar – obwohl stets bestätigt wurde, dass sowohl unter den Opfern als auch unter den Tätern beide Geschlechter vertreten seien – als eher merkwürdig, zweitrangig oder gar bedeutungslos. Sie waren der Ansicht, dass dieser Aspekt bei ihrer Arbeit keine Rolle spiele, da sie sich vor allem mit der Art und Schwere pädophiler und inzestuöser Handlungen beschäftigen würden. Wir werden am Ende des Kapitels auf diese Frage zurückkommen.

Das mangelnde Interesse an dieser Problematik zeigt sich auch darin, dass sie in der Literatur, zumindest in Europa, kaum Erwähnung findet. In den Referenzwerken zum Thema sexueller Missbrauch wird die Frage des Geschlechts des Kindes nicht spezifisch behandelt, sowohl hinsichtlich der Prävention als auch bezüglich der Betreuung und der Folgen. Wir nehmen deshalb Bezug auf einen in den USA veröffentlichten Artikel (Pierce, 1985) und ein kanadisches Buch aus dem Jahre 1997 (Dorais) sowie auf die Aussagen der “Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt” in Zürich.

In einer kanadischen Forschungsarbeit führt Dorais (1997) die Unterschätzung sexueller Übergriffe an männlichen Opfern auf verschiedene Faktoren zurück:

- Die Erwachsenen sind weniger bereit, sich einzugestehen, dass auch Jungen sexuell missbraucht werden können.
- Jungen erkunden im Rahmen erster sexueller Erfahrungen ihren eigenen und den Körper anderer häufiger als Mädchen. Sie begeben sich tendenziell eher in Gefahr und bagatellisieren allfällige Übergriffe oder Missbräuche gleichzeitig. Der Mythos des Missbrauchs als Initiationshandlung hat eine lange Tradition und hält sich bis heute.
- Das Männlichkeitsideal von Männern lässt sich nicht mit der Tatsache vereinbaren, Opfer eines Missbrauchs geworden und auf Hilfe angewiesen zu sein: Ein “richtiger” Mann bewältigt das Problem selber...
- Physische und psychische Traumata sind bei Jungen weniger augenfällig, da diese Verletzungen häufig verstecken oder still erdulden.
- Jungen schrecken eher davor zurück, Missbräuche mitzuteilen, weil sie sich schuldig fühlen, wenn sie dabei eine gewisse Erregung empfunden, eine Erektion oder eine Ejakulation gehabt haben. Sie sind oft nicht in der Lage,

zwischen einem aktiven Beziehungswunsch und einer rein körperlichen Reaktion zu unterscheiden.

- Jungen werden in 80% der Fälle von Männern missbraucht. Sie haben Angst, die Tat mitzuteilen, weil sie Zweifel an ihrer sexuellen Identität haben und fürchten, mit Homosexuellen in Verbindung gebracht zu werden.
- Sehr häufig ist der Täter der Vater oder ein naher Bekannter mit einer Vorbildfunktion für den Jungen (ein Drittel der Fälle). Das Opfer zögert daher, diesen zu verraten, einerseits, weil er ambivalente Gefühle empfindet, andererseits, weil er fürchtet, dass man ihm nicht glauben wird.

Nach Ansicht des Autors lassen homosexuelle Spiele zwischen Jungen nicht immer auf eine Aggression schliessen. Entscheidend ist die Beziehung der Beteiligten, die Frage, ob die Machtverhältnisse von den Partnern als gleichwertig oder unausgewogen empfunden werden. Massgebend beim Missbrauch ist in erster Linie der Umstand, dass die Erfahrung weit über das Vorstellungsvermögen des Kindes (des Mädchens oder des Jungen) hinausgeht und vor allem darüber hinaus, wozu das Kind einwilligt oder bereit ist.

Gleichzeitig verletzt die Ausbeutung eines Jungen die von der Mehrheit der Gesellschaft gewählte Form der Sexualität, die Heterosexualität. Dies ist auch dann der Fall, wenn für den Täter das Geschlecht des Kindes eine geringere Rolle spielt als das Machtgefälle und er durch die bei der sexuellen Handlung ausgeübte Dominanz nicht unbedingt das Gefühl hat, homosexuell zu handeln. Umgekehrt kann sich der Junge dominiert und ausgenutzt wie ein Mädchen verkommen und später Schwierigkeiten haben, seine Identität als Mann zu finden, ohne in seinen Beziehungen selbst Gewalt auszuüben. Dem Zürcher Beratungsteam sind die Schwierigkeiten der Opfer, sich mit einem Männlichkeitsbild zu identifizieren, bekannt. Hingegen sind gewaltsame Verhaltensweisen wie auch die Neigung zur Pädophilie nicht vorherrschend, wobei einzuschränken ist, dass Betroffene, die eine psychologische Betreuung in Anspruch nehmen, nicht als repräsentativ für alle früher missbrauchten Männer betrachtet werden können.

Dorais schliesst zu Beginn seiner Forschungsarbeit alle Männer aus, die Opfer heterosexueller Übergriffe wurden, d.h., von Frauen missbraucht wurden, bedauert dies aber auch und hofft, dass andere Forschungsteams in diesem Bereich tätig werden.

Die Schlussfolgerungen des Autors zeigen, dass 50% der im Rahmen der Arbeit befragten Männer (n=30) im Durchschnitt erstmals im Alter von 8 Jahren während 4 Monaten missbraucht wurden (Alter beim ersten Missbrauch: zwischen 4 und 14 Jahren), und zwar durch einen verwandten Erwachsenen (Vater, Stiefvater, Onkel, Grossvater), 23% durch einen Jugendlichen aus der Familie (Bruder, Cousin, junger Onkel) und 27% durch nahe Bekannte. Lediglich in einem einzigen Fall wurde der Missbrauch von einem Unbekannten begangen. Die Täter waren keine Pädophilen im engeren Sinne, d.h., sie begingen ausserhalb der Familie keinen Missbrauch an Kindern.

Alle missbrauchten Jungen gaben an, dass ihre Beziehung zum ausbeutenden Verwandten vor den Übergriffen sehr distanziert und kalt war. Sie fühlten sich

abgelehnt, nicht oder weniger geliebt als die Geschwister, wertlos und körperlich oder psychisch misshandelt. Dies hatte zur Folge, dass sie gegenüber allen Menschen ein enormes Bedürfnis nach Zuwendung verspürten, was oft dazu führte, dass die ersten Annäherungen oder sogar die sexuellen Übergriffe als einziges Zeichen von Interesse des Verwandten oder Vaters, der gleichzeitig zu entfernt und zu nahe war, bis zu einem gewissen Grad hingenommen wurden. Eine Verführungskomponente, wie sie manchmal zwischen Vater und Tochter vermutet wird, existiert hier nicht.

Ausgehend von diesem Trauma entwickelt sich eine Lebensstrategie, die eigentlich eine Überlebensstrategie ist. Gemäss der kanadischen Studie sind bei den in der eigenen Kindheit missbrauchten Männern sechs Hauptstrategien vorzufinden, die je nach Alter und Lebenssituation verschieden stark ausgeprägt oder nacheinander auftreten und wieder verschwinden können.

- Viktimisierung: Als ob eine Wiederholung desselben Szenarios dieses entschärfen und zu etwas Alltäglichem machen könnte, handeln diese Männer mit Sexualität, Prostitution und Pornographie.
- Umkehrung der Rollen: Der Ausgebeutete wird zum Ausbeutenden von Jüngeren, um sich vorzumachen, es sei etwas Normales ("da muss jeder durch"), oder aus Rache.
- Rache: Aggressionen gegenüber Kindern oder Erwachsenen: Gewalt, Prostitution mit Ausbeutung der Kunden/Kundinnen, Gewalt gegenüber geliebten Personen (Ehefrau, Kinder) oder an Objekten (Vandalismus).
- Suche nach einem Retter (Batman- und Robin-Syndrom): Suche nach einer intimen Beziehung mit einem Mann, der etwa gleich alt ist wie der ehemalige Täter und das Opfer "wirklich" liebt.
- Erotisierung der Missbrauchskomponenten: Versuch, das Trauma in Lust umzuwandeln. Dabei wird insbesondere jede Form von Gefahr erregend erlebt (Exhibitionismus, etc.).
- Konformismus: Mit übertriebenem Konformismus soll bewiesen werden, dass man trotz der erlittenen Aggression normal ist.

3.2 Einige Vergleiche zwischen missbrauchten Jungen und Mädchen

1. Punkt: Die Zahl der Opfer liegt bei den Mädchen offensichtlich höher.

Diese Aussage wird im Wesentlichen bestätigt, allerdings kommt z.B. ein kanadisches Forschungsteam Rapport Badgley zum Schluss, dass jedes dritte Mädchen und jeder sechste Junge unter 18 Jahren missbraucht wird, und somit jedes dritte Opfer ein Junge ist. Die Differenz zwischen der Anzahl männlicher und weiblicher Opfer nimmt tendenziell ab, was den bereits seit längerem bestehenden Eindruck gewisser Fachpersonen bestätigt, dass die Zahl der Übergriffe an Jungen bisher unterschätzt wurde.

2. Punkt: Beeinträchtigung der sexuellen Identität bei homosexuellen Übergriffen.

Wie bereits erläutert, spielt der Aspekt der Homosexualität vor allem bei männlichen Opfern eine bedeutende Rolle. Leider fehlen vergleichbare Studien über Missbräuche durch Frauen, d.h., zu heterosexuellen Übergriffen an Jungen und homosexuellen Missbräuchen an Mädchen.

Sowohl bei den Mädchen als auch bei den Jungen werden Identität oder Selbstwertgefühl beeinträchtigt, einerseits durch die Erfahrung einer Beziehung mit einem Vater, der Missbrauch begeht und die Gefühle (Suche nach Zuneigung, Ängste) des Kindes nicht wahrnimmt, andererseits durch das paradoxe und zerstörerische Gefühl des missbrauchten Kindes "er liebt mich, weil ich nichts wert bin".

3. Punkt: Missbräuche an Jungen und Mädchen werden unterschiedlich wahrgenommen und beurteilt.

- Da diese Missbräuche mehr schockieren, werden sie häufig unterschätzt (Widerstände, Leugnung).
- Inzestuöse Handlungen, bei denen Mütter mit ihren bereits jugendlichen Jungen baden, diese ankleiden oder im gleichen Bett schlafen, werden häufig bagatellisiert.
- Missbräuche an Jungen werden früher als an Mädchen begangen, aber seltener und später gemeldet.
- Geringerer Schutz: Während 20% der Mädchen sofort von der missbrauchenden Person getrennt werden, sind dies bei den Jungen lediglich 4% (n=205) (Pierce, 1985).
- Schlechtere Behandlungen: Jungen erhalten seltener eine Therapie, und diese dauern mit durchschnittlich 16 Stunden bei den Jungen gegenüber 39 Stunden bei den Mädchen weniger lange.
- Gesetzliche Bestimmungen: Im Schweizerischen Strafgesetzbuch wird lediglich die Vergewaltigung an weiblichen Personen erwähnt (Art. 190). Da keine Altersangabe gemacht wird, bezieht sich der Artikel auch auf minderjährige Mädchen. Die "Vergewaltigung" an männlichen Personen wird als "andere sexuelle Handlung" eingestuft und ist gleichermassen strafbar wie die Vergewaltigung einer weiblichen Person (Art. 189).
- Bei der Verurteilung kann das Strafmass jedoch unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob das Opfer ein Junge oder ein Mädchen ist. Bei Mädchen können die Täter zu ihrer Verteidigung anführen, dass die Mädchen sie provoziert und verführt hätten. Der Missbrauch kann sogar unbestraft bleiben, weil davon ausgegangen wird, dass es sich um Spielereien gehandelt habe, welche von den Mädchen "falsch aufgefasst" worden seien.

4. Punkt: Gestörte Entwicklung des Unrechtsbewusstseins beim Opfer.

Personen, die Kinder und heranwachsende Frauen und Männer missbrauchen, gegenüber denen sie oftmals eine erzieherische Funktion innehaben, brechen sowohl das Gesetz als auch wesentliche gesellschaftliche Tabus. Sie bewirken damit bei diesen jungen Menschen eine gestörte Entwicklung des eigenen Unrechtsbewusstseins.

Das Kind kommt unweigerlich zu folgenden Schlüssen:

- a) Das Gesetz muss weder beachtet noch eingehalten werden.
- b) Das Gesetz schützt mich nicht.
- c) Das Gesetz sanktioniert die missbrauchende Person nicht (wenn die Übergriffe nicht gemeldet und/oder nicht geglaubt werden).

Für missbrauchte Kinder erhöht sich somit die Wahrscheinlichkeit wesentlich, später selbst mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Dies bestätigt eine Forschungsarbeit im Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz» (1992, S. 88) über misshandelte Kinder im Allgemeinen. Es wäre interessant zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen den begangenen Verbrechen und Vergehen einerseits und einem Missbrauch in der Kindheit und dem Geschlecht des Delinquenten andererseits besteht. Ansätze dazu liefert auch eine im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms NFP 40 realisierte Arbeit.³

3) Die Untersuchung wurde im Rahmen der pädagogischen Rekrutenprüfungen durchgeführt. Dabei wurden sämtliche 20'000 Rekruten befragt, die 1997 die Rekrutenschule absolvierten.
Haas Henriette S. Gewalt und Viktimisierung: Eine Untersuchung über unentdeckte Gewalt- und Sexualstraftäter. Verlag Sauerländer, Aarau.

5. Punkt: Medizinische und psychologische Entwicklung.

Die langfristigen Auswirkungen sind bei Männern und Frauen ähnlich: Schlafstörungen, Überängstlichkeit, psychosomatische Störungen, die häufig bis zur Invalidität führen, Panikanfälle, Klaustrophobie, ständige Anspannung und Angstgefühle, Depressionen, Teil- oder Vollamnesie, Suchtverhalten: Medikamenten-, Drogensucht oder Alkoholismus, gegen andere oder sich selbst gerichtete Aggression (Selbstmordversuche), strafbares Verhalten, Essstörungen, psychotische Störungen (u.a. die bekannten multiplen Persönlichkeiten).

Auch sexuelle Störungen sind im Vergleich zur übrigen Bevölkerung übervertreten. Diese prägen die Betroffenen entscheidend hinsichtlich des Selbstwertgefühls, der Beziehungen zu anderen Personen (der vorangehenden, eigenen und nachfolgenden Generation), in der Partnerschaft und als Elternteil, d.h. im gesamten Gefühls- und Sozialleben. In besonders schwerwiegenden Fällen werden die Missbrauchten selbst zu Missbrauchenden und wiederholen oder tolerieren Übergriffe, die sie früher selbst erlebt haben: Pädophile, inzestuöse Eltern sowie Eltern, die ihre Schutzfunktion nicht wahrnehmen.

Daten der Opferhilfe-Beratungsstellen zeigen, dass Jungen nach sexuellen Übergriffen seltener Hilfe suchen als Mädchen. Die Statistiken von 1991 bis 1995 des CBM (Centro del bambino maltrattato di Milano) weisen relativ wenig Fälle aus, bei denen das missbrauchte Kind ein Junge ist (7,7% männliche Inzest-Opfer gegenüber 92,3% weiblichen; 20% männliche Opfer extrafamiliärer Missbräuche gegenüber 80% weiblichen). In einer Studie von Halpérin et al. (1997) gaben 41,7% der Jungen und 63,5% der Mädchen an, das Erlebte nach dem Missbrauch jemandem anvertraut zu haben.

3.3 Sind Kinder vor der Pubertät “asexuell”?

Im vorangegangenen Teil wurde mehrmals die Annahme geäußert, dass Pädophile von einem Kind und damit von einem “asexuellen” Sexualobjekt angezogen würden, weshalb dem Geschlecht des Kindes keine besondere Bedeutung beigemessen werde.

Trotzdem reagieren Erwachsene gegenüber Jungen anders als gegenüber Mädchen, und zwar bereits vor oder sehr bald nach der Geburt. Es wäre interessant zu untersuchen, ob missbrauchende Personen diesbezüglich wirklich keine Unterschiede machen, oder ob sich Personen, die Übergriffe ausschliesslich an Mädchen begehen von solchen unterscheiden, die Jungen oder beide Geschlechter missbrauchen, und wie sich solche Unterschiede – falls vorhanden – äussern.

Darüber hinaus wird jedes Kind, selbst wenn der Körper die Veränderungen der Pubertät noch nicht durchgemacht hat, durch sein Umfeld und sich selbst als Junge oder Mädchen definiert. Die biologische und psychologische sexuelle Identität ist gedanklich und auch inhaltlich, in der Wahl von Aktivitäten, in der Art der Kontaktaufnahme, usw. bereits vorhanden, und die Reaktion des Kindes auf das Erlebte wird auch von dieser sich noch entwickelnden, aber bereits vorhandenen Identität abhängen. Unabhängig davon, welche Rolle die sexuelle Identität in der Gesellschaft spielt, und ob sie in der Erziehungshaltung positiv oder negativ gewertet wird, besteht sie für das Kind in jedem Fall. Deshalb, d.h., aus Respekt gegenüber den Kindern, wird die auf sexuelle Übergriffe spezialisierte Prävention in Zürcher Schulklassen für Mädchen und Jungen getrennt durchgeführt, so dass jede Gruppe intime Gefühle besser zum Ausdruck bringen kann. Erst am Schluss findet eine gemeinsame Diskussion statt.

Wenn Eltern sich bezüglich normaler sexueller Spiele zwischen Kindern oder eines Missbrauchs beraten lassen, sind ihre Reaktionen, Fragen, Ängste und Urteile verschieden, je nach dem, ob ihr Kind ein Mädchen oder ein Junge ist, und das Kind weiss dies.

Die amerikanische Studie von Pierce (1985) bestätigt, dass das Geschlecht des missbrauchten Kindes die Reaktionen der Fachpersonen beeinflusst. Die unterschiedliche Behandlung erfolgt zwar nicht bewusst, wirkt sich aber dennoch statistisch signifikant auf die Betreuung der Kinder und der betroffenen Familien, möglicherweise auch auf die ausgesprochenen Strafen aus.

Die Resultate der Forschungsarbeiten decken sich mit unseren eigenen Schlussfolgerungen: Es ist wichtig, sich bewusst zu sein, welche Vorstellungen in der Gesellschaft in Bezug auf das Geschlecht von Missbrauchenden und Missbrauchten vorherrschen sowie die Unterscheidungen zu berücksichtigen, die das Kind selber, die Eltern und Fachpersonen selbst machen.

Fachpersonen, die mit missbrauchten Kindern arbeiten, müssen sowohl den Unterschieden als auch den Gemeinsamkeiten zwischen den Opfern männlichen und weiblichen Geschlechts Rechnung tragen. Nur so können Risikoanalysen, Interventionsprogramme und Hilfeleistungen den tatsächlichen Bedürfnissen betroffener Kinder und Familien noch besser angepasst werden.



4. Überlegungen zur spezifischen Prävention von sexuellem Missbrauch

Im vorangehenden Text (vgl. Besonderheiten des sexuellen Missbrauchs und der Sexualstraftäter, Kapitel V, 2 Abschnitt) wurden die Besonderheiten sexueller Gewalt im Vergleich mit anderen Formen der Kindesmisshandlung besprochen: Es handelt sich dabei um eine Gewaltform, die das Innerste der Opfer verletzt und gesellschaftliche und familiäre Grundwerte missachtet. Von allergrösster Bedeutung ist deshalb bei allen Präventionsmassnahmen in diesem Bereich ein hohes Mass an Respekt gegenüber den Betroffenen, d.h. die Kompetenz und eine innere Überzeugung der Fachpersonen, dass betroffene Kinder angehende Erwachsene mit Rechten (und auch mit Pflichten) hinsichtlich Entwicklung, Körper und Gefühle sind.

Das Kind gehört in erster Linie sich selbst und nicht jemand anderem. Es darf nicht zur Befriedigung von Narzissmus, Machtgefühl und geistiger Gesundheit der Erwachsenen gezeugt und missbraucht werden. In diesem Zusammenhang ist allzu oft zu hören, dass ein Kind in einem inakzeptablen Umfeld (Sucht, Alkoholismus, psychische Erkrankungen der Eltern, körperliche, psychische oder sexuelle Misshandlung) nicht durch eine teilweise Trennung geschützt werden kann, weil der Erwachsene das Kind braucht und es nicht erträgt, von ihm getrennt zu werden, und z.B. mit Selbstmord droht. Wo bleibt bei solchen Einwänden der Respekt vor dem Kind, aber auch der Respekt vor den Erwachsenen? Respektiert man eine Person wirklich, indem man ihr ein Kind "opfert"? Eine Fachperson, die von der Würde des Kindes und der Eltern – trotz ihres Versagens – überzeugt ist, wird im Bereich Kindesmisshandlung und -missbrauch positive und wirklich präventive Botschaften vermitteln können.

4.1 Begründungen und Möglichkeiten der Prävention

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist das Ergebnis zahlreicher, bereits erläuterter Ursachen und Faktoren. Es handelt sich dabei um ein komplexes gesellschaftliches Problem, das uns alle betrifft.

Die Notwendigkeit der Prävention im Bereich der psycho-sozialen Störungen, u.a. durch sexuellen Missbrauch, ist offensichtlich. Im vorangehenden Teil wurden die weitreichenden nachteiligen Folgen auf die biologische, psychische und soziale Gesundheit hervorgehoben. Präventive Massnahmen könnten dazu beitragen, menschliches Leid und ökonomische Kosten für die Allgemeinheit zu verringern.

Die Gesellschaft hat die Pflicht, Kindern ein würde- und respektvolles Umfeld zu schaffen, ihnen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen und damit auch gewisse Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Ausarbeitung, Anwendung und Beurteilung von Präventionsprogrammen betrifft die gesamte Gesellschaft. Der öffentlichen Hand obliegt es, entsprechende Projekte zu initiieren und zu unterstützen und die Gesundheit von Kindern und Erwachsenen entschlossen zu fördern.

Vom ethischen Standpunkt aus darf es nicht länger möglich sein, sexuelle Missbräuche zu ignorieren. Es ist wichtig, dass alle über das Problem nachdenken, kreativ sind, Massnahmenmodelle vorschlagen und bereit sind, einem Kind oder einer Familie in Schwierigkeiten Hilfe anzubieten.

Prävention ist kein Wundermittel, und im Gegensatz zu gewissen körperlichen

Krankheiten lassen sich sexuelle Missbräuche nicht mittels einer Impfung ausrotten. Trotzdem lässt sich mittels Prävention vieles erreichen:

- Kinder schützen und die Häufigkeit von Missbrauch verringern, indem alle Kinder, Eltern und alle Erwachsenen, die Kontakte mit Kindern haben, angesprochen werden (primäre Prävention);
- Somatische, psychische, verhaltensbezogene und soziale Störungen, die auf einen Missbrauch zurückgehen, frühzeitig erkennen, untersuchen und behandeln, Wiederholungsfälle vermeiden und die Zahl der Opfer senken, indem insbesondere Risikogruppen angesprochen werden (sekundäre Prävention);
- Unmittelbare Folgen sexueller Übergriffe so behandeln, dass chronische oder langfristige Folgen, einschliesslich der Wiederholung des Missbrauchs oder einer anderen Form von Misshandlung in der nächsten Generation vermieden werden können, indem in erster Linie die Opfer selbst angesprochen werden (tertiäre Prävention).

In der Schweiz gibt es zahlreiche Beispiele von Präventionsprojekten. Leider müssen solche Projekte – wenn es an der entscheidenden und konstanten politischen Unterstützung, an ausgebildetem Personal und regelmässiger finanzieller Unterstützung fehlt – manchmal auch örtliche (Begrenzung auf eine Stadt, eine Region) oder zeitliche (verkürzte oder unvollständige Betreuung, Weglassen nützlicher Massnahmen) Beschränkungen hinnehmen. Die Folge davon sind eine unzureichende Behandlung der Opfer, Ungleichheiten zwischen verschiedenen Regionen, zwischen ländlichen und städtischen Gebieten sowie ein beträchtlicher Energie- und eventuell auch Motivationsverlust bei den zuständigen Fachpersonen. Im Hinblick auf eine bedeutende und dauerhafte Abnahme sexueller Übergriffe sind jedoch kompetente, koordinierte, kontinuierliche und kohärente Massnahmen erforderlich. Es muss in die Kooperation investiert werden, damit ein effizientes und dauerhaftes Netzwerk der Prävention entsteht.



4.2 Verbreitung von Präventionsprogrammen für Kinder und Eltern: Ziele und Grenzen

Seit mehreren Jahren werden in den Schulen Präventionsprogramme zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern durchgeführt. Diese richten sich an Kinder zwischen etwa 6 und 12 Jahren und verfolgen das Ziel, die Kinder für diese Problematik zu sensibilisieren, ihnen geeignete Abwehrreaktionen zu vermitteln und einen Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen zu fördern. Die Kinder machen dabei die Erfahrung, dass die Erwachsenen bereit sind, mit ihnen offen über ein Thema zu sprechen, das leider noch mit vielen Tabus behaftet ist. Die Durchführung solcher Programme in Schulen setzt eine gemeinsame Vorbereitung und Koordination durch die verschiedenen beteiligten Fachpersonen voraus (Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Diskussion mit den Kindern). Nur so können die Fachpersonen die Programme nützlich einsetzen und kompetent auf die Fragen und Bedürfnisse von Kindern und deren Familien eingehen. Auch hier ist die Zusammenarbeit mit Sozial-, Rechts- und Betreuungsdiensten sowie Kinder- und Elternhilfegruppen von grösster Bedeutung, damit Kinder, die Opfer eines Missbrauchs geworden sind, oder bei denen ein solches Risiko besteht, auf Verständnis stossen und individuell und warmherzig betreut werden können. Es ist wichtig, dass die betroffenen Eltern vorgängig über diese Programme informiert werden.

Immer mehr Eltern nehmen an solchen Veranstaltungen teil. An konkreten Anlässen in der Westschweiz (Theaterstück "Bouches décousues", Lausanne 1996/97, kanadisches Programm "Mon corps, c'est mon corps", französische Produktion "ça dérap'") bedankten sich viele Eltern bei den zuständigen Lehr- und Fachpersonen der Schulen dafür, dass dieses wichtige Problem angegangen wurde. Die Diskussionen verliefen angeregt, und oft berichteten Eltern, die in ihrer Kindheit missbraucht wurden, oder Eltern missbrauchter Kinder über ihre Probleme, Behandlungen und die Bedeutung von Personen, bei denen sie Verständnis und Hilfe fanden.

Lehrpersonen sind häufig bevorzugte Ansprechpartner/innen der Kinder. Ihnen vertrauen sich Kinder oft zuerst an, und die Lehrkräfte können auffällige Verhaltensweisen bei Kindern am ehesten feststellen.

Im Rahmen der Vorbereitung von Lehrpersonen, die Präventionsprogramme durchführen, sind folgende wichtige Punkte zu klären und zu diskutieren:

- Lehrpersonen sind oft der Ansicht, dass sie gegenüber den Kindern andere Aufgaben haben als Fachpersonen aus dem psychosozialen Bereich, da sie traditionell für die Wissensvermittlung zuständig sind.
- Sich mit dem Thema "Misshandlung und sexueller Missbrauch" auseinander zu setzen, entspricht einer persönlichen Entscheidung und nicht einer Berufspflicht. Gewisse Lehrkräfte befürchten, als "Extreme" etikettiert und vom Kollegium ausgeschlossen zu werden.
- Da sie sich in dieser Problematik nicht als Fachpersonen sehen, unterschätzen und entwerten Lehrkräfte ihre Kenntnisse über Kinder und ihre Fähigkeit, auf die Gefühle ihrer Schüler/innen einzugehen.
- Das Erkennen und Formulieren der eigenen, spontanen Reaktionen ermöglicht es, Ängste bewusst zu machen, die Abwehrhaltungen und Widerstände verursachen und welche die Fähigkeit beeinträchtigen, die Kinder zu beobachten und ihnen zuzuhören. Durch die Aufarbeitung von Haltungen und Gefühlen, die durch das Thema Gewalt und Missbrauch ausgelöst werden (z.B. Erinnerungen an eigene, in der Kindheit erfahrene Formen von Gewalt), können Lehrkräfte eher darüber sprechen.
- Wenn Lehrkräfte darüber informiert werden, dass sie bei einem konkreten Fall die Verantwortung nicht allein tragen müssen, sondern Netze inner- und

ausserhalb der Schule in Anspruch nehmen können (Direktion, schulpsychologischer Dienst, Kinderschutzbehörden), die sich um die weitere Betreuung eines solchen Kindes kümmern, haben die Lehrkräfte das Gefühl, eine klare Aufgabe wahrnehmen zu können (zuhören und Informationen an entsprechende Fachpersonen weiterleiten). Zudem wird dadurch ihre Beziehung zu den Eltern des Kindes geschützt.

- Die Teilnahme an einem Präventionsprogramm über sexuellen Missbrauch erhöht die Fähigkeit, allfällige Signale von Seiten der Kinder wahrzunehmen und Fälle aufzudecken.
- Das Entwickeln einer solchen Fähigkeit ruft auch Ängste hervor. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit der Realität von Kindesmisshandlungen im Allgemeinen und sexuellem Missbrauch im Besonderen. Deshalb sollten Lehrkräfte auch nach Abschluss des Präventionsprogramms unterstützt werden, am besten in Form von Gesprächs- oder Supervisionsgruppen.

Dem Kind sollen im Rahmen des Präventionsprogramms folgende Fähigkeiten vermittelt werden:

- Stärkung des Selbstwertgefühls, Erkennen des eigenen Werts und der eigenen Rechte: Sein Körper gehört ihm, es darf nein sagen, seine positiven und negativen Gefühle sind wichtig. Es kann sich darauf verlassen.
- Potenziell gefährliche Situationen erkennen und Regeln zum Selbstschutz aufstellen (wie etwa der "Permis de prudence"; siehe weiter oben).
- Das Kind von Selbstvorwürfen befreien und es dazu ermutigen, über das Vorgefallene zu sprechen, wenn es Opfer eines Missbrauchs wird. Ihm erklären, dass Minderjährige für das Erlebte nie verantwortlich sind.
- Dem Kind erklären, dass Missbrauch durch das Gesetz verboten ist.
- Aufzeigen, welche Personen in seinem Umfeld oder welche Fachpersonen es dabei unterstützen, den Missbrauch zu stoppen und Hilfe und Schutz zu erhalten.
- Dem Kind bewusst machen, dass es nie zu spät ist, um über einen Missbrauch zu sprechen, dass es sich nicht schuldig fühlen muss, nicht nein gesagt zu haben oder lange geschwiegen zu haben, sondern dass es im Gegenteil sehr mutig ist.

Wenn diese Programme während eines ganzen Schuljahres durchgeführt werden, erleben Schüler/innen durch die Gruppendynamik der Klasse, durch die Erfahrung, sich selbst und die anderen zu respektieren sowie das Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungen eine zusätzliche Erweiterung.

Eine Evaluation von Präventionsprogrammen zeigt, dass diese zur Aufdeckung von Gewalt und Missbrauch beitragen. Auf die Opfer wirken sie sich positiv aus, da ihnen Glauben geschenkt wird und sie in der Folge entsprechend geschützt und in medizinischer, psychologischer, sozialer und rechtlicher Hinsicht kompetent betreut werden (Finkelhor, 1986). Es ist wichtig, dass jedes Programm regelmässig evaluiert wird.

In der Studie "Sexueller Missbrauch – Prävention im Kinderbuch?" (1993) arbeiten Niedermann/Guenin wichtige Punkte heraus, die es bei einem Präventionsmittel gegen sexuelle Misshandlungen (in diesem Fall Kinderbücher) zu berücksichtigen gilt, und die einleuchtend erscheinen:

Unabhängig vom eingesetzten Präventionsmittel sind folgende Punkte zu beachten:

- Es darf keine Angst erzeugen.
- Es sollen keine Vorurteile oder fixen Vorstellungen vermittelt werden, z.B. das Kind provoziert den Täter, die missbrauchende Person ist ein Monster, usw.
- Es soll ein positives Körper- und Sexualgefühl vermittelt werden (keine Abwertung von Sexualität und Körperlichkeit).
- Positive Gefühle sollen gestärkt und Schuldgefühle genommen werden.
- Stärke und Selbstbewusstsein des Kindes sollen betont werden.
- Das Kind soll über seine Rechte aufgeklärt werden.
- Konkrete Darstellung präventiver Handlungsmöglichkeiten.
- Positive Darstellung der Bezugsperson, Identifikationsfigur für das Kind.

Wird jedoch nicht implizit von einer gewissen Mitverantwortung des Opfers beim Missbrauch ausgegangen, wenn die Kinder dazu angehalten werden, ihre Gefühle wahrzunehmen, diese deutlich auszudrücken und sich dadurch zu schützen? – Diesen Trugschluss legen Analysen von Gesprächen mit Missbrauchenden nahe, die zeigen, dass diese in 80% der Fälle die Tat nicht vollzogen hätten, wenn das Kind nein gesagt hätte. Es handelt sich dabei jedoch um eine bekannte Verdrehung der Tatsachen, bei der die Rollen umgekehrt werden und das Opfer als schuldig hingestellt wird. Minderjährige sind jedoch unabhängig von ihrem Verhalten nie schuldig, wenn eine Beziehung sexuelle Formen annimmt. Der Erwachsene ist ganz allein dafür verantwortlich, sich gesetzeskonform zu verhalten. Bedauernswert ist in diesem Zusammenhang auch der Bundesgerichtsentscheid vom 24. Februar 2004 (Urteil 4C.225/2003). In diesem Urteil wird einem jungen Mann, der seit seinem 14. Lebensjahr während mehr als 5 Jahren von einem ehrenamtlichen Erzieher sexuell missbraucht worden war, die zugesprochene Entschädigung mit der Begründung gekürzt, dass er sich nicht gewehrt habe und diesen Kontakten somit zugestimmt habe.

Selbst ein noch so gutes und umfassendes Präventionsprogramm zum Thema sexueller Missbrauch kann dieses komplexe gesellschaftliche Problem nicht lösen. Vermittelt werden kann den Kindern jedoch, dass sie in ihrer Sprache auf ein Problem aufmerksam machen können, das sie betrifft und von dem sie durch Eltern, Gleichaltrige und Medien ein bruchstückhaftes Wissen haben, und dass sie darüber mit Erwachsenen in einem Vertrauensklima sprechen können. Solche Programme bieten Kindern die Möglichkeit, das Problem zu verstehen und sich zu schützen. Gewissen Kindern gelingt es dadurch eher, nein zu sagen und sich zu wehren oder über erlebte Übergriffe zu sprechen. Eltern und Erziehungsverantwortlichen bieten solche Programme die Möglichkeit, mit ihren Kindern sicherer über ein Thema zu sprechen, das bei ihnen grosse Ängste auslöst. Auch Fachpersonen werden darin bestärkt, auf ein Kind einzugehen und ein Vertrauensverhältnis zu ihm aufzubauen.

Dabei stellt sich die Frage, wie man zukünftige junge Erwachsene in einer Zeit der Identitätssuche (wenn sie keine Kinder mehr sind, aber auch noch keine Erwachsenen) im Zusammenhang mit der Sexualität ansprechen kann.



In diesem Teil werden bestehende Risikofaktoren gemäss dem DKSB-Modell definiert und mit den verschiedenen Adressatengruppen von Präventionsmassnahmen in Verbindung gebracht.

Die Bedeutung, die der medizinischen, psychologischen und sozialen Betreuung von Opfern, betroffenen Familien und Missbrauchenden beigemessen wird, gründet einerseits auf der besonderen Form und Schwere der zur Diskussion stehenden Misshandlungen – sexuelle Ausbeutung ist eine **Form von Gewalt, die strafbar ist** und somit rechtliche Folgen hat – und andererseits auf der klinischen und therapeutischen Erfahrung bei der Behandlung betroffener Familien.

1. Risikofaktoren

Auf der Basis der verfügbaren Literatur, unserer Gespräche mit Verantwortlichen und Fachpersonen und unserer praktischen Erfahrung im medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich mit Kindern im Vorschul- und Schulalter haben wir versucht, die Risikofaktoren für Kinder in ihrem sozialen und familiären Umfeld, in ihren Beziehungen und sich selbst gegenüber herauszuarbeiten.

Es handelt sich dabei lediglich um Risikofaktoren, und wir möchten betonen, dass einem Missbrauch immer mehrere Faktoren zu Grunde liegen. Erst aufgrund mehrerer Faktoren lässt sich bei einer Untersuchung abschätzen, in welchem Ausmass ein Kind oder eine Familie wirklich gefährdet ist.

Wir erheben mit der Beschreibung der Faktoren keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.1 Gesellschaft und kulturelle Normen

Der grösste Risikofaktor besteht darin, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Allgemeinen noch zu wenig wahrgenommen wird und Häufigkeit und Folgen sexueller Gewalt unterschätzt werden. Zur Durchführung einheitlicher, koordinierter und wirksamer Massnahmen auf den verschiedenen Zuständigkeitsstufen ist es unerlässlich, dass die gesamte Problematik auf höchster politischer Ebene zur Kenntnis genommen wird.

Personen aus dem Rechtsbereich haben ebenfalls oft ein Defizit hinsichtlich dieser Realität sowie fehlende spezifische und psychologische Kenntnisse über Kinder (Ausdrucksmöglichkeiten sexuell missbrauchter Kinder, Zeitbegriff, Symptome nach traumatischen Erfahrungen, langfristige schwerwiegende Folgen eines Missbrauchs, etc.) und Missbrauchende (Profil, Rückfallquote, Bedeutung der Betreuung, etc.). Das kann dazu führen, dass die zur Prävention und Abschreckung äusserst wichtigen Urteile bei Missbräuchen nicht voll zum Tragen kommen. Wo bleibt zum Beispiel die Logik, wenn Alkoholkonsum, ein unbestrittener Risikofaktor, eine Strafmilderung bewirkt, da die betroffene Person eine eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit geltend machen kann (was tatsächlich häufig geschieht), während derselbe Umstand bei einem Verkehrsunfall das Strafmass zu Recht erhöht?

Auch gewisse Wertvorstellungen oder in der Gesellschaft verankerte kulturelle Haltungen stellen Risikofaktoren für Kinder dar. Sie können sich einerseits besonders schlecht dagegen wehren, andererseits integrieren sie diese vollständig in ihr Weltbild und geben sie als Erwachsene weiter. Dazu gehört beispielsweise, dass Erwachsene ihre Macht über Kinder zum Teil missbrauchen und deren elementare Rechte nicht anerkennen. Dies widerspricht dem erzieherischen Grundgedanken, dass jedem menschlichen Wesen Respekt entgegenzubringen und Verhandlungsbereitschaft notwendig ist. Diesbezüglich ist in den westlichen Demokratien eine Diskrepanz zwischen theoretischem Gleichheitsbegriff und täglichen Erfahrungen hinsichtlich der Machtverhältnisse zwischen Mann und Frau sowie zwischen Erwachsenen und Kindern festzustellen. Trotzdem wird es kaum für notwendig erachtet, konstruktive Alternativen zu diesem Modell zu suchen. Gewalt in der Gesellschaft wird zwar verurteilt, aber gleichzeitig bewundert, z.B. als Männlichkeitsideal (Filme, Trickfilme, Erziehung, usw.).

“Die Hypothese eines Zusammenhangs zwischen der Verbreitung von Pornographie und sexuellem Missbrauch lässt sich nicht widerlegen. ... Personen, denen während einiger aufeinanderfolgender Tage ‚gängige‘ Pornographie vorgeführt wird, neigen dazu, Vergewaltigungen zu verharmlosen, zudem nehmen sie Situationen mit sexueller Gewalt gegen Kinder oder Frauen weniger deutlich wahr und stufen diese häufiger als akzeptabel und das Leid der Opfer als weniger gravierend ein. ... Dieser Effekt ist zwar bei einer ‚durchschnittlichen‘ Person relativ gering, doch auf Grund der weiten Verbreitung könnte diese Industrie zu einer wichtigen Komponente bei sexuellen Missbräuchen in der Bevölkerung werden.” (Mounoud und Bouvier in Halpérin, 1997, S. 163-164). Sexuelle Szenen, bei denen Kinder und Erwachsene gemeinsam gezeigt werden, können neue Schemata schaffen und auch Zuschauer beeinflussen, die sich zuvor nicht zu Kindern hingezogen fühlten (Finkelhor, 1986).

Dazu gehören die Erotisierung des Körpers von Kindern in der Werbung und die Sexualisierung der Medien, welche die Phantasie potenzieller oder aktiver Täter erwiesenermassen anregen: “Was gezeigt wird, ist möglich ... und erlaubt”.

Ebenfalls problematisch ist eine gewisse Toleranz gegenüber der Pädophilie, die verharmlost und unterschätzt wird und schwieriger zu bestrafen ist, wenn sie im Ausland (Sextourismus) oder im Internet ausgelebt wird.

In einem gewissen Ausmass ist auch das Profitstreben, gemäss dem Investitionen möglichst schnell möglichst viel einbringen sollen, und die grosse Bedeutung, die dem Geld beigemessen wird, dem Kinderschutz abträglich. Präventions- und Schutzmassnahmen verursachen immer Kosten, währenddem allfällige Gewinne nur langfristig festzustellen sind, wenn die heutigen Kinder zu unabhängigen Erwachsenen geworden sind.

1.2 Lebenslage

Sozioaffektive Defizite betreffen immer mehrere Generationen: Ungeeignete, strenge Erziehungsmethoden, chronische Vernachlässigung, Betreuung in einem schlechten, nicht kontrollierten Umfeld, Krisensituationen (Todesfälle, Trennungen) und wirtschaftliche Benachteiligung (und dadurch enge Wohnverhältnisse, soziale Isolation und Ausgrenzung) wirken sich auch auf Kinder aus.

Alles, was zu einem wesentlichen Mangel an sozioaffektiver Zuwendung führt, stellt einen Risikofaktor dar, da das Kind um jeden Preis versucht, die Zuneigung und Aufmerksamkeit der erwachsenen Person zu gewinnen und die erwachsene Person, die selbst unter Defiziten leidet und sich überfordert fühlt, dies ausnützen kann. Dabei besteht die Gefahr, dass die erwachsene Person auf das Verlangen des Kindes nach Zärtlichkeit mit ihren gewalttätigen und sexualisierten Bedürfnissen antwortet.

1.3 Quartier und Wohnverhältnisse

Im städtischen Umfeld schützt die Anonymität potentiell unbekannte Missbrauchende.

In gewissen Risikoquartieren gibt es keine oder nur isolierte Spielplätze, weshalb die Kinder oft ausser Sichtweite der Aufsichtspersonen spielen.

Kleine Wohnungen fördern ein enges Zusammenwohnen.

1.4 Betreuungs- und Versorgungsstrukturen

In der heutigen Gesellschaft sind viele Mütter mit Kindern berufstätig.

Notlösungen oder die private, nicht kontrollierte Betreuung können für Kinder ein Risiko darstellen.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden offiziellen Betreuungsplätze (Krippen, Horte, organisierte Freizeit) hält jedoch bei weitem nicht Schritt mit der Nachfrage und vermag selbst in den Städten mit dem grössten Angebot nicht einmal den Mindestbedarf zu decken. In solchen Institutionen mit gut ausgebildetem und zahlenmässig ausreichendem Personal kann jedoch die Sicherheit der Kinder während der Abwesenheit der Eltern gewährleistet werden: Das Kind wird sozialisiert, das Personal ist ausgebildet, Eltern werden punktuell unterstützt, und Kinder aus schwierigen Verhältnissen finden Verständnis und Hilfe.

Kontrollierte, spezialisierte oder nicht spezialisierte Betreuungsplätze zur zeitlich begrenzten Aufnahme von Kindern haben eine präventive Wirkung, da eine Verschlechterung der Situation und eine spätere, schmerzhaft und teure Ump Platzierung vermieden werden kann. Sie tragen zur Verminderung der oben beschriebenen sozioaffektiven Defizite bei (siehe oben 1.2).

Es fehlt zudem auch an spezialisierten, zeitlich begrenzten oder ständigen Betreuungsplätzen für beeinträchtigte oder gefährdete Kinder und Familien, für Kinder von Suchtkranken (Medikamente, Alkohol, Drogen) oder kranken Eltern (Aids) sowie für bereits misshandelte oder missbrauchte Kinder.

Sowohl bei spezialisierten als auch bei nicht spezialisierten Institutionen zur Betreuung von Kindern ist eine gute Grundausbildung des Personals und die Unterstützung in Form von Weiterbildung inner- oder ausserhalb der Institution mit Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich erforderlich. Aus Kostengründen ist die Ausbildung der Erziehenden längst nicht überall und für alle gewährleistet, und die Weiterbildung wird vernachlässigt. Das Risiko für institutionelle Misshandlungen (Missachtung der Bedürfnisse der Kinder) steigt dadurch an. Hinsichtlich sexueller Übergriffe wird die Aufdeckung aufgrund vorhandener Tabus und/oder des Ausbildungsdefizits des Personals behindert oder gar ganz verunmöglicht.

1.5 Verhalten der Kinder

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sondern Menschen (und Bürger/innen) in Entwicklung, die Aufmerksamkeit, Betreuung, Unterstützung und Schutz durch die Eltern, nahestehende Erwachsene und die Gesellschaft benötigen. Defizite im natürlichen Umfeld äussern sich ohne geeignete Gegenmassnahmen bald in einer Entwicklungsbeeinträchtigung.

Normale Kinder können aus Naivität, einem Übermass an Vertrauen, Überschätzen der eigenen Fähigkeiten ("wenn man mich angreift, wehre ich mich ganz allein, weil ich keine Angst habe und stark bin...") oder ganz einfach auf Grund der realen physischen Unterlegenheit in Gefahr geraten. Allzu folgsame, von den Erwachsenen abhängige Kinder werden unerwünschte Annäherungen nicht abwehren können, weil sie über zu wenig Selbstvertrauen verfügen. Sie können nach einem Übergriff auch keine Hilfe in Anspruch nehmen, weil sie sich allein die Schuld am Erlebten zuschreiben.

Besonders gefährdet sind Kinder aus schwierigen Verhältnissen, vernachlässigte und geistig oder körperlich behinderte Kinder (vgl. 1.2.). Da solche Kinder oft nach Aufmerksamkeit suchen, merken Missbrauchende bald, dass sie nur auf einen geringen Widerstand stossen. Sie täuschen dem Kind gegenüber Zuneigung vor und erwecken den Eindruck, das Kind erhalte etwas, das es gesucht oder provoziert hat. Es ist deshalb sehr wichtig, alle Kinder über Gefahren, über das Recht, nein zu sagen – auch gegenüber Bekannten – und Hilfe in Anspruch zu nehmen, aufzuklären.

1.6 Verhalten der Eltern

1.6.1 Schutzfunktion der Eltern

Selbstverständlich ist immer die missbrauchende Person für die begangenen Taten verantwortlich, doch die Eltern haben die Aufgabe, ihre Kinder so gut wie möglich zu schützen.

Wir sind davon überzeugt, dass der «natürliche» Schutz der Kinder durch die Eltern im Falle eines sexuellen Missbrauchs äusserst schwierig zu gewährleisten ist. Viele Eltern setzen ihre Kinder nicht nur deshalb einer Gefahr aus, weil sie ihre Schutzfunktion nicht wahrnehmen können, sondern auch, weil sie sich der realen Gefahren nicht bewusst sind oder nicht in der Lage sind, mit ihren Kindern über bestehende Gefahren zu sprechen.

Einige Eltern bekunden bereits Mühe, über normale Sexualität zu sprechen. Es fällt ihnen noch viel schwerer, Präventionsmassnahmen oder einen tatsächlich vorgefallenen Missbrauch zur Sprache zu bringen. Andere, gefährdete Eltern, deren Verhalten von affektiven und erzieherischen Defiziten geprägt ist (mangelnde Bereitschaft zum Dialog und zum Zuhören, ungeeignete, äusserst strenge oder intrusive Erziehungsmethoden), sind nicht in der Lage, ihre Kinder selbst zu schützen, würden jedoch allfällige, von den Betreuungseinrichtungen der Kinder – insbesondere der Schule – angebotene Hilfsangebote akzeptieren.

Auf Grund der spezifischen Komponenten sexueller Übergriffe – strafbare Handlung, Trauma, Wertverletzung, Missachtung der physischen und psychischen Intimität, Vertrauensmissbrauch – müssen sich Eltern, die ihrem missbrauchten Kind Glauben schenken, mit mehr oder weniger tabubehafteten Themen auseinandersetzen, möglicherweise rechtliche Schritte einleiten, mit verschiedenen beängstigenden, post-traumatischen Symptomen rechnen, mit Füssen getretene Wertvorstellungen wieder ins Lot bringen und die verletzte Intimität und das Vertrauen wieder herstellen.

Wir glauben jedoch, dass Eltern in den letzten Jahren Mittel erhalten haben, die es ihnen ermöglichen, ihre Kinder direkt zu informieren, ihnen zu helfen oder sich in schwierigen Situationen beraten und unterstützen zu lassen. Zu erwähnen sind dabei verschiedene Informationskampagnen und Präventionsprogramme, die Aufarbeitung des Themas in den Medien (wenn diese kompetent und mit Respekt gegenüber den Betroffenen erfolgt) sowie der Erlass entsprechender Gesetze (die dem Begriff Kindeswohl eine offizielle Bedeutung verleihen). Die Fähigkeit der Eltern, dem Kind zu helfen, hängt auch stark von der Art des sexuellen Missbrauchs ab: Je näher die affektive Beziehung der missbrauchenden Person zum Kind ist, desto wichtiger ist es, das Kind vor dieser Person zu schützen, und desto schwieriger gestaltet sich dieser Schutz.

1.6.2 Schwachstellen

Im Falle eines **Missbrauchs durch eine unbekannte Person** bleibt die Familie ausserhalb des Delikts: Das Kind kann sich anvertrauen, die Eltern schenken ihm eher Glauben und werden von den Behörden ohne allzu grosse Vorbehalte angehört. Im Falle eines **Missbrauchs durch ein Familienmitglied** oder eine Person, die dem Kind nahe steht, wird die Situation komplizierter: Hier steht die Aussage einer bekannten Person, der die Eltern vertrauen, vielleicht sogar einer Fachperson mit Erziehungsfunktion (Lehrperson, Sporttrainer, Arzt, etc.) gegen die Aussage des Kindes. In einem solchen Fall ist das Kind möglicherweise nicht sicher, ob es sich um einen Missbrauch handelt. Es fürchtet sich davor, mit seinen Eltern zu sprechen, lässt sich eher durch Drohungen der missbrauchenden Person einschüchtern, reagiert verstört auf den Vertrauensbruch, mit dem der körperliche Missbrauch einhergeht. Die Eltern werden mit einem "unvorstellbaren" Vertrauensmissbrauch und einer Wahl konfrontiert: Wem glauben, und was tun?

Im Falle einer **inestuösen Handlung**, die oft von einer Person begangen wird, die im gleichen Haushalt wie das Kind lebt (Vater, Bruder, Mutter, Schwester, Grossvater, usw.) gestaltet sich der Schutz noch schwieriger. Dabei gilt es daran zu erinnern, dass 80% der Missbräuche inzestuöse Handlungen sind, die innerhalb emotional äusserst instabiler und/oder gewalttätiger Familien vorkommen, auch in Familien, die nach aussen "normal" wirken. Ebenfalls zu erwähnen sind Familien, in denen ein inzestuöses Klima herrscht, und Eltern den Kindern jegliches Recht auf Schamgefühle und Intimität absprechen. Hier kommt es nicht zu sexuellen Übergriffen im eigentlichen Sinn, es herrscht jedoch eine ungesunde und destabilisierende Atmosphäre.

Inzest stellt das Idealbild der Familie, die damit verbundenen Moralvorstellungen, die affektiven Beziehungen und die Vorstellung, dass die Familie für ein Kind der sicherste Ort ist, in Frage. Kann eine Mutter wirklich unfähig sein, ihr Kind zu schützen? Ist es möglich, dass sie nichts sieht? Ist sie nicht immer auch Komplizin? Wusste sie Bescheid, und hat sie sich entschlossen, zu schweigen? Alle Fachpersonen im Bereich Kindesmissbrauch stellen sich diese Fragen irgendwann während ihren Überlegungen und Beratungen.

«Sexuelle Übergriffe werden häufiger durch Männer als durch Frauen begangen. Ein bestimmter Anteil der Mütter wehrt sich aktiv für ihr Kind, sobald sie von den Übergriffen erfahren. Wir müssen jedoch feststellen, dass bis jetzt leider die wenigsten Mütter ihre Kinder sofort schützen. Häufig empfinden sie ihren Kindern gegenüber während Jahren sehr ambivalente Gefühle, und jedesmal, wenn sie vor einer Wahl stehen, sind sie unfähig, einen Entscheid zu treffen. (...) Mütter missbrauchter Kinder befinden sich immer in einer ambivalenten Lage: Einerseits möchten sie dem Kind helfen, andererseits können sie sich gegenüber ihrem Ehemann, der in der Familie häufig zu Gewalt greift, nicht durchsetzen.» (Gruyer/Fadier-Nisse/Sabourin, 1991, S. 124-125). Gemäss Everson et al. (1989), zeigen sich 40% der Mütter solidarisch mit dem missbrauchten Kind. Im CBM



Mailand (Malacrea, 1998) liegen diese Zahlen tiefer und variieren je nach Umstand: Im Falle eines Missbrauchs durch eine Person ausserhalb der Familie glauben 32% der Mütter ihrem Kind, bei einem Inzest sind es 26,9%. Andere **Mütter** werden von Gruyer et al. (1991, S. 125) als **“Inzestigatorinnen”** bezeichnet: Sie wissen nicht, wie sie gegenüber einem häufig gewalttätigen Ehemann Widerstand leisten können (weil sie in ihrer Kindheit oftmals selbst missbraucht oder zumindest affektiv schwer vernachlässigt wurden), oder schrecken davor zurück (weil sie ein unreifes, passives oder unterwürfiges Verhalten zeigen). Die Fähigkeit der Mütter, ihr Kind zu schützen und zu verteidigen, hängt stark von der Schwere ihrer eigenen traumatischen Geschichte ab. Hinzu kommt oft die Ablehnung der Rolle als (Sexual-) Partnerin durch die Frau. Diese Rolle wird als nicht lustvoll oder als abstoßend empfunden und in der Folge dem Kind überlassen. Deshalb kann die Mutter über inzestuöse Beziehungen auf dem Laufenden sein und nicht darauf reagieren oder in bestimmten Fällen das Kind sogar dazu anhalten, dem Vater zu gehorchen. «Manchmal fördert eine Mutter die inzestuöse Beziehung durch ihre Abwesenheit, leugnet und verdrängt sie aber gleichzeitig (...). Sie fürchtet sich vor der Wahrheit, weil sie dadurch die familiäre Sicherheit und die Unterstützung des Ehemannes verlieren könnte. Ihre Haltung veranlasst das Kind häufig zum Schweigen, und wenn es sich der Mutter doch anvertraut, geht diese nicht auf das Kind ein oder glaubt ihm nicht.» (Rouyer und Drouet, 1986, S. 203).

Die Mutter setzt alles daran, die Einheit der Familie zu wahren, was Malacrea bestätigt: Diese Mütter tun alles in ihren Kräften stehende, um die Beziehungen eng zu halten und den gefürchteten Schock zu vermeiden. Sie distanzieren sich und leugnen die Tatsachen, weil sie lieber in Ungewissheit als mit der unerträglichen Gewissheit leben. Denn **von jenem Moment an, in dem sie den Inzest “sieht”, erlebt die Mutter ein mit den Gefühlen des Opfers vergleichbares Trauma**: Alle problematischen Punkte innerhalb der Paarbeziehung oder der erweiterten Familie werden wieder aktuell. Zudem treten Selbstvorwürfe und extrem negative Gefühle wie Zweifel, Selbstentwertung, Ohnmacht und Depression auf, wie sie bereits während der Kindheit erlebt wurden (Malacrea, 1998, S. 41-63).

Zu einem Inzest gehören unter verschiedenen Gesichtspunkten drei Personen. Inzest ist das Ergebnis einer pathologischen Störung innerhalb der Familie, bei der die Eltern ihrer Verantwortung nicht nachkommen (Malacrea, Vassalli, 1990). In erster Linie ist ein sexueller Missbrauch jedoch ein Akt der missbrauchenden Person, dem sich weder das missbrauchte Kind noch die Partnerin oder der Partner der missbrauchenden Person entziehen können; einerseits weil die missbrauchende Person dabei willentlich, rücksichtslos und mit Absicht vorgeht, andererseits auf Grund des fragilen Familiensystems (Malacrea, 1999).

Nichtsdestotrotz ist die Haltung der Mutter sowohl bei der Aufdeckung des Missbrauchs als auch im Strafverfahren und bei der Verarbeitung der Traumata des Kindes von entscheidender Bedeutung. Praktisch nicht wieder gut zu machende Folgen hat der Missbrauch bei einer **Zurückweisung durch die Mutter**: «Durch die schmerzhafteste Zurückweisung der Mutter wird das sexuelle Trauma noch verstärkt. Eine der krankhaftesten Formen der Leidensverdrängung besteht darin, das vom Kind erlebte Trauma zu leugnen. (...) Die Reaktion einer Mutter, als sie den Missbrauch entdeckt: ‘Wenn dir das gefällt, mich stört es nicht!’, (...). Diese Reaktion der Mutter bedeutet in dreifacher Hinsicht eine Leugnung: Die Mutter anerkennt die Tochter weder als Kind noch als Opfer und leugnet, dass es sich beim Inzest um ein traumatisches Erlebnis handelt. (...) Die durch die Mutter erfahrene Gewalt hat einen grösseren Lähmungseffekt als andere Formen der Gewalt» (Gruyer/Fadier-Nisse/Sabourin, 1991, S. 128).

All diese Faktoren sollten Fachpersonen, die in Kontakt mit Eltern von Opfern kommen, bekannt sein und bei der Betreuung berücksichtigt werden. Die Begleitung und Unterstützung der Eltern, die sich für ihr Kind wehren, ist unerlässlicher Bestandteil einer umfassenden Hilfe für das Opfer.

1.7 Familienangehörige und Bekannte

Erwachsene, die das Kind kennt und denen Kind und Eltern vertrauen, können ihren Einfluss und ihre Macht missbrauchen. Dabei kann es sich z.B. um Familienmitglieder, Tageseltern, Nachbarn oder ältere Jugendliche handeln.

Dies trifft manchmal auch für Fachpersonen aus dem Erziehungsbereich zu, die ihren Beruf ergriffen haben, weil sie gerne mit Kindern zusammen sind und diese begleiten.

Selbstverständlich kann ein geeigneter Schutz des Kindes nicht darin bestehen, ihm sämtliche Aktivitäten (Sport, Freizeit, etc.) zu untersagen, und das Kind soll auch nicht ein übertriebenes Misstrauen entwickeln. Vielmehr geht es wie in den Präventionsprogrammen darum, dem Kind bewusst zu machen, dass sein Körper und seine Intimität ihm gehören. Zudem sollen sein Vertrauen in sich selbst und seine Gefühle gestärkt werden, damit es keine Angst hat, nein zu sagen (Widerstandsfähigkeit erhöhen; vgl. 1.5). Gespräche über diese Problematik zeigen dem Kind, dass es sich gegebenenfalls anvertrauen kann, dass man ihm glaubt und ihm Hilfe anbietet. Vielen missbrauchten Kindern wird kein Verständnis entgegengebracht, wenn sie plötzlich einen Grossvater oder Onkel nicht mehr besuchen oder an bestimmten Aktivitäten oder einem Ferienlager nicht mehr teilnehmen wollen.

Dieses Thema sollte auch in Kursen für Fachpersonen aus dem Erziehungsbereich und an deren Arbeitsort zur Sprache kommen. Wir alle, aber insbesondere alle Erwachsenen mit Erziehungsfunktionen im weitesten Sinne, sind für die Sicherheit von Kindern verantwortlich und dürfen eventuelle Verdächtigungen oder Fakten nicht verschweigen. Dabei ist immer daran zu denken, dass Fachpersonen Rat und Unterstützung anbieten (Beratungsstellen für misshandelte Kinder, Nottelefone für Kinder und Eltern, Fachstellen für Kinderschutz). Betroffene, die sich für Kinder einsetzen, sind folglich nicht auf sich allein gestellt und können Verantwortung abgeben.

Bekannte von Kindern, die aber nicht zur Familie gehören, sind gemäss Schätzungen für 10% der sexuellen Übergriffe verantwortlich.

1.8 Unbekannte

Obwohl diese Tätergruppe lediglich rund 10% der Missbräuche begeht, wird in den Medien am häufigsten über sie berichtet.

Missbräuche durch Unbekannte wurden von der Gesellschaft als erste anerkannt, da sie das Idealbild von Familie, Freunden und Erziehenden nicht tangieren. Uns allen fällt es leichter, einem Kind zu glauben, das angeblich in einem Wald einen unbekannten Exhibitionisten gesehen hat, als einem Kind, das eine ihm nahestehende Person derselben Tat beschuldigt.

Bei dieser Gruppe von Missbrauchenden handelt es sich im Allgemeinen um Wiederholungstäter. Gemäss Bouillon (1997) enden diese Fälle häufig damit, dass die Täter nach mehreren Inhaftierungen aus Angst vor einer erneuten Festnahme ihre Opfer töten. Deshalb wäre es unbedingt erforderlich, parallel zu den Gefängnisstrafen Therapien durchzuführen, selbst wenn diese umstritten sind, da sie nicht immer wirksam sind und die Missbrauchenden sich häufig nicht freiwillig zu einer Teilnahme bereit erklären.

Einen Faktor für die hohe Rückfallquote stellen gemäss Forschungsarbeiten für alle Tätergruppen die milden Strafen dar.

Zahlreiche Pädophile behaupten, dass sie die Kinder nicht ausbeuten, da diese von Erwachsenen begleitet und in die Erwachsenenwelt eingeführt werden müssten. Diese Einführung erfolge zum Wohl des Kindes, auf freundschaftliche Art und immer mit der Zustimmung der Kinder. In Wirklichkeit nützen die Missbrauchenden jede Schwäche der betroffenen Kinder und Familien aus, wie dies

Mounoud und Bouvier zeigen (in Halpérin, 1997, S. 159-160).

Die Missbrauchenden selbst betonen die wichtige Rolle der Eltern. Bei einer Umfrage unter 91 Pädophilen (Halpérin et al., 1997) erteilten diese den Eltern sozusagen Ratschläge, die auf ihren eigenen Erfahrungen beruhen:

- **“Personen misstrauen, die sich allzu sehr für die eigenen Kinder interessieren:** *«Insbesondere wenn jemand vorschlägt, das Kind übers Wochenende zu sich zu nehmen, um sie zu entlasten». Oder auch: “Gewisse Eltern sind so naiv, dass sie nur Unbekannten misstrauen. Ich missbrauchte Kinder, während sich die Eltern im gleichen Raum aufhielten, ohne dass diese irgend etwas bemerkten».*
- **Kontaktaufnahme mit Kindern:** *«Eine gute Taktik besteht darin, die Kinder nach der Uhrzeit zu fragen. Wenn man gepflegt gekleidet ist und die Kinder in ein Gespräch verwickelt, gehen sie meist nicht einfach weiter». Oder: «Ich war behindert, und die Eltern baten das Kind, sich um mich zu kümmern. Sie hielten es nicht für möglich, dass eine behinderte Person ein Kind missbrauchen kann».*
- **Keinen unbedingten Gehorsam gegenüber Erwachsenen:** *«Verlangen Sie von Ihren Kindern nicht, dass sie Erwachsenen blind und kritiklos gehorchen, sonst haben sie zuviel Respekt vor den Erwachsenen und werden Übergriffe erdulden».*
- **Identität der Missbrauchenden:** *«Sprechen Sie bei dieser Problematik mit Ihren Kindern nicht nur über Unbekannte und Klischees. Die Kinder betrachteten mich nie als Unbekannten, und ich war stets gut gekleidet und hatte ein gepflegtes Auftreten».*
- **Bedeutung einer Sexuaufklärung durch die Eltern:** *«Sonst übernehme ich diese».*
- **Rolle von Gesprächen in der Familie:** *«Das Kind muss darüber aufgeklärt werden, dass es bestimmte Rechte hat, unter anderem, einem Erwachsenen nicht vorbehaltlos zu gehorchen».*
- **Aufmerksamkeit in der Zeit,** *«in der Mädchen zu Frauen werden und eine sexuelle Neugierde entwickeln. Ich nützte diese Neugierde für meine Interessen aus».*
- **Verhaltensveränderungen der Kinder Aufmerksamkeit schenken, insbesondere bei Traurigkeit oder Rückzug:** *«Man muss die Kinder nach dem Grund fragen und insbesondere bei Kleinen nach physischen Anzeichen suchen».*
- **Anfälligkeit von Eineltern-Familien:** *«Die Mütter sind gestresst, überfordert und froh, wenn sie von jemandem entlastet werden, der sich eine Weile um ihre Kinder kümmert».*
- **Bedeutung der Aufdeckung:** *«Glauben Sie Ihren Kindern, wenn diese behaupten, Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden zu sein».*
- **Und noch ein Rat:** *«Lieben Sie Ihre Kinder. Wenn sie nicht genug Liebe erhalten, werden sie diese Liebe von mir bekommen».*
- **Eltern und Kinder sollten für bestimmte Risikosituationen sensibilisiert sein:** *«Ich gehe nie auf Gruppen von Kindern zu, da man nicht alle kontrollieren kann, das ist gefährlich». «Der beste Augenblick, sich einem Kind zu nähern, ist der Schulweg, wenn es allein ist» und dort, «wo die Kinder nicht damit rechnen, Leuten zu begegnen, die sie berühren wollen und deshalb zu überrascht sind, um zu schreien»“.*

Pädophile Netze, vor denen gewisse Fachpersonen bereits seit Jahren warnten, wurden in letzter Zeit aufgedeckt. Diese Ringe scheinen international gut organisiert zu sein und verwenden modernste Kommunikationsmittel (Internet, Videos). Zudem soll es auch informelle “Mini-Netze” von Pädophilen aus inzestuösen Familien geben, die ihre Kinder “ausleihen”, filmen und die Videos Bekannten vorspielen (Bouillon, 1997).

Der Sextourismus mit Kindern kommt – obwohl verboten – immer häufiger vor und breitet sich auf der ganzen Welt aus. Bisher vor allem in Südostasien verbreitet, greift er langsam auch auf die anderen Kontinente über (Südamerika, Osteuropa, usw.). Viele der Herkunftsländer der Missbrauchenden, darunter auch die Schweiz, haben Gesetzgebungen eingeführt, die es ermöglichen, die Täter auch dann zu bestrafen, wenn die Tat im Ausland begangen wurde.

2. Adressatengruppen der Präventionsmassnahmen

Im vorangegangenen Abschnitt wurden die verschiedenen Risikofaktoren aufgeführt, die isoliert oder kumuliert zu einem sexuellen Missbrauch führen können. Wie kann ein solcher Vorfall verhindert werden? In diesem Teil wird auf dieselben Adressatengruppen eingegangen wie in Kapitel IV zu den körperlichen Misshandlungen. Für weitere Angaben zu den Adressatengruppen verweisen wir auf jenes Kapitel.

Die Prävention sexueller Übergriffe ist ein vorrangiges Problem, das die ganze Gesellschaft betrifft.

Auf Grund der erforderlichen Mittel und der Tatsache, dass jedes Kind in der Schweiz, folglich auch in allen Kantonen, das Recht auf die gleiche Verteidigung und Behandlung hat, betrifft diese Problematik die verantwortlichen Politiker/innen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Der Kampf gegen das Verbrechen und strafbare Handlungen erfordert die Beteiligung von Judikative, Legislative und Exekutive.

Auch das Gesundheitswesen ist einzubeziehen, da Opfer (und Missbrauchende) kurz-, mittel- und langfristig betreut werden müssen und diese Betreuung ihren Preis hat.

Die Problematik betrifft selbstverständlich die gesamte Bevölkerung, insbesondere Eltern, Fachpersonen im Erziehungsbereich und die Kinder selbst.

2.1 Gesellschaft

2.1.1 Politik, Verwaltung und Gesetzgebung

Fachpersonen betonen, dass Schutzmassnahmen für missbrauchte Kinder **nicht Sparbemühungen zum Opfer fallen dürfen**. Sowohl in ethischer Hinsicht als auch bezüglich der langfristigen sozialen Kosten zahlen sich Einsparungen in diesem Bereich nicht aus. In der täglichen Praxis stellen wir jedoch immer häufiger fest, dass aus Kostengründen oder auf Grund der Überlastung des Personals der zuständigen Stellen Evaluations- oder Schutzmassnahmen nicht bewilligt oder aufgeschoben und Situationen verharmlost werden (bis sie sich zuspitzen). Wenn ein Kind über einen Missbrauch berichtet, wird es unter den heutigen Umständen drei verschiedenen Gefahren ausgesetzt: Erstens können die Übergriffe andauern, zweitens muss es mit Repressionsmassnahmen (körperliche und psychische Gewaltanwendung) durch die missbrauchende Person und Angehörige rechnen, und drittens kann sein Vertrauen in die Erwachsenen, die ihm helfen sollten, und damit in die positiven Werte der Gesellschaft endgültig zerstört werden.

Da sexuelle Gewalt eine besondere Form von Misshandlung darstellt, gilt für die Prävention sexueller Übergriffe alles, was bereits in Kapitel IV zum Thema Prävention körperlicher Gewalt festgehalten wurde (vgl. Politik, Verwaltung und Gesetzgebung, 2.1.1), umso mehr, als sexuelle Übergriffe meistens mit Gewalt in Erziehung und Familie einhergehen. Wir verweisen auch auf die Empfehlung des Europarates R(2001) 16 über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung.

2.1.1.1 Strafrecht und Schutz des Opfers im Strafverfahren

Dem strafrechtlichen Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch dienen vor allem folgende Artikel des **Strafgesetzbuches**: 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern), 189 (sexuelle Nötigung), 190 (Vergewaltigung) 191 (Schändung), 194 (Exhibitionismus), 195 (Förderung der Prostitution), 196 (Menschenhandel), 197 (Pornographie) und 213 (Inzest). Was im Besonderen die Pornographie (Art. 197 StGB) betrifft, macht sich strafbar, wer pornographische Schriften, Ton- und Bildaufnahmen, Abbildungen und andere pornographische Gegenstände oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt oder lagert. Dasselbe gilt für Personen, die solche Materialien in Umlauf bringen, anpreisen, ausstellen, anbieten, zeigen, überlassen, zugänglich machen oder über Radio und Fernsehen verbreiten. Seit dem 1. April 2002 wird nun mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bestraft, wer die oben erwähnten Gegenstände oder Abbildungen erwirbt, diese über elektronische Mittel oder auf andere Art beschafft oder in Besitz solcher Materialien ist (Artikel 197 Ziffer 3bis StGB). In diesem Zusammenhang kann noch erwähnt werden, dass das Bundesgericht in BGE 131 IV 16 entschieden hat, dass sich derjenige, der gezielt kinderpornographisches Bildmaterial vom Internet herunterlädt und dieses dann auf einem Datenträger abspeichert, der Herstellung von harter Pornographie im Sinne von Artikel 197 Ziffer 3bis StGB (mit einem Strafraum von bis zu drei Jahren Gefängnis oder Busse) strafbar mache.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verbreitung harter Pornographie durch die Entwicklung moderner Kommunikationsmittel wie das Internet erleichtert wird. Deshalb muss in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht alles unternommen werden, um dieser Verbreitung entgegen zu wirken. Die Schweiz hat die Europaratskonvention über die Cyber-Kriminalität¹ am 23. November 2001 unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

Am 1. Oktober 2002 ist der neue Art. 70 Abs. 2 StGB in Kraft getreten, der eine **besondere** Regelung der **Verfolgungsverjährung** bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren vorsieht. Damit den Opfern, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sind, die notwendige Zeit eingeräumt werden kann, um zu entscheiden, ob sie Anzeige erstatten wollen oder nicht, läuft die Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch und bei schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sowie die körperliche Integrität des Kindes mindestens bis zu ihrem vollendeten 25. Altersjahr. Diese Bestimmung ist anwendbar bei allen Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern einschliesslich Inzest, was die Situation der Opfer unter 16 Jahren im Vergleich zu früher entscheidend verbessert. Diese Frist wird Opfern eher gerecht, die unter dem Druck der missbrauchenden Person oder der Familie stehen und erst eine gewisse Unabhängigkeit erreichen müssen, bevor sie sich in der Lage fühlen, Klage einzureichen. Zudem darf mit einer präventiven Wirkung gegen erneute Übergriffe durch dieselbe Person (an anderen Familienmitgliedern wie jüngeren Geschwistern, Neffen und Nichten, Enkeln) gerechnet werden. Oft nützt der Täter die Hilflosigkeit des Opfers über Jahre hinweg aus, da er weiss, dass dieses schweigen wird. Mit der neuen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Opfer sein Schweigen

1) Die Konvention ist das erste internationale Abkommen über Strafhandlungen, die im Internet und in anderen Informatiknetzen begangen werden, und das insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechten, Informatikmissbrauch und **Kinderpornographie**, sowie Straftaten im Zusammenhang mit der Informatiksicherheit behandelt.

auch später noch brechen kann. Wir begrüßen es, dass der Gesetzgeber dem Kind eine altersspezifische Reaktion auf die an ihm begangenen sexuellen Handlungen – u.a. eine Verdrängung – einräumt und dem Opfer trotz der schwierigen Beweislage im Falle einer langjährigen Frist zwischen Delikt und Klage die Möglichkeit bietet, ein Verfahren anzustrengen.

Im Zusammenhang mit der Regelung der **Strafverfahren** hat der Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz" die folgenden Empfehlungen herausgegeben:

- Das Kind soll in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die es betreffen, seinem Alter und seiner Reife entsprechend angehört werden. Das setzt voraus, dass den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die über Kinderbelange entscheiden, entsprechend ausgebildete Mitglieder angehören.
- Je nach Stärke des Eingriffs in die Rechtsstellung des Kindes bzw. Gefährdung des Kindeswohls soll ihm im Verfahren ein juristisch und sozialwissenschaftlich ausgebildeter Vertreter oder Vertreterin bestellt werden, der vom Staat bezahlt wird.
- Kinder und Erwachsene sollen breit darüber informiert werden, dass das Kind selber oder eine Drittperson diesen Pflichtverteidiger bestellen kann. Dieser soll eine Spezialausbildung in Humanwissenschaften, Kinderpsychologie, Familiendynamik und Familienrecht haben.
- Der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtssachverständigen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Therapeutinnen und Therapeuten und den zuständigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörden ist grösste Beachtung zu schenken.

Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992, S. 159

Bei Strafverfahren im Falle von sexueller Ausbeutung Minderjähriger sollten das physische und psychische Wohl des Kindes, seine altersgemässen Ausdrucksmöglichkeiten und damit sein Entwicklungsstand immer berücksichtigt werden.

Dies bedeutet unter anderem, dass alle Gerichtsinstanzen für die Psychologie des Kindes sensibilisiert sein müssen, d.h. hinsichtlich:

- der dem Alter des Kindes entsprechenden Art, die Übergriffe auszudrücken
- des Zeitbegriffs, der sich nicht mit demjenigen Erwachsener deckt und auf Grund dessen die Frist bis zum Urteil vom Kind oft als zu lang empfunden wird
- der Alarmsignale in Form posttraumatischer Symptome
- der schwerwiegenden langfristigen Folgen von Übergriffen, wenn diese einfach geleugnet, nicht berücksichtigt, verharmlost oder zum Teil dem Kind angelastet werden
- der schwierigen Klärung der Tatsachen: Zweifel sollten das Interesse des Kindes nicht beeinträchtigen.

Durch ihre soziale Stellung als erwachsene Person sind Ausbeutende immer allein für die Tat verantwortlich, die ihnen vom Kind vorgeworfen wird. Das Kind darf deshalb, insbesondere im Rahmen der Anhörung, unter keinen Umständen als teilweise mitschuldig (z.B. durch Verführung) oder als unglaubwürdig hingestellt werden. Es ist bekannt, dass in den wenigen Fällen, in denen das Kind die Tatsachen erfindet, dies nicht aus der persönlichen Absicht heraus geschieht, jemandem zu schaden. "Dem Kind Glauben zu schenken entspricht einer bestimmten Haltung der befragenden Person, die darauf basiert, dass Übergriffe weit häufiger verschwiegen als erfunden werden. Ein Widerruf ist nur eine Folge der Haltung der befragenden Person oder des Verfahrens" (M. Wermeille, Service d'aide aux victimes d'abus sexuels (SAVAS), Neuchâtel).

Der Opferschutz im Strafverfahren hat sich seit der Änderung des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2001 für Personen unter 18 Jahren erheblich verbessert. Die traumatischen Auswirkungen, welche ein Strafverfahren auf sexuell missbrauch-

te (oder körperlich misshandelte) Kinder haben kann, sollen mit den folgenden Bestimmungen möglichst vermieden werden:

- Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität dürfen die Behörden das Kind dem Beschuldigten nicht gegenüberstellen. Bei anderen Straftaten ist eine Gegenüberstellung ausgeschlossen, wenn diese für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Vorbehalten bleibt die Gegenüberstellung, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 10b OHG).
- Das Kind darf in der Regel während des ganzen Verfahrens zur Vermeidung jeglicher sekundärer Schädigung nicht mehr als zweimal einvernommen werden. Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich stattzufinden. Sie wird im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Die Einvernahme erfolgt in einem geeigneten Raum. Sie wird auf Video aufgenommen (Art. 10c OHG).

Das Opfer kann sich im Strafverfahren durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird (Art. 7 Abs. 1 OHG). Erfreulicherweise wurde durch die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Westschweiz und des Tessins ein Grundmodell eines Einvernahmeprotokolls für misshandelte Kinder durch und für Rechtssachverständige entwickelt. Dieses Protokoll trägt unter anderem der Tatsache Rechnung, dass ein misshandeltes Kind nicht in der Lage ist, seine Klage wie eine erwachsene Person vorzubringen.

Einvernahmeprotokoll für misshandelte Kinder, Westschweizer Kommission der schweizerischen Konferenz der Strafbehörden für Fragen im Zusammenhang mit Misshandlung und sexuellem Missbrauch (**COMAMAL**, Commission romande de la conférence des autorités pénales suisses chargée des questions en relation avec la maltraitance et les abus sexuels)

Zusammenfassend wird in diesem Protokoll Folgendes festgelegt:

- Das Kind wird offiziell von einer Mitarbeiterin der Polizei angehört, die über eine spezifische Ausbildung verfügt, wenn möglich in Zusammenarbeit mit einer Drittperson aus dem sozialen oder medizinischen Bereich.
- Im Falle einer Zusammenarbeit entscheiden die Befragenden zu Beginn, wer die Anhörung durchführt.
- Die Anhörung dient als Basis zur Inhaltsanalyse, gestützt auf Steller & Koehnken (1989) und Raskin & Yuille (1989).
- Das Kind wird nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt begleitet.
- Die Person, welche die Anhörung durchführt, und ein/e allfällige/r Mitarbeiter/in sind nicht über die Akten informiert.
- Die Aussagen des Kindes werden auf Video aufgezeichnet und Wort für Wort schriftlich festgehalten, da die erste Aussage meistens am genauesten ist, die missbrauchende Person so mit den Aussagen konfrontiert werden kann und dieses Hilfsmittel zu einer genauen Inhaltsanalyse und einer Optimierung der Arbeit der Fachpersonen beiträgt.
- Die Anhörung hat sobald wie möglich nach der Meldung zu erfolgen, aber immer im Bewusstsein, dass das Kind nur sprechen wird, wenn es sich dazu bereit fühlt.
- Die Anhörung findet an einem offiziellen, neutralen, kindgerechten Ort statt, und nicht in einem familiären Rahmen.
- Wenn nötig ist eine Überprüfung der Richtigkeit der Aussagen des Kindes durch eine Fachperson anzuordnen, allgemein dann, wenn die beschuldigte Person nicht geständig ist.

Die Kommission hat Empfehlungen zu den Modalitäten bei Anhörungen von minderjährigen Opfern (Art. 10c OGH) herausgegeben, die von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden im September 2002 gutgeheissen worden sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die Videoaufzeichnung von Strafverfahren und legen fest, welche Personen an den Aufzeichnungen beteiligt sein dürfen und an wen sich diese Aufzeichnungen richten, und bestimmen die Modalitäten zur Einsicht und Aufbewahrung der Aufzeichnungen. Die Zustimmung des Opfers zur Aufzeichnung der Verhandlung ist ein weiterer Punkt. Ausserdem werden mehrere Untergruppen von strafbaren Handlungen unterschieden, bei denen aufgrund bestimmter Kriterien eine Aufzeichnung angezeigt ist oder nicht.

Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche **Missbrauchende** (60%) (Halpérin et al., 1997) bereits als Jugendliche oder junge Erwachsene erste sexuelle Übergriffe an Minderjährigen begehen, kommt einer frühzeitigen Behandlung gleich zu Beginn der Straffälligkeit eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr als z.B. in Arbeiten von Bouchet-Kerevella (1996) und Gravier (1999) festgehalten wird, dass pädophiles Verhalten vielschichtig ist und die zu Grunde liegende mentale Struktur verschieden ist, was bedeutet, dass nicht alle Pädophilen der gleichen Krankheitskategorie zugeordnet werden können, die sich jeglicher Behandlung widersetzt. «Diese Feststellung rechtfertigt (...) die Entwicklung verschiedener therapeutischer Ansätze in Zusammenarbeit mit Personen aus dem Rechtsbereich, in der die gegenseitigen Kompetenzen respektiert werden» (Gravier, 1999). Eine erste Unterscheidung ist diesbezüglich zwischen Pädophilen im engeren Sinn und inzestuösen Missbrauchenden vorzunehmen.

Der Strafvollzug muss sich nach dem Schweregrad der Psychopathologie der Straftäter richten und alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Massnahmen ausnützen, die die Zahl der Rückfälle verringern. Mittel sind unter anderen die Einleitung therapeutischer Massnahmen während des Strafvollzugs und, in schweren Fällen, die Verlängerung der Schutzaufsicht (Art. 47 StGB) über die Zeit des Strafvollzugs hinaus. (Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992).

Selbst wenn die Erfolgsquote der Behandlungen nach wie vor tief liegt (wie übrigens auch die Quote der Strafen!), verpflichtet die therapeutische Ethik dazu, für ausbeutende Personen Behandlungen vorzusehen, auch in der Hoffnung, dass neue Erkenntnisse im Bereich der Psychopathologien zu befriedigenderen Ergebnissen beitragen werden. Angesichts der Schwere der Handlungen sowie der hohen Rückfallquote kommt die Gesellschaft nicht umhin, sämtliche Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

In den Kantonen Zürich, Waadt, Genf und Basel-Stadt ist die therapeutische Behandlung von Sexualstraftätern fester Bestandteil der Betreuung in Strafanstalten. Die anderen Kantone bieten ebenfalls psychiatrische Betreuung an; diese Therapien sind jedoch selten in eine feste Struktur eingebunden und mithin weniger wirksam. Wichtig bei der Therapie von Sexualstraftätern ist auch die Arbeit in einem Team, da die Therapeuten und Therapeutinnen mit äusserst heftigen, fast unerträglichen Gefühlen umgehen müssen, die an die bei den Opfern hinterlassenen Spuren erinnern. Diese Arbeit muss deshalb strukturiert werden und hat zum Ziel, dass «die begangene Handlung eingestanden (...), das dem Opfer zugefügte Leid wahrgenommen (...) und die Bedeutung des Gesetzes für die Struktur des Einzelnen und als Grundlage der sozialen Beziehungen erkannt wird» (Gravier, 1999).

Ähnliche Überlegungen zur Betreuung stellt Malacrea (1998, S. 83) an. Danach sollen Missbrauchende sich aus ihrer Passivität lösen und Verantwortung übernehmen. Dies geschieht, indem ihnen die Schwere des Missbrauchs bewusst gemacht wird, so dass sie diesen selbst nicht mehr akzeptieren können, indem die Empathiefähigkeit (mit den Opfern) erhöht wird und indem Identifikationsphänomene erarbeitet und mögliche Alternativen zu den strafbaren Handlungen gesucht werden.

2.1.1.2 Zivilrecht

Bei einer Scheidung wird meist einem Elternteil das Sorgerecht für das Kind übertragen, währenddem der andere Elternteil in der Regel ein Besuchsrecht erhält. Bei der Ausübung dieses **Besuchsrechts** "kommt es vor, dass das Kind im Rahmen dieses Rechts Opfer von Misshandlungen wird, und dass es sich aus diesem Grund heftig weigert, den Vater oder die Mutter zu besuchen." Deshalb hat die Arbeitsgruppe des Berichts "Kindesmisshandlung in der Schweiz" (1992) "aus Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes" folgende Empfehlungen abgegeben (S. 172):

- Das ZGB sollte dahingehend geändert werden, dass dem urteilsfähigen Kind das Recht zuerkannt wird, den persönlichen Verkehr mit einem Elternteil zu verweigern.
- Art. 308 Abs. 2 ZGB, der vorsieht, dass bei Konflikten in der Ausübung des Besuchsrechts übers Wochenende geöffnete Begegnungszentren für Eltern und Kinder geschaffen werden, soll tatsächlich angewendet werden.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, den Eltern das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind zu verweigern oder zu entziehen (Art. 274 Abs. 2 ZGB), wenn das Kind den Kontakt beharrlich und von sich aus ablehnt (Hegnauer, 1998). Das neue Scheidungs- und Familienrecht bringt für Kinder eine Verbesserung auf Stufe der Verfahren mit sich. Diese erhalten insbesondere das Recht, angehört zu werden. Der Richter hat im Scheidungsverfahren bei der Zuteilung des Sorgerechts und der Regelung des persönlichen Verkehrs auf die Meinung des Kindes Rücksicht zu nehmen (Art. 133 Abs. 2 ZGB). Die Kinder werden in geeigneter Weise durch den Richter oder eine eigens dazu bestimmte Drittperson angehört (Art. 144 Abs. 2 ZGB). Der Richter kann die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand anordnen, z.B. wenn Zweifel an der Angemessenheit der Regelung des persönlichen Verkehrs mit den Eltern bestehen (Art. 146 Abs. 2 ZGB).

Nach Auffassung von Bundesgericht und Lehre ist die Aufhebung des Besuchsrechts hingegen zulässig, wenn die physische, psychische oder moralische Entwicklung des Kindes sogar bei beaufsichtigten persönlichen Kontakten gefährdet ist und die Sicherheit des Kindes auch nicht mit anderen Massnahmen effektiv und nachhaltig gewährleistet werden kann (BGE 119 II 201; Hegnauer, op. cit. Rz 19.24, S. 118). Gewisse Fachpersonen sprechen sich dafür aus, in besonders schwerwiegenden Fällen den vollständigen Abbruch der Beziehungen zwischen missbrauchender Person und ausgebeutetem Kind vorsehen zu können, um das Kind wirklich und ausreichend zu schützen und nicht Gefahr zu laufen, das Wohl des Kindes nach dem Wohl des Erwachsenen zu richten.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Beziehung zum betroffenen Elternteil sowie die physische und psychische Sicherheit des Kindes gleichzeitig zu wahren, z.B. in so genannten "begleiteten Besuchstreffen", die in allen Sprachregionen der Schweiz vorhanden sind. Ein geschiedener oder getrennt lebender Elternteil ohne Sorgerecht kann dort seine Kinder treffen, wenn schwerwiegendere Konflikte mit dem Elternteil mit Sorgerecht bestehen oder die Besuche in Anwesenheit einer Drittperson stattfinden müssen (z.B. bei vermuteten oder nachgewiesenen sexuellen Übergriffen).

Eine solche Einrichtung kann das Wohl des Kindes gewährleisten:

- Es wird verhindert, dass das Kind bei jedem Besuch Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt, da es durch den Elternteil mit Sorgerecht einer neutralen Person übergeben wird, bei der es bis zum Eintreffen des anderen Elternteils bleibt.
- Wenn angenommen werden muss, dass ein Kind in Gefahr ist, wenn es mit dem Elternteil allein ist (bei vermuteten oder nachgewiesenen sexuellen

Übergriffen, aber auch bei Misshandlungen, schwerem Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit), kann es auf diese Weise in einem sicheren und geschützten Rahmen in Kontakt mit dem betroffenen Elternteil bleiben.

- Wenn der Schutz des Kindes gewährleistet ist, hat der Elternteil mit Sorge-recht weniger Angstgefühle und eine positivere Einstellung gegenüber den Besuchen, was für das Wohl des Kindes von grosser Bedeutung ist.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Gründung des Schweizerischen Verbandes für begleitete Besuchstreffs im Jahr 2003.

Kinder- oder Familienrichter? Angesichts der Komplexität der Beziehungen innerhalb einer Familie zwischen Elternteilen (ledige, im Konkubinat lebende, verheiratete, getrennte, geschiedene, wieder verheiratete), zwischen Eltern, Schwiegereltern und Kindern, und der Tatsache, dass die Zahl von Patchwork-Familien zunimmt, und sich diese Beziehungen in einigen Fällen durch physische und/oder sexuelle Misshandlungen noch komplizierter gestalten, ist es zu empfehlen, dass sich spezialisierte Richter/innen mit Familienfragen befassen, wie dies in anderen Ländern zum Teil bereits der Fall ist. Dies liegt im Interesse der Kläger/innen, aber wahrscheinlich auch der Richter/innen, da sich diese so die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Familienrechts sowie verschiedener Gebiete der Humanwissenschaften (Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, usw.) aneignen könnten. In Frankreich z.B. intervenieren die Kinderrichter/innen zum Schutz Minderjähriger, wenn deren Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährdet oder wenn die Voraussetzungen für ihre Erziehung weitgehend in Frage gestellt sind. Familienrichter/innen sind hingegen im Familienrecht spezialisiert und in erster Linie zuständig für Scheidungen und Auswirkungen von Scheidungen (Zuteilung der elterlichen Sorge).

Im Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz» (1992, S. 170) wird zusätzlich empfohlen, die Funktion der Familienrichter/innen Juristen und Juristinnen zu überlassen. Andere Fachpersonen sind der Ansicht, dass interdisziplinäre Gruppen geeigneter wären.

2.1.1.3 Bildung und Forschung

Die Empfehlung Nr. R(93)2 des Ministerkomitees des Europarates behandelt nicht nur die medizinischen und sozialen Aspekte von Kindesmisshandlungen (Kapitel IV, 2.2.4), sondern auch die Notwendigkeit geeigneter **Ausbildungen** und **Forschungsarbeiten** in diesem Bereich.

Prioritär auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs erscheinen uns **klinische Forschungsarbeiten** über Kinder, Familien und Missbrauchende sowie alle Forschungsarbeiten zum Thema Gewalt im Allgemeinen (Vorbedingungen, Entwicklung, Präventionsstrategien, usw.). Forschungsaufträge könnten an Hochschulen, Berufsschulen und Fachpersonen vergeben werden. Dabei wäre es wünschenswert, die theoretischen und praktischen Ansätze immer eng aufeinander abzustimmen, was gemischte Forschungsgruppen mit Personen bedingt, die über einen praktischen und theoretischen Hintergrund verfügen oder die aus der Praxis kommen und gleichzeitig Forschung betreiben. Dafür dürfte die Praxisforschung geeignet sein. Klinik und Forschung müssen sich in einem pragmatischen Ansatz ergänzen.

• Eine Schweizerische Fachstelle für die Prävention von Kindesmisshandlungen

(vgl. Kapitel IV, 2.1.1.3) könnte zur Umsetzung dieser Ziele beitragen.

Im Ausland bereits bestehende Einrichtungen sind hinsichtlich folgender Qualitätsmerkmale besonders beispielhaft:

- Individuelle Aufnahme von Kindern und Familien
- Evaluationen

- Gutachten
- Behandlungen
- Zusatzausbildungen und Weiterbildung von Fachpersonen
- Ausbildung zur interdisziplinären Arbeit (die sich nicht von selbst ergibt)
- Forschung (Synergien zwischen Forschung und Klinik)
- Fortlaufende Reflexion zum Thema Kindesmisshandlung

Neben Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten könnte ein solches Zentrum qualitativ hochstehende und langfristige Behandlungen für Familien mit besonders schwerwiegenden Problemen anbieten (mindestens in den entsprechenden Regionen).

In der Schweiz gibt es mit Sicherheit genügend gut ausgebildete und wirklich interessierte Fachpersonen, die in kurzer Zeit solche Strukturen aufbauen könnten.

2.1.1.4 Vormundschaftsbehörden

Aus folgenden Gründen empfehlen wir die Professionalisierung und Regionalisierung der Vormundschaftsbehörden in kleinen Gemeinden für die Bereiche Kindesmisshandlungen im Allgemeinen und sexuelle Gewalt im Besonderen:

- Gewährleisten ausreichender Sach- und Fachkompetenz der Personen, die von den Übergriffen erfahren
- Sicherstellen einer vertraulichen Bearbeitung
- Gewährleisten der erforderlichen Neutralität bei den Personen, die schockierende und schmerzhaft Informationen über sexuelle Übergriffe und Inzest erhalten (es ist immer schwierig, einem Kind zu glauben und die entsprechenden Massnahmen zu treffen, wenn man die betroffenen Leute – und sei es nur flüchtig – kennt).

Die schwerwiegende und komplexe Problematik sexueller Übergriffe, sowohl für das Opfer und seine Angehörigen als auch für die betroffenen Institutionen (Schule, Horte, usw.), berufliche Erziehende und die Gesellschaft im Allgemeinen, erfordert die Schaffung von Netzwerken. Sie ermöglichen allen betroffenen Berufsgruppen, ihre theoretischen und praktischen Erfahrungen aus konkreten Fällen mit Fachpersonen auszutauschen.

Neben den Vormundschaftsbehörden bestehen in einigen Regionen verschiedene Formen **interdisziplinärer Netze** mit folgenden Zielsetzungen:

- Strukturen prüfen und aufbauen, die bei Fällen von Misshandlung Minderjähriger eine interdisziplinäre Betreuung ermöglichen,
- Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise über alle Fragen im Zusammenhang mit der Misshandlung Minderjähriger,
- Ausbildung der Mitglieder und Fachausbildung verschiedener Berufspersonen aus den Bereichen Justiz, Polizei, Sozialarbeit, Medizin, Erziehung und Vormundschaft. Diese Netze arbeiten mit anderen Stellen und Institutionen zusammen, die das gleiche Ziel verfolgen.

Eine interdisziplinäre Gruppe sollte folgende Berufsgruppen vereinigen:

- eine/n Jurist/in mit den Spezialgebieten Vormundschaftsrecht und Strafrecht
- eine Fachperson mit dem Spezialgebiet Kinder- und Jugendpsychologie
- ein Arzt oder eine Ärztin mit dem Spezialgebiet Kinder und Jugendliche
- eine/n Sozialarbeiter/in
- eine Fachperson aus dem Schulbereich
- eine Fachperson aus dem Erziehungsbereich

Alle Mitglieder der Gruppe sollten über umfangreiche Kenntnisse im Bereich Misshandlung verfügen.



Falls ein organisiertes, interdisziplinäres Netz fehlt, können kantonale oder lokale interdisziplinäre Instanzen den Fachpersonen, die entsprechende Fälle bearbeiten, Beratung und Unterstützung anbieten, ohne jedoch die weitere Betreuung des Falles zu übernehmen.

2.1.2 Wirtschaft

2.1.2.1 Betroffene Wirtschaftszweige

Dieser Sektor scheint bei der Prävention sexueller Gewalt kaum eine direkte Rolle zu spielen.

Ausnahmen bilden folgende Bereiche:

- Die pornographische Industrie, die Videokassetten/DVD mit Kindern oder Jugendlichen herstellt und vertreibt,
- Reisebüros, die zum Sextourismus beitragen.

In einem gewissen Umfang auch:

- Massenmedien, die Werbung mit pornographischem Bildinhalt annehmen,
- Geschäfte, die pornographische Videokassetten/DVD vermieten oder verkaufen, und Jugendlichen den Zugang dazu ermöglichen oder das Alter der Kundschaft nicht kontrollieren,
- Werbeagenturen, die zur Verkaufsförderung das Bild des Kindes in Werbespots "erotisieren" und Hersteller, die solche Spots unter ihrem Namen lancieren.

Die Unternehmen können eine wichtige Rolle bei der Prävention übernehmen, indem sie Sensibilisierungskampagnen oder Informationstage mitfinanzieren, Verbände mit Spenden unterstützen oder sich an Präventionsprojekten beteiligen.

Mögliche Präventionsmassnahmen in diesem Bereich hängen vom Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit und der Konsumenten und Konsumentinnen ab, die einen gewissen Druck ausüben können.

2.1.2.2 Medien

Die Medien spielen eine sehr bedeutende, aber zweischneidige Rolle (vgl. Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992, S.181-183).

Bei der **Informationsverbreitung** ist es von grosser Bedeutung, dass die Medien Meldungen nicht als Sensationen, sondern seriös und mit Respekt vor den Betroffenen aufbereiten (vgl. 2.1., Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992, S. 181). Nützliche Arbeit leisteten in den vergangenen Jahren mehrere Dokumentarfilme, in denen die Öffentlichkeit mit Feingefühl und Intelligenz informiert wurde (vgl. Filmographie).

Von grosser Bedeutung ist der Berufskodex für Presse und audiovisuelle Medien, der journalistisch tätige Personen davon abhalten soll, Sensationsmeldungen zu verbreiten. Diese sind zwar finanziell interessant, im Bereich der Prävention jedoch kontraproduktiv, da ein gewisser Voyeurismus gefördert wird (u.a. aktiver oder potenzieller Pädophiler, gemäss Bouillon, 1997), oder Missbrauchende, die ihre Gewalttätigkeit nicht unter Kontrolle bekommen, davon abgehalten werden, Hilfe zu suchen (Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz», 1992).

Die Medien können die **Prävention von Gewalt** in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Vereinigungen wesentlich unterstützen. Sie können

Grundkenntnisse über Kinderpsychologie und günstige Erziehungsmethoden vermitteln und mit Artikeln und Informationssendungen verschiedene Altersgruppen erreichen.

Die Aufgabe der Medien besteht darin, Gesellschaft und Einzelpersonen zu sensibilisieren und dadurch dazu beizutragen, dass das Schweigen über sexuelle Ausbeutung gebrochen wird. Zur Verbreitung interessanter Berichte stehen verschiedene Medien zur Auswahl (Zeitungen, Radio, Fernsehen), die ein grosses Publikum erreichen. In allen Artikeln oder Sendungen sollten systematisch Adressen und Telefonnummern von Stellen angegeben werden, die Hilfe anbieten. Auf einer globaleren Ebene könnten die Medien ein respektvolles und wohlwollendes Verhalten gegenüber Kindern sowie den Respekt sich selbst und andern gegenüber fördern. Sie könnten Fragen zu den Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen, zu sexuellen Normvorstellungen und zu einem neuen Rollenverständnis von Mann und Frau aufgreifen.

2.1.3 Hilfs- und Beratungsstellen

Hilfs- und Beratungsstellen stehen allen Familien in der Schweiz zur Verfügung, werden von der Bevölkerung in Städten jedoch häufiger in Anspruch genommen. Vereinigungen, die den Opfern Hilfe anbieten, sind häufig lokal tätig und nur für die Bevölkerung der entsprechenden Regionen zugänglich.

All diese Stellen spielen bei der Prävention, Aufdeckung und Betreuung im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen in Form von Informationen oder Gesprächen eine wichtige Rolle.

Zwei Arten von Massnahmen sollten angeboten werden:

- Wichtig ist die Ermutigung gefährdeter Familien, Leistungsangebote und Hilfe spontan in Anspruch zu nehmen.
- Dies bedingt jedoch auch die Schaffung und den Ausbau solcher Stellen selbst in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten. Nur so können die wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung abgedeckt werden, und eine Überlastung des betroffenen Personals wird vermieden. Unseres Wissens führt die Mehrzahl dieser Stellen eine Warteliste oder ist – wie die offiziellen Kinderschutzbehörden – rechtlich dazu verpflichtet, sich um alle Anfragen, Anhörungen und Betreuungen zu kümmern. Eine Folge dieser Bedingungen könnten eine unzumutbare Arbeitsbelastung des Personals und eine mangelhafte Betreuung der Klienten und Klientinnen sein, da diese lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen und die Betreuung unter Umständen unzureichend und unvollständig ist.

Die erste **spezialisierte Beratungsstelle**, die anderen später als Beispiel, Dokumentations- und Wissensquelle diente, wurde 1981 im Kanton Neuenburg gegründet (Service d'aide aux victimes d'abus sexuels, SAVAS).

Seit 1991 haben die Kantone, gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), die zur Beratung und Betreuung der Opfer und deren Familien erforderlichen Stellen gemäss den jeweiligen Ausführungsgesetzen geschaffen.

Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes gilt als Opfer:

- jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat,
- der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes umfasst die Hilfe:

- Beratung und Betreuung der Opfer durch private oder öffentliche Institutionen aus dem rechtlichen, psychologischen, medizinischen und sozialen Bereich,
- Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren,
- Entschädigung und Genugtuung.

Einige Beratungszentren sind gezielt auf bestimmte Gruppen ausgerichtet, wie zum Beispiel das 1996 in der Deutschschweiz eröffnete Aufnahme- und Beratungszentrum "Opferberatung für Jungen und Männer", das den Unterschieden zwischen Männern und Frauen Rechnung trägt. Seine Tätigkeit umfasst zwei Bereiche:

- a) Kostenlose Gespräche, Beratung und Betreuung für Jungen und Männer, die in der Vergangenheit Opfer sexueller Gewalt waren oder gegenwärtig sexuelle Gewalt erleben, da sie an Orten für Homosexuelle oder männliche Prostitution verkehren. Auslöser für eine Beratung sind in der Regel schwerwiegende psychische Probleme.
- b) Prävention bei Jungen im schulischen Umfeld.

Im Rahmen primärer Prävention ist es besonders wichtig, dass ein Verdacht oder Übergriffe sofort aufgedeckt und bearbeitet werden und die Opfer und ihre Eltern Unterstützung von Hilfs- und Beratungsstellen erhalten.

Prävention von Gewalt, Misshandlung und sexuellem Missbrauch betrifft auch das medizinische Umfeld und Spitäler, einerseits im Rahmen der Behandlung physischer und psychischer Probleme, andererseits genereller dadurch, dass Gewalt in den meisten Fällen schwerwiegende, chronische Gesundheitsprobleme verursacht, die von einer Generation an die nächste weitergegeben werden. Gewalt spielt im medizinischen und sozialen Umfeld eine grosse Rolle. Dadurch rechtfertigt sich Prävention im Bereich von Pflege- und Behandlungseinrichtungen. Notfallärzte/innen sind weder speziell ausgebildet, noch haben sie das Wissen und die Zeit, um sich dieser Problematik eingehend anzunehmen. Im Januar 1998 wurde am Universitätsspital in Genf eine interdisziplinäre Beratungsstelle für medizinische Fragen und Prävention von Gewalt eröffnet. Die Beratung umfasst die Aufdeckung von Fällen, das Abschätzen der Gefahr und des Gesundheitsrisikos, die kurzfristige therapeutische und soziale Betreuung (Stabilisierung der Situation), den Kontakt mit der Familie und die Überweisung an andere bestehende Stellen oder ggf. Therapeuten und Therapeutinnen. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen im Bereich Gesundheit, Sozialarbeit und Justiz.

Die Aufdeckung und die Interventionen gelten Fällen von Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Gewalt in der Ehe, Vergewaltigung, sexuellen Übergriffen, schwerer Vernachlässigung, Gewalt an älteren Menschen, Gewalt im Spital und institutioneller Gewalt.

2.1.4 Bevölkerung

Erwähnenswert sind in diesem Bereich alle gängigen und bereits genannten Massnahmen, die dazu geeignet sind, die gesamte Bevölkerung zu sensibilisieren und zu informieren.

Erneut weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder äusserst heikel ist, da es sich um Jugendliche und Eltern handelt, die in ihrem Innersten verletzt wurden und mit äusserst schockierenden Tatsachen umgehen müssen.

2.2 Personen mit Erziehungsfunktion und beruflich Erziehende

2.2.1 Eltern, Tageseltern, Pflegefamilien

Bei Eltern sind mehrere Präventionsstufen, je nach der Problematik der betroffenen Familien, in Betracht zu ziehen.

Die erste Präventionsstufe richtet sich an alle Eltern.

Spezifische oder im vorangegangenen Teil nicht erwähnte Themen (Kinderpsychologie, positive Erziehungsmethoden, Enttabuisierung, respektvolles und wohlwollendes Verhalten gegenüber Kindern, Geschlechterbeziehungen, sexuelle Normvorstellungen, neues Rollenverständnis von Mann und Frau) sollen auch über andere Kanäle als die Medien an die Eltern herangetragen werden: In Elternvereinigungen, Diskussionsrunden über Kindererziehung, Geburtsabteilungen, Horten, Schulen (Informationsabende stossen immer auf grosses Interesse), Kirchgemeinden und auf höheren Schulstufen sowie für Studierende als zukünftige Eltern, usw. Dabei wären das Selbstwertgefühl und die Kompetenzen als Eltern zu fördern, insbesondere indem aufgezeigt wird, wo und wie Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden können.

Eltern können dabei konkrete Anregungen erhalten, wie sie mit ihren Kindern Fragen im Zusammenhang mit Sexualität und Kindesmissbrauch in einer Sprache formulieren können, die dem Entwicklungsstand der Kinder entspricht und ein Vertrauensklima schafft, das den Kindern zeigt, dass sie den Eltern jederzeit negative Erlebnisse oder einen Missbrauch anvertrauen können. Zudem können Eltern daran erinnert werden, dass es in den Beziehungen zwischen den verschiedenen Generationen und einzelnen Familienmitgliedern gewisse Grenzen zu respektieren gilt.

Selbstverständlich gibt es Fachbücher zu diesen Themen, doch diese Informationsquelle eignet sich nicht für alle Eltern gleichermassen. Zudem ist ein Buch nicht interaktiv, d.h., es ist nicht möglich, direkte Fragen zu stellen und mit andern Meinungen auszutauschen.

Wir haben festgestellt, dass das Thema Prävention sexueller Gewalt bei Eltern kleiner Kinder auf grosses Interesse stösst. Sie denken dabei an durch Unbekannte begangene Verbrechen, vor denen sie ihre Kinder schützen wollen. Diskussionen zu diesem Thema sind eine Form von Prävention, in deren Rahmen auch weniger attraktive Fragen wie autoritäre Erziehungsmethoden, Ohrfeigen und Schläge, der Respekt vor positiven und negativen Gefühlen der Kinder, Schamgefühle, das Recht auf eine Intimsphäre, Sexualaufklärung und natürlich Inzest angesprochen werden können. Die Diskussionen zwischen den Eltern verlaufen häufig sehr angeregt, und es werden Ratschläge und Ideen ausgetauscht. Die Fachpersonen haben dabei in erster Linie die Aufgabe, das Gespräch etwas zu strukturieren.

Die primäre Prävention, die sich an alle Erwachsenen, die mit Kindern arbeiten, an alle Eltern und an alle Kinder richtet, kann in verschiedenen Formen (Informations- und Sensibilisierungskanäle) und an verschiedenen Orten (Strasse, Medien, Begegnungsorte von Erwachsenen und Kindern, Beratungsstellen, Vereinigungen) erfolgen. Einer der geeignetsten Orte ist die Schule, da in diesem Rahmen die meisten Kinder und Familien erreicht und gleichzeitig Erwachsene (Lehrkräfte) sensibilisiert werden, die ständig und über längere Zeit mit Kindern Kontakt haben (siehe 2.2.3).

Die zweite Präventionsstufe richtet sich an **“gefährdete” Eltern**, insbesondere an Eltern, die während ihrer Kindheit selbst Opfer von Gewalttätigkeiten wurden, unter schwerwiegenden sozioaffektiven Defiziten gelitten und/oder sexuelle Übergriffe erlebt haben. Oft vertrauen sich diese Menschen jemandem in einem Hort oder einer Schule an und sprechen mit dieser Person über Schwierigkeiten in der Erziehung. Solche Gespräche sollten immer auf Gehör stossen, wenn nicht sofort (die angesprochenen Fachpersonen sind dazu nicht immer sofort bereit oder in der Lage), dann bei einer späteren Gelegenheit, eventuell auf einer Fachstelle. Eltern, die selbst misshandelt wurden, empfinden solche Gespräche als Erleichterung, weshalb sie auch als Präventionsmassnahme für ihre Kinder zu sehen sind.

Angeichts der Tatsache, dass in der Kindheit erlebte sexuelle Übergriffe häufig langfristige Folgen für die Psyche haben, gibt es Vereinigungen zur Betreuung ehemaliger Opfer. Solche Einrichtungen sind der tertiären Prävention zuzurechnen, decken aber auch Aspekte der primären und sekundären Prävention ab, da diese Erwachsenen als Eltern oder in einer anderen Funktion mit Kindern in Kontakt kommen können.

Die Prävention für Paare in besonders schwierigen Umständen (z.B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus, usw.) kann bereits einsetzen, wenn diese einen Kinderwunsch äussern, und später im Rahmen von Beratungen vor und nach der Geburt fortgesetzt werden.

Die dritte Präventionsstufe betrifft **Familien, in denen inzestuöse Übergriffe stattgefunden haben**. Die Aufdeckung des Missbrauchs löst eine Krise aus und erfordert unverzüglich Massnahmen. Die betroffenen Fachpersonen sind dabei stark gefordert. Die Prävention gilt den kurzfristigen Folgen für das oder die Opfer und der Vermeidung von Wiederholungstaten an anderen Kindern. Sie bezieht verschiedene Organisationen mit ein: CAN-(Child Abuse and Neglect) Teams in Spitälern, spezialisierte pädopsychiatrische Dienste, Hilfsorganisationen für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien.

Diese Hilfs- und Beratungsstellen erfüllen folgende Aufgaben:

- Beratung und praktische Soforthilfe für missbrauchte Kinder und deren Familien,
- wenn immer möglich Erhaltung der Familien- und Paarstrukturen und damit des natürlichen Umfelds des Kindes,
- Koordination aller Stellen, an die sich die Familien im Gemeinwesen wenden können,
- Unterstützung der Selbständigkeit von Eltern und Kindern durch die Vermittlung und Koordination verfügbarer Ressourcen in den Bereichen Medizin, Recht, Finanzen, Erziehung, usw.

Die CAN-Teams oder Kinderschutzgruppen sind interdisziplinäre, ständige Einrichtungen in Spitälern, denen Ärzte/innen (Pädiater/innen, Chirurgen/Chirurginnen, Gynäkologen/Gynäkologinnen, Kinderpsychiater/innen), Pfleger/innen, Hebammen und Sozialarbeiter/innen angehören. Ihre Aufgabe besteht darin, Fälle von Kindesmisshandlung aufzudecken und zu betreuen, und nach der Entlassung des Kindes aus dem Spital Massnahmen zu dessen Schutz und zur Unterstützung der Familie zu treffen. Diese Einrichtungen arbeiten deshalb eng mit den offiziellen Kinderschutzstellen zusammen. Gleichzeitig bieten sie Kurse über Misshandlung für Assistenzärzte/innen an. Nach der Gründung einer Kinderschutzgruppe ist in einem Spital jeweils eine starke Zunahme gemeldeter Misshandlungsfälle zu verzeichnen, insbesondere von Opfern sexueller Übergriffe, die durch die Gynäkologie und Pädiatrie überwiesen werden. Nach einer gewissen Zeit stabilisieren sich die Zahlen. Eine solche Einrichtung stellt ein unerlässliches Werkzeug zu frühzeitiger Prävention und Behandlung dar.

Jegliche Hilfeleistung richtet sich in erster Linie an die Opfer. Es gilt jedoch nicht



zu vergessen, dass auch die Misshandelnden oder Missbrauchenden – sei es ein gewalttätiger Mann, ein jugendlicher Missbrauchender oder ein inzestuöser Vater – für eine Verbesserung der Situation, das zukünftige Familienleben oder die Vermeidung erneuter Übergriffe unbedingt einer speziellen Behandlung bedürfen.

2.2.2 Erziehungspersonal

In allen Einrichtungen, die ständige oder punktuelle Betreuungsplätze anbieten (Heime, Horte, usw.), sollte das Personal über eine Grundausbildung zu den Themen Risikofaktoren und Misshandlungen verfügen, und bei Schwierigkeiten und Unsicherheiten auf eine geeignete pädagogische Begleitung zählen können. Die Leitung und punktuell tätige Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich sollten ihre Kenntnisse und ihr Wissen an das übrige Personal weitergeben. Diese Form der "spontanen Weiterbildung" sollte in allen Einrichtungen vorgesehen sein, wird jedoch nicht immer genutzt, selbst wenn sie nichts kostet oder ein Budget dafür vorgesehen ist. In der Regel bitten deshalb meistens die Erziehenden um Hilfe, wenn sie sich in einer schwierigen Situation befinden.

Beruflich Erziehende spielen bei der Prävention eine wichtige Rolle, da sie Kinder in einem flexiblen, spielerischen und nur im weitesten Sinne erzieherischen Rahmen betreuen (im Gegensatz zu den Lehrkräften müssen sie nicht einen bestimmten Stoffplan einhalten). Sie können deshalb das Vertrauen der Kinder gewinnen und Themen wie Gewalt, Respekt vor sich selbst und den anderen und die Rechte der Kinder im Alltag zur Sprache bringen. Zudem kommen sie auch leicht ins Gespräch mit den Eltern.



2.2.3 Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe

Ausserhalb der Familie ist die Schule der wichtigste Ort, an dem sich Kinder aufhalten. Sie spielt sowohl hinsichtlich der Zahl der Kinder (Schulpflicht), als auch ihrer Bedeutung in der Gesellschaft (Weitergabe von Normen und Wertvorstellungen) eine wichtige Rolle. Heute kann sich ihre Aufgabe nicht mehr nur auf die reine Wissensvermittlung ohne Berücksichtigung gefährdeter, misshandelter und missbrauchter Kinder erstrecken. Es braucht strukturelle Mittel, damit Lehrkräfte durch die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen aus dem Erziehungsbereich und mit anderen Institutionen unterstützt werden können (Polizei, Kinderschutzbehörden, usw.).

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Schule auch der Ort des Missbrauchs durch Lehrkräfte oder Schüler sein kann. Es ist äusserst wichtig, dass die Schulbehörden sich dieser Problematik bewusst sind. Bei einem nachgewiesenen Missbrauch müssen sie das Opfer und seine Familie anhören und angemessen reagieren können. Die Überprüfung dieser Lehrkräfte ist je nach Kanton unterschiedlich. Einige Kantone wollen den Strafregistrauszug einsehen und verlangen ein Leumundszeugnis, andere hingegen nicht. Auf Initiative der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) führen einige Kantone seit dem 1. Januar 2004 – insbesondere zur Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern – eine Liste mit Lehrkräften, die in ihrem Kanton nicht mehr unterrichten dürfen.

Da die Schule im Gegensatz zu den übrigen Betreuungseinrichtungen für Kinder obligatorisch ist, kommt ihr bei der Prävention und Aufdeckung von Übergriffen eine wichtige Rolle zu. In der Schule kommen viele Kinder zum ersten Mal aus-

serhalb der Familie und ohne die Anwesenheit der Eltern in Kontakt mit der Gesellschaft. Für Kinder, die innerhalb der Familie missbraucht werden (was bei der Mehrheit zutrifft), kann die Schule der einzige Ort sein, wo sie zum ersten Mal über die Übergriffe sprechen und Verständnis finden können. Es ist die Aufgabe der Schule, diese Kinder an spezialisierte Stellen zu überweisen.

Das Hauptproblem liegt darin, dass die Schule offiziell keine psychosoziale Aufgabe wahrzunehmen hat, und sowohl die Grundausbildung der Lehrkräfte als auch die Organisation lediglich vorsieht, Schwierigkeiten nachzugehen, die sich direkt auf die schulische Leistung auswirken. Zwar werden gewisse Fachpersonen beigezogen (aus den Bereichen Psychologie, Psychopädagogik, Logopädie, Medizin, Pflege, usw.), aber in erster Linie mit dem Ziel einer Wiedereingliederung oder der Versetzung von Kindern in Sonderklassen. Verschiedene Faktoren bewirken in der Schule jedoch eine rasche Weiterentwicklung:

- a)** Die eingesetzten Fachpersonen verstehen sich nicht einfach als Zusatzlehrkräfte. Wenn sie bei Kindern Störungen im Zusammenhang mit den Lebensbedingungen feststellen, weisen sie die Lehrpersonen auf die Komplexität eines schulischen Misserfolgs hin.
- b)** Lehrkräfte, die für die Schwierigkeiten von Kindern sensibilisiert sind, möchten diesen helfen. Statt Problemkinder systematisch auszuschliessen, wünschen sie sich Mittel, um sie zu integrieren.
- c)** In einem modernen Schulsystem, das weniger autoritär ist und die freie Meinungsäusserung fördert, tragen Kinder ihre familiären Probleme eher in die Schule, entweder, indem sie darüber sprechen, oder indem sie spezifische und/oder auffällige Verhaltensweisen zeigen, was dazu geführt hat, dass Schulen auch Schulsozialarbeiter/innen hinzuziehen.

Programme zum allgemeinen Wohl des Kindes und entsprechende Werbung (z.B. verschiedene, vorwiegend ausländische, aber auf die Schweiz angepasste Programme zur Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder, gegen Gewalt und/oder Misshandlung und Missbrauch, pädagogische Methoden, welche die Selbständigkeit der Kinder fördern, etc.) ermutigen die Lehrkräfte, ihre Rolle gegenüber Kindern neu zu definieren. Oft äussern sie danach den Wunsch, Hilfe in Anspruch zu nehmen und sich weiterzubilden. Sie wenden sich an Fachpersonen, die über entsprechende Kenntnisse verfügen und bereit sein sollten, ihnen zuzuhören.

Zielgerichtete Literatur kann auf sinnvolle Art und Weise die Lehrkräfte sensibilisieren und ihr Handeln anleiten. Dennoch sollte man sich bewusst sein, dass solche Mittel stets in einem grösseren "Präventionsnetzwerk" verwendet werden müssen, mit der aktiven Unterstützung der betroffenen Lehrkräfte.

All dies bedeutet, dass die Schule allmählich zu einem Ort der Prävention wird. Je früher Prävention einsetzt, desto wirksamer ist sie.

Aktionen in Schulklassen können von Fachpersonen punktuell durchgeführt werden, mit oder ohne die Anwesenheit der Lehrkräfte. Dies ist z.B. in Frankreich, in Zürich, wo einige Lehrkräfte dies nachfragen, und auch im Kanton Waadt der Fall.

Mit den Kindern wird über Liebe (Zuwendung erhalten, geben, akzeptieren, ablehnen) und deren Stellenwert in der Genealogie sowie über ihr Recht auf eine Intimsphäre gesprochen. Ziel ist es, die Fähigkeit der Kinder, nein zu sagen, zu stärken, Lösungen für konkrete Lebenssituationen aufzuzeigen und die Kinder dazu anzuhalten, wenn nötig Hilfe bei Eltern, Lehrpersonen oder anderen erwachsenen Vertrauenspersonen zu suchen. Die Schulkrankenschwester wird darauf hingewiesen, dass sie Massnahmen koordinieren und Hilfe organisieren kann.

Bei jüngeren Kindern (unter 10-12 Jahren) scheint die Langzeitwirkung geringer zu sein, wenn die Lehrkraft nicht am Prozess teilnimmt, da die Informationen und Verhaltensweisen schnell wieder vergessen werden. Trotzdem handelt es sich dabei um ein Mittel zur Sensibilisierung von Kindern und Erwachsenen (Lehrkräfte, Eltern) und zur Aufdeckung von Missbräuchen.

Ab etwa 10-12 Jahren sind Kinder auch fähig, die erforderlichen Informationen zu verstehen und anzuwenden, wenn diese in Form punktuellerer Aktionen erläutert werden, z.B. in Diskussionen über ein Video (mindestens 3 x 1 Stunde im Abstand von ein oder zwei Wochen, mit der Wiederaufnahme der Themen durch die Lehrperson in Form von Diskussionen, Zeichnungen, usw.). Noch effizienter sind allerdings globalere Aktionen über ein ganzes Schuljahr, bei denen eine Klassendynamik entsteht.

Für ein anderes Vorgehen entschied sich der medizinische und schulpsychologische Dienst der Stadt Lausanne: Hauptakteure beim Sensibilisierungsprozess der Kinder im Alltag sind dabei die (freiwilligen) Lehrkräfte. Die Verantwortung für das Projekt liegt hingegen beim medizinischen und schulpsychologischen Dienst, der auch allfällige (äusserst seltene) Beschwerden von Eltern entgegennimmt und so die Beziehung Lehrperson/Familie schützt.

Trotzdem fördert das kommunale oder kantonale Schulwesen den Wandel der Schule zum Ort der wirksamen Prävention nicht immer. Bereits bei der Lehrkräfteausbildung bleiben diese Aktionen punktuell, sporadisch und uneinheitlich. Im Kanton Tessin wurde dieser Tatsache Rechnung getragen, indem eine beispielhafte, globale Sensibilisierung aller Lehrkräfte einschliesslich Evaluation des Projekts durchgeführt wurde. Gleichzeitig wurden alle im Bereich Kinderschutz tätigen Stellen der Region koordiniert. In Lausanne bietet der medizinische und schulpsychologische Dienst seit 1991 eine Beratungsstelle für Misshandlungsfälle an. Diese steht den Mitarbeitenden des medizinischen und schulpsychologischen Dienstes (Psychologen/Psychologinnen, Psychomotoriker/innen, Logopäden/Logopädinnen, Schulärzte/innen, Pfleger/innen, Sozialarbeiter/innen) sowie allen Lehrkräften und Mitarbeitenden der Horte der Stadt offen, die über ein Kind sprechen möchten, dessen Situation sie beschäftigt. Es kann sich dabei um Verdacht auf Misshandlung oder konkrete Kenntnisse über einen solchen Fall handeln.

Die Vertreter/innen der genannten Berufsgruppen können ihre Beobachtungen und Bedenken mit den Fachpersonen der Stelle diskutieren. Auf Grund dieser Gespräche wird die Situation von der Gruppe beurteilt, die Risiken für das Kind werden abgeschätzt und mögliche Lösungen besprochen. Zur Ergänzung der Evaluation können auch ausserschulische Fachstellen beigezogen werden (Pädiater/innen, Kinderschutzstellen, usw.).

Die im Rahmen dieser Gruppe stattfindenden Diskussionen sind streng vertraulich, und es werden keine Informationen weitergegeben. Eine solche Stelle ist nur in einer grösseren Stadt mit Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen möglich. Bei kleineren Schulen könnte diese Aufgabe von einer regionalen oder kantonalen Stelle mit interdisziplinärer Besetzung wahrgenommen werden.

Eine wirkungsvolle Prävention umfasst mindestens 4 Hauptetappen:

1. Ausbildung der Lehrkräfte durch Arzt/Ärztin, Pfleger/in und Schulpsychologe/-psychologin
2. Einbezug der Eltern (Elternabende)
3. Umsetzung des Programms in der Schulklasse
4. Betreuung und Supervision der am Präventionsprojekt beteiligten Lehrpersonen. Durch diese Programme verändert sich die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Kindern, weshalb sie einen Ort benötigen, wo sie mit anderen Fachpersonen Erfahrungen austauschen können.



2.2.4 Beruflich Erziehende / Freizeit- und Sportclubs, Jugendverbände

a. Zusammenarbeit und Wissensaustausch zwischen Fachpersonen

Fachpersonen mit unterschiedlichem Hintergrund, die immer häufiger mit sexuellen Übergriffen an Kindern konfrontiert werden, haben in diesem Bereich umfassende Kenntnisse und Kompetenzen erworben. Dazu zählen insbesondere Berufsleute aus den Bereichen Medizin, Pädiatrie, Gynäkologie, Kinderpsychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit (Kinderschutz, Vormundschaft), Jugenddienst der Polizei und Sittenpolizei, Gericht, Schule (Lehrpersonen und andere Fachkräfte) sowie spezialisierte und/oder wohltätige Vereinigungen, die z.B. einen Notfalldienst anbieten (Nottelefone für Eltern, Kinder und Frauen). Der Austausch von Erfahrungen, Ideen und Schwierigkeiten zwischen diesen verschiedenen Personen erweist sich als äusserst fruchtbar. Ein solcher Austausch kann zuerst informell organisiert werden und später in einem genauer festgelegten Rahmen stattfinden, damit die Voraussetzungen einer effizienten Zusammenarbeit definiert werden können.

Solche berufsübergreifende Netze bilden sich jedoch nicht von selbst, da die Beteiligten zum Teil unterschiedliche berufliche und persönliche Ziele haben und gewisse Widerstände vorhanden sind. Durch den Versuch einer praxisorientierten Zusammenarbeit zum schwierigen und belastenden Thema sexueller Missbrauch können jedoch berufliche Grenzen überwunden werden, sofern Unterschiede akzeptiert, Besonderheiten gegenseitig verständlich gemacht und aktive Partnerschaften eingegangen werden (Dardel et al., 1994). An dieser Stelle gilt es auch zu erwähnen, dass Artikel 317 ZGB die Notwendigkeit einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich Kinderschutz und Jugendhilfe betont.

Der Vorteil interdisziplinärer Arbeitsgruppen liegt darin, dass nach der Erfassung der aktuellen Bedürfnisse und Defizite Schritt für Schritt konkrete lokale oder regionale Massnahmen realisiert werden können. Beispiele solcher Gruppen sind der 1981 gegründete SAVAS (Service d'Aide aux Victimes d'Abus Sexuel) im Kanton Neuenburg, das Betreuungs- und Bildungszentrum CERFASY (Centre de recherche familiale et systémique) in Neuenburg, die interdisziplinären Gruppen in Freiburg und im Jura, die regionalen Gruppen (UIR: Unità d'intervento regionale) im Tessin (vgl. auch Kapitel IX, 2.2), die CAN-Teams oder Kinderschutzgruppen in den Spitälern, oder die Zusammenarbeit verschiedener Stellen aus dem Gesundheitsbereich in Genf, in deren Rahmen eine Erhebung bei Jugendlichen durchgeführt werden konnte, die zum ersten Mal in der Schweiz – und damit möglicherweise in Europa – Angaben zum Ausmass von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen ermöglichte (Halpérin et al., 1997).

Neben all diesen sorgfältig vorbereiteten und durchgeführten Aktionen können in den einzelnen Berufsbereichen und/oder Disziplinen (Gesundheit, Recht, Sozialarbeit, Schulwesen, usw.) vertiefende Forschungsarbeiten durchgeführt und ausgewertet werden, die sich mit den Themen sexuelle Ausbeutung von Kindern und primäre Prävention im Rahmen der medizinischen, psychologischen, sozialen und rechtlichen Betreuung von Opfern und deren Familien befassen.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die im Anschluss an die Arbeiten des Genfer Forschungsteams eröffnete Beratungsstelle für medizinische Fragen und Prävention familiärer Gewalt (vgl. 2.1.3). Angeboten werden interdisziplinäre klinische Untersuchungen und Betreuung.

Es ist wichtig, dass Fachpersonen die für Kinder und Familien kritischen Faktoren (vgl. auch Kapitel V, 2.2) sowie besonders anfällige Zeiten (Existenzkrisen in Familien) erkennen und diesen während einer Betreuung besondere Aufmerksamkeit schenken. Zeigen sich Ärzteschaft und Pflegepersonal bei einem Arztbesuch in der Allgemeinpraxis oder im Spital im Falle einer Erkrankung der Mutter oder des Vaters besorgt darüber, was dies für die Kinder bedeutet, und stellen sie

diesbezügliche Fragen, welche die Eltern sich nicht zu stellen trauen? Was geschieht mit Kindern in solchen Situationen, die zusätzliche Verantwortung übernehmen müssen oder vernachlässigt werden und damit gefährdet sind (Vannotti, 1997)?

Aus ethischer Sicht besteht jedoch die Gefahr einer Stigmatisierung der Familien. Diese gilt es unter allen Umständen zu vermeiden, da negative und abwertende Bemerkungen gegenüber den Eltern absolut nutzlos sind und von mangelndem Respekt zeugen. Es ist weitaus konstruktiver, den betroffenen Eltern und Kindern immer mit Respekt zuzuhören (Giridet in Straus und Mancinaux, 1993), d.h.:

- ihnen helfen, über die Schwierigkeiten beim Zusammenleben zu sprechen,
- sie in erster Linie als Frau und Mann und nicht als Eltern wahrnehmen,
- sich positiv zu ihren Fähigkeiten als Eltern äussern; das negative Bild, das sie von sich selbst und/oder von ihren Kindern haben, korrigieren,
- ihnen dabei helfen, ambivalente Gefühle, die sie in ihrer Partnerschaft und in ihrer Elternrolle empfinden, wahrzunehmen und zu äussern,
- ihnen die Rechte der Kinder näher bringen.

Fachpersonen, die sich bei diesen Tätigkeiten spezifisches Wissen zum Thema sexueller Missbrauch angeeignet haben, sollten dieses im Rahmen von Grund-, Zusatz- und Weiterbildungen, Fachliteratur (Gemeinschaftswerke, Zeitungen, Fachzeitschriften, etc.) und Medien an Behörden, andere mit Kindern und Familien tätige Fachleute sowie an die breite Öffentlichkeit weitergeben.

b. Gefährdete Berufsgruppen

Hinsichtlich sexueller Übergriffe möchten wir nochmals betonen, dass Auszubildende und Supervisoren/Supervisorinnen, die mit beruflich Erziehenden (Personen, die sich um Kinder und Familien mit Problemen kümmern, aber auch Lehrkräfte, Erziehende, Sporttrainer/innen, Pädiater/innen, Seelsorger/innen, usw.) arbeiten, unbedingt gewisse Themen im Zusammenhang mit Misshandlungen ansprechen sollten. Dazu gehören unbewusste Motivationen und mögliche Versuchungen bei der Arbeit mit Kindern, die während mehrerer Stunden täglich in körperlicher Nähe und in einem Machtverhältnis zu Gunsten der Erwachsenen stattfindet. Unter Gefahren und Versuchungen verstehen wir selbstverständlich Übergriffe aller Art: individuelle, institutionelle, physische oder psychische, aber auch sexuelle Gewalt. Wenn davon ausgegangen wird, dass es "Risikofamilien" gibt, muss auch eingeräumt werden, dass es "Risikoberufe" gibt.

An einer Konferenz betonte Michel Lemay, Psychiater und Professor der medizinischen Fakultät und der "Ecole de Psycho-Education" an der Universität Montreal, die präventive Bedeutung von offenen Einzel- oder Gruppengesprächen über die Gefühle bei der Arbeit mit Kindern. Sofern es sich nicht um unkontrollierbare Gewaltakte oder eigentliche Pädophilie handelt, genügt vielen diese Art der Bewältigung zur Verhinderung von Übergriffen. In die gleiche Richtung gehen die Erfahrungen von Lehrpersonen, die Programme gegen Gewalt und Misshandlung in ihren Schulklassen durchführen: Indem sie die Kinder Respekt vor sich selbst und den anderen lehren, werden sie gleichzeitig gezwungen, ihre Beziehung zu den Kindern zu überdenken – was manchmal unerwartete Gefühle oder Schuldgefühle auslöst – und sich bewusst zu werden, was Respekt vor dem Kind im Alltag bedeutet.

Während das Bedürfnis, physische Gewalt anzuwenden (z.B. bei auffälligem Verhalten der Kinder), im Team noch offen diskutiert wird, bleiben institutionelle Gewalt und vor allem sexuelle Gewalt Tabuthemen.

In rechtlicher Hinsicht ist zu erwähnen, dass Verantwortliche, welche beruflich Erziehende und insbesondere Sporttrainer/innen anstellen, nicht das Recht haben, über eventuelle Sexualdelikte von Personen, die sich um eine Stelle bewerben, in Kenntnis gesetzt zu werden – selbst wenn diese zu einer Verurteilung führten – ,was mit dem Datenschutz gerechtfertigt wird! Diese rechtliche Lücke müsste sicher geschlossen werden, denn das Wohl des Kindes ist zweifellos höher

einzustufen. Nachdem die EDK eine Liste mit Lehrkräften, die von ihrer Funktion suspendiert worden sind (vgl. Kapitel VI, 2.2.3) eingeführt hat, wird nun eine ähnliche Liste für andere Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, gefordert.

2.3 Kinder

In Bezug auf die an Kinder gerichtete Prävention verweisen wir auf die vorangegangenen Kapitel und auf alles, was zu den Programmen und deren Umsetzung in Kapitel VI festgehalten wurde.

Die Prävention sexueller Übergriffe beginnt in jedem Fall mit einer globalen, nicht-spezifischen Prävention. Ziel ist es, Kinder im Rahmen des Klassenalltags über ihre Rechte aufzuklären, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und ihnen beizubringen, sich selbst und die anderen sowie Unterschiede (bezüglich Geschlecht, Nationalität, Rasse, Körper und Psyche) zu respektieren. Das Kind verinnerlicht diese Ideale nicht in theoretischen Kursen oder anlässlich punktueller Interventionen, sondern am konkreten Beispiel, indem ihm Erwachsene Respekt vorleben und es positive Erfahrungen im Alltag mit Erwachsenen und Gleichaltrigen macht.

Die globale Prävention allein kann jedoch den Schutz des Kindes nicht sicherstellen. Wenn das Kind das Gefühl hat, sich in Gefahr zu befinden, oder wenn dies tatsächlich der Fall ist, muss es sowohl in seinem Umfeld als auch bei spezialisierten Instanzen Verständnis finden. Diese müssen das Kind schützen, die Situation adäquat einschätzen und effizient, aber so lange wie nötig Massnahmen anordnen, und dies unabhängig von den entstehenden Kosten (vgl. auch Kapitel IV, 2.1.3 und Kapitel VI, 2.1.3.). Stellen wie die Polizei oder Kinderschutzbehörden bestehen zwar, sie müssen jedoch durch verschiedene weitere Einrichtungen wie die Telefonhilfe 147 oder Aufnahmestellen ergänzt werden. Jugendliche in Krisensituationen oder mit besonderen Schwierigkeiten können in bestimmten Situationen vermehrt gefährdet sein. Geeignete Aufnahmestellen bieten ihnen ein Minimum an Sicherheit und, falls erforderlich, ein offenes Ohr für ihre Probleme an.

In einigen Aufnahmestellen beispielsweise werden Jugendliche ausserhalb der Schulzeit von Fachpersonen aus dem Erziehungsbereich unterstützt, können an verschiedenen Aktivitäten, an freien Tagen, an Ausflügen und an Ferienlagern usw. teilnehmen. Vor allem aber finden sie jemanden, der ihnen zuhört, sie berät und im Alltag unterstützt. Es können auch Treffen mit den Eltern organisiert werden, an denen versucht wird, die bestehenden Probleme zu lösen.

Diese Aufnahmestellen kümmern sich auch um die Unterbringung des Opfers (von sexuellen Übergriffen oder allgemeiner Misshandlung) während einer mehr oder weniger langen Zeit in einer Einrichtung mit umfassender Betreuung: Notaufnahme rund um die Uhr, Beurteilung der Situation, erste Behandlungsmassnahmen und Soforthilfe für von zu Hause ausgerissene Jugendliche. Dank einer solchen Einrichtung müssen Jugendliche, die nicht wissen, wo sie hingehen sollen, nicht zusätzliche Risiken eingehen und auf der Strasse leben.



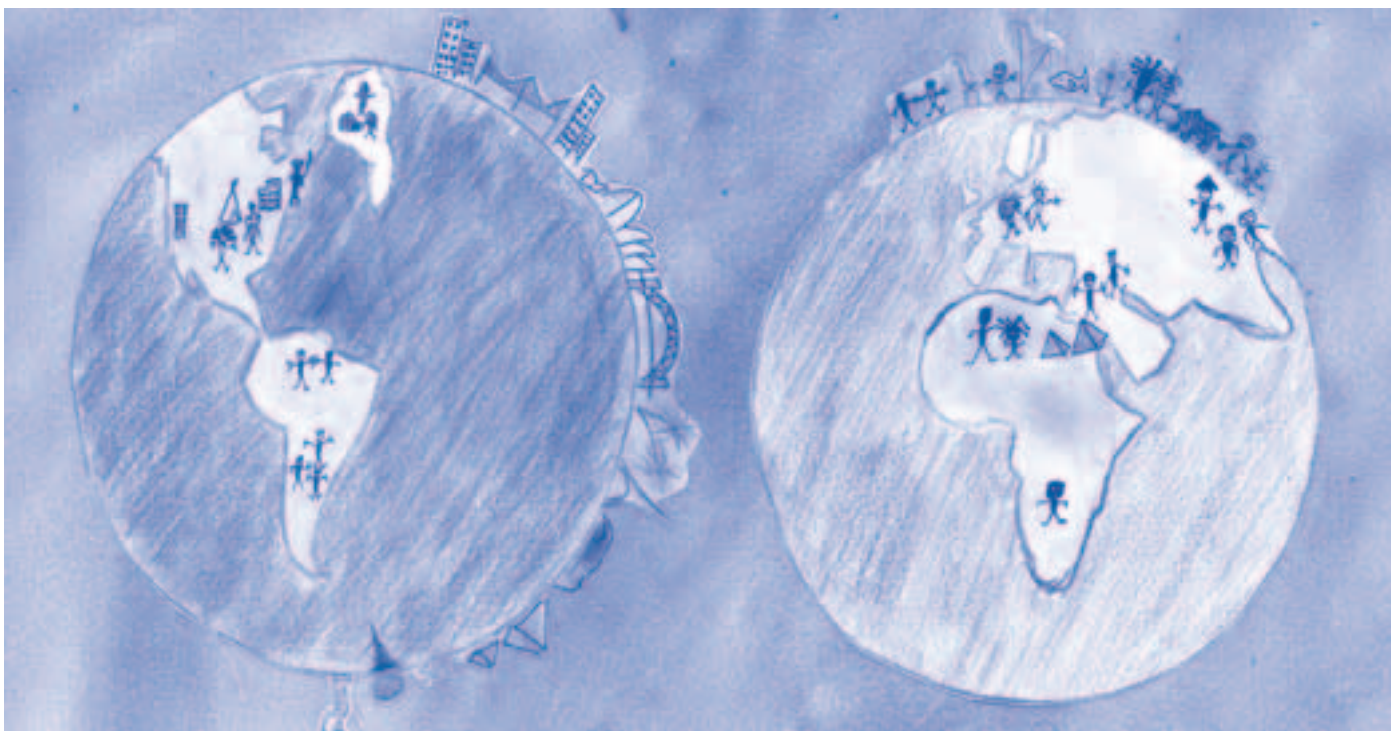
4. Teil Vorgehensweisen und Empfehlungen

Kapitel VII Vorgehensweisen gemäss DKSB-Modell

Zentrale Themen dieses Kapitels sind die politische Lobbyarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere Massnahmen, die im Hinblick auf präventive Zielsetzungen je nach "Gefährdungsquellen" und "Adressatengruppen" sinnvoll sein können. Die vom DKSB vorgeschlagenen Vorgehensweisen haben für Misshandlungen genauso wie für sexuellen Missbrauch an Minderjährigen Gültigkeit.

1. Politische Lobbyarbeit

"Lobbying ist das Einwirken auf politische Entscheidungsträger und Entscheidungsprozesse durch präzise Information" (Strauch, 1993, S. 17f.). Sie stellt insofern eine Informationsquelle zur Meinungsbildung dar. Lobbyisten/Lobbyistinnen versuchen, dafür zu sorgen, dass ihre Informationen (Anliegen, Argumente) gehört werden und dadurch in Entscheidungsprozesse einfließen: Lobbying als Kunst, die richtige Information zur richtigen Zeit am richtigen Ort der richtigen Person (und auf die richtige Weise) zu unterbreiten.



Broichhausen (zitiert in Strauch, S. 49ff.) beschreibt Spielregeln für die Lobbyisten/Lobbyistinnen:

- ✓ Informationslücken füllen
- ✓ Informationsvorsprung schaffen
- ✓ Informationswege verkürzen (offizielle Quellen sind oft nicht die schnellsten)
- ✓ Immer präsent sein ("am Ball sein" und abrufbar)
- ✓ Vertrauen gewinnen
- ✓ Klarheit und Offenheit
- ✓ Parteipolitische Neutralität
- ✓ Öffentlich überzeugen (Unterstützung durch andere Organisationen und Medien)
- ✓ Die richtigen Leute zusammenbringen

Lobbying in dieser Form ist nicht anrühlich, im Gegenteil! Sie ist eine wichtige Informationsquelle. Wichtige Interessenverbände wissen dies zu nutzen.

Verbände und Organisationen, die Anliegen und Interessen von Kindern vertreten, müssen im oben genannten Sinn Wege finden, um ihren Einfluss geltend zu machen. Die Gefahr, in die Nähe der "Filzokratie" zu geraten, ist dabei kaum vorhanden. Soziale Anliegen haben kein finanzielles Potenzial, entsprechende Verbände können keine "Begünstigungen" versprechen. Als Interessengruppen oder "pressure groups" haben sie eine wichtige informative Funktion und die Möglichkeit, an gesetzlichen Massnahmen und Entwürfen mitzuarbeiten.

Lobbying ist keine leichte Aufgabe: Mit hoher Präsenz und Kompetenz müssen die Lobbyisten/Lobbyistinnen sich an Gesprächen beteiligen, die Situation richtig einschätzen sowie Beziehungen nützen und Informationen bei Entscheidungsinstanzen und -trägern/trägerinnen, bzw. "opinion leaders" sachkundig und frühzeitig "platzieren".

Lobbyarbeit bedeutet etwa,

- dass eidgenössische, kantonale und kommunale Parlamentarier/innen mit den notwendigen Informationen und Dokumentationen versorgt und persönlich zu Treffen und Veranstaltungen sowie zum Meinungsaustausch eingeladen werden;
- dass Parlamentarier/innen davon überzeugt werden können, die für das Anliegen notwendigen Vorstösse einzureichen;
- dass die verantwortlichen Bundesämter und kantonalen Stellen sowie deren Vertreter/innen in diesen Meinungsbildungsprozess einbezogen werden.

Um den Anliegen das nötige Gewicht zu verleihen, ist es wichtig,

- dass Kinder- und Jugendhilfeverbände und -organisationen eine effiziente Form von Zusammenarbeit entwickeln;
- dass diese Verbände gemeinsame Aktionen lancieren;
- dass sie sich für ihre Anliegen gemeinsam Gehör verschaffen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam machen

Durch Öffentlichkeitsarbeit wird das Zielpublikum auf bestimmte Sachverhalte aufmerksam gemacht. Es handelt sich um gesellschaftliche Kommunikation. Bestimmten Inhalten soll Publizität verschafft werden. Im Gegensatz zur Werbung, die dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen dient, ist das primäre Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit die Aufklärung und Sensibilisierung. Sie darf jedoch nicht allein auf Missstände und Defizite hinweisen, sondern muss gleichzeitig «... die Wegstrecke zwischen Problem und Lösung verkürzen» (Müller & Stüwe, 1987, S. 9). Öffentlichkeitsarbeit will in diesem Sinn beeinflussen, auf das Bewusstsein und das Verhalten der Leute einwirken. Diese Form der Kommunikation erfolgt primär über die Massenmedien. Daneben besteht noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten zur Verbreitung von Informationen.

Zum “Werkzeugkasten” der Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- Pressekonferenz
- Pressemitteilung
- Hintergrundgespräch/-information
- Leserbrief
- Anzeige
- Interview und Statement
- Berichte über Tagungen, Konferenzen, Sitzungen
- Info/Flugblatt
- Plakataktionen
- Infostand
- Ausstellung
- Zeitung
- Internetauftritt
- Demonstrationen und andere Aktionen

Soll die Öffentlichkeitsarbeit, die der Reduktion von Gewalt gegen Kinder dient, wirksam sein, muss sie sich sämtlicher Mittel bedienen: Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und auf der Strasse.

Die AIDS-Kampagnen werden von verschiedenen Organisationen wiederholt als grosses Vorbild bezeichnet. Sie fordern ein ähnliches Vorgehen bezüglich der Misshandlungsproblematik; immer wiederkehrende, landesweit gestreute, in den elektronischen und den Printmedien wiedergegebene, optisch und inhaltlich klare und leicht verständliche (Verhaltens-) Botschaften, die leicht im Gedächtnis behalten werden.

Nicht zu vergessen sind schliesslich sämtliche Informationsmöglichkeiten und -wege, die nicht an die ganze Gesellschaft, sondern an spezifische Gruppen gerichtet sind, z.B. Kontakte zu Behörden und zu anderen Verbänden oder Informationsveranstaltungen für Eltern (Elternabende, Vortragsreihen, usw.).

(Einen praktischen Überblick über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit liefert die Publikation von Bergit Fesenfeld, “Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kinderrechte”, 1997).

Punktuelle Anlässe und Aktionen

Fesenfeld (1997, S. 115) zählt folgende Möglichkeiten auf, um die Bevölkerung direkt und via Medien auf Anliegen und Probleme, Ziele und Lösungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen: Kampagnen, Demonstrationen, Feste, Unter-

schriftensammlungen, Umfragen, Sit-ins, Symposien, Kongresse, Tage der offenen Tür, Wettbewerbe, Konzerte, usw.

Seminare und Tagungen müssen unter aktiver Einbeziehung aller Beteiligten gezielt in den Dienst einer umfassenden Prävention gestellt werden. Ziel muss die Stärkung des "Handlungspotenzials der betroffenen Personen sein".

Im vorliegenden Kontext von besonderer Bedeutung ist der Internationale Tag der Rechte des Kindes, der jedes Jahr am 20. November stattfindet. Am 20. November 1959 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die "Erklärung der Rechte des Kindes" und am 20. November 1989 die Kinderrechtskonvention. Die Bedeutung dieses Datums ist bis jetzt nur wenigen bekannt. Dieser Tag wird erst seit Anfang der 90er-Jahre dazu genutzt, spezielle Anliegen und Themen für, von und mit Kindern zu bearbeiten und in die Öffentlichkeit zu tragen.

Vor wenigen Jahren ist zudem der 30. April zum internationalen "No hitting day" (Tag der gewaltfreien Erziehung) erklärt worden. Seit 2003 begeht der Kinderschutz Schweiz diesen Tag und stellt das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in den Vordergrund.

3. Informationsmittel / Dokumentation

Unterlagen und Materialien müssen professionell und spezifisch für die jeweilige Adressatengruppe angefertigt werden. Sie müssen konkrete Handlungsmöglichkeiten beinhalten.

4. Gruppenangebote und -ausbildungen/ Netzwerkarbeit

Das eben erwähnte Beispiel zum Tag der Rechte des Kindes zeigt in aller Deutlichkeit, wie wichtig es ist, dass Verbände, Organisationen, Interessierte, usw. zusammenarbeiten, wenn es darum geht, den Anliegen der Kinder zum Durchbruch zu verhelfen. Kinder haben keine Partei, keine Gewerkschaft und keine ähnliche Einrichtung, durch die sie sich selber Gehör verschaffen könnten. Kinder sind auf die Vertretung von Erwachsenen angewiesen. Kinder wachsen meist dann aus der Kindheit – einer verhältnismässig kurzen Lebensphase – heraus, wenn sie erste Erkenntnisse über unser demokratisches (Mitbestimmungs-) System gewinnen, wenn sie lernen, welche Möglichkeiten der Einflussnahme, der Interessenvertretung und der Werbung für die eigenen Anliegen bestehen.

Verbände und Organisationen, deren Ziel das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ist, verfügen nicht über dieselben Mittel wie etwa die grossen Wirtschaftsverbände, um auf die (politischen) Entscheidungen für die Zukunft Einfluss zu nehmen.

Erst seit wenigen Jahren haben diverse Kinder- und Jugendverbände begonnen, zusammenzuarbeiten, um damit ihren Anliegen mehr Gewicht zu verschaffen, sog. "Synergieeffekte" zu erzeugen und damit mehr Entscheidungsträger/innen zu erreichen (z.B. Netzwerk Kinderrechte Schweiz). Dabei ist es oftmals schwierig, bei den Behörden und in den Verwaltungen die richtigen Ansprechpartner/innen zu finden, weil sich nur wenige für die Anliegen, Interessen und Bedürfnisse von Kindern zuständig und verantwortlich fühlen.

Zusammenarbeit hat nicht nur ein quantitatives Ziel (mehr politisches Gewicht) sondern auch einen qualitativen Anspruch (mehr Professionalität). Unter dem Titel "Gemeinsam sind wir unwiderstehlich – Wie man Aktivitäten vernetzt" gibt Fesenfeld (1997) wiederum nützliche Hinweise.

5. Individuelle Angebote

Individuelle Angebote richten sich primär an Erziehungsverantwortliche und/oder Kinder. Auch hierbei soll das "Empowerment" zentrales Ziel sein und in den Vordergrund gestellt werden (vgl. auch Kap. IV, 2.1.3. und 2.2.1.).



1. Problem- und Zieldefinition

Das generelle Konzept zur Prävention von Gewalt gegen Kinder des Deutschen Kinderschutzbundes (vgl. Kapitel III, Abschnitt 5) ist auf die unterschiedlichen, konkreten Formen und Aspekte der Gewalt übertragbar und in der konzeptionellen Ausgestaltung und Anwendung praktikierbar.

Der dreiteiligen Grundlegung – Gefährdungsquellen, Adressatengruppen und Vorgehensweisen – ist aus der Logik von Projekten nichts entgegenzuhalten. Zu Beginn eines Projektes, der Planung und Umsetzung von gezielten Massnahmen, steht ein Problem, das von einem IST- in einen SOLL-Zustand überführt werden soll. Problem und Ziel müssen folglich klar definiert sein. Die Bedeutung dieser beiden Definitionen wird immer wieder unterschätzt. Sie bilden jene erste Basis, auf der die beteiligten Personen und Gruppen einen klaren und gemeinsamen Nenner festlegen müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in der Umsetzungsphase Probleme auftauchen, die auf unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen zurückzuführen sind. Allein ein Ziel wie "Reduktion von Körperstrafen in der Erziehung" birgt so viele Fragen und Gefahrenherde für auseinander gehende Meinungen in sich, dass es sich lohnt, entweder die Zielsetzung zu spezifizieren, oder die Zielvorgabe als Oberziel zu verstehen, das durch die Angabe von Unter- oder Etappenzielen konkretisiert wird.

Eine Zieldefinition bedarf einer Problemdefinition. Erst wenn über die Umschreibung eines Problems Konsens besteht und eine klare Definition vorhanden ist, kann eine eindeutige Zieldefinition zum vorliegenden Problem gefunden werden. Im Übrigen können die getroffenen Massnahmen nur dann richtig beurteilt werden, wenn vorgängig eine klare Zielangabe vorgenommen wurde. Wenn das angesprochene Zielpublikum an einem Projekt oder an Massnahmen nicht nur teilnehmend, sondern auch teilhabend ist, versteht sich dessen Einbezug in die Definitionsprozesse von selbst.

In einem konkreten Projekt lohnt es sich zudem zu überlegen, welcher Personenkreis vom Problem betroffen ist. Wer muss sinnvollerweise einbezogen werden?

2. Die sieben "K" des präventiven Kinderschutzes

Projekte, Massnahmen, Bemühungen um oder für einen verbesserten Schutz der Kinder werden im grossen wie im kleinen Rahmen viele unternommen. Ohne den Wert dieser Bestrebungen schmälern zu wollen, bleiben jedoch verschiedene kritische Punkte anzumerken:

- Viele "Projekte" laufen unkoordiniert nebeneinander her. Auf Erfahrungen anderer wird kaum aufgebaut. Synergien werden wenig genutzt.
- Viele Bestrebungen sind zeitlich begrenzt, wenn nicht gar einmalige Aktionen. Sie weisen auf Probleme hin, können diese aber nicht lösen.
- Viele Projekte und Aktionen beziehen sich auf einen Teilaspekt der gesamten und komplexen Problematik. Sie laufen Gefahr, Sisyphusarbeit zu verrichten.
- Genauso werden Aktionen oftmals in einzelnen, strikt limitierten Bereichen initiiert (z.B. Schule, Spital, usw.), ohne die Parallelen in anderen (Fach-) Gebieten zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Häufig wird auf die historische Dimension und auf die Komplexität der Ursachenfaktoren (vgl. Kap. II, Abschnitt 3) wenig Rücksicht genommen.

Es erscheint deshalb unerlässlich, für die Prävention von Gewalt gegen Kinder Grundlagen zu schaffen, auf deren Basis Projekte besser und langfristig angegangen werden können. Diese Grundlagen werden nachstehend in Form von sieben "K" näher erläutert:

Kompetenz

Mit dem Stichwort Kompetenz sind zwei unterschiedliche Aspekte angesprochen: Kompetenz als eine Voraussetzung zum Handeln sowie als Zielsetzung der Präventionsbemühungen.

- Ziel präventiver Massnahmen ist die Kompetenzförderung der angesprochenen (teilnehmenden und teilhabenden) Personen; sie beinhaltet Kompetenzen auf der Wissens-, der Handlungs- und der Verhaltensebene. Die Ressourcen müssen gestärkt und gefestigt werden. Beim Zielpublikum sind sowohl Erwachsene und Kinder als auch potenzielle Täter/innen und Opfer im Auge zu behalten.
- Kompetenzen sind andererseits von jenen gefordert, die spezifische Präventionsprogramme, -projekte oder -massnahmen in die Wege leiten, planen und durchführen (Stichwort Professionalität). Prävention darf nicht "nebenbei" betrieben werden, sondern bedarf der Seriosität und fachlichen Kompetenz.

Kontinuität / Konstanz

Erziehungs-, Beziehungs- und Konfliktlösungsmuster, die sich über Jahrhunderte (oder sind es gar Jahrtausende?) eingespielt haben, sind nicht von heute auf morgen zum Verschwinden zu bringen. Präventive Massnahmen zur Reduktion des Ausmasses der Gewalt gegen Kinder können insofern nicht eine zeitlich punktuelle Angelegenheit sein, sondern müssen kontinuierlich und über die unterschiedlichsten Kanäle erfolgen.

Gleichermassen sind gesellschaftlichstrukturelle, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen, die einem steten Wandel unterworfen sind, regelmässig daraufhin zu überprüfen, welchen Einfluss sie auf die Entstehung der Gewalt haben. Die Massnahmen sind entsprechend anzupassen.

Konzentration

Die Komplexität der Problematik verträgt keine Halbherzigkeiten. Entsprechend der multifaktoriellen Bedingtheit, z.B. von Gewalt in der Erziehung oder sexueller Ausbeutung, müssen sich präventive Massnahmen auf alle Ebenen erstrecken.

Prävention heisst heutzutage auch Ausweitung auf die gesamte Bevölkerung – und damit auf die in der Schweiz am häufigsten gesprochenen Sprachen. Präventive Massnahmen in den vier Landessprachen genügen nicht, da sie von vielen nicht verstanden werden.

Es ist offenkundig, dass präventive Massnahmen zumindest auf nationaler Ebene ergriffen werden müssen. Misshandlungsprobleme machen nicht an kommunalen oder kantonalen Grenzen Halt.

Kooperation

Präventive Massnahmen können nicht von einer einzelnen Disziplin oder einem einzelnen Departement durchgeführt werden. Interdisziplinär (oder “disziplinlos”) und interdepartemental heissen dabei die zentralen Begriffe: Zusammenarbeit all jener, die von Problemen rund um die Misshandlungsthematik betroffen sind (z.B. Ärzte/innen, Pädagogen/Pädagoginnen, Juristen/Juristinnen, Sozialarbeitende, Therapeuten/Therapeutinnen, Behördenmitglieder, usw.), und Zusammenarbeit all jener, die in den Bereichen Intervention und Prävention Entscheidungen treffen und Bestimmungen erlassen (Politiker/innen, Vertreter/innen verschiedener Verwaltungsbereiche, usw.).

Koordination

Kooperation, Konzentration und Kontinuität bedingen, dass präventive Massnahmen koordiniert werden. Der Misshandlungs- und Präventionsexperte Ray E. Helfer hat 1982 ein “consortium”, resp. 1991 “a single governmental

unit“ vorgeschlagen. Die Vielfalt möglicher Massnahmen ist gross. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Energien und Ressourcen nicht verzettelt werden oder Gefahr laufen zu versanden.

Auf eidgenössischer Ebene sind die personellen und finanziellen Kompetenzen der Zentralstelle für Familienfragen – gerade auch hinsichtlich ihrer Koordinationsfunktion – auszubauen. Gefordert sind aber auch die Kantone und Gemeinden.

Kongruenz

Gewaltprävention muss schliesslich – insbesondere auf individueller Ebene – kongruent sein. Worte und Taten (Verhalten) müssen übereinstimmen. Prävention ist nur wirksam, wenn das gewünschte Verhalten auch vorgelebt wird, d.h., den appellativen Charakter hinter sich zu lassen vermag.

Kosten

Prävention ist nicht gratis, auch nicht die Gewaltprävention. Gewaltprävention kostet aber nicht nur, sie hilft auch, Kosten einzusparen. Bis anhin liegen zwar keine Berechnungen vor, wie hoch die Folgekosten von Gewalthandlungen gegen Kinder sind. In Anlehnung an die Studie von Godenzi & Yodanis (1998), welche die ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen (für Bund, Kantone und Gemeinden, nicht aber für die Frauen selbst und die Arbeitgeber) zusammengetragen haben, muss auch bei der Gewalt gegen Kinder mit immensen Kosten gerechnet werden (ärztliche Versorgung, Spitalpflege, Medikamente, Polizei, Gerichte, Strafvollzug, Behörden, Sozialhilfe, Opferhilfe, Beratungen, Gutachten, Kinderheime, Therapien, usw.).

Wer bei präventiven Bemühungen Einsparungen macht, hat am falschen Ort gespart.

Präventiver Kinderschutz muss sich gleichzeitig den gewaltförmigen Strukturen, der gesellschaftlichen Gewalt und den gewalttätigen Verhaltensweisen sowie der individuellen Gewalt stellen. Wenn wir versuchen, Kinder zu schützen, “werden wir aber nur erfolgreich sein, wenn wir uns auf die Veränderung der persönlichen und familialen Probleme richten und zugleich den sozialen Code der Gewalt und seine gesellschaftlichen Voraussetzungen bekämpfen” (Wolff, 1982, S. 78).

Ob wir künftig Fortschritte erzielen und Erfolg haben werden, hängt von unseren heutigen Entscheidungen ab.

1. Allgemeines

In jeder Zivilisation wird der Schutz der Jüngsten natürlicherweise durch alle erwachsenen Personen und die Gruppe gewährleistet. In erster Linie obliegt diese Aufgabe den Eltern, doch wenn diese dazu nicht in der Lage sind, weil sie labil, hilflos oder den komplexen Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft nicht gewachsen sind, muss die soziale Gruppe diese Verantwortung übernehmen und Minderjährige schützen, immer im Bestreben, diese Aufgabe so bald als möglich wieder der Familie zu übertragen.

Kindesmisshandlung und sexuelle Gewalt gegen Minderjährige betrifft die gesamte Gesellschaft, den Staat und den Einzelnen, spezialisierte und nicht spezialisierte, öffentliche und private Vereinigungen. Wir alle müssen dabei ein Stück Verantwortung übernehmen und Anstrengungen unternehmen.

Im vorliegenden Bericht wurde festgehalten, dass auf Grund der Komplexität des Problems eine Aufteilung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention bei der praktischen Arbeit nicht immer möglich ist und sich dieses Konzept deshalb hinsichtlich theoretischer Behandlung und praktischer Umsetzung von Massnahmen nicht eignet. Aus diesem Grund haben wir uns für eine andere Methode, für das Präventionsmodell des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB), entschieden.

Alle Autoren und Autorinnen sind sich einig, dass selbst durch eine optimale Prävention die Misshandlung nicht ganz aus der Welt geschaffen werden kann, da es unter den heutigen Umständen immer Erwachsene geben wird, die das Bedürfnis haben, eine sexualisierte Beziehung zu Kindern zu leben, bzw. gewalttätige Reaktionen zeigen, und Kinder, die auf Grund ihres Alters und ihrer physischen und psychischen Entwicklung zu Opfern werden, weil sie sich nicht wehren können und/oder nicht erkennen, was die Annäherungen der Erwachsenen wirklich bedeuten.

Wie bei allen gesellschaftlichen Problemen drängt sich die Feststellung auf, dass Aufklärung, Prävention und Strafen nicht genügen, um das Phänomen Misshandlung und sexueller Missbrauch zu entschärfen. Eine Bedingung dafür ist eine andere Grundhaltung gegenüber Gewalt im Allgemeinen. Dabei gilt es, die Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen, zwischen Männern und Frauen, Erwachsenen und Kindern und Kindern unter sich zu überdenken, ohne dabei die individuellen Grenzen aus den Augen zu verlieren.

Selbst wenn durch Prävention Misshandlungen und sexuelle Übergriffe nicht vollständig verhindert werden können, leistet diese einen wertvollen Beitrag. So tragen solche Bemühungen zu einer veränderten Haltung bei und ermöglichen Erwachsenen und Kindern (d.h., den Erwachsenen von morgen) eine höhere Lebensqualität und Respekt vor ihren Bedürfnissen und Gefühlen, was sie wiederum an ihre eigenen Kinder weitergeben werden.

Im Hinblick auf die betroffenen Kinder bleibt der sofortige Schutz und eine geeignete Betreuung eine moralische Verpflichtung. Entsprechende Massnahmen sind unabdingbar, um den Opfern ihre Würde zurückzugeben und die entstandenen Wunden zu heilen.

Falls die Prävention wirklich systematisch, einheitlich und kompetent durchgeführt wird, wäre es denkbar, dass die umfangreiche medizinische, psychologische und soziale Betreuung Missbrauchter wesentlich verringert werden kann.

Da die Bedeutung der Probleme im Zusammenhang mit Misshandlungen und sexuellen Übergriffen von niemandem bestritten wird, sollte bei der Prävention

und Bekämpfung eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen (inter- und intrakantonale) und Gemeinden möglich sein, bei der das Wohl betroffener Kinder und Familien im Mittelpunkt steht. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen den gleichen Wirkungsgrad haben, resp. eine gleich grosse präventive Wirkung erzeugen. Wir schlagen deshalb vor, Prioritäten zu setzen. Wir hoffen, dass die im Folgenden aufgeführten Prioritäten möglichst bald ergriffen werden und eine möglichst grosse Wirkung erzielen:

- 1. Aktionen auf politischer Ebene, gesetzgeberischer Ebene und Verwaltungsebene (national, kantonal, kommunal)**
- 2. Aus- und Weiterbildung in Tätigkeitsbereichen, die (auch) Kinder betreffen**
- 3. Massnahmen zur Unterstützung von Familien, Kindern und Eltern**



2. Aktionen auf politischer Ebene, gesetzgeberischer Ebene und Verwaltungsebene (national, kantonal, kommunal)

2.1 Bund

Eine Beteiligung des Bundes ist unerlässlich; er spielt bei der Prävention eine äusserst wichtige Rolle. Aufgrund von Artikel 11 der neuen Bundesverfassung wurde ihm vom Volk die Aufgabe übertragen, Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. Danach sollte er:

- A.** eine Schweizerische Fachstelle für die Prävention von Kindesmisshandlung schaffen, die zuständig ist für die Fach-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- B.** die gesetzlichen Grundlagen anpassen, d.h.:
 - Rechtsgrundlagen zum Schutz der Kinder gemäss der von der Schweiz im März 1997 ratifizierten UNO-Konvention über die Rechte des Kindes sowie eine geeignete Präventionspolitik ausarbeiten sowie die Kantone durch die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung dieser Politik verpflichten.
 - die in der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes enthaltenen Kindeschutzbestimmungen umsetzen.
 - Körperstrafen sowie erniedrigende und entwürdigende Verhaltensweisen gegenüber Kindern gesetzlich verbieten.
 - regionale, professionelle und interdisziplinäre Vormundschaftsbehörden vorsehen (im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts).
 - die Strafprozessordnungen vereinheitlichen.
 - Mindeststandards für Untersuchungsverfahren bei Kindern als Opfern festlegen.
- C.** landesweite Informations- und Aufklärungskampagnen in verschiedenen Formen zu den Themen Kindesmisshandlung, Gewalt in der Erziehung, sexuelle Ausbeutung und Kinderschutz durchführen.
- D.** dafür sorgen, dass die Rechte, Anliegen, Bedürfnisse und Interessen der Kinder in der Verwaltung vertreten werden: Partizipation, Ombudsstelle oder Eidgenössische/r Kinderbeauftragte/r, Kinderverträglichkeitsprüfung, usw. Die Kantone sind bei der Koordination und Entwicklung bestehender und der Schaffung bedarfsgerechter neuer Massnahmen zu unterstützen.
- E.** die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen fördern (z.B. Bekämpfung der Pornographie, des Sextourismus, der Pädophilennetze und der pornographischen Internetsites).
- F.** die Ausbildung und Forschung zu diesem Thema an den Hochschulen fördern und unterstützen sowie die Forschung zur Situation von Kindern und Jugendlichen intensivieren.
- G.** durch die erforderlichen Massnahmen sicherstellen, dass alle in der Schweiz lebenden Kinder, unabhängig von Wohnkanton, Wohnort (Stadt oder Land)

und Nationalität (Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge) gleich behandelt werden.

- H.** öffentliche Instanzen und Verbände, die sich gegen Gewalt, Misshandlung und sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie für deren Eltern und Familien einsetzen, finanziell unterstützen.

2.2 Kantone

Die Kantone spielen eine wichtige Rolle hinsichtlich der

- A.** Umsetzung und Weiterentwicklung der Richtlinien des Bundes.

- B.** Erhebung und Koordination von Aktionen lokaler öffentlicher und privater Instanzen im Hinblick auf eine verbesserte Kohärenz und Effizienz, z.B. durch die Einsetzung einer kantonalen Kommission und eines/r Vertreters/in für Prävention von Misshandlungen sowie durch die Schaffung regionaler interdisziplinärer Netze von Fachpersonen im Bereich Misshandlung und Missbrauch, wie sie bereits an mehreren Orten bestehen. Ausserdem gilt es hier zu erwähnen, dass zahlreiche Kantone in den letzten Jahren verschiedene Dokumente und Konzepte zur Prävention von Kindesmisshandlung ausgearbeitet haben.¹

- C.** offiziellen theoretischen **und** praktischen Behandlung des Themas Misshandlung im Allgemeinen (einschliesslich institutionelle Misshandlung) und sexuelle Ausbeutung in den entsprechenden Grundausbildungen, Zusatzausbildungen und Weiterbildungen. Behördenmitglieder, die für das Wohlergehen der Kinder verantwortlich sind, müssen entsprechend ausgebildet werden (siehe unten 3. Abschnitt).

- D.** Organisation lokaler Sensibilisierungs- und Informationsaktionen für die breite Öffentlichkeit oder ein bestimmtes Zielpublikum (Eltern, Kinder, Fachpersonen aus dem Erziehungsbereich).

- E.** Förderung der frühzeitigen Vorbereitung auf die Elternschaft.

- F.** Unterstützung aller Präventionsformen in Einrichtungen, die von Familien aufgesucht werden (Geburtsabteilungen, Spitäler, Schulen, Krippen, Horte, Freizeitzentren, usw.).

- G.** Regionalisierung und Professionalisierung der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden.

2.3 Gemeinden

Die Rolle der Gemeinden hängt wesentlich von der Gemeindegrösse ab:

- A.** Vor allem in **Städten** besteht die Möglichkeiten zur effizienten lokalen Unterstützung der oben erwähnten Empfehlungen an die Kantone. Zudem verfügen Städte meistens über eine leistungsfähige Infrastruktur hinsichtlich Schulen, medizinischer und psychosozialer Versorgung und Vereinen, die sie trotz finanziellen Einschränkungen auf die reellen Bedürfnisse abstimmen und für eine globale Prävention nutzen können.

- B.** Kleinere Gemeinden verfügen nicht über vergleichbare Mittel. In einem Dorf ist es schwieriger, sofort die Kinderschutzhilfe zu kontaktieren und ein missbrauchtes Kind gemäss den empfohlenen Kriterien anzuhören (an einem

¹) Z.B. allgemeine Konzepte zur Prävention von Kindesmisshandlungen oder Gesundheitsförderungskonzepte sowie an bestimmte Gruppen von Fachpersonen, Gruppen von Kindern (Kleinkinder, Schulkinder, Jugendliche) oder Eltern gerichtete Dokumente.

neutralen Ort, ausserhalb des familiären Umfelds, mit Videoaufnahme und in Anwesenheit einer Vertrauensperson, usw.). Eine gewisse Regionalisierung könnte gewährleisten, dass diese Arbeiten häufiger als bis anhin durch speziell ausgebildete Fachpersonen ausgeführt würden. Dies ist oft über interdisziplinäre Vereinigungen im Bereich Misshandlung möglich.

C. Fördern des Gemeinschaftslebens in den Quartieren.

3. Aus- und Weiterbildung in Tätigkeitsbereichen, die (auch) Kinder betreffen

- A.** Leute in jenen Beschäftigungsbereichen, die (auch) den Kindern dienen, müssen sich in der Berufsbildung (Aus- und Weiterbildung) zwingend Kenntnisse über die Kindesmisshandlungs- und Kinderschutzproblematik aneignen (namentlich: Mütter- und Väterberater/innen, Kleinkindberater/innen, Kindergärtner/innen, Lehrer/innen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Ärzte/innen, insbesondere Pädiater/innen, Hausärzte/-ärztinnen und Psychiater/innen, Pflegepersonal, Sozialarbeiter/innen, Psychologen/Psychologinnen, Therapeuten/Therapeutinnen, Juristen/Juristinnen, Polizisten/Polizistinnen).
- B.** Die betreffenden Berufsgruppen müssen sich in der Aus- und Weiterbildung vermehrt Kompetenzen hinsichtlich Prävention und interdisziplinärer Zusammenarbeit aneignen können.
- C.** Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen betreffen auch alle jene, die "nur" im Freizeitbereich mit Kindern arbeiten (Kinder- und Jugendorganisationen, Sport, Musik, usw.).
- D.** Jede Gelegenheit, um die Kompetenz von Fachpersonen im Erziehungsbereich durch theoretische und praktische Weiterbildungsangebote zu erhöhen, ist wahrzunehmen.
- E.** Fachpersonen, die Fälle von Misshandlungen oder Missbrauch bearbeiten, sollen durch Seminare, Supervision, Tagungen und persönliche Entwicklung unterstützt werden, da die Arbeit mit extrem zerrütteten und destruktiven Familien für diese Fachpersonen ein hohes Mass an Belastung und Ängsten mit sich bringt.
- F.** Fachpersonen sollen zur Netzwerkarbeit motiviert werden.
- G.** Es sind Voraussetzungen für eine echte interdisziplinäre Zusammenarbeit (was mehr bedeutet, als Vertreter/innen verschiedener Berufe zusammenzubringen) zu schaffen.
- H.** Alle Bereiche, die bei Misshandlungen und sexuellem Missbrauch eine Rolle spielen können, sind zu berücksichtigen: Justiz, Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Kirchgemeinden, Vereine, Sportclubs, usw.

4. Massnahmen zur Unterstützung von Familien, Kindern und Eltern

- A.** Strategien und Kompetenzen zur Lösung und Bewältigung von Problemen und Konflikten bilden in der Schule einen wichtigen Lehrinhalt. Sie prägen die Schulstrukturen und beeinflussen das Lernklima positiv.
- B.** Öffentliche und private Hilfs- und Beratungsstellen, Unterstützungsangebote, usw. werden allen, v.a. auch "neuen" Eltern bekannt gemacht. Zugangsschwernisse (v.a. sprachlicher Art) werden beseitigt.
- C.** Überall, wo noch keine für den Kinderschutz zuständigen Stellen und keine der unerlässlichen Institutionen für den konkreten Schutz der Opfer bestehen, müssen solche geschaffen werden.
- D.** Die Elternbildung verpflichtet sich, Erziehungskompetenzen (insbesondere auch die gewaltfreie Erziehung) zu fördern. Elternbildung (und Unterstützung) kann schon vor der Geburt eines Kindes beginnen.
- E.** Der Arbeitsmarkt stellt Arbeitsplätze zur Verfügung, die eine familien-, bzw. kindergerechte Arbeitszeitgestaltung ermöglichen. Die Erwerbsarbeit muss gerecht verteilt werden und ein Einkommen garantieren, das nicht unterhalb der Armutsgrenze liegt.

Die erwähnten Massnahmen und Aktionen sind ohne einen festen, kontinuierlichen Rahmen kaum durchführbar. Es ist deshalb wichtig, für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ein gemeinsames Referenz- und Koordinationszentrum in Form der bereits erwähnten **Schweizerischen Fachstelle für die Prävention von Kindesmisshandlungen** zu schaffen. Die Fachstelle sollte eine führende Rolle in der Meinungsbildung, Forschung, theoretischen und praktischen Ausbildung sowie in der Koordination von Massnahmen übernehmen. Sie würde eng mit Bund und Kantonen zusammenarbeiten (vgl. Kapitel IV, 2.1.1.3).



Bibliographie

Erster Teil: Prävention von Kindesmisshandlung

- ABELMANN-VOLLMER, K., WICHERT-DREYER, G. & WILKEN, W. (1991). Ein Modell für die Praxis. In *Kinderschutz aktuell*, 1/1991, 9-12.
- ADAM, C.T. (1981). A descriptive definition of primary prevention. In *Journal of Primary Prevention*, 2, 67-79.
- ALBEE, G.W. (1980). A competency model to replace the defect model. In GIBBS, et al.: *Community Psychology*. Gardner Press, New York.
- ALBEE, G.W. (1983). Von der Prävention psychopathologischer Erscheinungen zur Förderung menschlicher Handlungsfähigkeit. In FLIEGEL, S.; RÖHRLE, B. & STARK, W. (Hrsg.): *gemeindepsychologische Perspektiven*. Bd. 2: Interventionsprinzipien. Tübingen, 1983.
- BOCK, T. (1992). Wieviel Krankheit braucht ein Mensch? Risiken der Prävention aus der Sicht der Psychiatrie. In PAULUS, P. (Hrsg.) 1992.
- BROWN, K. & HERBERT, M. (1997). *Preventing family violence*. John Wiley & Sons, Chichester.
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1979). *Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen*. Bonn.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (1984). *Kindesmisshandlung - Kinderschutz*. Ein Überblick. Bonn.
- BUSSMANN, K.-D. (2002). Gewalt in der Erziehung heute. Zur Wirkung des neuen Rechts auf gewaltfreie Erziehung. In *Prävention*, 5/2002, 4-6.
- CATALANO, R. & DOLLEY, D. (1980). Economic change in primary prevention. In PRICE, R.H. et al. (Eds.): *Prevention in mental health*, 1980, 21-40. Sage Publications, Beverly Hills.
- COHN, A.H. (1991). What we have learned about prevention: What we should do about it. In *Child Abuse & Neglect*, 15 (Supplement 1), 99-106.
- COHN DONELLY, A. (2002). Zur Prävention physischer Misshandlung und Vernachlässigung. In Helfer, M.E.; Kempe, R.S. & Krugman, R.D. (Hrsg.): *Das misshandelte Kind*, 2002, 862-883. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- COOPER, S.; MUNGER, R. & RAVLIN, M.M. (1980). Mental health prevention through education in schools. In *Journal of Prevention*, 1(1), 24-34.
- DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND (Hrsg.) (1990). *Grundlagen einer lebensweltbezogenen Prävention in der Kinderschutzarbeit*. Hannover.
- DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND, Ortsverband München (1995). *Jahresbericht*.
- DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND (Hrsg.) (1996). *Prävention im DKSB. Ein Modellkonzept zur Planung und Überprüfung präventiver Angebote*. Hannover.
- DEUTSCHES JUGENDINSTITUT / DJI (1997). *Werbepädagogik in der Grundschule*. Leske + Budrich, Opladen, 1997; sowie DJI-Bulletin, Juli 1997: Grundschule und Werbung. DJI, München.
- DURRANT, J. E. (1999). Evaluating the success of sweden's corporal punishment Ban. In *Child Abuse & Neglect*, 23 (5), 435-448.
- ERNST, H. (1977). Primäre Prävention: Möglichkeiten und Grenzen einer Strategie. In SOMMER, G. & ERNST, H. (Hrsg.): *Gemeindepsychologie. Therapie und Prävention in der sozialen Umwelt*, 1977. Urban & Schwarzenberg, München.
- FESENFELD, B. (1997). *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kinderrechte. Ein Praxisbuch*. Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr. Publikation, die Fesefeld zusammen mit dem Deutschen Komitee für Unicef, dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Deutschen Kinderhilfswerk, der terre des hommes Bundesrepublik Deutschland und dem Westdeutschen Rundfunk/WDR veröffentlicht hat.
- FINKELHOR, D. & DZIUBA-LEATHERMAN, J. (1995). Victimization prevention programs: a national survey of children's exposure and reactions. In *Child Abuse & Neglect*, (19), 129-139.
- FINKELHOR, D.; ASDIGIAN, N. & DZIUBA-LEATHERMAN, J. (1995). The effectiveness of victimization prevention instruction: a evaluation of children's responses to actual threats and assaults. In *Child Abuse & Neglect*, (19), 141-153.

- FOREHAND, R.L.; WALLEY, P.B. & FUREY, W.M. (1984). Prevention in the home. Parent and family. In ROBERTS, M.C. & PETERSON, L.: Prevention of problems in childhood, 1984, 342-368. Wiley & Sons, New York.
- GARBARINO, J. (1977). The human ecology of child maltreatment: a conceptual model for research. In Journal of marriage and the family, November, 721-735.
- GARBARINO, J. (1986). Can we measure success in preventing child abuse? Issues in policy, programming and research. In Child Abuse & Neglect, 10, 143-156.
- GARBARINO, J. (1995). CAN reflections in 20 years of searching. In Child Abuse & Neglect, (20), 157-160.
- GIROUD A. (2003). Kinderschutz: In Wörterbuch der Sozialpolitik 2003.
- GODENZI, A. & YODANIS, C. (1998). Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Universität Freiburg.
- GOLDSTEIN, A.P. (1981). 'Social skill training' und 'problem-solving training'. In GOLDSTEIN, A.P. et al.: In response to aggression. Methods of control and prosocial alternatives, 1981. Pergamon Press, New York.
- GOLDSTON, S.E. (1986). Primary prevention. Historical perspectives and a blueprint for action. In American Psychologist, 41, 453-460.
- GRAY, E.B. (1982). Perinatal support programs: a strategy for the primary prevention of child abuse. In Journal of Primary Prevention, 2, 138-152.
- HAEFELI Ch. (1996). Fortbildung Kindesmisshandlung und sexuelle Ausbeutung – Konzept für verschiedene Berufsgruppen und Behörden.
- HAEFELI Ch. (1998). Wegleitung für vormundschaftliche Organe. 3., erweiterte und vollständig überarbeitete Auflage. Stutz, Wädenswil.
- HELPER, R.E. (1982). A review of the literature on the prevention of child abuse and neglect. In Child Abuse & Neglect, 6, 251-261.
- HELPER, R.E. (1991). Child abuse and neglect: Assessment, treatment, and prevention. In Child Abuse & Neglect (15), 5-15.
- HELLER, K.; PRICE, R.H. & SHER, K.J. (1980). Research and Evaluation in Primary Prevention; In PRICE, R.H. et al.: Prevention in mental health. Research, policy and practice, 1980. Sage Publications, Beverly Hills.
- HELLERICH, G. (1989). Die Transformation von der nekrophilen zur biophilen Prävention. In STARK, W. (Hrsg.), 1989.
- HERRIGER, N. (1986). Präventives Handeln und soziale Praxis. Juventa, Weinheim/München.
- HERRIGER, N. (1991). Präventive soziale Arbeit – vom dünnen Eis der Gewissheiten. In Soziale Arbeit, 1991/3, 74-78.
- HURRELMANN, K. (1990). Familienstress, Schulstress, Freizeitstress. Beltz, Weinheim.
- HURRELMANN, K. (1991). Gesundheitswissenschaftliche Ansätze in der Sozialisationsforschung. In HURRELMANN, K. & ULLICH, D.: Neues Handbuch der Sozialisationsforschung. 4., völlig neubearbeitete Auflage, 1991, 189-213. Beltz, Weinheim.
- HUTZ, P. (1992). Prävention als Strukturprinzip im Hilfesystem. In Blätter der Wohlfahrtspflege, 6, 168-170.
- JASON, L.A.; DURLAK, J.A. & HOLTON-WALKER, E. (1984). Prevention of child problems in the schools. In ROBERTS, M.C. & PETERSON, L. (Eds.): Prevention of problems in childhood. Psychological research and applications, 1984. Wiley & Sons, New York.
- KELLER, H.R. & ERNE, D. (1983). Child abuse: toward a comprehensive model. In Prevention and control of aggression. Center for Research on Aggression, Syracuse university, 1-36. Pergamon Press, New York.
- KEUPP, H. (1982). Einleitende Thesen zu einer radikalen gemeindepsychologischen Perspektive sozialer Arbeit. In KEUPP, H. & RERRICH, D. (Hrsg.): Psychosoziale Praxis – gemeinde-psychologische Perspektiven, 1982. Urban & Schwarzenberg, München.
- KICKBUSCH, I. (1990). A strategy for health promotion. WHO, Copenhagen.
- KOMMISSION FÜR PRÄVENTION DER FÖDERATION SCHWEIZER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN (1992). Psychologische Prävention, Gesundheitspsychologie und Gesundheitsförderung in der Schweiz. Bestandesaufnahme und Ausblick. FSP, Bern.

- KRUGMAN, R.D. (1995). Future directions in preventing child abuse. Presidential address. In *Child Abuse & Neglect*, (19), 273-279.
- KUPFFER, H. (1983). Stilwandlungen in der Familienerziehung. In *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 52(2), 182-195.
- KUPFFER, H. (1991). Prävention ohne kontrollierende Gewalt? Demokratischer Kinderschutz auf dem Prüfstand. In *Kinderschutz aktuell*, 1/1991, 4-6.
- LALLY, J.R. (1984). Three views of child neglect: expanding visions of preventive intervention. In *Child Abuse & Neglect*, 8, 243-254.
- LERCHER, L, DERLER, B & HÖBEL, U. (1995). *Missbrauch verhindern*. Wiener Frauenverlag, Wien.
- LEU, R.E.; BURRI, S. & PRIESTER, T. (1997). *Lebensqualität und Armut in der Schweiz*. Paul Haupt, Bern.
- LEVENTHAL, J.M. (1996). Twenty years later: We do know how to prevent child abuse and neglect. In *Child Abuse & Neglect*, (20), 647-653.
- LÜCKER-BABEL, M-F. (2003). Mise hors la loi des mauvais traitements envers les enfants: le Tribunal fédéral avance. In *Bulletin suisse des droits de l'enfant*, 4/2003.
- MacMILLAN, H.L. et al. (1994). Primary prevention of child physical abuse and neglect: a critical review. Part I. In *Journal of child psychology and psychiatry*, 6(35), 835-856.
- MacMILLAN, H.L. et al. (1994). Primary prevention of child sexual abuse: a critical review. Part II. In *Journal of child psychology and psychiatry*, 6(35), 857-876.
- MARCHAL, P. & SPURA, U.K. (1981). *Öffentlichkeitsarbeit im sozialen Bereich*. Beltz, Weinheim.
- MINISTRY OF HEALTH AND SOCIAL AFFAIRS, Sweden (2001). *Ending Corporal Punishment. Swedish Experience of Efforts to Prevent All Forms of Violence Against Children – and the Results*. Stockholm.
- MINSEL, W.-R. (1981). Modelle präventiver Intervention in Familie, Kindergarten und Schule – Möglichkeiten und Schranken ihrer Wirksamkeit. In ZIMMER, G. (Hrsg.): *Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit im Schulalter. Gefährdung und Prävention*, 1981, 239-250. Campus, Frankfurt.
- MÜLLER, H.J. & STÜWE, U. (1987). Für Kinder werben. In *Kinderschutz aktuell*, 1/1987, 8-9.
- NATIONAL COMMITTEE FOR PREVENTION OF CHILD ABUSE / NCPA (1983). Final report. Collaborative research of community and minority group action to prevent child abuse and neglect. Volume I: Perinatal Interventions. Volume II: Culture-based parent education programs. Volume III: Public awareness and education using the creative arts. Volume IV: Community-wide education, information and referral programs.
- NIEDERBERGER, J. M. (1998). Studie "Sexueller Missbrauch von Mädchen in der Schweiz". Edition Soziothek, Köniz.
- OLDS, D.L. & HENDERSON, C.R. (1993). The prevention of maltreatment. In CICCHETTI, D. & CARLSON, V. (Eds.): *Child maltreatment. Theory and research on the causes and consequences of child abuse and neglect*, 722-763. Cambridge University Press, Cambridge.
- PAULUS, P. (1992). Prävention, Gesundheitsförderung und psychosoziale Praxis. In PAULUS, P. (Hrsg.) 1992.
- PAULUS, P. (Hrsg.) (1992). *Prävention und Gesundheitsförderung. Perspektiven für die psychosoziale Praxis*. GwG, Köln.
- PERREZ, M. (1980). Implementierung neuen Erziehungsverhaltens: Interventionsforschung im Erziehungsstil-Bereich. In SCHNEEWIND, K.A. & HERRMANN, T. (Hrsg.): *Erziehungsstilforschung*, 1980. Huber, Bern.
- PERREZ, M. (1998). Prävention und Gesundheitsförderung. In BAUMANN, U. & PERREZ, M.: *Lehrbuch Klinische Psychologie – Psychotherapie*. Huber, Bern, 366-391.
- PESENTI HUBER, P. (1992). Für einen besseren Schutz des minderjährigen Opfers im Strafprozessrecht. Postulate zu einer Revision der Strafprozessordnungen am Beispiel des Kantons Tessin. In *AJP/PJA*, 12/1992, 1533-1541.
- PLUM, H.J. (1991). Legal responses to child abuse and neglect: assessment, treatment, and prevention; In *Child Abuse & Neglect*, (15), 31-37.
- RESICK, P.A. & SWEET, J.J. (1979). Child maltreatment intervention: directions and issues. In *Journal of social issues*, 35(2), 140-160.
- ROBERTS, D. (1991). Child protection in the 21st century. In *Child Abuse & Neglect*, (15), 25-30.
- ROSENBERG, M.S. & REPPUCCI, N.D. (1985). Primary prevention of child abuse. In *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 53, 576-585.
- ROSENBROCK, R.; KÜHN, H. & KÖHLER, B.M. (1994). *Präventionspolitik: gesellschaftliche Strategien der Gesundheitssicherung*. Berlin, Sigma.
- RÜEGSEGGER, R. (1995). Der Gewalt begegnen. In *VPOD-Magazin*, Nr. 95 / 1995, 12-17.
- SCHÖBI, D. & PERREZ, M. (2004). Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004. Universität Fribourg.

- SCHROTTMANN, R.-E. (1990). Prävention oder ist Vorbeugen besser als Heilen? Zur Präventions-Diskussion im psychosozialen Bereich. HVA, Schindele, Heidelberg.
- SCOTT, D. (1992). Early identification of maternal depression as a strategy in the prevention of child abuse. In *Child Abuse & Neglect*, (16), 345-358.
- SHOWERS, J. (1992). "Don't shake the baby": the effectiveness of a prevention program. In *Child Abuse & Neglect*, 16, 11-18.
- SOMMER, E. (1977). Kompetenzerwerb in der Schule als primäre Prävention. In SOMMER, G. & ERNST, H. (Hrsg.): *Gemeindepsychologie. Therapie und Prävention in der sozialen Umwelt*. Urban & Schwarzenberg, München, 1977.
- STARK, W. (1982). Prävention. Fortschrittsmythos, Allmachtsphantasien, Gefahren und realistische Ansatzpunkte. In KEUPP, H & RERRICH, D. (Hrsg.): *Psychosoziale Praxis – gemeinde-psychologische Perspektiven*, 131-139, 1982. U&S, München.
- STARK, W. (1989). Prävention als Gestaltung von Lebensräumen. Zur Veränderung und notwendigen Reformulierung eines Konzepts. In STARK, W. (Hrsg.), 1989.
- STARK, W. (Hrsg.) (1989). *Lebensweltbezogene Prävention und Gesundheitsförderung. Konzepte und Strategien für die psychosoziale Praxis*. Lambertus, Freiburg.
- STEINGRÜBER, H.-J. (1977). Prävention. In HERRMANN, T. et al. (Hrsg.): *Handbuch psychologischer Grundbegriffe*, 1977. Kösel, München.
- STRAUCH, M. (Hrsg.) (1993). *Lobbying. Wirtschaft und Politik im Wechselspiel*. Frankfurter Allgemeine / Gabler.
- STRAUS, A.M.; GELLES, R.J. & STEINMETZ, S.K. (1981). *Behind closed doors. Violence in the american family*. Anchor Press, New York.
- THYEN, U. & THIESSEN, R. (1995). Secondary prevention – serving families at risk. In *Child Abuse & Neglect*, (19), 1337-1347.
- TSCHÄNI, H. (1983). *Wer regiert die Schweiz? Der Einfluss von Lobby und Verbänden*. Orell Füssli, Zürich.
- UNICEF Schweiz et al. (1999). *Kinder und Jugendliche in der Schweiz: Bericht zu ihrer Situation*. Zürich.
- U.S. DEPARTEMENT OF HEALTH&HUMAN SERVICES, Administration for Children&Families, National Clearinghouse on Child Abuse and Neglect Information. *Prevention Pays: The Costs of Not Preventing Child Abuse and Neglect*, 02/2003.
- VOLPE, R. (1984). A psychoeducational program dealing with child abuse for elementary school children. In *Child Abuse & Neglect*, 8(4), 511-517.
- WAMBACH, M.M. (1983). *Der Mensch als Risiko. Zur Logik von Prävention und Früherkennung*. Suhrkamp, Frankfurt.
- WAMBACH, M.M. (1983). Prävention als kontraproduktive Strategie. In FLIEGEL, S.; RÖHRLE, B. & STARK, W. (Hrsg.): *Gemeindepsychologische Perspektiven. Bd. 2: Interventionsprinzipien*, 1983. DGVt/GwG, Tübingen.
- WAMBACH, M.M. (1987). Prävention. In GRUBITZSCH, S. & REXILIUS, G. (Hrsg.): *Psychologische Grundbegriffe*, 1987. Rowohlt, Reinbek.
- WANDERSMAN, A. et al. (1982). Environmental psychology and prevention. In FELNER, R.D. (Eds.): *Preventive psychology*, 1982, 104-127. Pergamon Press, New York.
- WEGNER, W. (1997). *Misshandelte Kinder. Grundwissen und Arbeitshilfe für pädagogische Berufe*. Beltz, Weinheim.
- WEKERLE, C. & WOLFE, D.A. (1993). Prevention of child physical abuse and neglect: promising new directions. In *Clinical Psychology Review*, 6, 501-540.
- WINDAUS, E. (1981). Präventions- und Forschungsaspekte einer Kinderschutz-Modelleinrichtung. In ZIMMER, G. (Hrsg.): *Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit im Schulalter. Gefährdung und Prävention*, 1981, 277-283. Campus, Frankfurt.
- WOLFF, R. (1982). Kindesmisshandlung als ethnopsychische Störung. In BERNECKER, A.; MERTEN, W. & WOLFF, R. (Hrsg.): *Ohnmächtige Gewalt. Kindesmisshandlung: Folgen der Gewalterfahrung und Hilfen*, 1982, 69-80. Rowohlt, Reinbek.
- WOLFF, R. (1985). Kinderschutz. In *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. &: Erziehung in früher Kindheit*, 355-358. Stuttgart.
- WHO / World Health Organization (2002). *World report on violence and health*. Geneva.
- OMS / Organisation mondiale de la Santé. (2002). *Rapport mondial sur la violence et la santé*. Genève.
- WORMSER, H. (1996). Der sexuelle Kindesmissbrauch in der Familie. Für eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. In *Neue Zürcher Zeitung*, 26. September 1996.
- ZIEGLER, F. (1994). *Kinder als Opfer von Gewalt. Ursachen und Interventionsmöglichkeiten*. Universitätsverlag/Freiburg und Huber/Bern.
- ZIEGLER, F. (2004). "...und wenn der politische Wille fehlt? Prävention unter erschwerten

Zweiter Teil: Prävention von sexuellem Missbrauch

Erweiterte Bibliographie zum Thema Inzest und sexueller Missbrauch. Sie ergänzt die Bibliographie zur Misshandlung im Allgemeinen.

Monographien

- AFIREM (1986). Droits de l'enfant, inceste, séparation. Enfants maltraités. Congrès de Angers. Collection médecine et enfance, adolescence.
- ALFÖLDI, F. (2000). L'évaluation en protection de l'enfance, théorie et méthode. Dunod, Paris.
- AMANN, G.; WIPPLINGER, R. (1988). Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT Verlag, Tübingen.
- BEAUNE, R., MABIRE, M.J. (1998). L'enfant abusé sexuellement: du dépistage à l'intervention. Gaëtan Morin, Paris.
- BERGER, M. (1992). La séparation à but thérapeutique. Dunod, Paris.
- BERGER, M. (2003). L'échec de la protection de l'enfance. Dunod, Paris.
- BIARND L.; CLOUARD J.L. (1997). Le drame de la pédophilie. Etat des lieux. Protection des enfants. Albin Michel, Paris.
- BOSZORMENYI-NAGY, I.; SPARK, M.G. (1988). Lealtà invisibili. La reciprocità nella terapia familiare inter-generazionale. Casa Editrice Astrolabio-Ubaldini Editore, Roma.
- BOUILLON, M. (1997). Viol d'anges. Pédophilie: un magistrat contre la loi du silence. Ed. Calmann-Lévy.
- BRONGERSMA, E. (1986). Loving boys. Tome 1. Global Academic Publ., New York.
- BRONGERSMA, E. (1990). Loving boys. Tome 2. Global Academic Publ., New York.
- BROWNE, K.; DAVIES, C.; STRATTON, P. (1988). Early prediction and prevention of child abuse. Edited by authors.
- CAMDESSUS, B.; KIENER, M. (1993). L'enfance violente. ESF Editeur, Paris.
- CAMPANINI, A.M. (1993). Maltrattamento all'infanzia. Problemi e strategie d'intervento. NIS, Roma.
- CASONI, D. (1999). « L'évaluation dans les cas de sévices sexuels » in BRUNET L., L'expertise psycholégale, 161-182. Presses de l'Université du Québec.
- CASONI D. (1999). « Les grilles de validation de témoignages d'enfants: analyse critique » in BRUNET L., L'expertise psycholégale, 161-182. Presses de l'Université du Québec.
- CIRILLO, S.; DI BLASIO, P. (1989). La famiglia maltrattante. R. Cortina Editore, Milano.
- CRIVILLE, A.; DESCHAMPS, M.; FERNET, C.; SITTler, M.F. (1994). L'inceste. Comprendre pour intervenir. Privat, Paris.
- COLLECTIF (1991). Helping in Child Protective Services. A casework Handbook. American association for protecting children. Englewood, Colorado.
- DORAIS, M. (1997). Ça arrive aussi aux garçons. L'abus sexuel au masculin. VLB Editeur, Canada.
- ELLIOTT M. (1994). Female Sexual Abuse of Children. Guilford Publications.
- ELLIOTT M. (1995). Frauen als Täterinnen. Mebes & Noack.
- FINKELHOR, D. (1984). Child sexual abuse. New theory and Research. The Free Press, Mac Millan.
- FINKELHOR, D. (1986). A source-book on child sexual abuse. Sage, Beverly Hills.
- FRAPPIER, J.Y.; HALEY, N.; ALLARD-DANSEREAU, C. (1990). Abus sexuels. Les presses de l'Université de Montréal.
- GABEL, M. (1992). Les enfants victimes d'abus sexuels. PUF, Paris.
- GABEL M., JESU F., MANCIAUX M. (dir.) (1998). Violences institutionnelles. Accueillir et soigner les enfants sans les maltraiter. Ed. Fleurus, Paris.
- GABEL, M.; JESU, F.; MANCIAUX, M. (dir.) (2000). Bienveillances, mieux traiter familles et professionnels. Ed. Fleurus, Paris.

- GABEL, M.; DURNING P., (dir.) (2002). Evaluation des maltraitances, rigueur et prudence. Ed. Fleurus, Paris.
- GAUTHIER-HAMON, C.; TEBOUL, R. (1988). Entre père et fils. La prostitution homosexuelle des garçons. PUF, Paris.
- GAUTHIER, D. (1994). L'enfant victime d'abus sexuels. PUF, Paris.
- GRUYER, F.; FADIER-NISSE, M.; SABOURIN, P. (1991). La violence impensable. Inceste et maltraitance. Ed. Nathan, Paris.
- HAAS, H. S. (2001). Agressions et victimisations : une enquête sur les délinquants violents et sexuels non détectés. Gewalt und Viktimisierung : Eine Untersuchung über unentdeckte Gewalt- und Sexualstraftäter. Verlag Sauerländer, Aarau.
- HADJIISKY, E.; AGOSTINI, D.; DARDEL, F.; THOUVENIN, C. (1986). Du cri au silence, contribution à l'étude des intervenants face à l'enfant victime de mauvais traitements. C.T.N.E.R.H.I., PUF, Paris.
- HADJIISKY, E.; AGOSTINI, D.; DARDEL, F.; THOUVENIN, C. (1993). Du cri au silence, attitudes défensives des intervenants médico-sociaux face à l'enfant victime de mauvais traitements. Publications du C.T.N.E.R.H.I., diffusion PUF, 2e éd., Paris.
- HAESEVOETS, Y.L. (1997). L'enfant victime d'inceste. De Boeck Université, Bruxelles.
- HALPERIN, D. et al. (1997). A contre-cœur, à contre-corps. Regards pluriels sur les abus sexuels d'enfants. Ed. Médecine et Hygiène, Genève.
- HAMMEL-ZABIN A. (2003). Conversations with a Pedophile : In the Interest of our Children. Barricade Books.
- HEGNAUER, C. (1994). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandschaftsrechts. 4., überarb. Aufl. Bern.
- HEGNAUER, C. (1998). Droit suisse de la filiation. 4ème éd., n. 19.24, avec renvois jurisprudentiels. Berne.
- HERITIER, F.; CYRULNIK, B.; NAOURI, A. (1994). De l'inceste. Ed. Od. Jacob, Paris.
- HUBBERSTEY, C. (1988). A Phenomenological study of men who have experienced sexual abuse in childhood or adolescence. Mémoire de maîtrise. University of Victoria, Canada.
- HUNTER, M. (1990). Abused boys. Fawcett Colombine, New York.
- HURNI, M.; STOLL, G. (1996). La haine et l'amour. La perversion du lien. Ed. L'Harmattan, Paris.
- KADE S. (2002). Sexuelle Gewalt gegen Frauen: Was Männer davor schützt, zu Tätern zu werden. Verlag für Wissenschaft und Forschung.
- KINDLER, H. (2003). Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ayma, München.
- LASSUS P. (1997). L'enfance sacrifiée. De la maltraitance des enfants et du peu d'efforts pour la combattre. Albin Michel, Paris.
- LOPEZ, G. (1997). Les violences sexuelles sur les enfants. Que sais-je ? n°3309, PUF, Paris.
- LYNCH, M.; ROBERTS, J. (1982). Consequences of child abuse. Academic Press, New York.
- MALACREA, M.; VASSALLI, A. (1990). Segreti di famiglia. L'intervento nei casi d'incesto. R. Cortina Editore, Milano.
- MALACREA, M. (1998). Trauma e riparazione. La cura nell'abuso sessuale all'infanzia. R. Cortina Editore, Milano.
- MANCIAUX, M.; GIRODET, D., (dir.) (1999). Allégations d'abus sexuels, paroles d'enfants, paroles d'adultes. Ed. Fleurus, Paris.
- Mc FARLANE, K.; WATERMAN, J. (1986). Sexual abuse of young children. Guilford Press.
- MEISELMANN, K. (1986). Incest- A psychological study of causes and effects, with treatment recommendations. Jossey-Bass Publishers, San Francisco, London.
- MERZAGORA, I. (1986). L'incesto. Agressori e vittime, diagnosi e terapia. Giuffrè, Milano.
- MEZEY, G.C.; KING, M.B. (1992). Males Victims of Sexual Assault. Oxford University Press, Oxford.
- MILLER, A. (1984). C'est pour ton bien. Racines de la violence dans l'éducation de l'enfant. Ed. Aubier, Paris.
- MILLER, A. (1986). L'enfant sous terreur. L'ignorance de l'adulte et son prix. Ed. Aubier, Paris.
- MONTAGNER, H. (1988). L'attachement, les débuts de la tendresse. Ed. Odile Jacob.
- MONTECCHI, F. (1991). Prevenzione, rilevamento e trattamento dell'abuso all'infanzia. Borla, Roma.
- PARKER, S.; PARKER, H. (1985). Recherche sur la Santé Mentale, Québec.
- PELLAI, A. (2000). Le parole non dette. Ed. Franco Angeli, Milano.

- PERRONE, R.; NANNINI, M. (1995). Violence et abus sexuels dans la famille. Une approche systémique et communicationnelle. ESF Editeur, Paris.
- PETER, C.; STUDER, S. (1999). Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Edition soziothek, Köniz.
- PEYTON K.M. and al. (2003). Protecting Children from Abuse and Neglect in Primary Care. Oxford University Press.
- RACAMIER, P.C. (1995). L'inceste et l'incestuel. Apsygée, Paris.
- Rapport BADGLEY (1984). Rapport du Comité sur les infractions sexuelles au Canada. Ministère de la Santé et du Bien-Etre et Ministère de la Justice, Ottawa.
- RAZON, L. (1996). Enigme de l'inceste. Du fantasme à la réalité. Ed. Denoël.
- ROCCIA, C.; FOTI, C. (1994). L'abuso sessuale sui minori. Educazione sessuale, prevenzione, trattamento. Unicopli, Milano.
- ROUYER, M.; DROUET, M. (1986). L'enfant violenté. Des mauvais traitements à l'inceste. Coll. Paidos/ Le Centurion, Paris.
- RUFFO, A. (1989). Parce que je crois aux enfants. Ed. de l'homme, Québec.
- RUFFO, A. (1993). Les enfants de l'indifférence. Il suffit pourtant d'un regard. Ed. de l'homme, Québec.
- RUSH, F. (1983). Le secret le mieux gardé. Ed. Denoël/Gonthier, Paris.
- RUSSEL, D.E.H. (1986). The secret trauma: incest in the lives of girls and women. Basic Books, New York.
- RUTGERS, J. (1989). A leur corps défendant. Les abus sexuels envers les enfants. Information, Prévention. Ed. Pro Juventute, Zürich.
- SGROI, S. (1986). L'agression sexuelle et l'enfant. Trécarré, Canada.
- STRAUSS, P.; MANCIAUX, M. (1993). L'enfant maltraité. Ed. Fleurus, Paris.
- THOMAS, E. (1986). Le viol du silence. Ed. Aubier, Paris.
- TOMKIEWICZ, S.; VIVET, P. et coll. (1991). Aimer mal, châtier bien. Enquêtes sur les violences dans les institutions pour enfants et adolescents. Seuil, Paris.
- TOMKIEWICZ, S. (1992). Violences et abus sexuels dans les institutions pour enfants et adolescents. In GABEL, M., Les enfants victimes d'abus sexuels. PUF, Paris, 1992, 107-117.
- VANNOTTI, M. (1992). Le silence comme un cri à l'envers. Maltraitance et abus sexuels envers les enfants. Ed. Médecine et Hygiène, Genève.
- VIAUX J.L. (1992). Enfance en justice. Publications de l'université de Rouen.
- WELZER-LANG, D. (1988). Le viol au masculin. Ed. L'Harmattan, Paris.

Artikel



- Abus sexuels à l'égard des enfants (1987). In La Revue de pédiatrie, vol. 23, n°7, numéro spécial.
- Abus sexuels à l'égard des enfants. In Perspectives psychiatriques, vol. 27, n°4, numéro spécial.
- AGNOLI, F.; GHETTI, S. (1995). Testimonianza infantile e abuso sessuale. In Età evolutiva, nucleo monotematico, 66-75.
- BALIER, C. (1993). Auteurs et Victimes. In Le trouble de la sexualité, Monographies de la Revue française de psychanalyse. PUF, Paris.
- BERLINER, L.; CONTE, J.R. (1993). Sexual abuse evaluations: conceptual and empirical obstacles. In Child Abuse and Neglect, vol. 17, 111-125.
- BIGRAS, J. (1988). Les effets à court terme et à long terme de l'inceste père-fille. In Perspectives psychiatriques, vol. 14, 266.
- BOUCHET-KERVELLA, D. (1996). "Pour une différenciation des conduites pédophiliques". L'Evolution Psychiatrique, 61, 1 55-73.
- BOWLBY, J. (1959). Separation anxiety. In International Journal of Psycho-Analysis, 41, 89-113.
- BROWNE, A.; FINKELHOR, D. (1986). Impact of child sexual abuse: a review of the literature. In Psychological Bulletin, vol. 99, 66-77.
- CAFFO, E. (1983). L'abuso sessuale all'infanzia. In Practitioner, n°58, 30-43.
- CARANZANO-MAITRE M. (2004). Il progetto «Le parole non dette» in Ticino. Bollettino ASPI, anno XII, N. 28 aprile 2004.

- COLE, P.M.; WOOLGER, C. (1989). Incest Survivors: the relation of their perceptions of their parents and their own parenting attitudes. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 13, n°3, 409-416.
- CONTE, J.; ROSEN, C. (1985). An evaluation of a program to prevent the sexual victimization of young children. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 9, 319-328.
- CRIVILLE, A. (1986). Mauvais traitements, abus sexuels: place du sadisme, place du sexuel. In *Droits de l'enfant, inceste, séparation. Enfants maltraités*. AFIREM, Angers, 284-298.
- DARDEL, F.; GUIDOUX, L.; MAMBOURY, C.; REYMOND, I.; WORINGER, V. (1992). Programme de prévention des abus sexuels envers les enfants. Première approche à l'école et évaluation. In *Le silence comme un cri à l'envers. Maltraitance et abus sexuels envers les enfants*. M. Vannotti. Ed. Médecine et Hygiène, Genève, 221-225.
- DARDEL, F. (1992). Du cri au silence. Les mécanismes de défense de l'intervenant. In *Psychoscope*, Vol. 13 (8), 4-8.
- DUFOUR, M. H. et al. (2000). Les facteurs de résilience chez les victimes d'abus sexuels: état de la question. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 24, 6781-797.
- ELLIOTT, M.; BROWNE, K. (1995). Child sexual abuse prevention: what offenders tell us. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 19, n°5, 579-594.
- ELROD, J.M.; RUBIN, R.H. (1993). Parental involvement in sexual abuse prevention education. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 17, n°4, 527-538.
- EVERSON, M.D.; HUNTER, W.M.; RUNYON, D.K.; EDELSHON, G.A.; COULTER, M.L. (1989). Maternal support following disclosure of incest. In *American Journal of Orthopsychiatry*, vol.2, n° 59, 197-207.
- FERENCZI, S. (1932). Analyses d'enfants avec des adultes. In *Psychanalyse IV. Œuvres Complètes, 1927-1933*, Sciences de l'homme, Payot, Lausanne, 98-112.
- FERENCZI, S. (1933). Confusion de langue entre les adultes et l'enfant. Le langage de la tendresse et de la passion. In *Psychanalyse IV. Œuvres Complètes, 1927-1933*. Sciences de l'homme, Payot, Lausanne, 125-135.
- FINKELHOR, D. (1980). Risk factors in the sexual victimization of children. In *Child Abuse and Neglect*, n°4, 265-273.
- FINKELHOR, D.; BROWNE, A. (1985). The traumatic impact of child sexual abuse: A conceptualization. In *American Journal of Orthopsychiatry*, vol. 4, n°55, 530-541.
- FINKELHOR, D. (1994). Abus sexuels et santé sexuelle chez l'enfant: nouveaux dilemmes pour le pédiatre. In *Journal Suisse de Médecine*, n°124, 2320-2330.
- FINKELHOR, D. (1994). The international epidemiology of child sexual abuse. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 18, n°5, 409-417.
- FINKELHOR, D. (1994). Prévalence des abus sexuels chez l'enfant dans 14 pays. In *Schweiz Med. Wochenschr*, n°124, 2320-2330.
- FINKELHOR, D.; DZIUBA-LEATHERMAN, J. (1994). How does receiving information about sexual abuse influence boys' perception of their risk? In *Child Abuse and Neglect*, vol. 18, n°7, 557-568.
- FINKELHOR, D.; DZIUBA-LEATHERMAN J. (1995). Victimization prevention programs: a national survey of children's exposure and reaction. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 19, n°2, 129-139.
- FINKELHOR, D.; ASDIGIAN, N.; DZIUBA-LEATHERMAN, J. (1995). The effectiveness of victimization prevention instruction: an evaluation of children's responses to actual threats and assaults. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 19, n°2, 141-153.
- FORNO, P. (1995). L'accertamento dell'abuso nel procedimento penale. In *Minori e giustizia, nuova serie*, n°1, 70-87.
- FRITZ, G.S.; STOLL, K.; WAGNER, N.A. (1981). A comparison of males and females who were sexually molested as children. In *Journal of Sex and Marital Therapy*, vol. 7, 54-59.
- GABBARD, G.; TWEMLOW, S.W. (1994). The role of mother-son incest in the pathogenesis of narcissistic personality disorder. In *JAPA*, vol. 42, n°1, 171-189.
- GADDINI, R. (1983). Incest as a developmental failure. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 7, 357-358.
- GALLMEIER, T.M.; BONNER, B.L. (1992). University-based interdisciplinary training in child abuse and neglect. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 16, 513-521.
- GLOD, C.; TEICHER, M. (1996). "Relationship between early abuse, Posttraumatic Stress Disorder, and activity levels in prepubertal children". *Journal of American Child and Adolescent Psychiatry*, 34(10), 1384-1392.
- GORDON, M. (1989). The family environment of sexual abuse: a comparison of natal and stepfather abuse. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 13, n°1, 121-130.
- GORDON, A., et al. (1991). Gestion et traitement des délinquants sexuels: des programmes qui concilient besoins et risques. Site Internet <http://www.csc-scc.gc.ca>
- GRAVIER, B. (1999). *Médecine et Hygiène*; 57, 648-53.
- GRAVIER, B. (1999). *Courrier du médecin vaudois*, n°1, 2-3.

- HALPERIN, D. (1997). « Expertise de crédibilité : parole d'enfant et bénéfice du doute ». Les Cahiers de la SFPL. Publications de l'université de Rouen, 2, 13-24.
- HAYEZ, J.-Y. (1992). Les abus sexuels sur des mineurs d'âge : inceste et abus sexuels extrafamiliaux. In *Psychiatrie de l'enfant*, vol. 35, 197-271.
- HAZZARD, A.; WEBB, C. (1991). Child sexual abuse prevention : evaluation and one-year follow-up. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 15, 123-138.
- JACOBS, J.E.; HASHIMA, P.Y. (1995). Children's perceptions of the risk of sexual abuse. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 19, n°12, 1443-1456.
- KAUFMAN, K.L.; HARBECK-WEBER, C. (1994). Re-examining the efficacy of child sexual abuse prevention strategies : victims' and offenders' attitudes. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 18, n°4, 349-356.
- KRAMER, S. (1990). Residues of incest. In *Adult analysis and childhood sexual abuse*. H.B. Levine. The analytic press, Hove and London.
- LAMB, M.E. (1994). The investigation of child sexual abuse : an interdisciplinary consensus statement. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 18, n° 12, 1021-1028.
- LEBOVICI, S. (1985). L'inceste. In *Traité de psychiatrie de l'enfant et de l'adolescent*, tome 3, 391-397. PUF, Paris.
- LIGEZINSKA, M.; FIRESTONE, Ph.; MANION, I.G.; Mc INTYRE, J.; ENSOM, R.; WELLS, G. (1996). Children's emotional and behavioral reactions following the disclosure of extrafamilial sexual abuse : initial effects. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 20, n°2, 111-125.
- MALACREA, M. (1989). La presa in carico coatta nel maltrattamento dei bambini in famiglia : il contesto di sostegno. In *Terapia Familiare*, n°29, 19-35.
- MALACREA, M. (1993). Il minore maltrattato : riparazione o protezione ? In *Prospettive sociali e sanitarie*, n°11, 5-7.
- MALACREA, M. (1994). L'effetto terapeutico della "validation" nei casi di abuso sessuale ai bambini. In *L'abuso sessuale sui minori*. C. Roccia ; C. Foti. Unicopli, Milano.
- MALACREA, M. (1998). L'intervento psicologico nell'abuso sessuale all'infanzia. In *Profiles of the perpetrators*. L. Letich, 46-47.
- MALACREA, M. (1999). Formation CBM, Institut d'études du couple et de la famille, Genève, janvier 1999.
- MASSON, O. (1986). Les abus sexuels envers les enfants. In *Bulletin des médecins suisses*, vol. 67, n°41, 1881-1882.
- MAZET, Ph. (1987). Les abus sexuels à l'égard des enfants : le devoir d'entendre, la nécessité de comprendre, le courage de parler. In *La Revue de pédiatrie*, vol. 23, n°7, 273-275.
- Médecin et la "maltraitance" (Le). (1997). In *Courrier du médecin vaudois*, n°1, 311, *Revue de la société vaudoise de médecine*.
- MONTAN, C.; BURGESS, A.W.; GRANT, C.A.; HARTMAN, C.R. (1989). The case of two trials : father-son incest. In *Journal of Family Violence*, vol. 4, n°1, 95-101.
- MYERS, M.F. (1989). Men sexually assaulted as adults and sexually abused as boys. In *Archives of sexual behavior*, vol. 18, n°3.
- NIEDERMANN A. ET GUENIN J. (1993). Sexueller Missbrauch – Prävention im Kinderbuch ?". In *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete* 62, 1993, 3.
- PIERCE, R.; PIERCE, L.H. (1985). The sexually abused child : a comparison of male and female victims. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 9, 191-199.
- POUBELLE-CONDAMIN, C. (1994). Critères de détection d'abus sexuels à enfants. Présomption. Vraisemblance. Objectivation. Révélation. Etude de trois cas. In *Bulletin de psychologie*, n°415, Tome XLVII, 285-299.
- QUESTIONS FAMILIALES (1997). Interview avec le docteur Daniel Halpérin, directeur de la consultation de médecine et de prévention de la violence. In *Questions Familiales*, n°3, 38-39.
- RASKIN, D. C. & YUILLE, J. C. (1989). Problems in evaluating interviews of children in sexual abuse cases. In S. J. Ceci, D. F. Ross, & M. P. Toglia (Eds.), *Perspectives on Children's Testimony* (184-207). New York : Springer-Verlag.
- REINHART M. A. (1987). Sexually abused boys. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 11, n°2, 229-235.
- ROBINSON, D. (1989). Que savons-nous des délinquants sexuels ? Site Internet <http://www.csc-scc.gc.ca/crd/forum/e01/f011i.htm>
- RONG, L.; OATES, K.; McDOWELL, M. (1986). Personality development following sexual abuse. In *Child Abuse and Neglect*, vol. 10, n°3, 371-384.
- ROUYER, M.; GIRODET, D. (1993). Abus sexuels. In *L'enfant maltraité*. P. Strauss; M. Manciaux. Ed. Fleurus, Paris, 232-262.
- SAUCIER, J.F. (1989). Abus sexuels à l'égard des enfants. Comment en parler ? Dossier technique du

- Ministère de la Solidarité, de la Santé et de la Protection Sociale, sous la direction de M. Gabel.
- SEBOLD, J. (1987). Indicators of child sexual abuse in males. In Social Casework, fév.
- SHERRE, P. (1985). L'inceste dans la famille. In Nouvelle revue d'ethnopsychiatrie, vol. 3, 21-34.
- SLICNER, A.; HANSON, S.R. (1989). Guidelines for videotape interviews in child sexual abuse cases. In American Journal of forensic psychology, vol. 7, n°1, 61-74.
- STELLER, M.; BOYCHUK, T. (1992). Children as witnesses in sexual abuse cases: investigative interview and assessment techniques. In Children as witnesses, H. Dent; R. Flin, John Wiley and sons Ltd.
- STELLER, M., & KOEHNKEN, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In RASKIN, D.C. (Ed.), Psychological Methods in Criminal Investigation and Evidence (217-246). Springer, New York.
- SUMMIT, R.C. (1983). The child sexual abuse accomodation syndrome. In Child Abuse and Neglect, Vol. 7, n°2, 177-193.
- TOMKIEWICZ, S. (1984). Violences et négligences envers les enfants et les adolescents dans les institutions. In Child Abuse Neglect, 8, 319-335.
- TUTTY, L.M. (1994). Developmental issues in young children's learning of sexual abuse prevention concepts. In Child Abuse and Neglect, vol. 18, n°2, 179-192.
- VANDER MEY, B. J. (1988). The sexual victimization of male children: a review of previous research. In Child Abuse and Neglect, vol. 12, n°1, 61-72.
- VANNOTTI, M. (1997). Mauvais traitements: rôle du médecin. In Courrier du médecin vaudois, no. 1/1997.
- YATES, A.; MUSTY, T. (1988). Preschool Children's erroneous allegations of sexual molestation. In American Journal of Psychiatry, vol. 145, n°8, 989-992.

Thematische Dokumente

- Abus sexuels à l'égard des enfants. Comment en parler? (1989). Dossier technique du ministère de la Solidarité, de la Santé et de la Protection Sociale, sous la direction de M. Gabel.
- ASPE (1992). Les abus sexuels envers mineurs. Information et possibilités d'aide. Association suisse pour la protection de l'enfant ASPE, Berne.
- Brochure de sécurité de la police. Centre suisse de prévention de la criminalité.
- Bulletin de psychologie, n°415, Tome XLVII.
- CENTRE de RECHERCHES FAMILIALES et SYSTEMIQUES (1991). Maltraitance et sévices sexuels à l'égard des enfants. Les cahiers du CERFASY, n°2, Neuchâtel.
- DARDEL, F.; EPERON, C.; FRANKHAUSER, M.-H.; GUIDOUX, L. (1994). L'enfance maltraitée: formation de base des professionnels. Rapport établi à l'intention de la Commission consultative pour la prévention des mauvais traitements.
- DÉPARTEMENT DE LA PRÉVOYANCE SOCIALE ET DES ASSURANCES du canton de Vaud (1995). Prévention de la maltraitance et des abus en milieu institutionnel accueillant des personnes handicapées. Commission "Maltraitance et Handicap" et Délégué Cantonal à la prévention des mauvais traitements envers les enfants. Actes du colloque du 21 avril.
- DÉPARTEMENT DE LA PRÉVOYANCE SOCIALE ET DES ASSURANCES du canton de Vaud (1996). Aspect-Respect Conséquences du cadre légal concernant la maltraitance des personnes handicapées... Comment gérer le cadre légal? Ethique et déontologie. Comm. "Maltraitance et Handicap" et Délégué Cantonal à la prévention des mauvais traitements envers les enfants. Actes du colloque du 26 janvier.
- DÉPARTEMENT DE LA PRÉVOYANCE SOCIALE ET DES ASSURANCES du canton de Vaud (1996). Gestion de la maltraitance en Institution: Prévention-Dénonciation-Suivi des victimes et des professionnels. Comm. "Maltraitance et Handicap" et Délégué Cantonal à la prévention des mauvais traitements envers les enfants. Actes du colloque du 27 novembre.
- DÉPARTEMENT DE LA PRÉVOYANCE SOCIALE ET DES ASSURANCES du canton de Vaud (1997). Soins de la violence. Violence du soin. Comm. "Maltraitance et Handicap" et Délégué Cantonal à la prévention des mauvais traitements envers les enfants. Actes du colloque du 16 avril.
- DI LUCA L. (1995). L'inceste: Constatations générales sur cette forme de maltraitance et réflexions autour du dépistage, de l'intervention et de la prévention dans le milieu scolaire. Mémoire de licence en psychologie, Université de Lausanne.
- EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (1998). Bericht und Vorentwürfe über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Bern.
- EIDG. KOMMISSION FÜR KINDER- UND JUGENDFRAGEN (2001). Verantwortung tragen – Verantwortung teilen. Ideen und Grundsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Bern.

Fifth International Conference on Incest and Related Problem. (1991). Papers of the Conference. Jugendamt der Stadt Biel. Biel.

GROUPE ASPE VAUD. (1993). Mauvais traitements envers enfants. Dossier.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (1992). Kindesmisshandlungen in der Schweiz. Schlussbericht der Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung zuhanden des Vorstehers des EDI und Stellungnahme des Bundesrates (1995). Bundesblatt 1995. Bern.

HUSER-STUDER, J.; LEUZINGER, R. (1993). Limites. La violence sexuelle envers les enfants et les jeunes. Institut suisse de prévention de l'alcoolisme et autres toxicomanies (ISPA).

INSTITUT d'ETUDES de la FAMILLE et des SYSTEMES HUMAINS. (1990). Violence sexuelle. Inceste et famille. In Cahiers critiques de thérapie familiale et de pratiques de réseaux. Cahier n°10, Privat, Paris.

KINDERSCHUTZ SCHWEIZ. (2002). Broschürenreihe "Gewaltfreie Erziehung". Bern.

LIMITA Zürich. (1997) Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Buben.

LIMITA Zürich. (2004) Stark sein allein genügt nicht, Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Lenos Verlag, Basel.

MAROIS, M.R.; MESSIER, C.; PERREAULT, L.A. (1982). L'inceste : une histoire à trois et plus. Gouvernement du Québec, Ministère de la Justice, Comité de la protection de la jeunesse.

NATIONS UNIES. Déclaration des droits de l'enfant du 20 novembre 1959.

NATIONS UNIES. Convention relative aux droits de l'enfant du 20 novembre 1989.

PELLAUX, D (1997). Abus et maltraitance envers les enfants. Campagne de sensibilisation et de prévention ; concepts et projets. Rapport Final, Mandat Plus Prévention, OFAS, Berne.

DIPARTIMENTO DELL'ISTRUZIONE E DELLA CULTURA del Cantone Ticino (1997). Progetto : Prevenzione dei maltrattamenti e degli abusi sessuali su minori. Divisione della scuola-Ufficio dell'insegnamento primario.

REY, H. (1993). Intervention et Coopération Interdisciplinaires. Mythes et Réalités. L'exemples des abus sexuels envers mineurs. Mémoire de diplôme de spécialisation en psychologie, Université de Genève.

UNICEF. (1997). Enfance maltraitée. Faits, Intervention, Prévention. UNICEF, Pro Juventute, ASPE.

Filmographie

«**Familienszenen – Wege aus der Gewalt**». Vier Filme. (2002/2003). Schweizerische Stiftung für audiovisuelle Bildungsangebote (SSAB), Zürich.

«**Moi j'en parle et moi je dis non**». (1986). Deux dessins animés et deux livrets illustrés. Agence-Vie Desjardins, Association d'Education préscolaire du Québec, av. de l'Hôtel-de-Ville 1221, Montréal, H2X3A9, Canada.

«**Mon corps, c'est mon corps**». (1986). Un film pour parents et adultes, un film pour enfants (6-12 ans), un livret pédagogique. Moira Simpson O-N-F, Canada. Office national du Canada, rue de Berri 15, 75008 Paris.

«**Juste une enfant**». (1988). Dévoilement d'un inceste : film pour professionnels. S. Perreault, R. Blais. Multimédia International. Centre de Services Sociaux du Montréal métropolitain. Rue de Berri 5225, Montréal, Canada.

«**Les abus sexuels envers les mineurs : comment ils (les professionnels) en parlent**». Un livret et un film pour la formation des professionnels. C.R.E.A.I. de Picardie, Ecole normale d'Amiens et Santé scolaire, rue des Deux-Ponts 6, F-80044 Amiens.

«**L'ombre du doute**». (1995). Long métrage de fiction (sélection officielle du Festival de Venise) pour tout public, pour professionnels. F. Gruyer, A. Issermann. Centre thérapeutique des Buttes-Chaumont, Paris.

«**ça dérap' ou un espace de parole**». (1994). Vidéo interactive pour enfants (9-13 ans) avec un adulte. A.I.S.P.A.S., 19 rue de la Résistance, St-Etienne, 42000 France.

«**Je ne suis pas ta femme, mais ta fille**». (1987). Dévoilement d'un inceste : film pour les professionnels. CPPA/AFIREM. AFIREM, rue de Sèvres 149, 75015 Paris, France.

«**L'inceste, la conspiration des oreilles bouchées**». (1988). Témoignages de victimes : sensibilisation des adultes et des professionnels. C. Roussopoulos. Collectif féministe contre le viol, 4, square St Irénée, 75011, Paris, France.

«**Lorsque l'enfant parle**». (1992). Témoignages de professionnels : sensibilisation des adultes et des professionnels. C. Roussopoulos. Collectif féministe contre le viol, 4, square St Irénée, 75011, Paris, France.

«**Spécial Bas les Masques : l'Enfance violée**». (1995). Dossier informatif pour tout public adulte. J.C. Catala, M. Genest, France 2 – MD Productions.

«**La loi du silence. Abus sexuels des enfants**». (1994). Information pour tout public. C. Noyer, C. Brindesi, E. Arsever. TSR, Genève, Suisse.

«**Muriel**». (1994). Témoignage pour adultes et professionnels. L. Michaux; J.E. Caudron. RTBF, Liège, Belgique.

«**L'enfant dans le mur**». (1988). Témoignage pour adulte et professionnels. B. Shaffer; S. Turcotte. Office National du film du Canada.

«**Gesucht-Lieber Vater und liebe Mutter**». (1987). Thema: Sexuelle Kindesmisshandlung. S. Marijnissen. Filmcooperative Zürich, Fabrikstrasse 21, Postfach 172, 8031 Zürich, Schweiz.

«**Sag Nein**». (1993). Dokumentar-Spielfilm für Kinder und Jugendliche. A. Schmid. Versions française et italienne existantes. Creative Motion Pictures AG, Zürich, Schweiz.

Theater



Bruchstein-Theater Zürich.

Bruchstein. Ein Theater mit Musik zum Thema Inzest von Ch. Rinderknecht. Theater Bruchstein, Zeltweg 30, 8032 Zürich.

Théâtre Claque Lausanne. (1990).

«Bouches Décousues», pièce canadienne de J. Dubé.

